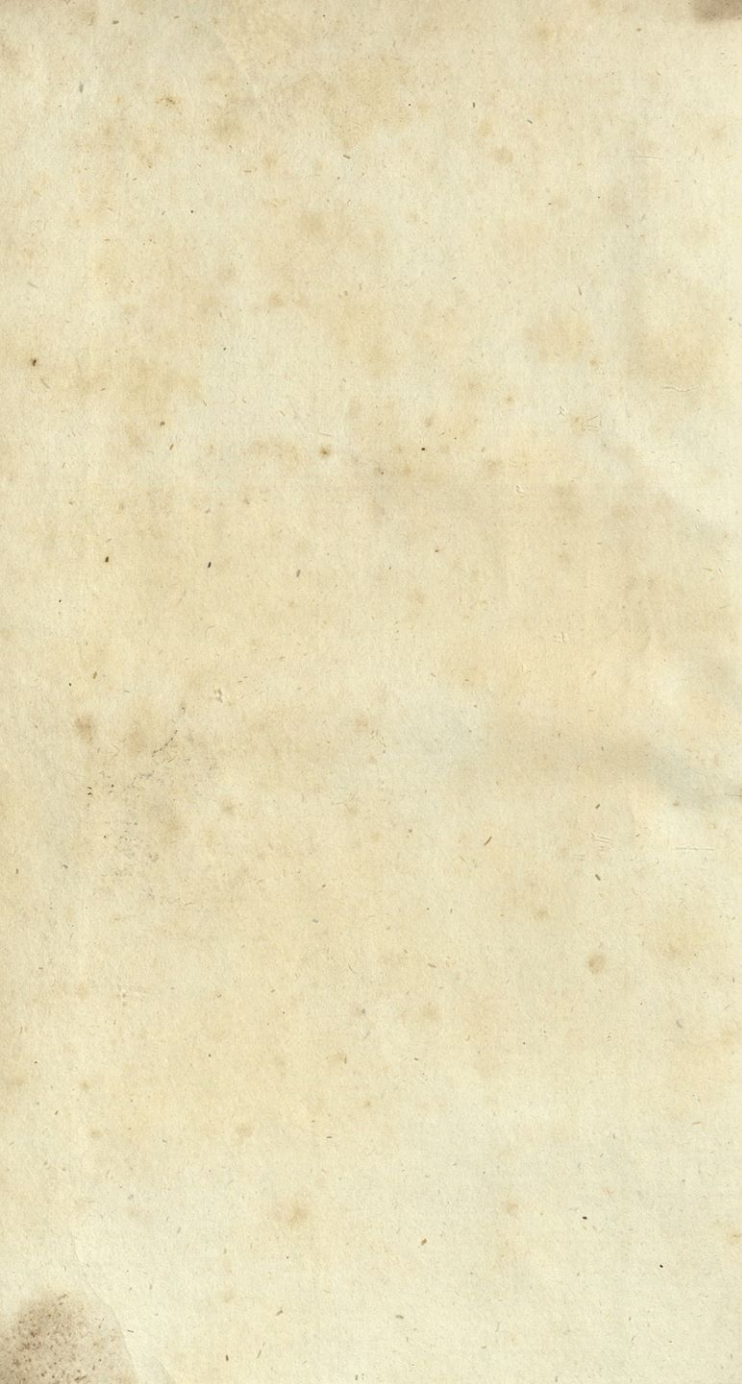


1665. VI. 2. f.

V



S a n d b u c h

des in Oesterreich geltenden

G h e r e c h t s.

V o n

Thomas Dolliner,

Doctor der Rechte, ord. öffentl. Professor des Kirchen-, und Römischen=Civil=Rechts an der hohen Schule zu Wien, Mitglied der königlichen Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.



Zweiter Band.

Wien und Triest.

Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

1 8 1 4.

030055915

V o r r e d e.

Die Erscheinung dieses zweiten Bandes hat sich wider Vermuthen lange verspätet. An meinem guten Willen und Bestreben, sie zu fördern, fehlte es nicht; aber die sich stets mehrenden Amtsgeschäfte und die nothwendige Sorge für eine durch anhaltende Arbeit schon öfters in Zerrüttung gerathene Gesundheit ließen das Werk nicht eher zu Stande kommen, besonders da die grosse Menge politischer Gesetze, die zu sammeln, zu ordnen, zu combiniren, und dem bürgerlichen Gesetzbuche anzupassen waren, viele Zeit wegnahm, und auch die Erörterung einer ziemlichen Anzahl schwieriger Fragen ein längeres Nachdenken erheischte. Eben dadurch aber hat sich der Stoff so gemehrt, daß ein dritter Band nothwendig wird. Erscheinen wird derselbe, wenn mir Gott Leben und Gesundheit schenkt, gewiß; aber wann? dieß bin ich außer Stande zu bestimmen. In einem besonders gedruck-

ten Anhange zum ersten Band wird man Zusätze von mehreren, erst seit Herausgabe desselben erfolgten oder wenigsten mir erst seitdem bekannt gewordenen Verordnungen mit genauer Anzeige des Orts, wo sie hingehören, wie auch Verbesserungen einiger nicht ganz richtig lautenden Stellen finden. Mein Wunsch ist erfüllt, meine Mühe belohnt, wenn die Schrift ungeachtet ihrer Verspätung nicht ohne Nutzen gelesen werden sollte.

Wien den 1. October 1817.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

VII. Abschnitt.

Von den Arten, wie Ehehindernisse aufhören, und ungültige Ehen convalidirt werden.

- §. 94. Arten, wie Ehehindernisse aufhören. S. 1 — 2.
- §. 95. Allgemeiner Grundsatz über das Recht, von Ehehindernissen zu dispensiren. — 3 — 4.
- §. 96. Inhaber des Dispensations-Rechtes nach kirchlichem Herkommen. . . — 4 — 7.
- §. 97. Canonische Ursachen der Dispensation. — 7 — 9.
- §. 98. Form der päpstlichen Dispensationen. — 9 — 11.
- §. 99. Gebühren für kirchliche Ehe-Dispensen. — 11 — 12.
- §. 100. Geschichte der Ehe-Dispensationen in Oesterreich. — 12 — 35.
- §. 101. Allgemeine Vorschrift des bürg. Gesetzbuches über Ehe-Dispensen. . . . — 35 — 42.
- §. 102. Grundsatz über die Beurtheilung der Umstände, unter welchen sich die Landesstelle bey Dispens-Gesuchen mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen habe. — 42 — 49.
- §. 103. Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen Ehehindernisse, wobey zugleich von der Dispensabilität derselben. — 49 — 50.
- §. 104. a) Auf die natürlichen. . . . — 50 — 54.
- §. 105. b) Auf die positiven Ehehindernisse des Privat-Rechts. — 54 — 63.
- §. 106 c) Auf die positiven Ehehindernisse des öffentlichen Rechts. — 63 — 66.
- §. 107. 1. Auf solche, mit welchen Eheverböthe entweder der natürlichen Moral, oder der christlichen Religions-Lehre in Verbindung stehen. — 66 — 71.

- §. 108. 2. Auf solche, mit welchen bloß kirchliche Eheverbote verbunden sind. §. 71 — 88.
- §. 109. 3. Auf solche, mit welchen entweder schlechterdings oder wenigstens in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverbot zusammen hängt. . . — 88 — 93.
- §. 110. 4. Auf solche, die zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürgerliches Gesetzbuch als Ehehindernisse aufgestellt sind. . . — 93 — 100.
- §. 111. Resultat der bisherigen Untersuchung, wann das Einvernehmen der Landesstelle mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens nöthig sey. . . — 101 — 104.
- §. 112. Weiteres Verfahren bey Ehe-Dispensen, wenn dabey die geistliche Macht zu concurriren hat. . . — 104 — 112.
- §. 113. Ob bey zwey verschiedenen Entscheidungen in Ehe-Dispens-Sachen ein *judex delegatus in tertia instantia* zu ernennen sey? . . . — 112 — 114.
- §. 114. Vorkehrung nach abgeschlagener Nachsicht eines Ehehindernisses. . . — 115
- §. 115. Wie ist die Nachsicht von Ehehindernissen anzufuchen? . . . — 116 — 129.
- §. 116. Form der Dispens-Besuche und dazu gehöriger Stämpel. . . — 129 — 130.
- §. 117. Vorlegung der Dispensations-Fälle an die Hofstelle. . . — 131 — 132.
- §. 118. Taxen bey Ehe-Dispensen. . . — 132 — 135.
- §. 119. Verfahren bey Ansuchung einer geistlichen Dispens von bloß canonischen Ehehindernissen. . . — 136 — 137.
- §. 120. Dispensen vom Aufgebote nach dem gemeinen Kirchenrechte. . . — 137. — 139.
- §. 121. Welche Behörde nach dem Vest.

- Rechte die Nachsicht des Aufgebotes
ertheilen könne? S. 149 — 152.
- §. 122. Wie sind die Aufgebots-Dispensen
anzufuchen? — 149 — 152.
- §. 123. Wie viele Verkündigungen, aus wel-
chen Ursachen und unter welchen Vor-
sichten können nachgesehen werden? — 152 — 154.
- §. 124. Erster Fall einer gänzlichen Nachsicht
des Aufgebotes. — 154 — 162.
- §. 125. Zweyter Fall, in dem eine gänzliche
Nachsicht des Aufgebotes statt findet. — 162 — 168.
- §. 126. Ob eine zwar mit gänzlicher Nach-
sicht des Aufgebotes, aber ohne Ab-
legung des Eides geschlossene Ehe
gültig sey? — 168 — 177.
- §. 127. Ist die Ehe gültig, wenn den unter
verschiedene coordinirte politische Be-
hörden gehörigen Brautleuten nur
von einer Behörde das Aufgeboth
gänzlich nachgesehen worden? . . — 178 — 185.
- §. 128. Taxe für die Aufgebots-Dispensen. — 185 — 186.
- §. 129. Begriff der Ehe-Convalidation. — 187
- §. 130. Kirchliche Observanz in Ansehung der
Ehe-Convalidationen. — 187 — 191.
- §. 131. Oesterreichische Gesetze hierüber. — 191 — 192.
- §. 132. Nähere Charakterisirung der gesetzli-
chen Convalidation. — 192 — 193.
- §. 133. Fälle, in welchen sie zu geschehen hat. — 193 — 194.
- §. 134. Ob sie bey Hindernissen des öffent-
lichen Rechts auch dann anwendbar
sey, wenn diese ohne Dispens er-
löschen? — 194 — 196.
- §. 135. Ob bey Privat-Hindernissen irgend
eine Convalidation statt finde? . . — 196 — 199.
- §. 136. Wann die gesetzliche? — 199 — 201.
- §. 137. Wann eine geheime? — 201 — 205.
- §. 138. Welche von beyden bey dem Mangel
des Aufgebotes? — 205 — 207.

VIII

- §. 139. Ob zur Convalidation der wegen eines Privat-Hindernisses ungültigen Ehe auch eine erneuerte Einwilligung das schuldigen Ehegatten erforderlich sey? S. 207 — 210
- §. 140. Erfordernisse der gesetzlichen Convalidation. — 210 — 214.
- §. 141. Fernere Erklärung und Begründung derselben. — 214 — 218
- §. 142. Wann die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche ganz wegfalle? — 219
- §. 143. Wirkung der Convalidation. — 220 — 224.
- §. 144. Ob geheime Convalidationen rückwirkend sind. — 224 — 225.

VIII. Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

- §. 145 Grund und Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. — 226 — 227.
- §. 146. Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. — 229 — 230.
- §. 147. a) Eheliche Pflicht. — 230 — 235.
- §. 148. b) Eheliche Treue. — 235 — 243.
- §. 149. c) Unständige Begegnung. — 143 — 147
- §. 150. Wechselseitige Sachenrechte der Ehegatten. — 247 — 248.
- §. 151. Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes. — 248 — 260.
- §. 152. Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegattinn — 260 — 266.
- §. 153. Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Kinder — 266 — 271.
- §. 154. Gewissensehen, Ehen zur linken Hand, Mißheirathen. — 271. — 282.
- §. 155. Allgemeine Bemerkung über das Benehmen des Richters bey streitigen Rechten zwischen Ehegatten, oder zwischen Aeltern und Kindern. — 283 — 184.

VII. A b s c h n i t t.

Von den Arten, wie Ehehindernisse*) aufhören, und ungültige Ehen convalidirt werden.

S. 94.

Arten, wie Ehehindernisse aufhören

In Hinsicht auf die Arten, wie die eigentlichen Ehehindernisse aufhören, äußert sich zwischen den Hindernissen des öffentlichen und des Privat-Rechtes ein merklicher Unterschied. Die ersten werden in der Regel durch die Dispensation, insofern diese nach den Religions-Grundsätzen der Parteyen zulässig ist, gehoben, doch

*) Was im ersten Bande entkräftendes Ehehinderniß, beyden Canonisten *impedimentum dirimens* heißt, wird in der Folge, unserm Gesetzbuche gemäß, schlechtweg Ehehinderniß genannt, und nur nöthigen Falles zu einer bessern Unterscheidung das Wort eigentlich streng, oder entkräftend beygesetzt werden. Die vorher so genannten bloß verbiethenden Ehehindernisse hingegen, die bey den Canonisten den Nahmen *impedimenta impedientia* führen, werden künftig nur unter der Benennung Eheverbothe vorkommen.

gibt es darunter einige, die auch auf eine andere Art aufhören können, nämlich das Hinderniß der Entführung durch Verführung der Entführten Person in ihre vorige Freyheit: das Hinderniß des bestehenden Ehebandes durch die Ehetrennung, oder durch den Tod des einen Ehegatten; das Hinderniß der Religions- Verschiedenheit durch die Aenderung der Religion; die Ehehindernisse der höhern Weihen und der feyerlichen Ordensgelübde durch eine vollständige Secularisation des Geistlichen u. Die letzteren hingegen erlöschen ordentlicher Weise dadurch, daß die fehlende Einwilligung entweder gegeben oder erhalten wird, oder daß die Befugniß, die Ungültigerklärung der Ehe zu begehren, wie immer verloren geht. Bey einigen derselben treten noch besondere Erlöschungsarten ein. So verschwindet das Hinderniß der Raserey, des Wahn- und Blödsinns mit Aufhören dieser Geisteszerrüttung; das Hinderniß der Minderjährigkeit durch die erfolgte Beendigung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt; das des Militär- Standes durch den Austritt aus diesem Stande; das aus Beyfügung einer möglichen Bedingung entspringende durch Erfüllung dieser Bedingung; das Hinderniß der Unmündigkeit und der Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe durch Verlauf der Zeit u. Das Hinderniß, welches sich in dem Mangel des Aufgebotes gründet, und das der Unmündigkeit, wenn diese nicht natürlich, sondern bloß bürgerlich ist lassen sich auch durch Dispens heben. Die bloßen Eheverbothe werden gewöhnlich ebenfalls durch Nachsicht gehoben, in so fern diese nicht gegen die Natur der Gesetze streitet, aus welchen sie entspringen; einzelne können aber auch auf eine andere Art aufhören, die sich aus der Beschaffenheit jedes Verboths von selbst ergibt

Allgemeiner Grundsatz über das Recht von Ehehindernissen zu dispensiren.

Die gewöhnlichste und merkwürdigste Art, wie Ehehindernisse gehoben werden, ist die Nachsicht derselben (dispensatio.) Da die Ehehindernisse durch Gesetze bestimmt werden, so kann von denselben, wie von andern Gesetzen, rechtlicher Weise eine Befreyung statt finden, wenn unter besondern Umständen entweder der allgemeine Grund des Ehehindernisses wegfällt, oder wichtige politische Gründe zu einer Ausnahme eintreten. Die Beurtheilung aber, ob in einem bestimmten Falle die Sache sich wirklich auf die eine oder andere Art verhalte, kann nicht den Untergebenen selbst, wegen augenscheinlicher Gefahr der Partheylichkeit überlassen werden, sondern muß den Obern, der das Recht hat, Gesetze über Ehehindernisse zu erlassen, vorbehalten bleiben. Daraus ergibt sich in Rücksicht auf das Recht, Ehe-Dispensen zu verleihen, folgender allgemeiner Grundsatz: Derjenige kann Nachsicht von Ehehindernissen ertheilen, dem das Recht zusteht, diese zu bestimmen. Ein eigenes Recht, Ehehindernisse festzusetzen, hat nur der Staat (§. 23.) nicht die Kirche (§. 24.) Also kann auch nur der Staat, nicht aber die Kirche aus eigener Gewalt von Ehehindernissen dispensiren. Gleichwie es aber dem Staate freysteht, die Ausübung des Rechtes, Ehehindernisse anzuordnen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend der Kirche zu überlassen (§. 25.) so kann er auf gleiche Weise die Befugniß, von denselben loszählen, der Kirche einräumen. Im Falle einer solchen Ueberlassung ist zwar die Kirche befugt, von Ehehindernissen zu dispensiren;

aber nicht aus eigener, sondern vermöge der ihr vom Staate übertragenen Gewalt. In diesem Sinne ist ein Canon des Conciliums von Trient a) zu nehmen, welcher denjenigen mit dem Banne belegt, der behaupten würde, daß die Kirche von eigenen in dem Buche Levitici verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden nicht dispensiren könne. Blosser Eheverbot kann sowohl der Staat (S. 23.) als die Kirche (S. 20 u. 28.) aus eigener Macht einführen; folglich ist auch sowohl jene als dieser berechtigt, aus eigener Gewalt Nachsicht von denselben zu ertheilen. Nur ist keine kirchliche Dispensation nöthig, wenn der Staatsbeherrscher ein von der Kirche bestimmtes Eheverbot abschafft, oder demselben das Placitum regium versagt (28 u. 29,) und im eigentlichen Sinne keine möglich, wenn ein solches Eheverbot schon in den natürlichen Sittengesetzen, oder positiven Religionsfazungen gegründet, und die Kirche nur Erklärerin desselben ist, weil von natürlichen und positiven Gesetzen Gottes eine eigentliche Ausnahme zu machen auch der Kirche keine Gewalt zukommt.

S. 96.

Inhaber des Dispensations-Rechtes nach kirchlichem Herkommen.

Als die weltlichen Regenten das Ehwesen der Kirche überließen, wären sie allerdings berechtigt gewesen, zu bestimmen, welche Kirchenvorsteher das Recht von den durch die bürgerlichen Gesetze eingeführten Ehehindernissen zu dispensiren, im Nahmen des Staates auszuüben haben sollten. Allein da die Ueberlassung

a) Sess. 24. can. 3. de sacr. matr.

der Ehesachen an die Kirche nur stillschweigend und zu einer Zeit geschah, wo Dispensen von Ehehindernissen, mit welchen ein Ehevertrag erst eingegangen werden sollte, wegen der strengen Kirchenzucht noch ganz ungewöhnlich waren; so wurde von Seite der weltlichen Regenten an eine Bestimmung, welchen Kirchenvorstehern die Befugniß, davon Nachsicht zu ertheilen, zukommen sollte, gar nicht gedacht. Als aber in der Folge die Kirche vermöge der ihr überlassenen Gewalt theils die bürgerlichen Ehehindernisse auszudehnen, theils neue aufzustellen anfang, und wegen der großen Ausdehnung und Vielfältigung der kirchlichen Ehehindernisse die Dispensationen bald nothwendig und gangbar wurden, standen die Päbste bereits auf dem Gipfel ihrer Macht, und suchten sich als vermeintliche Kirchen - Monarchen auch in den ausschließenden Besiß dieses Dispensations - Rechtes zu setzen. Furcht, Respect, Indolenz, Unwissenheit &c. hielten die Bischöfe ab, ihnen dasselbe mit dem gehörigen Nachdrucke streitig zu machen. Einigen Widerstand hat jedoch hin und wieder sicher gegeben, weil die Päbste nicht den Muth hatten, durch irgend einen, dem Corpus juris canonici eingeschalteten, Decretal - Brief dieses Recht sich ausdrücklich vorzubehalten. Das Concilium von Trident, das weder dem Pabste zu nahe treten, noch den Bischöfen etwas vergeben wollte, half sich, wie in andern Dingen, so auch hier durch einen Mittelweg aus der Verlegenheit, indem es bloß die Art und Weise vorschrieb, wie *a quibuscunque ad quos dispensatio pertinebit*, diese ertheilet werden sollte a.) So mußte demnach hauptsächlich das Herkommen in der Kirche es entscheiden, ob und in wie weit

a) Sess 25. cap. 18. de reform.

die Ausübung des Rechtes von Ehehindernissen zu dispensiren, dem Pabste oder den Bischöfen zukomme.

Nach dem Vorgeben der praktischen Canonisten ist der Pabst im Besitze des Dispensations-Rechtes von eigentlichen Ehehindernissen, es mag die Ehe mit einem solchen Ehehindernisse erst zu schliessen oder schon geschlossen seyn. Die Bischöfe können von denselben vor Schliessung der Ehe nur dann dispensiren, wenn die höchste Noth es erfordert; z. B. die Ehe ohne großes Uergerniß nicht verschoben werden kann, bis man die päbstliche Dispens einholt, oder wenn sie durch eine besondere Gewohnheit, durch ein Privilegium, oder durch die sogenannten Facultäten ein Recht hier zu erlangen erhaben; nach geschlossener Ehe aber nur in dem Falle, wenn die Ehe offenkundig, das Ehehinderniß hingegen geheim ist, die Sonderung der vermeintlichen Eheleute Uergerniß verursachen würde, und die Dispens-Verber wegen der Entfernung, wegen Armuth, oder aus andern Ursachen sich nicht leicht an den Pabst wenden können. Dagegen befinden sich die Bischöfe im ruhigen Besitze des Dispensations-Rechtes, insoweit es um die Loszählung von blossen Eheverboten, oder von solchen Umständen zu thun ist, die erst nach einer gültig geschlossenen Ehe eintreten, und nur den Gebrauch der ehelichen Rechte hindern, wie dieß bey der nachfolgenden Schwägerschaft (S. 66.) der Fall ist. Doch sind auch jene Eheverbothe, die aus dem Eheverlobnisse (S. 51) und aus dem einfachen Gelübde der Keuschheit entspringen ausgenommen, und die Ertheilung der Nachsicht von denselben dem Pabste vorbehalten. Da die im Canonischen Rechte gegründeten Ehehindernisse in Kraft der kirchlichen Gesetzgebung bey uns höchstens nur noch als Eheverbothe gelten, so könnten nach diesen Grundsätzen der Praktiker die Bischöfe,

wenn sie Muth und Schuß genug hätten, von allen canonischen Ehehindernissen dispensiren, insofern sie eine Dispensation zulassen. Von offenkundigen Ehehindernissen dispensirt in Nahmen des Pabstes die römische Datarie, von geheimen die Pönitentiariae. Bey jener wird die Dispens mit Anführung der wahren bey dieser unter erdichteten Nahmen der Bittsteller angeführt.

S. 97.

Canonische Ursachen der Dispensation.

Nach einer Verordnung des Conciliums von Tristen sollen die Dispensen überhaupt, folglich auch die Ehe = Dispensen nur dann, wenn eine dringende und rechtmäßige Ursache es erfordert, nach vorhergehender Untersuchung derselben und mit reiflicher Ueberlegung ertheilet werden u.) Hat sich Jemand unterfangen, eine Ehe in verbotenen Graden den Verwandtschaft und Schwägerschaft (das Nähmliche muß wegen Gleichheit des Grundes auch von andern Ehehindernissen gelten) wissentlich zu schließen, oder hat er dieses zwar ohne Bemüßseyn des Ehehindernisses gethan; aber beyde die vorgeschriebenen Ehefeyerlichkeiten vernachlässiget, so soll ihm gar keine Dispens zu Theil werden. Hat er hingegen die Feyerlichkeiten beobachtet, und es wird nachher ein Ehehinderniß entdeckt, wovon er vorher wahrscheinlicher Weise keine Wissenschaft hatte, so soll man mit Ertheilung der Dispens leichter seyn. Handelt es sich darum, die Ehe mit einem solchem Hindernisse erst zu schließen, so soll entweder gar keine

a) Sess. 25. cap. 18. de reform.

Dispens ertheilet werden, oder nur selten, und nicht ohne Ursache. Im zweyten Grade soll nie eine Dispens statt haben, es sey dann bey grossen Fürsten und aus einer das öffentliche Wohl betreffenden Ursache (ob publicam causam) a.) Allein schon seit langer Zeit ist man am päpstlichen Hofe bey weitem nicht mehr so strenge.

Die Datarie pflegt aus folgenden Ursachen zu dispensiren: 1) wegen sonst zu besorgender Gefahr der Verbindung mit einer keiserlichen Person; 2) wegen Hoffnung, den andern Theil zur katholischen Religion zu bekehren; 3) zur Herstellung der Eintracht unter entzweyten Familien, oder zur Beseitigung eines Rechtsstreites mittelst der Heirath, 4) wegen des vorgerückten Alters einer ledigen Braut, wenn sie nähmlich schon über 24 Jahre zählt, und wenig Hoffnung hat, einen andern Mann zu bekommen; 5) wegen der aus der Ortslage (*angustia loci*) entspringenden Beschwerlichkeit einen andern Gatten vom gleichen Stande zu finden; 6) wegen einer vorhergegangenen und ruckbar gewordenen Schwächung der Braut; nur darf diese nicht in der Absicht geschehen seyn, um sie nachher als Beweggrund bey dem Gesuche um Dispens zu brauchen; 7) wegen des übeln Rufes, in den sich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Anverwandten gebracht hat, und der ihr die Aussicht auf eine andere Heirath benimmt; 8) wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathsgutes von Seite der Braut; 9) zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuschheit; 10) zur Erhaltung einer ansehnlichen Familie oder der Güter bey der Familie; 11) wegen gro-

a) Sess. 24. cap. 5. de ref. matr.

her Verdienste um die Kirche; 12) wegen vorzüglicher Würde der Personen; 13) wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehindernisses bey der Vereheligung, die mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Feyerlichkeiten vor sich ging. In entfernten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist ein solcher Grund schon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigern ist, oder es müssen mehrere zusammentreffen.

Die Pönitentiarie hingegen nimmt bey Dispensationen meistens Rücksicht auf Hintanhaltung von Sünden und Aergernissen, welche die Folge einer schon geschlossenen Ehe seyn würden, wenn keine Dispensation von dem geheimen Ehehindernisse zu Hülfe käme. Uebrigens äußert eine aus der Pönitentiarie erhaltene Dispens ihre Wirkung nur für das Gewissen (*pro foro interno.*) Würde daher das geheime Ehehinderniß in der Folge wie immer Publicität erlangen, und über die Gültigkeit der Ehe vor dem äußern Gerichte eine Frage entstehen, so müßte diese eben so, als wenn keine Dispensation dazwischen gekommen wäre, verhandelt werden. Ein Dispens aber, die man aus der Datarie erhält, wirkt sowohl für das innere als für das äußere Gericht.

S. 98.

Form der päpstlichen Dispensationen.

Es mag übrigens die Dispensation in den Wirkungsbereich der Datarie oder der Pönitentiarie gehören, so pflegt sie jetzt nur selten in *forma gratiosa*, sondern gemeiniglich in *forma commissoria* ertheilet zu werden, d. h. dispensirt nicht der Pabst selbst durch seine Datarie oder Pönitentiarie, sondern er trägt nur

durch die eine oder die andere einem Geistlichen aus der Gegend der Dispens - Werber auf, unter gewissen, in dem Rescripte genau ausgedrückten Bedingungen im Nahmen des apostolischen Stuhles die Dispens zu ertheilen.

Die Datarie richtet das päpstliche Rescript einem Decrete des Conciliums von Trident gemäß a) an den Ordinarius, d. i. an den Bischof oder General-Vicar der Braut, nicht des Bräutigams, wenn die Brautleute aus verschiedenen Diöcesen sind; bey erledigtem bischöflichen Sitze aber an einen benachbarten Bischof nicht an den von dem Dom-Capitel aufgestellten General-Vicar, und zwar jederzeit ohne den eigenen Nahmen des Bischofs oder General-Vicars auszudrücken, damit die Vollziehung der Dispensation als der Würde oder dem Amte übertragen erscheine, und an den Nachfolger in der Würde oder dem Amte ohne neue Delegation übergehe. Der bestellte Delegat oder Commissär muß alles genau untersuchen, was ihm sowohl in Ansehung des Ebehindernisses, als der angeführten Beweggründe zu erforschen aufgetragen worden ist; er muß darüber Zeugen vernehmen, sich ihre Aussagen durch einen Eid, über dessen Wichtigkeit er dieselben vorher zu belehren hat, bestätigen lassen, und zur Vollziehung der Dispensation nicht eher schreiten, als bis er sich hinlänglich überzeugt hat, daß die ganze aus der Bittschrift in den erzählenden Theil des päpstlichen Rescripts übertragene Angabe der Bittsteller sowohl in Ansehung der Beschaffenheit des Ebehindernisses als der Dispens - Gründe der Wahrheit gemäß sey.

Die Pönitentiarie hingegen richtet das päpstliche Rescript an einen vom Ordinarius aprobirten Beichtva-

a) Sess. 22. cap. 5. de reform.

ter, der in der Regel ein Doctor der Theologie oder des Kirchenrechtes seyn soll, und den sich der Bittsteller zu wählen hat. Auch dieses Commissärs Pflicht ist es, die in dem Rescripte vorgezeichnete Art der Dispens Vollziehung pünktlich zu beobachten. Auch er muß sich daher von der Wahrheit der von dem Bittsteller angeführtem Umstände gehörig überzeugen; jedoch darüber keinen Zeugen abhören, sondern nur von dem Bittsteller selbst durch mündliches Ausfragen die Wahrheit zu erforschen suchen, zu deren Entdeckung er denselben durch vorläufige Ermahnungen und eindringliches Zureden disponiren soll. Nachdem er sich auf solche Art die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben des Bittstellers verschafft hat, muß er desselben Beichte hören, und ihm nach der sakramentalischen Lossprechung die Dispens ertheilen, aber über den ganzen Vorgang weder einen schriftlichen Aufsatz machen, noch einen Dispens-Brief ausfertigen, ja nicht einmahl das von der Pönitentiarie erhaltene Rescript aushändigen, sondern vielmehr dasselbe ganz zernichten, damit keine Spur der Dispensation übrig bleibe, welche im äussern Gerichte einen Beweis machen könnte a).

S. 99.

Gebühren für kirchliche Ehe-Dispensen.

Nach den Verordnungen des Conciliums von Trident sollten die kirchlichen Dispensen überhaupt, insbesondere aber die Ehe-Dispensen unentgeltlich (gratis)

- a) Weitläufiger handelt von den Ursachen und von der Form päpstlicher Dispensationen Van Espem Jus ecc. univ. P. II. Sect. I. Tit. XIV. cap. 2 — 3.

ertheilet werden a) Deswegen wird auch in den päpstlichen Commissions-Rescripten dem bestellten Commissär unter der Strafe der Excommunication eingebunden, für die Vollziehung der Ehe-Dispensen weder etwas zu fordern, noch das, was etwa von freyen Stücken angeboten würde, anzunehmen. Aber an dem päpstlichen Hofe selbst kann man die erwähnten Rescripte nur aus der Pönitentiarie ohne Entgelt verhalten; in der Datarie hingegen muß nicht nur eine Kanzley-Taxe sondern auch eine Abfindung (*compositio*) bezahlet werden, die nach Verschiedenheit des Vermögens der Bittsteller, und des nähern oder entferntern Verwandtschaft- oder Schwägerschaftsgrades bald größer, bald gegringer ausfällt, und nur wegen Armuth vermindert, oder erlassen zu werden pflegt.

Aus dieser kurzen Darstellung des römischen Dispensations-Systemes ist zu ersehen, daß vermöge desselben das Ehrenvolle und Nützliche dem päpstlichen Hofe vorbehalten bleibt, das Lästige und vor Gott Verantwortliche aber auf die bestellten Commissäre fällt, und daß zwar die Dispensation selbst unentgeltlich geschieht, die Ertheilung der Commission dazu aber wenigstens bey offenkundigen Ehehindernissen, nur gegen Bezahlung erhalten wird.

S. 100.

Geschichte der Ehe-Dispensationen in Oesterreich.

Um den Sinn der Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzb. über Ehe-Dispensationen richtig aufzufassen, ist

a) Sess. 25. cap. 18. Sess. 24. cap. 5. de reformatr.

es nothwendig, eine kurze Geschichte derselben in Oesterreich vorauszuschicken. Diese dürfte auch in mancher andern Rücksicht nicht ohne Nutzen und Interesse seyn. Sie liefert ein warnendes Beyspiel, wie schwer es dem Staate fällt, zum ruhigen Besitze eines unlängbaren Rechtes wieder zu gelangen wenn er seit langer Zeit durch den Zusammenfluß ungünstiger Zeitumstände aus demselben gekommen ist. Vorurtheile und Rivalität sind Ursache, daß in keinem Stücke die Oesterreichische Gesetzgebung veränderlicher erscheint, als in Ansehung der Ehe-Dispensen. Man kann seit ungefähr 40 Jahren 6 Veränderungen zählen, die eben so viele Epochen machen.

E r s t e E p o c h e.

Zur Zeit der K. K. Maria Theresia war noch, wie Jahrhunderte vorher, das canonische Recht die einzige Richtschnur in Ehesachen. Es galten daher nicht nur noch alle, sondern auch keine andern Ehehindernisse, als die das gemeine Kirchenrecht aufstellt. Die Dispensation von denselben mußte man nach der eingeführten Observanz bey dem Pabste suchen. Es war die Gewohnheit, daß man weder die weltlichen Behörden, noch den Bischof von dem Geschäfte etwas wissen ließ. Wer die Nachsicht von einem Ehehindernisse brauchte, verfügte sich entweder selbst nach Rom, oder schickte Jemanden dahin, oder wandte sich an den päpstlichen Nuntius oder an einen andern römischen Agenten, und verschaffte sich so die Dispensation. Wenn er diese alsdann vorzeigte, konnte er von dem Pfarrer getraut werden, ohne daß eine weltliche Behörde oder der Bischof etwas dagegen sagen durfte, oder einzuwenden wagte. Die Vorschrift des Consiliums von Tri-

ent, vermöge welcher die in forma gratiosa zu Rom erhaltenen Dispensen ohne Vollstreckung bleiben sollten, wofern nicht eine summarische Untersuchung des Bischofs vorausgegangen ist, ob sie nicht etwa erschlichen worden sind a), wurde entweder wenig beachtet, oder durch Erwirkung eines Dispens = Breve in forma commissoria an den Trauenden umgangen.

Z w e y t e E p o c h e.

Diese der landesherrlichen Macht sowohl als dem bischöflichen Ansehen nachtheilige Gewohnheit ward zuerst abgestellt. Schon Maria Theresia verbot in den letzten Jahren ihrer Regierung allen und jeden unter schwerer Strafe, ohne landesfürstliche Erlaubniß wegen einer Dispensation in Ehesachen sich persönlich nach Rom zu begeben, directe dahin zu recurriren oder sich sonst zur Erwirkung derselben daselbst einzulassen. Jedermann ohne Unterschied des Standes sollte sich wegen einer nöthigen Dispensation unmittelbar an seinen Ordinarius wenden, welcher solche entweder selbst ertheilen, oder sie bey dem päpstlichen Stuhle bewirken würde, und dieses zwar sowohl in öffentlichen als geheimen Dispensations = Fällen b)

D r i t t e E p o c h e.

Der rasche Kaiser Joseph machte bald einen noch wichtigern Schritt. Er trug schon in zweyten Jahre seiner Regierung allen Erzbischöfen und Bischöfen seiner Staaten auf, daß sie in allen canonischen Ebehinder-

a) Sess. 22. cap. 5. de reform.

b) 27. Sept. 1777, 23. Jan. 1778;

nissen, in so weit nicht nach dem göttlichen oder nach dem Naturrechte ein *impedimentum* obwaltet, die f. f. Vasallen und Unterthanen, ohne eine päpstliche Dispensation zu erwarten, bey vorhandenen Beweggründen *juri proprio* dispensiren sollen, weil es das Beste des Staates erfordere, daß die Bischöfe ohne allen fremden Einfluß hierin ihr Amt handeln, und alle Verbindlichkeiten, in welche sich ein Bischof auf was immer für eine Art dießfalls gegen den päpstlichen Stuhl gesetzt haben möge, niemahls anders als *salvo jure tertii*, folglich auch *salvo jure regio* verstanden werden, und gültig seyn können. Zugleich befahl er allen Seelsorgern, daß keiner bey Verlust der Temporalien seines Beneficiums, oder seines Amtes Jemanden ohne Unterschied des Standes gegen eine andere Dispensation über öffentliche oder bekannte canonische Ehehindernisse, als die vom Ordinarius ertheilet worden ist, zusammen geben solle a.) Bald darauf fand er für gut, den sämtlichen Erzbischöfen und Bischöfen noch nachtragsweise aufzutragen, daß sie auch in den *impedimentis occultis*, ohne die Dispensation von der Pönitentiarie einzuholen oder durch die Pfarrer und Beichtväter einholen zu lassen, *jure proprio* dispensiren sollen, indem ihnen die Gewalt, vermöge ihres Amtes auch in solchen Ehehindernissen zu dispensiren, nicht abgesprochen werden könne, folglich keine Ursache vorhanden sey, daß in der gleichen, immer einige Kosten nach sich ziehenden Fällen, die Einholung der Dispensation von der Pönitentiarie zu Rom ferner gestattet werden sollte. Jedoch wollte er, um die Besorgniß einer Publicität gänzlich

a) 4 Sept. 1781.

zu beseitigen, die Vorsicht noch ferner genau beobachtet wissen; daß von den Reichvätern oder Pfarrern die Dispensation bey dem ordentlichen Bischöfe auf die nähmliche Art, wie es bey der Pönitentie geschieht, *tecto nomine* angesucht werde a).

Vierte Epoche.

Allein die Vollziehung dieser Verordnungen fand in der Schüchternheit der Bischöfe, und in den Vorurtheilen der Seelsorger und des Volkes unfügliche Schwierigkeiten, und bald geschah ein Rückschritt. Im Frühjahre 1782 besuchte P. Pius VI., beunruhigt durch Josephs Reformen in Kirchensachen, den Kaiser zu Wien, bey welcher Gelegenheit zwischen beyden wechselseitige Unterredungen über verschiedene kirchliche Gegenstände, worauf sich die bis dahin erlassenen kais. Verordnungen bezogen, statt hatten. In Uebereinstimmung mit jenen Besprechungen erklärte dann der Kaiser, daß es zwar bey dem Verbothe, unmittelbar zu Rom um Dispens in verbotenen Fällen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft anzuhalten, unabänderlich verbleiben, und daß es den Bischöfen frey stehen sollte, dießfalls das ihnen zustehende ursprüngliche Recht auszuüben, jedoch sollten diejenigen, welche einigen Zweifel haben, oder Anstand nehmen möchten, hierin nach ihrem eigenthümlichen Rechte zu verfahren, nicht gehindert werden, sich von Seiner Heiligkeit mit einer solchen Vollmacht versehen zu lassen, die sie für nützlich oder nothwendig halten dürften, nur müßte dieselbe auf die Lebensstage und für jede Gattung von Personen in Rücksicht auf Dispensen in den entferntern

a) 25. Octob. 1781.

Graden, d. i. im dritten und vierten, zugestanden werden a) oder, wie eine andere Verordnung die Sache noch näher bestimmt, sie sollten die Facultäten zu dispensiren, die sie bisher im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, in so weit derselbe den zweyten nicht berührt, nur für die Armen vom päpstlichen Stuhle erhalten haben, sich auch für die Adlichen und Reichen lebenslänglich einräumen lassen. b) Was aber die Dispensationen in nähern Graden betrifft, die nach der bestehenden Kirchen- Disciplin noch ferner zu Rom impetrirt werden müssen, so sollte allen Personen, die eine solche Dispensation suchen wollen, der Recurs nach Rom durch den Weg der Diöcesan-Bischöfe offen gelassen werden. Da jedoch dergleichen Dispensen nach der Vorschrift des Conciliums von Orient nur in seltenen Fällen und bloß unter hohen fürstlichen Personen, oder aus öffentlichen wichtigen Ursachen zugestanden, diese Beweggründe und Ursachen aber am sichersten von der politischen Stelle beurtheilt werden können: so sollten die Dispens- Werber zuerst ihr Gesuch sammt den Beweggründen bey der Landesstelle anbringen, und die landesfürstliche Erlaubniß zum Recurse nach Rom bewirken. Die Landesstelle sollte den Bestand und die Erheblichkeit der Beweggründe erwägen. Würden diese für unwichtig und unzulänglich erkannt werden, so sollte sie zur Vermeidung unnützer Schreibereyen das Gesuch sogleich gänzlich verwerfen; fände sie aber die Beweggründe von hinreichender Erheblichkeit und auf die oben erwähnte Art

a) 30. May 1782 n. 7.

b) 11. May 1782.

beschaffen; so sollte sie um die allerhöchste Erlaubniß zum Recurse gutächtllich einschreiten. Erst nach Erwirkung dieser Erlaubniß und mit deren Producirung im Original, könnten die Parteyen bey dem Ordinarius sich melden, der dann in ihrem Nahmen die Behelfe in Rom anzubringen, und nach Erhaltung der gesuchten Dispens den ordentlichen Pfarrer davon zu unterrichten hätte a). Als daher der Erzbischof von Wien vom Papste die Erlaubniß erhalten hatte, im zweyten Grade in Rücksicht der Armen zu dispensiren, ward im ohne Anstand bewilliget, davon Gebrauch zu machen; jedoch hinzugesetzt, daß er von Fall zu Fall vorher die Anzeige machen, und die landesfürstliche Einwilligung in Ansehung des Civil-Contractes ansuchen solle b).

F ü n f t e E p o c h e.

Diese dem Erzbischofe zu Wien gegebene Weisung enthält die erste Spur von der Vorbereitung einer abermahligen Veränderung, durch welche der geschehene Rückschritt mehr als gut gemacht werden sollte. Zu Anfang des nächst folgenden Jahres 1783 erschien das merkwürdige Ehe-Patent, worin der Kaiser festsetzte: „Wofern jedoch in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen rätlich machen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allzeit vorläufig Uns angezeigt, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden.“

a) 11. und 30. May 1782 mit einander verbunden.
b) 5. Aug. 1782.

Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zur Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bey ihrem Bischöfe dießfalls melden" a).

Durch diese Stelle und einige andere Vorschriften des Ehe-Patents, z. B. daß Jedermann befugt ist, einen Ehevertrag einzugehen, der darin nicht für unfähig erklärt wird b), daß die Ehe als bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten ihre Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten c), zc. hat Kaiser Joseph aus landesfürstlicher Macht seinen Unterthanen alle Ehehindernisse des canonischen Rechts, die in das Ehe-Patent nicht aufgenommen worden sind, ein für alle Mal erlassen; von den übrigen aber aus wichtigen Ursachen in einzelnen Fällen zu dispensiren sich selbst das Recht vorbehalten. Das Letztere folgt schon aus dem, daß von Landesfürstlichen Gesetzen Niemand die Nachsicht ertheilen kann, als der Landesfürst selbst, oder die Behörden, denen er die Ausübung dieses Rechtes überläßt. Es erhellet aber auch aus den nachgefolgten Verordnungen. So heißt es in einer, daß jene Fälle, wo es auf die Dispensation von einem durch das Ehe-Patent als hindernd beygehaltenen Hindernisse ankommen, zu den politischen Stellen gehören d); in einer andern, daß die Parteyen in jenen Fällen, wo es um die Ehe-Dispensation in einem nach dem Ehe-Patente verbotenen Grade zu thun ist, dieselbe bloß bey der weltlichen

a) 16. Jän. 1783. S. 16.

b) Ebd. S. 2.

c) Ebd. S. 1.

d) 2. August 1783.

Behörde anzufuchen haben a) 1c. Eine geistliche Dispensation von entkräftenden Ehehindernissen als solchen war seitdem zur Gültigkeit des Ehevertrages in keinem Falle mehr erforderlich. Allein der Oesterreichische Gesetzgeber kannte die Macht von Jugend eingepprägter Grundsätze und uralter Gewohnheiten. Er sah voraus, daß in Fällen eines obwaltenden canonischen Ehehindernisses ohne geistliche Dispensation manche Bischöfe die Trauung verbiethen, manche Pfarrer dieselbe verweigern, manche Brautleute bey Schließung der Ehe Gewissensunruhen empfinden würden. Um also unangenehmen Collisionen nach Möglichkeit oorzu-beugen, und keines Menschen Gewissen zu beunruhigen, stellte er es den Parteyen frey, bey den im Ehe-Patente beybehaltenen Ehehindernissen des canonischen Rechtes nach vorher erhaltener landesfürstlichen Erlaubniß, bey den darin aufgehobenen aber auch ohne diese sich an die geistliche Behörde zu wenden, und bey ihr jene Hülfe zu suchen, deren sie zu ihrer Beruhigung zu bedürfen glaubten. Jedem Ordinarius hingegen ward freygelassen, alles das entweder von sich selbst, oder mit Verwendung nach Rom zu veranlassen, was er dießfalls nach seiner Ueberzeugung und nach seinem Gewissen nöthig zu seyn erachten würde. Keine Rechen-schaft soll davon gefordert werden, wenn hierdurch nur nichts gegen die ausdrücklichen höchsten Anordnungen geschieht b).

Allein alle diese Vorschriften waren nicht hinreichend, den befürchteten Folgen auszuweichen. Daß Brautpersonen, denen ein im Ehe-Patente bestätigtes canonisches Ehehinderniß im Wege stand, seit dieser Zeit

a) 16. April 1784.

b) 17. April 1784.

bloß mit landesfürstlicher Dispens, ohne zugleich die geistliche erhalten zu haben, zur Trauung gekommen wären, wird sich vielleicht kein einziges Beispiel aufweisen lassen. Die Geistlichkeit machte aus dem permissiven mag des Ehe-Patentes wenigstens in der Praxis ein schlechterdings verbindliches soll. Selbst bey dem im Ehe-Patente übergangenen canonischen Ehehindernissen, deren Aufhebung in jeder Rücksicht eine wahre Wohlthat war, wurde mit der Trauung eine Schwierigkeit über die andere gemacht, wenn eine geistliche Dispensation vorlag. Man brauchte den Vorwand, daß diese Ehehindernisse bloß in Beziehung auf die Gültigkeit des Ehevertrages, nicht aber in Beziehung auf das Sakrament aufgehoben, mithin von katholischen Parteyen noch eben so wie vorher zu beobachten seyn. Der Kaiser mußte diese Behauptung öffentlich für einen Irrthum erklären a), und zur Widerlegung derselben ein ganzes Buch, das viel weniger als es verdient, bekannte Werk des Appellations-Rathes von Horten: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen? Wien bey Trattner 1785 schreiben lassen. Er mußte durch eine Reihe von Verordnungen auf die genaue Befolgung und Vollziehung des Ehe-Patentes in diesem Stücke bringen b). Er mußte den Clerus ermahnen, sich sowohl in Betreff der darin für ungültig erklärten, als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen vor Erregung aller Collision zu hütthen c). Er mußte den Geistlichen ein-

a) 4. Sept. 1783.

b) 6. May, 4. Sept. 1783, 17. Apr. 1784, 21. May 1785.

c) 4. Sept. 1783.

schärfen, in keinem Falle, wo das Ehe- Patent die Ehe einzugehen erlaubt, folglich kein Hinderniß vorhanden, ist, den Brautleuten Anstand und Aufenthalt des priesterlichen Beystandes a) oder unnütze Schwierigkeiten b) zu machen, und alle Verzögerungen und Gemüthsunruhen der Partheyen bey Ausspendung des Sakramentes der Ehe zu beseitigen c), Er mußte in Ansehung jedes einzelnen durch das Ehe- Patent abgeschafften Ehehindernisses, als der im Ehe- Patente nicht verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft d), namentlich wenn der zweyte Grad vermischt mit dem dritten eintritt e), des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft f), und der Schwägerschaft *ex copula illicita* g) insbesondere erklären, daß, wenn ein solches Ehehinderniß obwaltet, eigentlich eine Dispensation gar nicht nöthig sey; wenn aber Personen eines zu zärtlichen Gewissens solche bey ihrem Ordinarius doch freywillig suchen, dieselbe allezeit ohne Anstand und unentgeltlich ertheilet werden müsse. Er war genöthiget, seine Länderstellen anzuweisen, daß sie den Consistorien und Pfarrern die Trauung bey empfindlicher Strafe in dem Falle auftragen sollen, wenn sich die Brautleute beschweren, daß ihnen die nachgesuchte geistliche Dispensation von einem in Ehe- Patente aufgehobenen Ehehindernisse verweigert h), oder die Trauung versagt wird, weil sie sich

a) 1. oder 6. Apr. 1784.

b) 13. Jan. 1784.

c) 21. März od. May 1785.

d) 6. März 1783, 16. Apr. 1784.

e) 22. März 1784.

f) 17. April 1784.

g) 13. April 1783.

h) 28. Febr. 1784.

ohne geistliche Dispensation ruhig und richtig in ihrem Gewissen verheirathen wollen. a).

Die Dispensation von geheimen Ehehindernissen war in dieser Epoche noch ganz den Bischöfen und dem Pabste überlassen, weil man ein geheimes Ehehinderniß für eine bloße Gewissensangelegenheit gehalten zu haben scheint; denn in einer Verordnung, wozu der Bischof von Gurl die Veranlassung gegeben hat, heißt es, daß in dem Falle, wo es *de impedimento occulto et casu conscientiae* zu thun ist, jedem Ordinarius das Erforderliche vorzukehren unbenommen bleibe b), und in einer andern wird noch deutlicher erklärt, daß die weltliche Macht in die *impedimenta occulta* der sich verehelichen wollenden Personen nicht einzuschreiten habe, sondern den Ordinarien in derley Fällen unbenommen bleibe, sich für die Parteyen allenfalls *ad vorum poenitentiariae* zu verwenden c).

S e c h s t e E p o c h e.

Mit dem Eintritte des Jahres 1787 erhielt der erste Theil des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches verbindliche Kraft, in dessen drittes Hauptstück das Ehe-
Pantent wörtlich aufgenommen wurde, bloß mit Ausnahme des 16. Paragraphes, der von der Ehe-Dispensation handelte, und der nun im 20. §. des Gesetzbuches so lautete: „Wosern jedoch in irgend einem besondern Fall sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen, deren Ver-

a) 24. Nov. 1784, 17. od. 27. Jan. 1785.

b) 6. May 1783.

c) 10. July 1783.

wandschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, räthlich machen, muß der Fall allzeit dem Landesfürsten angezeigt und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.“ Wenn man diese Stelle des Josephinischen Gesetzbuches mit der oben angeführten correspondirenden des Ehe-Patents vergleicht, so bemerkt man zwischen denselben einen zweyfachen Unterschied. In dem Gesetzbuche geschieht keine Erwähnung mehr davon, daß jene verwandten oder verschwägerten Personen, die darin zur Schließung einer Ehe unter sich nicht für unfähig erklärt werden, sich bey dem Bischöfe melden können, um nämlich, wenn sie wegen des weiter reichenden canonischen Ehehindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft Scrupel hätten, sich von demselben ihr Gewissen durch eine geistliche Dispensation beruhigen zu lassen. Man wollte durch dieses gesetzliche Stillschweigen theils der Geistlichkeit den Anhaltspunkt entziehen, den sie bisher bey zudringlichern Anträgen auf Einholung der geistlichen Dispens von aufgehobenen canonischen Ehehindernissen hatte, theils das Andenken an diese vor-mahligen Ehehindernisse nach und nach erlöschen machen, und auf solche Weise den bisherigen Stoff zu Gewissensunruhen unverständiger Brautleute allmählig aus dem Wege räumen, wodurch man zugleich zu bewirken hoffte, daß die bisher gewöhnlichen, für die Rechte des Staates immer einiger Maßen bedenklichen Gesuche um geistliche Dispensen in dergleichen Fällen mit der Zeit von selbst ganz aufhören würden. Ungefähr aus den nämlichen Gründen findet man im Gesetzbuche Josephs auch nicht mehr angedeutet, daß Personen, denen daß Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in so weit es darin beybehalten worden ist, entgegensteht, sich nach erhaltener allerhöchsten

Erlaubniß an das geistliche Gericht wenden inßgen, sondern die Stelle ward so gefaßt, daß dem Staate immer das Mittel in den Händen blieb, nach Zeitumständen mit Uebergabung der geistlichen Behörde sein Recht ausschließungsweise in Ausübung zu bringen.

Allen diese Absichten wurden nicht erreicht. Das dritte Hauptstück des Josephinischen Gesetzbuches ward der Geistlichkeit nicht besonders bekannt gemacht. Sie nahm also keine Notiz von den darin getroffenen Veränderungen und hielt sich lieber an das für sie in Rücksicht auf Ehe-Dispensen vortheilhafter lautende Ehe-Patent. Noch im Jahr 1809 berief sich der bischöfliche Consistorial-Kanzler zu Linz, Dr. Rechberger, in seinem Handbuche des Oesterreichischen Kirchenrechts bey Behandlung des Eherechtes bloß auf das Ehe-Patent, gleich als wenn das dritte Hauptstück des Josephinischen Gesetzbuches gar nicht vorhanden wäre, und noch in den nächst folgenden Jahren wunderten sich manche Seelsorger gar sehr, wenn man ihnen bey Gelegenheit sagte, daß durch das Kundmachung-Patent jenes Gesetzbuches das Ehe-Patent schon seit dem 1. Januar außer Wirksamkeit gesetzt, und es sogar untersagt sey, sich auf dasselbe zu berufen. Sie gestanden ganz offenherzig, es sey ihnen völlig unbekannt, daß seit dieser Zeit an, die Stelle des Ehe-Patentes das dritte Hauptstück des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches als Norm in Ehesachen getreten sey. Bey so bewandten Umständen ging es wohl sehr natürlich zu, daß in dieser Periode alles beyläufig auf dem Fuße blieb, wie es in der vorigen war. Nur so viel scheinen die Länge der Zeit und die richtigern Begriffe bey der nachwachsenden Geistlichkeit gewirkt zu haben, daß Brautleute bey aufgehobenen Ehehindernissen des canonischen Rechts entweder die geistliche Dispensation oder auch ohne diese

die Trauung leichter erhielten; denn die häufigen Verordnungen, wodurch der Staat vorher bald die eine, bald die andere zu betreiben bemüßiget war, verschwinden während dieses Zeitraumes aus unsern Gesetzsammlungen.

Die Dispensation von geheimen Ehehindernissen blieb auch in dieser Periode noch immer der Geistlichkeit allein überlassen; denn über eine Vorstellung, wie sich in Ansehung solcher Eheleute zu benehmen sey, die einander ungeachtet eines begangenen Gattenmordes geheirathet, und sich über die Mordthat erst nachher im Beichtstuhle angeklagt haben, ward entschieden, daß dieser Fall nach der Verordnung vom 6. May 1783, welche alle bloß ad forum conscientiae sich beziehenden Fälle ohne Ausnahme enthalte, folglich auch alle verborgene, bloß im Beichtstuhle zur Entdeckung gelangende, Ehehindernisse einschliesse, allerdings pro dispensatione Ordinarii ex capite in pedimenti occulti geeignet sey a).

S i e b e n t e E p o c h e .

In einer Hofverordnung, die zwölf Tage vor dem Hinscheiden des K. Josephs II. erschien, wird man einen abermahligen Rückschritt gewahr, der nachher immer sichtbarer wurde. Seit der Erscheinung des Ehepatents mußte man, wenn man die Nachsicht von einem darin vorkommenden Ehehindernisse nöthig hatte, sich unmittelbar nach Hof wenden, und seit 1787 das befolgen, wozu man von demselben angewiesen wurde. Jetzt aber ward, wie es scheint, Anfangs nur für Nieder = Oesterreich gestattet, daß in allen jenen Fällen,

a) 20. Sept. 1787.

wo die Erz- und Bischöfe in den verbotenen Graden der Verwandtschaft und Verschwägerung die Dispensation zur priesterlichen Einsegnung, aus eigener Ordinariats-Macht zusagen, welche schriftliche Erklärung die Brautleute ihrem Gesuche beyzulegen hätten, den Bittsteller sodann von der Regierung einverständlich mit der Filial-Commission die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages unter Beyrückung der ausdrücklichen Bedingung in formalibus: wenn der Herr Ordinarius die kirchliche Dispens. zur priesterlichen Einsegnung aus eigener Ordinariats-Macht verleihet, ohne weiters ertheilet werde a), und zwar auch für den Fall, wenn die Sponsalien noch vor Kundmachung des Ehe-Patents eingegangen wurden b). Da auf solche Art in verbotenen Graden zu dispensiren der Regierung erst nach vorläufiger Beybringung der bischöflichen Erklärung, wodurch die kirchliche Dispensation aus eigener Ordinariats-Macht zugesagt worden, bewilliget ward c), so folgt von selbst, daß man von nun an, im Falle einer nöthigen Dispensation sich zuerst an die geistliche Behörde wenden mußte. Diese Befugniß, zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrages unter der vorerwähnten Bedingung Erlaubniß zu geben, wurde später allen Länderstellen, und zwar ohne Anfrage (d. i. ohne Rücksprache und Einverständnis mit der unterdessen aufgehobenen geistlichen Hof-Commission, oder ohne den Fall, wie es durch das Ehe-Patent und durch Josephs bürgerliches Gesetzbuch vorgeschrieben war, vorher nach Hof anzu-

a) 8. Febr. 1790.

b) 24. März 1790.

c) Ebend.

zeigen, und von daher eine Resolution zu erwarten) eingeräumt a). Endlich wurden in einem für Ost-Galizien kundgemachten Hof-Decrete der in den übrigen Erbländern bereits in Ausübung gebrachten Maßregeln in Betreff der Dispensation in Ehesachen ganz klar und zusammenhängend mit folgenden Worten dargestellt; „In Rücksicht derjenigen in dem bürgerlichen Gesetzbuche (für Galizien) bestimmten Ehehindernisse, welche durch kein kanonisches, sondern lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt sind, hat die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln. In Rücksicht jener Ehehindernisse aber, welche sowohl durch landesherrliche als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt werden, müssen die Parteyen alle Mahl vorläufig an die geistlichen Ordinarien sich wenden, wo es sodann darauf ankommen wird, ob diese aus eigener Macht dispensiren, oder eine päpstliche Dispens nothwendig erachten, oder die Dispensation versagen werden. Im ersten Falle müssen sich die Parteyen, mit Beylegung des Consistorial-Bescheides, an die Landesstelle wenden, um die Dispensation auch für den Civil-Vertrag zu erhalten, welcher Dispensation von der Landesstelle kein Hinderniß in Weg gelegt werden wird. Im zweyten Falle wird von Seite der Landesstelle, auf Anlangen der Partey, Bericht an die Hofkanzley erstattet werden, um die landesfürstliche Beystimmung zur Ansuchung der päpstlichen Dispensation zu erwirken. Im dritten Falle wird der Partey auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden. Was endlich jene Ehehindernisse betrifft, die bloß kirchlich und in das bürgerliche Ehegesetz nicht aufgenommen sind, da bedürfen die Parteyen zwar

a) 3. oder 5. Aug. 1796.

keine Dispens; wenn sie jedoch zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bey ihrem eigenen Bischöfe ansuchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hiervon keine Kenntnig. Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Parteyen, unter Anführung der die That begleitenden Umstände, an die Landesstelle zu wenden. a)“ Insbefondere ward in Ansehung des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft, weil zu dessen Herstellung nach dem Tode des Kaisers Joseph wieder einige Bewegungen gemacht wurden, durch zwey Verordnungen erklärt, daß bey der bestehenden allgemeinen Vorschrift über die Aufhebung desselben den Parteyen die Schließung der Ehe ohne alle Dispens frey zu lassen sey b), und daß es bey der Verordnung wegen Copulirung der in geistlicher Verwandtschaft mit einander stehenden Brautleute sein unabänderliches Verbleiben habe c).

Sehr merkwürdig ist es, daß während eben der Zeit, als in Rücksicht auf die Ertheilung der Nachsicht von offenkündigen Ehehindernissen so vortheilhafte Veränderungen für die Geistlichkeit vorkamen, die in den zwey vorhergehenden Perioden den Bischöfen ganz anheimgestellten Dispensationen von heimlichen Ehehindernissen der Macht derselben entzogen, und der Landesstelle zugewiesen wurden. Es ward nämlich verordnet, daß die Bischöfe in jenen Fällen, in welchen sich um die Dispensirung eines heimlichen Hindernisses bey schon bestehenden Ehen an die Geistlichkeit gewendet

a) 16. Oct. 1800.

b) 12. May 1791.

c) 5. July 1791.

wird, keine Dispens aus eigener Macht ertheilen, sondern sich jedes Mal unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles, und ohne Benennung der Parteyen an die politische Landesstelle um dieselbe wenden sollen a). Noch sonderbarer ist es, daß den Bischöfen die Entziehung dieses bisher ausgeübten Rechts als eine besondere Begünstigung angerechnet wurde; denn in einer andern Verordnung dieser Periode ließt man: Seine Majestät haben dem Bischofe zu St. Pölten, als apostolischen Vicar der k. k. Armee, die den Diözesan-Bischöfen schon im Jahre 1791 verliehene Befugniß ebenfalls zu ertheilen geruhet, daß derselbe bey geheimen Ehehindernissen der Militär-Personen, mit Verschweigung der Nahmen der Parteyen, den obwaltenden Gewissensfall dem General-Commando anzeigen, und um Dispens von den geheimen Ehehindernissen einschreiten könne. b).

Das eben auseinander gesetzte System in Ehe-Dispenssachen ward durch Zeitumstände erzeugt. In ein Gesetzbuch, das bleibend seyn sollte, konnte es keineswegs aufgenommen werden. Bey langer Angewöhnung an dasselbe liefe der Staat in Gefahr, in Ausübung eines wichtigen Majestäts-Rechtes von der Kirche abhängig, und die von ihm ertheilte Dispensation ein leerer Nachhall der geistlichen zu werden, da vermöge desselben die politischen Vänderstellen nach zugesagter oder versagter Ordinariats-Dispens weiter nichts zu thun hätten, als die weltliche Dispensation ebenfalls im ersten Falle zu geben, im zweyten abzuschlagen. Ja, der Staat könnte dabey nicht einmahl von der

a) 6. Sept. 1791.

b) 11. Aug. 1801.

Besorgniß ganz frey seyn, daß die Ordinariate sogar in Fällen, die selbst nach diesem System außer ihrem Wirkungskreise liegen, nämlich, wo es um Nachsicht von bloß bürgerlichen Ehehindernissen zu thun ist, Dispensationen sich erlauben werden. Die Brautleute oder ihre Sachwalter wissen oft nicht, und in manchen Fällen ist es selbst für einen gelehrten Juristen nicht leicht zu bestimmen, ob und in wie weit ein Ehehinderniß ein bloß bürgerliches oder zugleich ein canonisches sey. Wie leicht können daher Gesuche um Dispens von bloß bürgerlichen Ehehindernissen sich an Ordinariate verirren? Wer steht gut dafür, daß auf dergleichen Bittschriften niemahls günstige, zu keiner Kenntniß der Landes- oder Hofstelle gelangende, Consistorial-Bescheide erfolgen werden? Sprechen doch unsere Gesetze selbst davon, daß bey Gelegenheit der Ehe-Dispensen öftere Eingriffe in die Majestäts-Rechte geschehen sind. Ueberdieß wird in der Hauptverordnung, worauf gedachtes System beruht, gesagt, daß die Parteyen nach bewirkter Zusage der bischöflichen Dispens sich an die Landesstelle zu wenden haben, um die Dispensation auch für den Civil-Vertrag zu erhalten, und eben so ist in den frühern, jenes System begründenden Verordnungen immer von einer nach vorläufiger kirchlichen Dispensation von der Landesstelle zu ertheilenden Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages die Rede. Solche Ausdrücke sind für die Zukunft nicht ohne Bedenklichkeit. Sie können leicht die Entstehung der Idee veranlassen, daß es einen bürgerlichen und einen geistlichen Ehevertrag gebe, oder was auf das Nähmliche hinausgeht, daß ein und derselbe Ehevertrag zugleich bürgerlich und geistlich, also ein gemischter Vertrag sey; einer Idee, die eben so wenig in der heiligen Schrift und Tradition, als in der Vernunft

und Geschichte einen Grund hat, und wenn sie einmahl eingewurzeit ist, die nothwendige Folge hervorbringen muß, daß der Ehevertrag ein gemeinschaftlicher Gegenstand der weltlichen und geistlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit wird, folglich das bisher von den Beherrschern Oesterreichs standhaft behauptete ausschließende Recht, Ehehindernisse fest zu setzen, von denselben loszuzählen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu entscheiden, verloren geht. Ferner gebricht es dem oft erwähnten Dispensations-System an strenger Consequenz. Wenn man nach demselben bey den von der weltlichen Macht aufgehobenen Ehehindernissen keiner geistlichen Dispens bedarf, warum sollte bey denjenigen, von weltlichen die weltliche Macht dispensirt, eine nöthig seyn; da die Dispensation der weltlichen Macht in der That nichts anders, als die Aufhebung des Ehehindernisses für einen einzelnen Fall, und in Ansehung der dispensirten Personen ist? Wenn nach eben demselben System die Bischöfe bey geheimen Ehehindernissen keine Dispensation aus eigener Macht ertheilen, sondern dieselbe im Namen der Parteyen bey den politischen Stellen ansuchen sollen, warum soll bey bekannten Ehehindernissen die vorläufige Zusage der bischöflichen Dispensation aus eigener Ordinariats-Macht nöthig seyn, damit die Landesstelle die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages ertheilen könne? Endlich kann es nicht räthlich scheinen, in ein zur beständigen Fortdauer bestimmtes Gesetzbuch ein System aufzunehmen, in dessen Grundgesetzen bey den canonischen Ehehindernissen welche in die bürgerlichen Gesetze aufgenommen wurden, immer von bischöflicher Dispensation aus eigener Ordinariats Macht, dagegen gewöhnlich nur von einer Erlaubniß der Landesstelle zur

Schließung des bürgerlichen Ehevertrages gesprochen, und nie deutlich gesagt wird, ob jene bischöfliche Dispensation die gedachten canonischen Ehehindernisse als entkräftende, oder als bloß verbiethende betreffen soll. Diese Kunstsprache könnte mit der Zeit leicht den Wahn erzeugen, daß die erwähnten canonischen Ehehindernisse vermöge der eigenen Gewalt der Kirche noch eine entkräftende Wirkung haben, und daß nur die Kirche von den selben im eigentlichen Verstande dispensiren könne; die landesfürstliche Bestätigung besagter Ehehindernisse aber ein blosses Verboth erzeuge, und nur eine simple Erlaubniß nöthig mache, wodurch die Partheyen zur Schließung des Ehevertrages nicht erst fähig gemacht, sondern nur wegen derselben gegen alle bürgerliche Ahndung sicher gestellt werden. Selbst die dem oft gedachten Systeme zum Grunde liegende Eintheilung der Ehehindernisse in solche, die lediglich durch bürgerliche, oder bloß durch kirchliche Gesetze, oder sowohl durch diese als jene bestimmt werden, kann auf die irrige Meinung leiten, als ob den Ehehindernissen der letztern Art immer fort eine auch von der Sanction der Kirchengewalt herrührende entkräftende Wirkung zugeeignet würde, weil die kirchliche Dispensation von denselben für nicht minder nothwendig, als die bürgerliche geachtet, und der Unterschied nicht bemerklich gemacht wird, daß nur durch die letztere eigentlich die Ursache der Ungültigkeit des Ehevertrags gehoben; durch die erstere hingegen bloß einem kirchlichem Verboth, das allenfalls die Schließung der Ehe noch unerlaubt machen dürfte, diese Kraft benommen werde. Aus allem ist so viel einleuchtend, daß dieses System von der Kirche sehr leicht dazu benützt werden könnte, die canonischen Ehehindernisse noch immer fort als *impedimenta dirimentia* an sich geltend zu machen und

sich beständig im Besitze des Rechtes zu erhalten, von Ehehindernissen, auch in Beziehung auf die Gü'tigkeit der Ehe, im eigenen Rahmen zu dispensiren. Kurz bey der Fortdauer des erwähnten Dispensations-Systems konnte das ausschließende Recht der Staatsgewalt, eigentliche (entkräftende) Ehehindernisse zu setzen, und Nachsicht derselben zu ertheilen, keineswegs als gesichert betrachtet werden.

Achte Epoche.

Diese und andere dergleichen Betrachtungen, die über das bisherige Dispensations-System angestellt werden konnten, mußten eine neue Epoche herbeiführen. Sie begann mit dem ersten Januar 1812 als dem Tage, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Kaiser Franz in Wirksamkeit trat. Durch dasselbe wurde das Dispens-Wesen wieder jener Form näher gebracht, die das Ehe-Patent und Josephinische bürgerliche Gesetzbuch beabsichtigten. Es wurden zwar auch jetzt Anstände dagegen erhoben; aber das neue Gesetzbuch siegte. Es ward durch ein an die Nieder österreichische Regierung erlassenes Hof-Decret ausdrücklich erklärt: „die Regierung habe in Ansehung der Dispens-Fälle in Ehehindernissen sich lediglich zum Grundsatz zu machen, daß das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sey, an welches sich gehalten werden muß, und daß folglich von ehemahligen Verordnungen oder einer dergleichen Observanz keine Rede seyn könne a.)“ Wir wollen nun die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen der Ordnung nach erläutern, und mit

a) 12. Nov. 1822.

denselben gelegentlich andere, auf den nämlichen Gegenstand sich beziehende, politische Verordnungen nach der bisher beobachteten Methode verbinden.

S. 101.

Allgemeine Vorschrift des bürg. Gesetzbuches über Ehe-Dispensen.

Das bürgerliche Gesetzbuch gibt über die Ehe-Dispensen folgende allgemeine Vorschrift: Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bey der Landesstelle angesuchet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat. a.) Hiermit erklärte der Oesterreichische Gesetzgeber das Recht, von (eigentlichen) Ehehindernissen zu dispensiren, für ein landesherrliches, und übertrug die Ausübung desselben in jedem Lande der obern politischen Behörde, Regierung oder Gubernium genannt; der politischen, weil nicht nur die Gründe, worauf die eine Nachsicht zulassenden Ehehindernisse beruhen, sondern auch die Ursachen zur Dispensation größtentheils von politischer Art sind; der obern, weil der Gegenstand zu wichtig ist, als daß er den untern Behörden überlassen werden könnte. Eine Ausnahme tritt zum Theil bey dem Aufgebote ein.

Die Gesuche um Dispensen von Ehehindernissen müssen also jetzt in der Regel unmittelbar bey der Landesstelle eingereicht werden. Es ist irrig zu behaupten, daß seit eingetretener Wirksamkeit des neuen bürg. Gesetzbuches die Parteyen bey Ehehindernissen,

a) Allg. bürgerl. Gesetzb. S. 85.

die zugleich in diesem Gesetzbuche, und im canonischen Rechte gegründet sind, noch immer das Dispens-Gesuch zuerst bey dem Ordinariate anzubringen haben, oder daß es ihnen wenigstens frey stehe, sich zuerst an dieses, oder an die Landesstelle zu wenden. Die Ehehindernisse als solche gehen das Ordinariat gar nichts an. Die Dispensen von denselben beziehen sich auf die Gültigkeit des Ehevertrages, und sind eine bloß weltliche Amtshandlung. Es wäre sogar unter der Würde des Ordinariats, in einer weltlichen Sache, wo keine Gewissensangelegenheit mit im Spiele ist, gleichsam einen Anwalt der Parteyen bey der Landesstelle zu machen. Das bürg. Gesetzbuch weist einmahl die Parteyen, die eine Dispens von Ehehindernissen brauchen, ausdrücklich bloß an die Landesstelle, und hat dadurch die oben angeführte frühere Verordnung a), die freylich eine andere Vorschrift ertheilt, in dieser Rücksicht außer Wirksamkeit gesetzt. Ganz außer Zweifel wird dieses durch ein neueres Hof-Decret b) gesetzt, welches auf die Anfrage der Nieder-Oesterreichischen Regierung, ob bey sogenannten bürgerlich-canonischen Ehehindernissen seit der Wirksamkeit des neuen bürg. Gesetzbuches noch eben so, wie vorher die Dispens-Gesuche zuerst bey dem Ordinariate anzubringen, oder sogleich bey der Landesstelle einzureichen seyn, erlassen wurde, und so lautet:

„Der mit Bericht vom 19. Jänner d. J. erhobene Anstand in Ansehung der Dispens-Fälle in Ehehindernissen behebt sich, wie man aus den Regierungsraths-Protokollen ersehen hat, schon dadurch, daß die Dispenswerbenden Parteyen sich nun zuerst an die Regierung wenden, und diese nur vor Ertheilung oder

a) 16. Octob. 1800.

b) 12. Nov. 1812.

Verweigerung der Dispens das Ordinariat vernimmt (versteht sich, wenn dieß nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist). Da durch diese Manipulation der §. 83 des neuen Gesetzbuches in der strengsten Bedeutung der Worte aufrecht erhalten wird, so hat die Regierung sich lediglich zum Grundsatz zu machen, daß das neue allg. bürg. Gesetzbuch in allen Fällen das einzige Gesetz sey, an welches sich gehalten werden muß, und daß folglich von ehemahligen Verordnungen, oder einer dießfälligen Observanz keine Rede seyn könne. Die Ursachen, warum das neue bürgl. Gesetzbuch eine Veränderung vorgenommen hat, sind aus dem, was anderswo (§. 100 S. 30 — 34) gesagt worden, zu entnehmen. Das böhmische Gubernium hat die Sache dahin einzuleiten für gut gefunden, daß künftig jeder Ehe-Dispens-Berber, ohne vorläufig die Ordinariats-Zusticherung einzuholen, sein mit den erforderlichen Attesten belegtes Gesuch unmittelbar bey dem betreffenden Kreisamt, und letzteres dasselbe nach gründlicher Prüfung mit seinen Gutachten an das Gubernium einzubringen habe, wo man sodann die mit unerheblichen Gründen eingebrachten Gesuche ohne weiters zurückweisen; über die zur Bewirkung der landesfürstlichen Bewilligung geeigneten Gesuche aber mit dem betreffenden Consistorium wegen Ertheilung der Ordinariats-Zusticherung sich in das Einverständnis setzen wird a).

Nach Verschiedenheit der Ehehindernisse und des Wohnsitzes der Brautleute muß die Nachsicht bald nur von einem Theile, bald von beyden Theilen, und zwar entweder gemeinschaftlich, oder von jedem Theile insbesondere angesucht werden. Ist das Ehehinderniß ein absolutes, das nur einen Brauttheil betrifft, so hat

a) Gubernial-Bdg. in Böhmen v. 3. Dec. 1814.

nur dieser um eine Dispensation bey der Landesstelle, welcher er vermöge seines Wohnsitzes unterliegt, sich zu bewerben. Ist aber das Ehehinderniß ein respectives, das in einem gewissen Verhältnisse zwischen den Brautleuten seinen Grund hat, und daher beyden gemeinschaftlich ist, so haben auch beyde die Dispens zu suchen, und zwar im gemeinschaftlichen Nahmen, wenn sie unter der nähmlichen Landesstelle stehen. Gehören sie hingegen unter verschiedene Länderstellen, so muß jeder Theil bey seiner Landesstelle ein besonderes Gesuch einreichen, weil die Unfähigkeit zur Schließung der Ehe der Person sowohl des einen als des andern Theiles anklebt, und in Ansehung eines jeden Theiles nur von der ihm vorgesezten Landesstelle gehoben werden kann. Es erteilt zwar in einem solchen Falle jede Landesstelle [der ihr unterstehenden Brautperson die Erlaubniß, den Ehevertrag mit der andern Brautperson einzugehen; aber es versteht sich immer darunter die Bedingung, wenn auch diese andere Person von ihrer Landesstelle die Dispens erhält. Verwilliget eine Landesstelle die Nachsicht, die andere schlägt sie ab, so ist es am räthlichsten, daß beyde Brautleute den Recurs an die politische Hofstelle im gemeinschaftlichen Nahmen ergreifen, weil in der That beyde gekränkt sind, wenn auch nur einem Theile die Dispens verweigert worden ist; und weil auf solche Art die Hofstelle veranlasset wird, beyde Länderstellen zu vernehmen, die Gründe für und wider die Dispensation zu erfahren, und sie leichter zu würdigen.

Militär-Personen müssen die Nachsicht von Ehehindernissen bey dem General-Commando suchen a), welches gleichsam als ihre Landesstelle anzusehen

a) 11. Aug. 1801.

ist. Ist die eine Brautperson vom Militär- die andere vom Civil-Stande, so muß jene bey dem General-Commando, diese bey ihrer Landesstelle um die Nachsicht von dem Ehehindernisse anlangen.

Jede fremde Person, die in Oesterreich sich verehelichen will, muß sich an ihre Regierung wenden, um bey derselben die Dispens von einem in ihrem Vaterlande bestehenden und ihre persönliche Fähigkeit beschränkenden Ehehindernisse zu bewirken, weil sie an ein solches Ehehinderniß auch hier Landes so lange, als sie die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erwirbt, gebunden bleibt a), und davon nur von demjenigen losgezählt werden kann, dessen Herrschaft sie unterworfen ist. Die Verordnung also, wodurch erklärt worden ist, daß bey solchen fremden Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheirathen wollen, die Dispensirung von den etwa vorhandenen Ehehindernissen der Landesstelle zugehöre b), ist durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben worden.

Es kann geschehen, daß von zwey fremden Personen, die in Oesterreich mit einander eine Ehe schließen wollen, nur die eine der Dispens ihres Regenten bedarf, obgleich das zwischen ihnen obwaltende Ehehinderniß ein respectives ist, wenn nämlich dasselbe in dem Vaterlande der andern nicht statt findet. Eben so kann bey der Vermählung einer ausländischen Person mit einer inländischen, die in Oesterreich vor sich gehen soll, zwar die erstere, nicht aber die letztere eine Dispens von ihrer Regierung nöthig haben, z. B. wenn ein Fremder, in dessen Vaterlande das canonische

a) Allg. bürgerl. Gesetzb. 34.

b) 2. Januar 1795.

Recht als Norm in Ehesachen dient, eine mit ihm im dritten canonischen Grade verwandte oder verschwägerete Oesterreicherinn in unsern Erblanden heirathen will.

In allen Fällen, wo jeder Brauttheil die Dispensation von einer andern Behörde einzuholen hat, und nur der eine dieselbe erhält, ist das zwischen den Brautpersonen obwaltende Ehehinderniß nicht vollkommen gehoben. Die nicht dispensirte Person bleibt zur Schließung des Ehevertrages noch unfähig, folglich ist die mit einer einseitigen Dispensation eingegangene Ehe für ungültig anzusehen; denn ein Rechtsgeschäft, das wechselseitig verbindend seyn soll, ist ohne Rechtskraft, wenn auch nur dem einen contrahirenden Theile die persönliche Fähigkeit mangelt, sich rechtlich zu verbinden. Was in solchen Fällen in Ansehung der Dispensen vom Aufgebote Rechtens sey, wird in der Folge eigens untersucht werden.

Ueber Ehe-Dispensations-Gesuche der Protestanten mußte Anfangs von der Landesstelle ein gutächtlicher Bericht zur allerhöchsten Schlußfassung erstattet werden; a); jetzt aber kommen die Ehe-Dispensations-Sachen der Akatholiken und Juden der Landesstelle zu b); ohne daß sie ferner angewiesen wäre, dieselben mit Bericht der Hofstelle vorzulegen.

Doch kann sowohl bey akatholischen als bey katholischen Brautleuten die Beschaffenheit der Umstände es mit sich bringen, daß die Landesstelle sich in ein weiteres Vernehmen entweder mit den Justiz- oder Militär-Behörden zu setzen habe. Ein solcher Fall tritt ein, so oft die Landesstelle vor Ertheilung der Dispens etwas zu wissen nöthig hat, worüber den Justiz- oder Mili-

a) 8. Juny 1782 für Böhmen.

b) 24. Jan. 1800.

itär-Behörden die eigentliche Beurtheilung zusteht, z. B. Jemand begehrt eine Dispens vom Verwandtschaftshindernisse, und wegen dringender Umstände vom Aufgebote; die Landesstelle erinnert sich, daß der Bittsteller vor einigen Jahren gerichtlich als Verschwender erklärt worden, und möchte nun in Eile wissen, ob die Prodigalitäts-Erklärung bereits aufgehoben worden sey, oder nicht, um den gehörigen Bescheid auf die Bittschrift ertheilen zu können; oder ein Mann, der einen militärischen Titel führt, oder bey einem militärischen Verwaltungsamt angestellt ist, wirbt bey der Landesstelle um Dispens; die Landesstelle zweifelt, ob er zum Militär-Körper gehöre, folglich, ob ihr, oder der Militär-Behörde das Dispensations-Recht zukomme.

Bei Dispensations-Gesuchen der Katholiken kann öfters der Fall eintreten, daß von der Landesstelle auch die Meinung der Kirchenvorsteher einzuholen ist. Wirklich ist es nun eingeführt, daß die Landesstelle vor Ertheilung oder Verweigerung der Dispens das Ordinariat vernimmt a.) allein es wäre nicht bloß der Absicht, sondern auch den klaren Worten des neuen bürgerlichen Gesetzbuches geradezu entgegen, wenn dieses bey allen Gesuchen der Katholiken geschehe; denn das Gesetzbuch wollte den Einfluß der Geistlichkeit auf die Ehe-Dispensen, welcher schon nach dem vorher bestandenen Systeme nicht in allen Fällen statt hatte, keineswegs erweitern, sondern vielmehr in die natürlichen Schranken zurückführen. Seine Worte sazen deutlich aus, daß die Landesstelle nur dann sich in das weitere Einvernehmen, d. i. in das Vernehmen mit einer

a) 12. Nov. 1812.

andern Behörde, also auch mit dem Ordinariate, zu setzen habe, wenn es die Beschaffenheit der Umstände erheischt. Wann aber die Umstände so beschaffen seyn, daß sie eine Rücksprache mit dem Ordinariate erheischen, ist durch das Gesetz nicht näher bestimmt, und daher in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Landesstelle überlassen.

§. 102.

Grundsatz über die Beurtheilung der Umstände, unter welchen sich die Landesstelle bey Dispens-Gesuchen mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen habe.

Damit jedoch die Beurtheilung, ob die Umstände bey einem Gesuche um Nachsicht eines Ehehindernisses von der Beschaffenheit seyn, daß die Landesstelle sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu setzen habe, nicht in bloße Willkühr ausarte oder das Resultat derselben manchmal gar zum Abbruche landesherrlicher Rechte in Ehesachen ausschlage, muß es ein Prinzip geben, von welchem die Landesstelle bey jener Beurtheilung auszugehen hat. Dieses müssen wir nun aufzufinden suchen.

Man kann den Grundsatz nicht aufstellen, daß bey allen jenen Ehehindernissen, bey welchen sich die Dispens-Werber vorhin mit ihrem Gesuche zuerst an das Ordinariat wenden mußten, nun die Landesstelle eine Rücksprache mit dem Ordinariate zu nehmen habe; denn die neueste Gesetzgebung hat das vorige Dispensations-System mit Vorbedacht nicht annehmen wollen, weil es Mißdeutungen unterworfen war, und die lan-

desfürstlichen Gerechtsame in Ehesachen gefährden konnte. Ohnehin, ist es bereits erklärt, daß in diesem Punkte von ehemaligen Verordnungen oder einer dießfälligen Observanz keine Rede mehr seyn kann a.) Am zuverlässigsten wird sich der von der Landesstelle zu befolgende Grundsatz bestimmen lassen, wenn man die Absichten kennen lernt, aus welcher der Gesetzgeber angeordnet hat, daß vor der Bewilligung oder Abschlagung der Nachsicht von einem Ehehindernisse Rücksprache mit dem Ordinariate genommen werde.

Diese Absicht geht offenbar nicht dahin, daß der Bischof vorläufig eine geistliche Dispensation von dem (eigentlichen) Ehehindernisse als solchem ertheile, oder zu ertheilen verspreche; denn nur die weltliche Macht hat ein Recht, eigentliche (entkräftende) Ehehindernisse zu bestimmen, und davon loszuzählen. Die Kirche kann sich damit nur in so weit befassen, als ihr der Staat die Ausübung dieses Rechts überläßt; der Beherrscher Oesterreichs hat aber die Ausübung des Rechtes von Ehehindernissen, in so weit sie wirklich solche, d. i. entkräftend sind, zu dispensiren, nirgends dem Ordinarius, oder einem andern Kirchenvorsteher, sondern ausdrücklich nur der Landesstelle eingeräumt. Wenn Höchstderselbe zugleich die Landesstelle anweist, nach Beschaffenheit der Umstände sich vorläufig auch mit dem Ordinariate, wie mit andern Behörden ins Benehmen zu setzen, so kann dieses unmöglich so gedeutet werden, als wenn der Monarch dadurch besagtes ihm ausschließlich gebührendes, Dispensations-Recht der Landesstelle und dem Ordinariate eine Gemeinschaft auszuüben überlassen hätte; sonst müßte man behaupten

a) 12. Nov. 1812.

ten, daß nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Behörden in Ausübung des landesherrlichen Rechtes Ehehindernisse nachzusehen, mit der Landesstelle zu concurriren haben. Unsere Gesetze, welche bey Ehehindernissen eine Dazwischenkunft des Ordinariats anordnen, nehmen vielmehr überall an, und sagen es an vielen Orten ausdrücklich, daß der Ordinarius in solchen Fällen aus eigener Ordinariats-Macht, vermöge eigener Gewalt, *jure proprio* dispensiren könne, und solle. Sie sehen also offenbar voraus, daß mit den Ehehindernissen, die an sich kein Gegenstand der geistlichen, sondern nur der weltlichen Macht sind, bisweilen etwas in Verbindung stehe, was seiner Natur nach in den Wirkungskreis der Kirchengewalt gehört, und worin sich die eigene Macht des Ordinariats äußern kann. Sobald wir bestimmen, worin dies eigentlich besteht, werden wir auch im Stande seyn, unserem Ziele näher zu rücken.

Manches Mal ist das durch die Staatsgewalt aufgestellte Ehehinderniß von einem Eheverbote begleitet, welches in den positiven Lehren der christlichen Religion, oder in den natürlichen Eittengesetzen seinen Grund hat. Würde die Staatsgewalt auf Ansuchen der Parteyen ein solch-s Ehehinderniß nachsehen, und so die Schließung eines gültigen Ehevertrags möglich machen, so wäre doch dieser ohne allen Zweifel unerlaubt und sündhaft, der sakramentalischen Gnade unwürdig, und die Kirche könnte demselben die priesterliche Einsegnung mit vollem Rechte versagen. Wenn die Verbindung eines göttlichen (natürlichen oder positiven) Eheverbotes mit einem Ehehindernisse offenbar und gewiß ist, wird sich die Staatsverwaltung wohl hütthen, die Nachsicht eines solchen Ehehindernisses zu ertheilen, weil ihr selbst darin liegen muß, dergleichen

Verbindungen zu verhindern, welche das religiöse und moralische Gefühl der Unterthanen verderben, Aufsehen und Aergerniß erregen, und den Staat mit der Kirche in Collision bringen würden. Es läßt sich jedoch kein vernünftiger Grund denken, warum die Landesstelle, wenn ein Gesuch um Dispens von einem Ehehindernisse dieser Art einkommt, vorläufig des Ordinariats vernehmen sollte. Sie würde von demselben nichts erfahren, als was ihr ohne dieß schon bekannt ist. Das Ordinariat würde und müßte das; was offenbar und gewiß ist, bestätigen, und die Erklärung von sich geben, daß, da es in der Macht der Kirche nicht steht, von natürlichen oder positiven Eheverböthen Gottes zu dispensiren, sie einer der christlichen Lehre oder dem Sittengesetze zuwider laufenden Ehe die priesterliche Einsegnung nicht zusichern könne. Wozu aber eine Bestätigung und Erklärung, die mit Gewißheit voraus zu sehen ist, erst suchen? Die Rücksprache mit dem Ordinate wäre hier ein ganz unnützer Umtrieb, der auf die Verweigerung der Dispens von dem Ehehindernisse von keinem Einflusse seyn, aber öfters eine den Parteyen nachtheilige Verzögerung und lästige Kosten verursachen würde. Die Landesstelle kann also, und muß, wenn sie zwecklose Umschweife vermeiden will, in dergleichen einleuchtenden Fällen ohne alle Vernehmung des Ordinariats den Bittstellern die angesuchte Nachsicht eines Ehehindernisses von oben angezeigter Art abschlagen.

Nur dann, wenn die Landesstelle in dem Gesuche der Parteyen hinreichende Beweggründe zu einer Dispensation fände, aber einen gegründeten Zweifel hätte, ob nicht mit dem Ehehindernisse, dessen Nachsicht verlangt wird, ein in den positiven Religions- oder natürlichen Sittengesetzen gegründetes Eheverbotß zusam-

mentrefse, wären die Umstände so beschaffen, daß die Landesstelle sich mit dem Ordinariate in das Bernehmen zu setzen hätte, um von demselben eine beruhigende Erklärung über ihren Zweifel zu erhalten, und dann die gebetene Dispens entweder abzuschlagen, oder ohne Besorgniß eines nachherigen Anstandes wegen priesterlicher Einsegnung zu ertheilen. Allein dieser Fall kann so selten eintreten, daß er kaum einer Erwähnung verdient. Wenn es schon dem einzelnen unterrichteten Christen nicht so leicht zweifelhaft scheinen kann, ob eine bestimmte Ehe mit dem Grundsätzen der christlichen Religion und der Moral streite, so kann ein gegründeter Zweifel hierüber nach viel seltener einem ganzen Collegium von gebildeten, und mit Kenntnissen aller Art ausgerüsteten Männern aufsteigen. Zudem ist bey allen Oesterreichischen Länderstellen der Referent in dergleichen Angelegenheiten systemmäßig Einer der einsichtvollsten Geistlichen des Landes, bey welchem von Standes und Amtes wegen eine vorzügliche Kenntniß christlicher Religionslehren, und natürlicher Sittengesetze vorzusetzen ist. Läßt es sich wohl annehmen, daß dieser selbst öfters Zweifel von vorgedachter Art hegen werde, oder nicht vielmehr erwarten, daß er die von einem Andern etwa erhobenen auf der Stelle zur vollen Beruhigung des Collegiums zu lösen im Stande seyn werde? Wahrlich oftmahlige Rücksprache über solche Gegenstände mit der geistlichen Behörde halten scheint mit der Ehre und dem Ansehen der Landesstellen und ihrer Mitglieder nicht am verträglichsten zu seyn.

Häufiger finden sich mit Ehehindernissen, deren Nachsicht bey der Landesstelle gesucht wird, bloß kirchliche Eheverbote verbunden. Ungezweifelt kann die Kirche als Mittel zur Beförderung religiöser und morali-

scher Zwecke z. B. um eine unwürdige Empfangung des Sacraments zu hindern, eine ehrerbietige zu bewirken, um der Verführung zum Unglauben vorzubeugen, oder sündhaften und verbrecherischen Neigungen entgegen zu arbeiten, aus eigener Macht Eheverboth ergehen lassen, und eben so in einzelnen Fällen, wo keine solche Gefahr zu besorgen ist, vermöge eigener Gewalt davon loszählen. Würde der Staat das Ehehinderniß nachsehen, nicht aber die Kirche das damit zusammenhängende, von ihr ausgehende Eheverboth, so könnte zwar letztere die geschlossene Ehe nicht für ungültig, wohl aber für unerlaubt ansehen, und wegen der priesterlichen Einsegnung Schwierigkeiten machen. Um nun keine dergleichen Anstände und daraus entstehende Aergernisse durch eine voreilige Nachsicht des Ehehindernisses zu veranlassen, muß die Landesstelle sich vorläufig der geistlichen Dispens von dem kirchlichen Eheverboth und Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung versichern, und sich deswegen mit dem Ordinariate ins Bernehmen setzen. Man darf jedoch nicht glauben, daß in allen Fällen, in welchen das Ehehinderniß von einem kirchlichen Eheverboth begleitet ist, eine vorläufige Rücksprache der Landesstelle mit dem Ordinariate durch die Beschaffenheit der Umstände nothwendig gemacht werde.

Die Brautleute können nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches die Nachsicht von Ehehindernissen nur aus wichtigen Gründen ansuchen; folglich kann die Landesstelle dieselbe auch nur aus solchen Gründen ertheilen. Was für Gründe für wichtig zu halten seyn, gibt das Gesetz nicht an, weil sie nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden seyn können. Die Beurtheilung der Wichtigkeit derselben ist ganz der Landesstelle überlassen. Findet nun die Landesstelle nach Einsicht des Dispens - Gesuches die von den Dispens-

Werbern angeführten Gründe zur Ertheilung einer Nachsicht nicht wichtig genug, so wäre es immer unnütze, bisweilen den Parteyen nachtheilige Verzögerung, mit dem Ordinarius Rücksprache zu halten. Die Aeußerung des vernommenen Ordinarius möge ausfallen, wie sie wolle, so müßte doch die Landesstelle die Dispens jederzeit abschlagen, weil ihr untersagt ist, ohne wichtige Gründe dieselbe zu ertheilen. Die häufigsten Dispens - Gesuche betreffen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Hierüber haben wir zwey alte, schon von der Zeit, als die Nachsicht der eigentlichen Ehehindernissen noch den Kirchenvorstehern überlassen war, herrührende, bereits oben in der Geschichte angeführte Verordnungen, aus welchen hervorgeht, wie schon damahls in Betrachtung, daß die Beweggründe zu Ehe - Dispensen, und ob wahrhaft eine *causa publica* obwalte, am sichersten allein von politischen Behörden beurtheilt werden können, die an den Bischof oder Pabst zu richtende Bittschrift sammt der Angabe der Beweggründe von den Parteyen zuerst bey der Landesstelle angebracht, von dieser der Bestand der Beweggründe und ob sie von hinreichender Erheblichkeit wären, vorläufig erwogen, und wenn sie für unwichtig und unzulänglich erkannt würden, das Gesuch zur Vermeidung unnützer Schreibereyen von der Landesstelle ohne weiters gänzlich abgeschlagen werden mußte.

a) Um wie vielmehr kann und muß jetzt, da die Ertheilung der Nachsicht eigentlicher Ehehindernisse der Landesstelle selbst anvertraut ist, diese die von den Parteyen in ihrer Bittschrift auseinander gesetzten Beweggründe vorerst prüfen, und, wenn sie dieselben nicht von zureichender Wichtigkeit findet, zur Beseitigung unnützer

Verzögerungen das Gesuch so fort, ohne sich in ein weiteres Vernehmen zu setzen, verwerfen? Mit Recht hat daher das böhmische Suberrium erklärt, daß es die mit unerheblichen Gründen eingebrachten Ehe-Dispens-Gesuche ohne weiters zurückweisen wird a). Findet hingegen die Landesstelle nach Erwägung der von den Brautleuten angeführten Gründen diese wichtig genug, um jenen das eigentliche Ehehinderniß nachzusehen; so befindet sie sich allerdings in dem Falle, wo es die Beschaffenheit der Umstände fordert, sich wegen der Dispens von dem zugleich vorhandenen kirchlichen Eheverbothe mit der geistlichen Behörde in das Vernehmen zu setzen.

Der Grundsatz, welchen wir suchten, wird daher in der Hauptsache so lauten: So oft die bey der Landesstelle eingereichte Bittschrift der Partheyen um die Nachsicht eines Ehehindernisses hinreichende Beweggründe zur Ertheilung derselben enthält; aber mit dem Ehehindernisse ein von der kirchlichen Macht abhängiges Eheverboth zusammen trifft, hat die Landesstelle sich mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen. Ich sage in der Hauptsache; denn es gibt mehrere Beschränkungen dieses Grundsatzes, welche aber erst in der Folge sich deutlich darstellen werden.

S. 103.

Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen Ehehindernisse, wobey zugleich von der Dispensabilität derselben.

Wir wollen nun den aufgefundenen Grundsatz auf die einzelnen, in unserem bürg. Gesetzbuche vorkommen-

a) 5. Dec. 1814.

den Ehehindernisse anwenden. Diese Erörterung wird uns nicht nur noch auf mehrere besondere Beschränkungen desselben leiten, sondern zugleich auch zeigen, mit welchen Ehehindernissen in den Wirkungskreis der Kirche einschlagende Eheverbothe in Verbindung stehen; welche von den letztern eine kirchliche Dispens zulassen, und welche von den erstern für auflösbar, dispensabel zu achten seyn, welche nicht.

Ohne manche unangenehme Wiederholung und daraus entstehende Weitläufigkeit läßt sich bey jedem einzelnen, in unserem bürgerl. Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse die Untersuchung nicht anstellen, ob es eine Dispens zulasse, und ob die Landesstelle über eine bey ihr angesuchte Nachsicht desselben mit dem Ordinate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens-Rücksprache zu halten habe, oder nicht. Etwas kürzer kann man sich diese Fragen beantworten, wenn man die Ehehindernisse nach gewissen Classen ordnet, und Grundsätze aufzustellen versucht, die auf alle oder doch auf mehrere Ehehindernisse einer Classe anwendbar sind. Am leichtesten dürften wir zum Ziele gelangen, wenn wir die natürlichen Ehehindernisse von den positiven trennen, und bey diesen wieder die Privat-Hindernisse von jenen, die öffentlichen Rechtes sind, unterscheiden.

§. 104.

a) Auf die natürlichen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß von natürlichen Ehehindernissen keine Dispensation, weder eine weltliche, noch eine geistliche, weder vor, noch nach der Schließung der Ehe Statt finden könne. Die weltliche Dispens, sowohl die vorläufige als die nachträgliche, soll die Entstehung einer gültigen Ehe

ungeachtet eines im Wege stehenden Ehehindernisses, möglich machen; also im Grunde eine wirksame Erklärung der Staatsgewalt seyn, daß ein bestimmtes Ehehinderniß in dem einzelnen Falle die Ungültigkeit des Ehevertrages nicht zur Folge haben, mithin kein Ehehinderniß seyn soll. Bey positiven Ehehindernissen ist die Statthaftigkeit und Wirksamkeit einer solchen Erklärung leicht begreiflich. Sie sind nur darum Ehehindernisse, weil sie der Staatsbeherrscher dafür erklärt hat. Sie müssen daher, sobald und in sofern er will, ihre Kraft als solche verlieren. Anders verhält es sich mit den natürlichen Ehehindernissen. Diese werden nicht von der bürgerlichen Oberherrschaft, sondern sie sind von der Vernunft als Ehehindernisse aufgestellt; sie machen nicht deswegen, weil es der Wille des Staatsoberhauptes, sondern weil es die Natur so mit sich bringt, den Ehevertrag ungültig. Sie sind Mängel, deren Nichtvorhandenseyn jeder vernünftige Mensch als wesentliche Bedingung der Gültigkeit eines Ehevertrages ansehen muß, weil derselben Daseyn dem Wesen der Ehe widerstreitet, den Begriff davon aufhebt. Da nun der Staatsbeherrscher Ehehindernissen, die unabhängig von seinem Willen wirken, durch seine Erklärung auch in einzelnen Fällen nicht ihre Kraft benehmen, da er Bedingungen, welche die Vernunft für wesentlich nothwendig zu einem gültigen Ehevertrage erkennt, nicht nach seiner Willkühr erlassen, da er den durch die Einrichtung der Natur begründeten Begriff der Ehe nicht zu Gunsten einzelner Personen umändern, und das Wesen dieses Institutes, das er nicht eingeführt hat, durch sein Machtwort nicht umschaffen kann; so folgt, daß die weltliche Macht von natürlichen Ehehindernissen nicht wirksam dispensiren könne.

Unter den Ehehindernissen, welche unser bürgerl. Gesetzbuch nachhaft macht, sind ungezweifelt folgende als natürliche zu betrachten: 1) Die Raserey, der Wahn- und Blödsinn. 2) Die Unmündigkeit, aber nur in so weit sie natürlich ist, d. h. als sie wirklich den gehörigen Gebrauch der Vernunft, und die nöthige Kenntniß der rechtlichen Wirkungen des Ehevertrages ausschließt. 3) Der Irrthum. 4) Die Furcht und der Zwang, jedoch mit Ausnahme des Falles, wo sie von einem Dritten ohne Theilnahme des nichtgezwungenen Brauttheiles herrühren. 5) Die Entführung, so lange die entführte, sich noch in der Gewalt des Entführers oder seinen Gehülffen befindende Person nicht freiwillig und ernstlich ihre Einwilligung zur Ehe gibt. 6) Der Mangel der gehörigen Vollmacht, in so fern diese vor abgeschlossener Ehe bereits widerrufen worden ist. 7) Die Impotenz. Die unter 1 und 2 angeführten Ehehindernisse entziehen, der damit behafteten Brautperson offenbar das natürliche Vermögen, in die Ehe einzuwilligen. Die unter 3 bis 6 aufgezählten schließen die wirkliche Einwilligung in die Ehe aus. Das 7te benimmt der Brautperson, welcher es anklebt das physische Vermögen, zum Zwecke der Ehe mitzuwirken, untergräbt also die physische Möglichkeit einer Leistung die bey Eingehung des Ehevertrages hauptsächlich beabsichtigt wird. Nun das natürliche Vermögen einzuwilligen, die wirkliche Einwilligung selbst, und die physische Möglichkeit der Leistung sind schon nach dem Naturrechte so wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit aller Verträge, daß da, wo eines oder das andere fehlt, der Begriff eines jeden Vertrages, mithin auch der des Ehevertrages verschwindet. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die angeführten Ehehindernisse wirklich natürliche Ehehindernisse seyn.

folglich lassen sie nach dem, was oben gesagt worden, keine weltliche Dispensation zu. Würde diese factisch auch ertheilt, so bliebe sie ganz unwirksam, und es käme dessen ungeachtet, wo ein solches Ehehinderniß eintritt, kein gültiger Ehevertrag, keine wirkliche, sondern bloß eine Scheinehe zu Stande.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wo ein natürliches Ehehinderniß eintritt, auch keine geistliche Ehedispens Statt finde. Diese besteht überhaupt, wie oben ausgeführt worden, nur in der Nachsicht eines mit dem (eigentlichen) Ehehindernisse etwa zusammen treffenden kirchlichen Eheverbothes, sie hat zum Zwecke, theils die kirchlich verbotene Schließung einer Ehe, theils den von der Kirche untersagten Gebrauch der ehelichen Rechte nach bereits geschlossener Ehe erlaubt zu machen. Sie müßte daher im Falle eines eintretenden natürlichen Ehehindernisses, weil dieses die Ehe allezeit, ohne daß irgend eine politische Abhülfe möglich wäre, ungültig macht, auf eine kirchliche Erlaubniß hinauslaufen, eine ungültige Ehe einzugehen, oder auf den Grund einer Scheinehe sich Rechte anzumassen, die nur durch einen gültigen Ehevertrag begründet werden können. Die Ertheilung einer solchen Erlaubniß aber liegt offenbar außer den Gränzen der geistlichen Macht.

Bey dieser Bewandniß der Sache wird es wohl schwerlich jemahls einer Brautperson einfallen, die Nachsicht eines natürlichen Ehehindernisses bey der Landesstelle zu suchen, mithin diese auch nicht leicht in den Fall kommen, jemahls berathschlagen zu müssen, ob sie sich wegen Zusicherung der geistlichen Dispens vorläufig mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen habe. Sollte aber doch wider alles Vermuthen ein solches Gesuch vorkommen, so müßte die eben er-

wähnte Frage von der Landesstelle ohne allen Zweifel verneinend entschieden, und daher keine Rücksprache mit dem Ordinarius genommen werden, weil die geistliche Ehe-Dispens im Falle eines obwaltenden natürlichen Ehehindernisses eine offenbare Ungereimtheit, und schlechterdings zwecklos ist. Die Landesstelle könnte doch mit der weltlichen Dispens nie hervortreten, und würde sie sich auch anmaßen, dieselbe zu erteilen, so bliebe diese ganz unwirksam, und der etwa eingegangene Ehevertrag derselben ungeachtet ein bloßer Scheinvertrag.

S. 105.

b) Auf die positiven Ehehindernisse des Privat-Rechts.

Die natürlichen Ehehindernisse, mit Ausnahme der Entführung, sind zugleich dem §. 94 des bürgerl. Gesetzbuches zufolge Privat-Hindernisse. Es gibt auch mehrere positive Hindernisse, welche nach dem nämlichen §. in die Zahl der Privat-Hindernisse gehören. Diese positiven Privat-Hindernisse wollen wir nun in Betrachtung ziehen. Als solche erscheinen:

- 1) die bürgerliche Unmündigkeit, wenn es nämlich einer Brautperson zwar nicht mehr an der zur wirklichen Einwilligung nöthigen Vernunft, aber wohl an dem durch die bürgerlichen Gesetze zur Mündigkeit bestimmten Alter gebricht.
- 2) Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe.
- 3) Mangel der gehörigen Vollmacht, in so fern darin die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, nicht bestimmt wird.
- 4) Mangel des Aufgebotes.
- 5) Die Minderjährigkeit.
- 6) Der Militär-Stand.
- 7) Furcht und Zwang, in sofern ein

Dritter ohne Theilnahme des freyhandelnden Brauttheils davon Urheber ist. 8) Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Bei den Ehehindernissen 1 — 3 ist zwar eine weltliche Dispensation vor Schließung der Ehe nicht ungedenkbar, wiewohl der Fall, wo sie gesucht würde, nur äußerst selten vorkommen kann. Denn warum sollte die weltliche Macht einen bloß bürgerlich Unmündigen, den nur sie selbst durch ein positives Gesetz, nicht die Natur außer Stand gesetzt hat, einen gültigen Ehevertrag zu errichten, durch eine Dispens von jenem Gesetze nicht wieder in den Stand setzen können, denselben gültig einzugehen? Doch müßte in einem solchen Falle auch die Einwilligung seines leiblichen Vaters, oder wenn dieser nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters die Einwilligung der Gerichtsbehörde in die Ehe hinzukommen, weil sonst das mit dem Ehehindernisse der Unmündigkeit zugleich verbundene Ehehinderniß der Minderjährigkeit, welches, wie wir gleich sehen werden, durch die Dispens der Landesstelle nicht gehoben werden kann, der Gültigkeit der Ehe noch immer schaden würde. Eben so steht nichts im Wege, warum ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher die ihm bloß von der weltlichen Macht benommene Fähigkeit, während der Strafzeit eine gültige Ehe zu schließen, durch eine Dispens von eben dieser Macht nicht wieder sollte erhalten können. Sogar darin liegt keine Unmöglichkeit, daß die weltliche Macht jemanden dispensire, durch einen Bevollmächtigten mit einer unbestimmten Person, die dieser für ihn auswählen würde, einen gültigen Ehevertrag zu schließen, weil es nicht als ein natürliches, unbedingt nothwendiges, sondern nur als ein positives,

folglich erläßliches Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe angesehen werden kann, daß die dem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht auf eine bestimmte Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, gerichtet sey. An der Möglichkeit einer weltlichen Dispens von dem unter N. 4. bezeichneten Ehehindernisse vor Schließung der Ehe zweifelt Niemand. Die tägliche Erfahrung zeigt ja, wie häufig die Nachsicht des Aufgebotes von der Landesstelle ertheilet werde.

Aber eine vorhergehende geistliche Dispens ist bey den positiven, Privat = Hindernissen 1 — 4 nie nothwendig. Daher hat auch die Landesstelle, wenn eine Nachsicht derselben bey ihr angesucht wird, mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens nichts zu verhandeln. Das canonische Recht hat zwar die Ehe eines bürgerlich Unmündigen, und jene, die mittelst eines Bevollmächtigten ohne besondere, auf eine gewisse Person lautende, Vollmacht eingegangen wird, für ungültig erklärt; aber hierbey nur als Stellvertreter des Staates gehandelt, und die Kirche konnte auch nur vermöge einer ihr vom Staate delegirten Gewalt hierin dispensiren; da aber in Oesterreich der Staat das Recht, eigentliche Ehehindernisse fest zu setzen, mithin auch davon loszuzählen, zurückgenommen hat, so fällt der ganze Grund einer kirchlichen Dispens bey gedachten zwey Ehehindernissen weg, so lange nicht erwiesen werden kann, daß mit denselben eines kirchliches, auf einem andern als bloß politischen Grunde beruhendes, Eheverboth in Verbindung stehe. Bey dem Ehehindernisse der Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe bedarf man keiner geistlichen Dispens, weil kein in den Wirkungskreis der Kirche gehöriges Gesetz nachzuweisen ist, welches die Ehe eines zu einer solchen Kerkerstrafe verurtheilten

Verbrechers verböthe. Die Schließung einer Ehe ohne vorhergehendes Aufgeboth wird zwar auch durch Kirchengesetze untersagt; allein wiederholte landesfürstliche Verordnungen a) erklären ausdrücklich, daß die von der weltlichen Behörde erhaltene Nachsicht des Aufgebotes hinreiche, und keine kirchliche Dispens davon nöthig sey. Die Untersuchung der Ursache, warum dieses verordnet wurde, gehört an einem andern Ort.

Ben den Privat-Hindernissen 5 — 8 läßt sich weder eine weltliche, noch eine geistliche Dispens vor Schließung der Ehe denken. Die weltliche Dispensation von dem Ehehindernisse der Minderjährigkeit und des Militär-Standes müßte in einer Erklärung der Landesstelle bestehen, daß sie von dem Minderjährigen ohne Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaft, und die von der Militär-Person ohne Einwilligung der Militär-Behörde zu schließende Ehe als gültig angesehen werden sollte; die geistliche Dispensation aber in einer Erklärung des Ordinariates, daß die Kirche dem Minderjährigen oder der Militär-Person die Schließung der Ehe ohne erhaltene Einwilligung der oben genannten Vorgesetzten erlauben. Eine solche Erklärung der Landesstelle aber würde ein offener Eingriff in die Rechte des Vaters, der Vormundschaft oder der Militär-Behörde, mithin nichtig seyn. Eben so kann die vorgedachte Erklärung des Ordinariates von keiner Wirkung seyn, weil die Kirche nichts wirksames erlauben kann, was den Gesetzen des Staates entgegen ist. Daß auch von dem Ehehindernisse der Furcht und des Zwanges in dem oben ange-

a) 16. April 1784, $\frac{6.}{28.}$ April, $\frac{21. \text{ May}}{4. \text{ Juny}}$ 1785, 21. May
1786, 2. Febr. 1798, 31. Aug. 1804.

deuteten Falle, wo es kein natürliches, sondern ein positives Hinderniß ist, vor Schließung der Ehe keine Dispens Statt finde, wird dadurch außer Zweifel gesetzt, weil es unmöglich ist, eine Person anzugeben, welche dieselbe begehen könnte. Der Brauttheil, welcher durch Furcht oder Zwang zur Ehe verleitet werden soll, wird doch gewiß keine Dispens suchen, damit ein Dritter ihn durch dergleichen Mittel gültig oder erlaubt zur Eingehung des Ehevertrages sollte bestimmen können. Der andere Brauttheil eben so wenig; denn er würde gerade dadurch sich zur Theilnahme an der Furcht oder dem Zwange, folglich das Ehehinderniß zu einem natürlichen und unauflösbaren machen. Endlich auch nicht der Dritte, welcher den mechanischen oder psychologischen Zwang ausübt; denn in Ansehung seiner wäre eine solche Dispens, wenn er Vater oder Mutter, oder nach der Analogie der Vormund ist, eigentlich ein Freybrief zur Begehung einer schweren Polizey-Verletzung a); ist er hingegen ein anderer, dem keine Gewalt über die zu zwingende Person zusteht, wahrscheinlich gar ein Freybrief zur Verübung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit mittelst Hinderung eines Menschen an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit b). Einen Freybrief dieser Art aber kann weder die Landesstelle, noch das Ordinariat ertheilen. Was endlich das Ehehinderniß der Schwangerschaft von einem Dritten betrifft, so wäre es eine offenbare Berechtigung zum Betrüge, wenn die Landesstelle oder das Ordinariat davon dispensirten; denn sie würden im Grunde dadurch erklären, daß eine von einem Dritten schwangere Weibsperson sich in diesem Zustande er-

a) Strafgesetz. II. Th. §. 255.

b) Strafgesetz. I. Th. §. 78.

nem Bräutigam, der davon keine Kenntniß hat, auf eine gültige oder erlaubte Art zur Gemahlinn aufdringen könne. Da nun bey den vier positiven Privat-Hindernissen, wovon eben die Rede war, alle Möglichkeit sowohl der weltlichen als geistlichen Nachsicht vor Eingehung der Ehe wegfällt, so wird die Landesstelle mit fruchtlosen Gesuchen um Dispens von denselben nicht behelliget werden, folglich auch keinen Anlaß, und sollte ein unüberdachtes Gesuch ihr auch denselben an die Hand geben, wenigstens keinen Grund finden, sich mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen.

Eine weltliche Dispens von positiven Privat-Hindernissen nach schon eingegangener Ehe ist in der Regel ebenfalls unstatthaft. Denn in Fällen, wo die Ehe mit einem Privat-Hindernisse bereits geschlossen worden, kann die Ungültigkeit derselben nie von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen derjenigen, welche durch die Schließung der Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, untersucht werden a). Solche Personen sind theils der Eheheil, welcher ohne seine Schuld zur Eingehung der Ehe mit einem Privat-Hindernisse verleitet wurde, theils ein Dritter, dessen Einwilligung nach den Gesetzen zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, aber nicht eingeholt worden ist, z. B. der Vater, Vormund, die pupillarische Gerichtsbehörde, die Militär-Obrigkeit &c. Wollen diese Personen das ihnen vom Gesetze eingeräumte Recht, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten, geltend machen, so muß die zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmte Gerichtsbehörde (das Landrecht) nach erhobenem Ehehindernisse die Ehe

a) U. b. Gsb. S. 94.

für ungültig erklären a). Eine Dispensation, die von der Landesstelle dem Ehegatten, wider welchen der andere die Ungültigerklärung der Ehe ansucht, oder beyden Ehegatten, wenn ein Dritter jenes Ansuchen macht, ertheilet würde, könnte zur Gültigwerdung der Ehe nichts beitragen, sondern müßte für ungültig angesehen werden, weil die Landesstelle durch Dispensen dem im Gesetze gegründeten Privat-Rechte der durch die Schließung der Ehe gekränkten Personen keinen Abbruch zu thun vermag. Leisten hingegen diese gekränkten Personen, denen das Gesetz die Befugniß gibt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, auf ihr Recht entweder ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht, welches letztere von dem beeinträchtigen Ehegatten schon durch die nach-erlangter Kenntniß des Hindernisses fortgesetzte eheliche Beywohnung und überhaupt von jeder gekränkten Person dadurch geschieht, daß sie die Gültigkeit der Ehe binnen dem gesetzlichen Zeitraume nicht bestreitet; so verliert das positive Privat-Hinderniß in der Regel seine Kraft, und die bisherige Scheinehe convalidirt sich durch den bloßen Consens der Eheleute b), ohne daß hierzu eine Dispens der Landesstelle nothwendig wäre. Genug, daß Niemand mehr die Gültigkeit der Ehe bestreiten kann, und die Eheleute dieselben fortsetzen. Kurz, Privat-Hindernisse können nach bereits geschlossener Ehe nur von denjenigen, welche durch die Schließung derselben in ihren Rechten gekränkt worden sind, im Rechtswege geltend gemacht, und in der Regel auch nur von diesen erlassen werden. Die Landesstelle, so wenig sie ordentlicher Weise über gegründete Privat-Rechte der Bürger disponiren darf, hat sich in

a) N. b. Gesetzb. S. 97 — 99.

b) N. b. Gesetzb. S. 94 — 96.

der Regel eben so wenig mit einer Nachsicht der Privat-Hindernisse zu befaßten.

Nur bey zwey positiven Privat-Hindernissen, nämlich bey dem Hindernisse der bürgerlichen Unmündigkeit, und dem der Verurtheilung zur schwersten und schweren Kerkerstrafe, welche beyde bloß deswegen, weil wegen derselben von Amtswegen keine Untersuchung der Ungültigkeit der Ehe eingeleitet werden kann, den Privat-Hindernissen beygezählet werden, übrigens aber ganz die Natur der Hindernisse des öffentlichen Rechts haben, kann in einem bestimmten Falle eine weltliche Dispensation nach geschlossener Ehe nothwendig werden. Dieser Fall tritt ein, wenn beyde Scheineheleute über die Fortsetzung ihrer Verbindung einverstanden, und keine dritten Personen vorhanden sind, welche die Gültigkeit derselben bestreiten wollen oder können; denn hier kann die Scheinehe durch die bloße Einwilligung der Eheleute nicht convalidirt werden, weil der bürgerlich Unmündige, so lange die Unmündigkeit, und der zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe Verurtheilte, so lange seine Strafzeit dauert, von dem Gesetze für unfähig erklärt sind, eine gültige Ehe zu schließen. Diese Unfähigkeit kann nur durch eine Nachsicht der weltlichen Macht, von der sie festgesetzt wurde, wieder gehoben werden. Das aus dem Mangel des Aufgebotes entstehende Privat-Hinderniß gehört eigentlich nicht hierher. Ist bey Schließung einer Ehe dasselbe untergelaufen, so findet zwar nachher eine Dispensation Statt, aber nicht von dem entgegen gestandenen Ehehindernisse selbst, sondern nur von dem Aufgebote, als einer Feyerlichkeit, die zur Convalidation einer solchen Ehe, wie wir unten (§. §. 125 u. 138) seyen werden, erfordert wird; mithin ist diese Dispens als eine vorübergehende zu betrachten.

Die Landesstelle erhält durch das bürgerl. Gesetzbuch nur für den Fall, wo bey ihr die Nachsicht eines Ehehindernisses angesucht wird, die Weisung, sich nach Beschaffenheit der Umstände in das weitere Vernehmen zu setzen. Da nun, wie so eben gezeigt worden, die weltliche Dispens von positiven Privat-Hindernissen nach bereits geschlossener Ehe theils unmöglich, theils überflüssig ist, so wird sich schwerlich jemahls der Fall ereignen, daß ein Gesuch um eine solche Dispens an die Landesstelle gelange, mithin wird diese bey positiven Privat-Hindernissen auch keinen Anlaß bekommen, wegen der geistlichen Dispens das Ordinariat zu vernehmen. Sollte aber auch die Unwissenheit der Partheyen so ein Gesuch einmal zur Landesstelle bringen, so können doch dieser die Umstände nie so beschaffen scheinen, daß sie eine Rücksprache mit dem Ordinate wegen der kirchlichen Dispens zu halten habe, weil sich keineswegs nachweisen läßt, daß die Kirche es verbiete, eine Ehe, die mit einem positiven Privat-Hindernisse geschlossen worden, nach Hebung desselben ohne geistliche Dispens zu convalidiren. Selbst in dem Falle, den vielleicht kaum Jahrhunderte herbeiführen werden, wo von einem bürgerlich Unmündigen, oder einem zur Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher die zur Convalidirung seiner bereits geschlossenen Ehe wirklich nothwendige weltliche Dispens bey der Landesstelle verlangt würde, leuchtet aus der Beschaffenheit der Umstände kein Grund hervor, warum sich die Landesstelle mit dem Ordinate in das Vernehmen setzen sollte; denn es trifft hier die nähmliche Bemerkung ein, die oben gemacht wurde, wo von der Nachsicht des Ehehindernisses der bürgerlichen Unmündigkeit und der Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe vor Schließung der Ehe die Rede war. Auch zur Convalidation einer

aus Mangel des Aufgebotes ungültig geschlossenen Ehe ist aus dem eben daselbst angeführten Grunde keine geistliche Dispens erforderlich.

§. 106.

c) Auf die positiven Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes.

Die bisherige Erörterung belehret uns, daß die meisten Privat-Hindernisse entweder gar keine, oder nur wenige Gelegenheit zur Dispensation darbieten. Den eigentlichen Gegenstand der Ehe-Dispensen machen die positiven Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes aus, welche wir nun in dieser Beziehung zu untersuchen haben. Als Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes sind nach dem §. 94 des bürgerl. Gesetzbuches anzusehen: 1) Die Entführung. 2) Das noch bestehende Eheband. 3) Die höheren Weihen. 4) Feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit. 5) Die Religions-Verschiedenheit. 6) Die Verwandtschaft. 7) Die Schwägerschaft. 8) Der Ehebruch. 9) Der Gattenmord. 10) Mangel der feyerlichen Erklärung der Einwilligung. 11) Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung. Endlich ist 12) noch hierher zu rechnen das neue, im bürgerl. Gesetzbuche nicht gegründete, sondern erst durch ein späteres Hofdecret a) eingeführte Ehehinderniß, vermöge dessen den getrennten, akatholischen Personen nicht gestattet wird, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils mit katholischen Personen eine gültige Ehe zu schließen. Man könnte daselbe, damit es von den

a) 28. July 1814.
4. Aug.

Ehehindernissen der Religions - Verschiedenheit und des noch bestehenden Ehebandes, mit welchen es nach rechtlicher Ansicht nicht verwechselt werden darf, gehörig unterschieden werde, vielleicht nach seinem Grunde, welcher in der Ueberzeugung des Katholiken von der Untrennbarkeit der Ehe eines Christen besteht, am schicklichsten das Ehehinderniß des Katholicismus nennen.

Mit Ausnahme der Entführung, welche so lange keine ernstliche Einwilligung der entführten Person in die von dem Entführer bezweckte Ehe hinzukommt, ein natürliches Ehehinderniß ausmacht, sind alle vorgenannten Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes zugleich positive Hindernisse. Durch die bloße Vernunft ist es nicht erkennbar, daß das Daseyn des einen oder des andern die Ungültigkeit des Ehevertrages herbey führe. Ihre Kraft, die Ehe ungültig zu machen, haben sie, und konnten sie nur von dem Willen des bürgerlichen Gesetzgebers erhalten, der als ausschließlicher Inhaber aller Zwangsgewalt im Staate allein bestimmen kann, unter welchen Umständen aus Verträgen durch gerichtlichen Zwang verfolgbare Rechte und erzwingbare Verbindlichkeiten entstehen, oder mit andern Worten, wann Verträge gültig oder ungültig seyn sollen. Eben deswegen ist aber auch dieser allein berechtigt, dergleichen Ehehindernissen, wenn er es für gut findet, die Kraft, die er ihnen durch sein Machtwort beygelegt hat, in einzelnen Fällen wieder zu entziehen, die Ungültigkeit des Ehevertrages, welche er als Folge mit denselben verknüpft hat, zu Gunsten einzelner Personen davon zu trennen, mit einem Worte, Nachsicht derselben zu ertheilen. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn man die Sache bloß juridisch betrachtet, die weltliche Macht von allen positiven Ehehindernissen des

öffentlichen Rechtes wirksam dispensiren könne. Eine Ehe, der ein solches Hinderniß im Wege steht, würde, je nachdem ihr entweder eine vorhergehende oder nachfolgende Dispens von Seite der Staatsgewalt zu Hülfe käme, allerdings entweder gleich anfangs gültig geschlossen, oder doch in der Folge gültig erneuert, und es müßten ihr alle bürgerlichen Wirkungen einer Ehe im Staate zugestanden werden. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß eine solche Ehe auch immer und in jeder Rücksicht erlaubt wäre. Die weltliche Dispens von dem Ehehindernisse bewirkt zwar die Gültigkeit der Ehe; kann aber derselben nicht immer auch einem moralischen Werth verschaffen; denn das Ehehinderniß ist nicht selten von einem Eheverboth begleitet, das entweder auf dem natürlichen Sittengesetze, oder auf einer positiven Vorschrift der christlichen Religion oder auf einem kirchlichen Canon berührt und außer dem Wirkungskreise der bürgerlichen Oberherrschaft liegt, folglich durch die bürgerliche Nachsicht des Ehehindernisses nicht zugleich als nachgesehen betrachtet werden kann. Wer also die Ehe mit weltlicher Dispens von einem obwaltenden Ehehindernisse gegen ein solches mit demselben verbundenes Eheverboth schloße, handelte zwar nicht ungültig; aber noch immer unerlaubt und sündhaft.

Da dergleichen Eheverboth in den Wirkungskreis der Kirche einschlagen, so ist es einleuchtend, daß bey den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes öfters eine geistliche Dispens oder sonst eine Dazwischenkunft der Kirchengewalt nothwendig werden, mithin die Frage entstehen könne, ob und wann die um Nachsicht solcher Ehehindernisse angegangene Landesstelle sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu setzen habe. Um ordentlich vorzugehen, werden wir zuerst 1) diejenigen

Ehehindernisse des öffentlichen Rechts in Erwägung ziehen, mit welchen Eheverbote entweder der natürlichen Moral; oder der christlichen Religions-Lehre in Verbindung stehen; dann 2) diejenigen, welche von bloß kirchlichen Eheverboten begleitet sind; ferner 3) diejenigen, mit welchen entweder schlechterdings, oder wenigstens in gewissen Fällen kein von der Kirchengewalt abhängendes Eheverbot zusammenhängt; endlich 4) diejenigen, welche zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürg. Gesetzbuch als Ehehindernisse aufgestellt sind.

§. 107.

1. Auf solche, mit welchen Eheverbote entweder der natürlichen Moral oder der christlichen Religions-Lehre in Verbindung stehen.

Von Eheverboten, welche sich auf das natürliche Sittengesetz, oder auf eine positive Vorschrift der christlichen Religion gründen, kann die Kirche eben so wenig als der Staat eine Dispens ertheilen, weil die natürliche Moral und die christliche Offenbarung von der Willkühr aller menschlichen Gewalt unabhängig ist. Von Ehehindernissen aber, mit welchen dergleichen Eheverbote in Verbindung stehen, soll der Staat niemals loszählen; denn würde die Staatsverwaltung durch ihre Dispens mitwirken, daß gültige, aber beständig sündhaft bleibende Ehen zu Stande kämen, so untergrübe sie selbst nach und nach die Hauptstützen des bürgerlichen Vereins, Moralität und Religiosität. Welch' ein Uergerniß und böses Beyspiel gäbe es für das Volk, wenn unter dem Schutze der

Regierung durch das Bestehen solcher Ehen der Moral und Religion beständiger Hohn gesprochen würde? Aus diesem Grunde betrachtet und behandelt man in katholischen Staaten Ehehindernisse von gedachter Art allgemein als unauflösbar, indispensabel, obgleich in juridischer Hinsicht eine Nachsicht derselben nicht ungedenkbar ist.

Unauflösbar in diesem Sinne sind unter den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes unstreitig die Hindernisse der feyerlichen Gelübde der Ehelosigkeit, der Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, und des noch bestehenden Ehebandes, letzteres mit Ausnahme eines Falles, wovon weiter unten die Rede seyn wird. Denn mit diesen Ehehindernissen hängen wirklich solche Eheverbote zusammen, die theils in dem natürlichen Sittengesetze, theils in der positiven Lehre des Christenthums ihren Grund haben. Das natürliche Sittengesetz verbiethet offenbar, das feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit zu brechen. Es verbiethet, wegen Unvereinbarkeit der Pflichten einem Descendenten seinen Ascendenten zu heirathen, und sollte es auch die Polygamie nicht ganz untersagen, so thut es doch das christliche. Ueberdies streiten auch sehr wichtige politische Gründe, deren Ausführung nicht hieher gehört, gegen die Nachsicht eben genannter Ehehindernisse. Sollte daher doch jemahls eine Dispens von denselben bey der Landesstelle angesucht werden, so muß diese ein solches Gesuch ohne weiters abweisen. Sie hat nicht nöthig, sich mit der geistlichen Behörde vorläufig ins Vernehmen zu setzen, weil sie überzeugt seyn muß, daß eine geistliche Dispens von dem ein solches Ehehinderniß begleitenden Eheverbote unmöglich ist. Weder der Bischof, noch der Papst können eine Ehe erlauben, wel-

durch die natürliche Moral, oder durch die christliche Religions- Lehre verboten wird. Nur dann, wenn die Landesstelle etwa Grund zu zweifeln hätte, ob in einem gegebenen Falle das feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit als verbindlich, oder das Eheband nach der christlichen Dogmatik noch als bestehend, oder der eine Brauttheil mit dem andern wirklich in gerader Linie verwandt sey, könnte sie sich an das Ordinariat wenden; aber nicht um von demselben die Zusicherung der geistlichen Dispens, sondern um im ersten Falle eine vorläufige Entscheidung über die zweifelhafte Verbindlichkeit des feyerlichen Keuschheitsgelübdes, im zweyten ein Gutachten über den Bestand der Ehe nach Grundsätzen der christlichen Dogmatik, im dritten eine Aufklärung aus den Taufbüchern über die Ungewißheit der Blutsverwandtschaft zu erhalten. Ein Beyspiel des zweyten Falles wäre, wenn die Ehe zwischen zwey ungläubigen Personen z. B. Juden geschlossen worden wäre, ein Theil zur katholischen Religion überginge, der andere im Unglauben verbleibende Theil mit ihm entweder gar nicht mehr, oder nicht anders, als um ihn zum Abfall oder zu Todesünden zu reizen, leben wollte, und der erstere statt die Auflösung des Ehebandes nach dem §. 136 des allg. bürg. Gesetzbuches zu begehren, eine Dispens von dem Ehehindernisse des noch bestehenden Ehebandes bey der Landesstelle ansuchte, um zu einer andern Ehe schreiten zu können: denn in einem solchen Falle halten das canonische Recht a), der Pabst Benedict XIV. b), und viele Canonisten eine neue Ehe des bekehrten Theiles vermöge der christlichen Religions- Lehre für erlaubt; die neuern Theologen hingegen für unerlaubt.

a) Can. 2. caus. 28. q. 2. Cap. 7 et 8 de divort.

b) Lib. VI. de Synod. Dioecessana cap. 4.

Für indispenfabel muß auch, wenigstens in den meisten Fällen, das neue Ehehinderniß des Katholicismus gehalten werden; denn es schließt sich an dasselbe ein Eheverboth an, das zum größten Theile auf der christlichen Religions-Lehre, zum Theil aber auch nur auf einem kirchlichen Gesetze zu beruhen scheint. Es leidet keinen Zweifel, daß die christliche Religion die Auflösung des Ehebandes bey Lebzeiten beyder Gatten, und eine neue Vermählung des einen Eheheiles mit einer dritten Person, so lange der andere Eheheil lebt, verbiethe. Die strengeren katholischen Theologen wollen von dieser Regel schlechterdings keine Ausnahme gestatten. Doch können sie selbst nicht in Abrede stellen, die katholische Kirche habe noch nicht als Dogma entschieden, daß nach der christlichen Religions-Lehre nicht einmal wegen des Ehebruches eine Trennung der Ehe, und schon eine anderweitige Vermählung des einen getrennten Ehegatten bey Lebzeiten des andern erlaubt sey. Es ist auch nicht wohl zu erwarten, daß die Kirche dieses jemahls für ein Dogma erklären sollte, weil die heilige Schrift hierüber dunkel, die Tradition des Alterthums schwankend, und die Praxis der lateinischen und griechischen, (jedoch der unirten nicht überall) Kirche verschieden ist. Die katholische Kirche des lateinischen Ritus beobachtet zwar gedachtes Verboth, weil sie es der evangelischen und apostolischen Lehre für gemäßer hält; aber so lange hierüber keine andere Erklärung, als die des Tridentiner Conciliums ist a), von Seite der allgemeinen Kirche erfolgt, kam dasselbe für kein ausgemachtes göttliches, sondern nur für ein kirchliches, auf eine wahrscheinliche theologische Meinung gestütztes, Verboth angesehen werden. Hingegen ist es allerdings

1) Cons. Trid. Sess. 24. can. 7. de sacr. mat.

ein Glaubenssatz der katholischen Kirche, daß eine von Christen geschlossene und bereits vollzogene Ehe außer dem Falle des Ehebruchs untrennbar, und eine neue Heirath der Ehegatten unzulässig sey. Anders denken die akatholischen Christen, die sich zur protestantischen Kirche bekennen. Sie lassen nach ihrer Religions- Lehre nicht nur wegen des Ehebruchs, sondern auch noch aus andern erheblichen Ursachen die Trennung der Ehe, und eine neue Vermählung zu, und unsere Gesetzgebung behandelt sie nach ihren Religions- Grundsätzen; nur erklärt sie die Ehe einer getrennten akatholischen mit einer katholischen Person, so lange der ersten Gegentheil am Leben ist, für ungültig. Eine gültige Ehe zwischen eben gedachten Personen könnte also bey uns nicht anders als mittelst einer Dispens der Landesstelle von dem zwischen ihnen obwaltenden Ehehindernisse zu Stande kommen. Bey Erscheinung eines solchen Dispens- Gesuches hätte die Landesstelle zu erheben, ob die akatholische Ehe wegen Ehebruchs, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde getrennt worden sey. Im letzten Falle müßte sie die Nachsicht des Ehehindernisses sogleich abschlagen, weil es gewiß ist, daß dieses Ehehinderniß ein Eheverboth mit sich führe, das wenigstens für den katholischen Brauttheil in der christlichen Religions- Lehre gegründet erscheint. Eine vorläufige Vernehmung der geistlichen Behörde wäre in diesem Falle ganz unnütz, weil es der Landesstelle bekannt seyn muß, daß weder der Bischof, noch der Pabst einer katholischen Person gegen die Grundsätze ihrer Religion die Eingehung einer Ehe mit einem nicht wegen Ehebruchs getrennten akatholischen Ehegatten jemahls erlauben kann oder wird. Im ersten Falle hingegen ist es ganz in der Ordnung, daß die Landesstelle vor Ertheilung der Dispens von dem Ehehindernisse

das Ordinariat vernehme, ob dieses sich etwa herbey lassen wolle, die nicht ganz unmögliche geistliche Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe, welches einem Katholiken die Heirath auch mit einer wegen Ehebruchs getrennter Person untersagt, dem katholischen Brauttheile zuzusichern.

S. 108.

2. Auf solche, mit welchen bloß kirchlichen Eheverbothe verbunden sind.

Ueberhanpt sind alle Ehehindernisse als auflösbar zu betrachten, an welche sich solche Eheverbothe anschließen, die bloß in eigentlichen Kirchengesetzen (canones) gegründet sind; denn dergleichen Eheverbothe kann die Kirche, von der sie aus eigener Macht zur Beförderung moralischer und religiöser Zwecke etngeführt worden sind, wieder nachsehen. Thut sie dieses, oder verspricht sie es zu thun, so kann die weltliche Dispens von den Ehehindernissen nicht mehr jene für Moralität und Religiosität höchst nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, die zu besorgen wären, wenn die weltliche Behörde Ehehindernisse, welche von kirchlicher Seite unerläßlichen Verbothen begleitet sind, nachzusehen unternähme. Aber schon daraus ist es ersichtlich, daß die Landesstelle, wenn sie um Nachsicht eines Ehehindernisses von eben gedachter Art angegangen wird, vor Ertheilung derselben sich mit dem Ordinariate in das Vernehmen zu setzen habe, um zu erfahren, ob dasselbe für den vorliegenden Fall das kirchliche Eheverboth durch eine Dispens heben, und so die Brautleute ausser Gefahr setzen wolle, durch Schliessung der Ehe das Kirchengesetz zu übertreten und eine Sünde zu begehen. Dieses Einvernehmen der geistlichen Be-

hörde erscheint bey einigen Hindernissen dieser Art um so nothwendiger, weil es noch für problematisch angesehen werden kann, ob die damit behafteten Dispens-Berber würdig seyn, das Sakrament zu empfangen; eine solche Frage aber nur von der Kirche zu beurtheilen ist, und vorläufig entschieden seyn muß, damit die Brautleute nach erhaltener Dispens vom Ehehindernisse nicht etwa Gefahr laufen, von Seite der Kirchenvorsteher gegründete Anstände in Ansehung der priesterlichen Einsegnung zu finden.

Als von bloß kirchlichen Eheverbothen begleitete Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes sind zu betrachten: 1) die Religions-Verschiedenheit, 2) die heiligen Weihen, 3) die Entführung, 4) der Ehebruch, 5) der Gattenmord, 6) die Heimlichkeit, 7) die Seitenverwandtschaft, und 8) die Schwägerschaft. Alle diese Ehehindernisse sind also dispensabel. Nach Zeugniß der Erfahrung sind auch von jeher Dispensen davon ertheilet worden, und werden noch ertheilet. Doch gibt es unter denselben einige, bey welchen die Politik mit der Nachsicht äußerst sparsam oder gar unerbitlich zu seyn anrath; andere, bey welchen selbst unsere Gesetze wenig Hoffnung zur Erhaltung der Dispens übrig lassen, und noch andere, bey welchen eine Nachsicht nicht so leicht jemahls wird angesucht werden. Deßwegen wird es nicht überflüssig seyn, bey den einzelnen Hindernissen dieser Classe noch etwas länger zu verweilen.

Das Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit führt ein kirchliches Eheverboth mit sich, das sich schon auf die Ermahnung des Apostel Paulus a) tantum in domino, daß ist, nach Auslegung der

a) I. ad Corinth. VII. 39.

Bibelforscher, nur eine christliche Person zu beyrathen, und auf mehrere alte Canones a) gründet. Die Kirche kann allerdings aus eigener Macht Ehen zwischen Christen und Ungläubigen verbiethen, weil sie Sorge zu tragen hat, daß ein Christ nicht zum Abfall von seiner Religion verführt, dessen Nachkommenschaft nicht im Unglauben erzogen, und dessen Ehe nicht getrennt werde, welches alles nach Umständen bey dergleichen Ehen zu besorgen ist. Ueberdies ist es noch zweifelhaft, ob die Ehe einer christlichen mit einer nicht christlichen Person der priesterlichen Einsegnung und des Sacraments empfänglich sey, worüber nur die Geistlichkeit zu urtheilen hat. Es liegt also in der Natur der Sache, daß die Landesstelle keine Rücksicht des Ehehindernisses der Religions - Verschiedenheit ertheile, bevor sie das Ordinariat vernommen hat, ob dasselbe nach Beschaffenheit des gegebenen Falles die erwähnten Besorgnisse für ungegründet halte und von dem concurrirenden kirchlichen Eheverbote zu dispensiren, auch allenfalls die priesterliche Einsegnung den Brautleuten zu ertheilen bereit sey. Indessen dürften bey dem gänzlichen Mangel der Heiden in Europa und bey der geringen Lust der Christen, sich ihre künftigen Gatten unter den Türken und Juden aufzusuchen, die Oesterreichischen Landesstellen und Ordinariate mit Dispensen dieser Art nicht sobald etwas zu thun bekommen.

An das Ehehinderniß der höheren Weihen schließt sich ein uraltes Eheverbot der Kirche an, welches schon durch sein Alter allen Verdacht von sich entfernt, daß es bloß aus, wer weiß, was für politischen Gründen durch Mißbrauch der geistlichen Gewalt

a) Con. 9. 15. 17. caus. 25. q. 1.

ergangen sey. Die ältesten Concilien und Päbste a) stützen es auf den Rath, welchen Christus selbst b), und der Apostel Paulus c) ertheilen, und auf die besondere Bestimmung der Geistlichen, dem Altare zu dienen und zu bethen, womit der Ehestand nicht wohl vereinbarlich schien. Diese Rücksicht auf religiöse Ideen zeigt offenbar, daß die Kirche sich berechtigt hielt, aus eigener Macht den in höheren Weihen stehenden Geistlichen die Ehe zu verbiethen. Sollte also der kaum denkbare Fall eintreten, daß ein Geistlicher sich an die Landesstelle um Nachsicht des erwähnten Ehehindernisses wandte, und dieselbe in seinem Gesuche hinreichend wichtige Beweggründe, ihm zu willfahren, erblickte, so erheichte es ohne Zweifel die Beschaffenheit der Umstände, daß vorher mit der Kirchenbehörde wegen der Dispens von dem concurrirenden kirchlichen Eheverbothe die gehörige Rücksprache genommen würde.

Die übrigen sechs Ehehindernisse dieser Classe sind vorzüglich zu dem Ende eingeführt worden, um der Unzucht verschiedener Art zu steuern, zum Theil auch um verbrecherische, die persönliche Sicherheit der Ehegatten bedrohende, Neigungen in der Geburt zu ersticken. Gleichwie es keinem Zweifel unterliegt, daß der Staat vermöge seines Polizey-Rechtes aus diesen Gründen gewisse Ehen für ungültig erklären könne, eben so wenig läßt es sich in Abrede stellen, daß die Kirche, der als Lehrerin und Wächterin der Sittlichkeit es hauptsächlich obliegt, unsittlichen und verbrecherischen Neigungen entgegen zu arbeiten, aus den nämlichen

a) Can. 1. 2. et-seqq. distinct. 31.

b) Math. XIX. 11—13.

c) L ad Corinth. VII.

Gründen bestimmte Ehen zu verbiethen besugt sey. Die Kirche hat auch wirklich in den ältern Zeiten die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn, zwischen einem Ehegatten, der dem andern nach dem Leben gestrebt hat, um eine dritte damit verstandene Person nachher zu ehelichen, und dieser dritten Person, zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten, wie auch heimliche Ehen für unerlaubt erklärt; aber in der Folge, als sie sich aus Nachgiebigkeit der weltlichen Regenten auch des Rechtes, (eigentliche) Ehehindernisse festzusetzen, bemächtigt hatte, alle solche Eheverbothe, jedoch unter verschiedenen neuen Bestimmungen und Modifikationen, als eigentliche Ehehindernisse behandelt. Da aber in Oesterreich die weltliche Macht ihr ursprüngliches Recht, die Ehehindernisse zu bestimmen, wieder zurückgenommen hat, und nichts für ein wirkliches Ehehinderniß mehr erkennt, was sie nicht selbst dafür erklärt hat, so können bey uns die Ehehindernisse des canonischen Rechtes nicht ferner als solche angesehen werden; müssen jedoch, weil die Kirche dieselben als Eheverbothe, die sie aus eigener Gewalt machen konnte, nie aufgehoben hat, noch immer als kirchliche Eheverbothe in so weit betrachtet werden, als nicht dargethan werden kann, daß sie auch in dieser Eigenschaft abgeschafft worden sind. Wenn daher bey der Landesstelle eine Dispens von dem Ehehindernisse der Entführung, des Ehebruchs, des Gattenmords, der Heimlichkeit, der Seitenverwandtschaft, oder Schwägerschaft angesucht wird, und die Bittschrift hinreichende Beweggründe zur Ertheilung derselben enthält, so hat die Landesstelle zu sehen, ob in dem gegebenen Falle eines solchen Ehehindernisses zugleich die Bedingungen eintreffen, unter welchen dasselbe auch im canoni-

ſchen Rechte als Ehehinderniß aufgeſtellt iſt, und unter welchen es jetzt bey uns nur noch als ein kirchliches Eheverboth gilt. Iſt dieß der Fall, ſo muß ſie ſich durch vorläufige Vernehmen des Ordinariats der geiſtlichen Nachſicht des gedachten Eheverbothes verſichern, damit wegen der prieſterlichen Einſegnung keine Schwierigkeit entſtehe:

Dieſem Grundſatze zu Folge könnte bey dem Ehehinderniſſe der Entführung, inſoweit dieſes poſitiv iſt, von Vernehmung des Ordinariats durch die Landesſtelle vor Ertheilung einer bey ihr angeſuchten und billig gefundenen Dispens nur dann eine Rede ſeyn, wenn die Entführung mit Gewalt und gegen den Willen der entführten Perſon ſelbſt geſchehen iſt; denn nur in dieſem Falle ſteht das canonische Recht die Entführung für ein Ehehinderniß, mithin unſere Geſetzgebung letzteres für ein kirchliches Eheverboth an. Und auch in dieſem Falle wird noch vorausgeſetzt, daß die Ehe mit dem Entführer in der Folge mit den Wünſchen der entführten und ſich noch in deſſen Gewalt befindlichen Perſon überein zu ſtimmen anfange, weil, ſo lange dieſe ihre Einwilligung verweigert, oder nur gezwungen gibt, ein natürliches, folglich unauslösbares Ehehinderniß obwaltet. Allein unter ſolchen Umſtänden wird kaum jemahls eine Nachſicht des Ehehinderniſſes der Entführung bey der Landesſtelle begehrt werden. Der Entführer und die Entführte haben hier ein leichteres Mittel, die Ehe gültig einzugehen, oder gültig zu machen. Der Entführer hat nichts anders zu thun, als die Entführte in Freyheit zu verſetzen, ſo iſt das Ehehinderniß, und das kirchliche Eheverboth verſchwunden. Erklärt dann die Entführte ihre Einwilligung auf die gehörige Weiſe, ſo iſt die Ehe nicht nur gültig, ſondern auch kirchlich erlaubt, ohne daß es hierzu einer weltlichen

oder geistlichen Dispens bedarf. Nur in dem außerordentlichen Falle, wo die mit Gewalt und gegen ihren Willen entführte, aber nach der Zeit die Heirath mit dem Entführer wirklich selbst wünschende Person nirgends als in der Gewahrsam des Entführers hinlängliche Sicherheit gegen die Nachstellung eines andern Liebhabers, oder sonst Jemandes finden könnte, würde eine Dispens der Landesstelle nothwendig seyn, um in dieser Lage die Einwilligung in die Ehe mit dem Entführer auf eine gültige Art zu erklären. Nur in diesem, kaum denkbaren, Falle hätte also die Landesstelle vor Bewilligung der Dispens von dem Ehehindernisse der Entführung auch das Ordinariat zu vernehmen, und von demselben die vorläufige Zusicherung der geistlichen Nachsicht des hier noch bestehenden kirchlichen Eheverbotes zu erhalten.

Eben derselbe Grundsatz gibt die Fälle an die Hand, in welchen die Landesstelle, wenn ein Gesuch um Dispens von dem Ehehindernisse des Ehebruchs bey ihr einkommt, vor Gewährung derselben mit dem Ordinate wegen der geistlichen Nachsicht des kirchlichen Eheverbotes sich in das Vernehmen zu sehen habe. Es gibt nur zwey solche Fälle, nämlich 1) wenn die Landesstelle aus der Bittschrift der Parteyen ersieht, daß diese einander versprochen haben, sich nach dem Tode des Ehegatten, dessen Rechte sie durch den Ehebruch verletzten, zu ehelichen, 2) wenn sie Kenntniß erhält, daß der Ehebrecher und die Ehebrecherinn oder auch nur ein Theil dem Ehegatten, der ihrer Verhehlung im Wege stand, nach dem Leben gestrebt haben; denn nur in diesen beyden Fällen macht der Ehebruch nach dem canonischen Rechte ein Ehehinderniß aus, folglich führt er nach der Absicht unserer Gesetzgebung auch nur in gedachten zwey Fällen ein

Kirchliches Eheverboth mit sich und einem solchen Umstand herbey, dessen Beschaffenheit eine Dazwischenkunft der geistlichen Macht erfordert. Wirklich nimmt in den gedachten zwey Fällen der Ehebruch eine viel schändlichere Gestalt an. In den ersten nähren die ehebrecherischen Personen einen immerwährenden Wunsch in der Brust, daß der ihrer Heirath hinderliche Ehegatte nur recht bald sterben möchte. In dem zweyten bereiten sie seinen Tod sogar durch ein neues Laster vor. Die Landesstelle hat nicht zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen dergleichen ruchlose Personen zur Empfangung des Sacramentes zugelassen werden können. Es ist also auch aus diesem Grunde sehr natürlich, daß sie sich deswegen vor Unternehmung einer weitem Amtshandlung an die geistliche Behörde, welcher eine solche Beurtheilung zustehet, wenden muß.

Von dem Ehehindernisse des Gattenmordes wird vor Schliessung der Ehe wohl nie eine Dispens bey der Landesstelle gesucht werden; denn es müßte dieses von den Parteyen selbst und unter eigenem Nahmen geschehen a); dann aber würden sie sich selbst dem Gerichte überliefern, die Todes- oder eine schwere Kerkerstrafe zu erwarten haben, und ihre Heirath auf immer, oder doch auf lange Zeit unmöglich machen. In eine solche Lage werden sich die Parteyen gewiß nicht versehen wollen. Sollte jedoch die Criminal-Strafe durch Begnadigung erlassen, schon verjährt oder bereits ausgestanden seyn, folglich die eben erwähnte Bedenklichkeit wegfallen, ein dergleichen Gesuch bey der Landesstelle zu überreichen, so kann doch diese in Erwägung, wie sehr die persönliche Sicherheit eines jeden

a) A. b. Gsb. S. 34.

Ehegatten von der unerbittlichen Handhabung dieses Ehehindernisses abhänge, und wie sehr es die Politik widerrathe, Verbrecher den Zweck ihres Verbrechen erreichen zu lassen, durch keine, sonst noch so rücksichtswürdige, Gründe der Bittsteller sich bewegen lassen, eine Dispens zu ertheilen, folglich wird sie auch nicht nöthig haben, die geistliche Behörde vorher zu vernehmen. Ist hingegen die Ehe mit dem Hindernisse des Gattenmordes schon wirklich eingegangen worden, so geschieht es nicht selten, daß der eine oder der andere Theil, bey welchem das Gewissen erwacht, das Ehehinderniß im Beichtstuhle entdeckt, und den Beichtvater ersucht, in Geheim die Nachsicht desselben zu erwirken, damit die ungültige Ehe convalidirt werden könne. Die Seelsorger pflegen in einem solchen Falle, den sie als eine bloße Gewissensangelegenheit zu betrachten gewohnt sind, ohne Benennung der Parteyen sich an das Ordinariat zu wenden, welches dann unter eben dieser Vorsicht das Gesuch an die Landesstelle befördert, und gewiß nie vergessen wird, die Erklärung beyzusetzen, ob es nach erhaltener landesherrlichen Nachsicht des Ehehindernisses auch seiner Seite die geistliche Dispens von dem damit etwa verbundenen kirchlichen Eheverbothe, und die Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung zu ertheilen Willens sey. Dieser Gang läßt sich mit der Vorschrift des bürg. Gesetzbuches §. 84 vereinigen und noch dadurch rechtfertigen, daß auf solche Art ein Geheimniß, welches unter dem Beicht-Sigille anvertrauet worden, zuverlässiger unentdeckt bleibt, als wenn der Seelsorger das Gesuch um Nachsicht des Ehehindernisses mit Verschweigung des Namens der Parteyen unmittelbar bey der Landesstelle überreichte. Sollte aber der Beichtvater, was er nach den Worten des Gesetzes allerdings auch thun kann, sich unmittel-

bar an die Landesstelle wenden, so bringt es in dem Falle wo der Gattenmord von beyden Eheleuten einverständlich unternommen und wirklich vollbracht worden, die Beschaffenheit der Umstände allerdings mit sich, daß die Landesstelle wegen der geistlichen Dispens eine vorläufige Rücksprache mit dem Ordinariate halte; denn der Gattenmord ist unter den angeführten Umständen nach dem canonischen Rechte ein Ehehinderniß, mithin hängt mit demselben nach dem Geiste unsere Geseze ein kirchliches Eheverboth zusammen, dessen Nachsehung der geistlichen Behörde angehört. Eine solche Rücksprache erscheint in dem vorgedachten Falle um so nothwendiger, weil es noch als problematisch betrachtet werden kann, ob es einem Ehegatten, der durch eine verbrecherische Handlung oder Theilnehmung daran zur Befriedigung einer schändlichen Leidenschaft eigenmächtig seine vorige Ehe getrennt hat, vermöge der christlichen Sittenlehre erlaubt sey, zu einer andern Ehe zu schreiten, und ob ein solcher Ehegatte und sein Mitschuldiger bey Erneuerung ihrer ungültigen Ehe für würdig gehalten werden können, ohne weiters das Sakrament zu empfangen.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Kirche, um willkührliche Ehetrennungen, zweyfache Ehen und fortwährende Ehebrüche zu verhüten, aus eigener Macht die Schließung einer Ehe in Geheim, ohne Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute oder dessen Stellvertreters und zweyer Zeugen, verbiethen könne. Der Kirchenrath von Trient hat, weil damahls die Bestimmung der Ehehindernisse von den weltlichen Regenten noch ganz der Kirche überlassen war, gedachten Mangel sogar für die Ehehinderniß erklärt; aber bey uns begründet derselbe in Kraft canonischer Gesezgebung nur noch ein kirchliches Eheverboth. Wenn daher die Nach-

sicht des Ehehindernisses der Heimlichkeit bey der Landesstelle verlangt wird, so hat diese in allen jenen Fällen, wo zugleich das canonische Verboth heimlicher Ehen eintritt, vor Gewährung des Gesuches das Ordinariat zu vernehmen, um der Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe versichert zu seyn. Zum Theil tritt bey erwähntem Ehehindernisse noch ein anderer Grund ein, warum die Landesstelle vor Ertheilung der Dispens sich mit der geistlichen Behörde ins Vernehmen setzen muß. Das Concilium von Trient a) befiehlt, daß gleich nach der von den Brautleuten erklärten Einwilligung die Einsegnung der Ehe durch den eigenen Pfarrer oder einen Stellvertreter desselben erfolgen soll. Letztere aber müßte entweder ganz unterbleiben, oder durch einen unbefugten Priester geschehen, wenn die Landesstelle die Gegenwart des eigenen Pfarrers oder eines von ihm zu bestellenden Stellvertreters nachsehen, aber keine vorläufige Erklärung des Ordinarius, was dieser in einem solchen Falle wegen der priesterlichen Einsegnung zu verfügen gedenke, zu erhalten suchen würde. Uebrigens wird ein Gesuch um Nachsicht des Ehehindernisses der Heimlichkeit äußerst selten an die Landesstelle gelangen, und eben so selten kann ein Zusammenfluß so außerordentlicher Umstände eintreten, daß die Landesstelle die Bewilligung eines solchen Gesuches für rätzlich, folglich eine vorläufige Vernehmung der geistlichen Behörde wegen Zusicherung der Dispens vom kirchlichen Eheverbothe für nöthig halten könnte. Nur in dem Falle, wenn eine mit dem Ehehindernisse des Gattenmordes eingegangene Ehe erneuert werden sollte, könnte es geschehen, daß die

a) Sess. 24. Cap. 1. de matr.

Partheyen, um desto sicherer unentdeckt zu bleiben, nebst der Nachsicht des erwähnten heimlichen Ehehindernisses zugleich die Erlaubniß ansuchten, weder ihren Pfarrer, oder einen von ihm bevollmächtigten Stellvertreter, noch Zeugen, oder wenigstens nicht die letzteren bey Erneuerung der Ehe zuziehen zu dürfen. Da in einem solchen Falle die Sache gewöhnlich von dem Beichtvater an den Ordinarius gebracht wird, so findet dieser von selbst die Gelegenheit, in seinem Berichte an die Landesstelle sich zu äußern, was er in Ansehung des concurrirenden kirchlichen Eheverbotes seiner Seits zu thun im Sinne habe.

Die häufigsten Gesuche um Ehe-Dispensen finden bey den Ehehindernissen der Seitenverwandtschaft und der Schwägerschaft Statt, so zwar, daß nicht nur in mehreren ältern Verordnungen der österreichischen Gesetzegeber, sondern auch in dem bekannten Ehe-Patente selbst, und in dem ersten Theile des Josephinisch-bürgerlichen Gesetzbuches von anderen Ehe-Dispensen gar keine Meldung gemacht wurde. Manche Theologen geben sich Mühe, zu erweisen, daß die Ehe zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten der christlichen Religions-Lehre, oder doch dem natürlichen Sittengesetze entgegen sey. Glaublich leisten sie dadurch der Kirche keinen großen Dienst; denn diese hat auch zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten häufig dispensirt, dispensirt noch, und hat feyerlich erklärt, daß sie dispensiren könne a). Wäre es aber wahr, daß Eheverbindungen zwischen solchen Personen den Vorschriften der christlichen Religions- oder natürlichen Sittenlehre zuwider laufen, so müßte

a) Conc. Trident. Sess. 24. can. 3.

eine eigentliche Dispensation der Kirche für unmöglich, und eine factisch erteilte für unrechtmäßig gehalten werden, weil es ausgemacht ist, daß weder ein Bischof, noch der Papst, noch ein Concilium die erwähnten Vorschriften auch bloß in einzelnen Fällen aufzuheben befugt seyn. Nahe Seitenverwandte oder Verschwägerte bleiben gewiß ungeachtet aller Dispensation eben das, was sie vorher waren. Wenn also in der Natur dieses Verhältnisses ein Verboth der Ehe zwischen Personen, die in demselben sich befinden, liegen soll, so muß es auch nach der Dispensation eben so gut als vor derselben bestehen. Doch zum Glück für das Dispensations-Recht der Kirche ist der Beweis bisher noch nicht hergestellt worden, daß ein Verboth der Heirathen zwischen nahen Seitenverwandten oder Verschwägerten in der Offenbarung oder in der natürlichen Moral aufzufinden sey. Die Eheverbothe im Buche *Levitic* sind von Gott durch Moyses nur dem Israelitischen Volke als bürgerliche Gesetze kund gemacht worden, und verbinden andere Völker nicht als allgemeine Gesetze Gottes; im neuen Testamente aber findet man nichts von Eheverboten zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten. Den Verweis, welchen der Apostel Paulus I. *ad Corinth.* V. den Corinthern wegen Duldung eines Blutschänders gibt, betrifft nicht die Ehe, sondern die Hurerey eines Stief-Sohnes mit seiner Stiefmutter, wie aus dem ganzen Contexte und aus einer andern Stelle des Paulus II. *ad Corinth.* VII. 12. nicht undeutlich erhellet. Vielmehr scheint aus der Bibel klar hervor zu gehen, daß Ehen auch zwischen den nächsten Personen, die in dem Verhältnisse der Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft mit einander stehen, an sich nicht schändlich, nicht moralisch sind; denn wären sie es, so hätte gewiß Gott, das allmäch-

tige und heiligste Wesen, mehr als ein Paar Menschen erschaffen, und die ersten Nachkommen Adams und Evens nicht in die Lage versetzt, worin sie seinem Gebotthe, sich zu mehren, nicht anders als durch unsittliche Heirathen unter sich nachkommen konnten. Auch in der Folge, als sich das Menschengeschlecht schon vermehret und die Nothwendigkeit der Heirathen zwischen nahen Verwandten oder Verschwägerten aufgehört hatte, kommen in der heiligen Schrift Beyspiele von solchen Ehen bey den frömsten Patriarchen vor, ohne daß diese deswegen der Uebertretung des Sittengesetzes beschuldiget würden. So hat der gottesfürchtige und Gott gefällige Abraham seine halbbürtige Schwester zur Gemahlinn gehabt, ohne daß dieses von Gott an ihm gerüget worden wäre a). Es lassen sich auch wirklich aus der Vernunft keine überzeugenden Gründe für die natürliche Unsittlichkeit der Ehe zwischen Seitenverwandten oder zwischen verschwägerten Personen ableiten. Diejenigen, welche man von einem natürlichen Abscheu vor dergleichen Ehen, von der Gefahr der Abartung der daraus erzeugten Nachkommenschaft, und von dem sogenannten *Respectus parentelae*, d. i. der Ehrfurcht, welche die Nichte ihrem Onkel, und der Nefte seiner Tante schuldig seyn sollte, herzuholen suchte, hat Michaelis b) hinlänglich widerlegt. Aber der Grund, den er selbst anführt, scheint ebenfalls nicht zum Ziele zu treffen. Die erste Verführung einer Weibsperson, sagt er, geschieht gemeiniglich unter der Hoffnung der Ehe. Wäre also nur die geringste Hoffnung vorhanden, daß die zunächst verwandten oder verschwägerten Personen einander eheligen könnten, so würde

a) Genes. XII. 12. XX. 12.

b) Mosaisches Recht. II. Th. S. S. 104, 105, 107.

sobald der Geschlechtstrieb sich bey ihnen zu regen anfangt, bey ihrem beständigen, scheulosen, oft unbeobachteten Umgange eine sehr frühe Verführung unvermeidlich seyn, und daraus, wie er weitläufiger zu zeigen sucht, ein allgemeines Sittenverderbniß entstehen. Allein diese Folgen sind keineswegs unzertrennlich mit gedachten Ehen verbunden. Den letzteren ward bey dem Lacedemoniern, Atheniern, Persern 2c. nichts in den Weg gelegt, und doch äußerten sich die ersteren nicht. Nur dann sind dergleichen Folgen mit Recht zu besorgen, wenn die Jugend bey der Erziehung keine festen Grundsätze der Moral empfängt, an kein sittsames Betragen gegen das andere Geschlecht angewöhnt wird, Beyspiele der eingerissenen Zügellosigkeit von Erwachsenen vor Augen hat, und schlechter Aufsicht unterworfen ist. Wegen zufälliger, nicht aus der Natur solcher Ehen hervorgehender Folgen, aber kann man dieselben nicht für unsittlich und schändlich an sich erklären. Tänze, Schauspiele, Kriege, Lotto-Spiele 2c. können auch sehr viel zur Verbreitung der Unsittlichkeit beytragen, sind sie deswegen an und für sich unerlaubt? Die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn nach dem Tode des gekränkten Ehegatten ist gewiß ihrer Natur nach keineswegs unmoralisch, sie dient vielmehr dazu, zwey Personen wieder auf den Weg der Moralität zurück zu führen, und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn die Ehe zwischen ehebrecherischen Personen durchgehends gestattet wird, die Ehebrüche sich vervielfältigen würden. Daraus aber läßt sich weiter nichts schließen, als daß positive Gesetzgebungen, denen es obliegt, für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit Sorge zu tragen, guten Grund haben, dergleichen Ehen zu verbiethen. Michaelis selbst lenkt am Ende seiner Untersuchung auf den rechten Weg ein,

indem er sagt: „Nicht die einzelnen Heirathen zwischen Brüdern und Schwestern sind ihrer Natur nach sündhaft, sondern das ist eigentlich Sünde, wenn ein ganzes Volk diese Heirathen ungehindert verstattet; denn nicht jede einzelne Heirath hat die schädlichen Folgen, welche die allgemeine Erlaubniß, nach sich zieht.“ Das ganze Argument beweiset also nichts anders, als was eben in Ansehung der Heirathen zwischen ehebrevherischen Personen gesagt worden, daß nämlich positive Gesezgebungen gute Ursachen haben, zur Handhabung der Sittlichkeit in den Familien die Ehen naher Seitenverwandten und Verschwägerten zu verbiethen.

Die kirchliche Gesezgebung hat wirklich aus dem angeführten Beweggrunde schon in den ersten Jahrhunderten solche Ehen, die nach unserm bürgerlichen Gesezbuche wegen der Seitenverwandschaft und Schwägerschaft ungültig sind, für unerlaubt erklärt, und diese Eheverbothe nachher, als ihr durch Zulassung weltlicher Regenten die ganze Leitung des Ehwesens zu fiel, auch als (eigentliche) Ehehindernisse geltend gemacht. Die Kraft, Ehen ungültig zu machen, können sie zwar bey uns aus der canonischen Gesezgebung nicht mehr ableiten; aber ihre ursprüngliche Wirksamkeit als kirchliche, zu einem moralischen Zwecke ergangene, Eheverbothe, deren Uebertretung die Ehe unerlaubt macht, behalten sie noch fort, und müssen daher respectirt werden. Die Folge davon ist, daß die Landesstelle auch bey Gesuchen um Nachsicht des Ehehindernisses der Seitenverwandschaft oder Schwägerschaft, ehe sie zur Dispensation schreitet, das Ordinariat vernehmen muß, damit auch wegen Loszählung von dem kirchlichen Eheverbothe, das mit dem bürgerlichen Ehehindernisse zusammen trifft, vorläufig alles in Richtigkeit gebracht, und nachher in Ansehung der priesterlichen

Einsegnung kein Anstand gemacht werde. Es versteht sich jedoch von selbst, daß von der Landesstelle eine vorläufige Rücksprache mit dem Ordinariate nur dann erforderlich sey, wenn sie hinlängliche Gründe zu finden glaubt, und die nöthige Amtsvollmacht hat, das Ehehinderniß der Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft nachzusehen; nicht aber auch dann, wenn sie aus Mangel des einen oder des andern Erfordernisses die Dispens verweigern muß. Der Mangel gehöriger Amtsvollmacht scheint bey allzunaher Blutsfreundschaft und in einem Falle der Schwägerschaft wirklich einzutreten. Denn unsere politische Gesetzgebung erklärt es für einen Irrthum, zu glauben, daß die Dispens von allzunaher Blutsverwandtschaft erhalten werden könne. Es ist den Seelsorgern aufgetragen, ihre Pfarrkinder durch zweckmäßige Erklärung der Ehevorschriften von fruchtlosen Dispens = Gesuchen und sträflichen Vergewahungen (d. i. von einem verbotenen Umgange, wozu allzunaher Blutsfreunde durch jenen Irrthum öfters verleitet werden) abzuhalten a). Eben so ist es durch eine Hofverordnung entschieden, daß zur Eheligung einer Stiefmutter in keinem Falle, wo die Zeugungsunvermögenheit des abgelebten Vaters nicht rechtskräftig dargethan werden kann, die Dispens ertheilet werden wird b). Aus diesen zwey Verordnungen scheint sich der Schluß zu ergeben, daß die Landesstelle allzunahen Seitenverwandten z. B. dem Bruder und der Schwester, wie auch den nächsten Verschwägerten, nämlich der Stiefmutter und dem Stieffohne, wenigstens in dem vom Gesetze berührten Falle, die Rücksicht des

a) ^{19.} July 1784.
26.

b) 18. Sept. 1795

zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses ohne weiters abzuschlagen habe. Bey solchen Gesuchen wäre es daher ganz überflüssig, sich mit dem Ordinariate wegen der geistlichen Dispens von dem eintretenden kirchlichen Eheverbothe in das Bernehmen zu setzen. Denn das Ordinariat möge sich äußern, wie es wolle, so muß die Landesstelle jederzeit sich bloß an die gesetzliche Vorschrift halten, vermöge welcher vorgedachten Blutsfreunden und Verschwägerten keine weltliche Nachsicht des Ehehindernisses zu Theil werden soll.

§. 109.

3) Auf solche, mit welchen entweder schlechterdings oder wenigstens in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverboth zusammen hängt.

Endlich gibt es einige, nach unserem bürg. Gesetzbuche bestehende Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, mit welchem entweder schlechterdings oder wenigstens in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverboth zusammen trifft. Da bey solchen Ehehindernissen das gar nicht vorhanden ist, wovon die Kirche dispensiren sollte, so ergibt sich von selbst, daß die Landesstelle, wenn sie um die Nachsicht eines Ehehindernisses dieser Art ersucht wird, weder Grund noch Pflicht habe, mit dem Ordinariate wegen Zusicherung der geistlichen Dispens, die hier ein Uading wäre, sich in ein Bernehmen zu setzen.

Im ganzen Umfange gehört nur ein einziges Ehehinderniß in diese Classe, nämlich das der Theilnahme an der Trennungsursache. Dieses Ehehinderniß bezieht sich jetzt, nach Einführung des Ehe-

hindernisseß des Katholicismus, nur auf akatholische Personen, die nach gerichtlicher Trennung ihres Ehebandes mit einer andern Person von ihrem Glauben, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise auf eine sträfliche Art die Trennung veranlaßt hat, sich wieder vereheligen wollen. Wüßte also ein getrennter Akatholik aus höchst wichtigen Gründen die akatholische Theilnehmerin an der Ursache, aus welcher seine vorige Ehe getrennt worden, gültig zu heirathen, so müßten beyde eine Dispens von dem erwähnten Ehehindernisse von der Landesstelle zu bewirken suchen, oder eine geistliche Dispens der katholischen Kirchenvorsteher brauchen sie nicht, theils weil die in der katholischen Kirche geltenden Verbothe der Ehetrennung und der Wiedervereheligung bey Lebzeiten des andern Theiles für Akatholiken, die keine Mitglieder jener Kirche sind, und hierüber andere Religions-Grundsätze haben, nicht verbindlich, folglich so gut als nicht existirend sind, theils weil die katholischen Kirchenvorsteher über Akatholiken überhaupt keine Gewalt auszuüben haben. Aber eben so wenig bedürfen solche Brautleute einer Dispens ihrer akatholischen Kirchendiener, weil diese nach ihrer Religions- Lehre eine Wiedervereheligung getrennter Eheleute, sobald das von der weltlichen Macht aufgestellte Ehehinderniß der Theilnahme an der Trennungsurache von eben dieser Macht nachgesehen wird, für erlaubt halten, und überhaupt sich keine äußere Gerichtsbarkeit in Kirchensachen anmassen, die sie vielmehr nach ihrem Systeme dem Landesherrn zuschreiben. Wozu wäre also eine vorläufige Vernehmung der katholischen oder akatholischen Kirchenvorsteher im Falle eines bey der Landesstelle eingereichten Gesuches um Nachsicht des erwähnten Ehehindernisses?

Dagegen fehlt es nicht an Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes, die nur in gewissen Fällen kein kirchliches Eheverbot mit sich führen. Dieses trifft in den meisten jener Fälle ein, in welchen ein Umstand, oder ein Mangel zwar nach dem Oesterr. bürgerl. Gesetzbuche ein Ehehinderniß ist, nicht aber nach dem canonischen Rechte. Denn da bey uns, seitdem der Staat seine ursprünglichen Rechte in Ehesachen vindicirt und selbst Ehehindernisse festgesetzt hat, die canonischen Ehehindernisse ihre Kraft als solche verloren, und so weit sie mit dem Oesterreichischen übereinstimmen, bloß die Eigenschaft kirchlicher Eheverbote noch beybehalten haben, so kann kein kirchliches Eheverbot für solche Fälle zurück geblieben seyn, für welche das canonische Recht kein Ehehinderniß statuirt hatte. So ist

1.) Das Ehehinderniß des noch bestehenden Ehebandes, welches nach unserm bürgerl. Gesetzbuche gewiß auch in dem Falle eintritt, wenn ein Ehegatte, dessen Gegentheile noch vor Vollziehung der Ehe in ein Kloster sich begeben und darin die Ordens-Profession abgelegt hat, sich wieder mit einer andern Person verhebelichen will, für diesen Fall von keinem kirchlichen Eheverbote begleitet; denn es ist sowohl durch die päpstlichen Decretalen a), als durch das Concilium von Trident b) entschieden, daß die zwar geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe durch die abgelegte Ordens-Profession des einen Theiles getrennt werde, und es dem andern Theile erlaubt sey, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Sollte also ein solcher zurückgelassene Ehegatte bey der Landesstelle um Nachsicht des ihm nach unserm Gesetzbuche entgegenstehenden Ehehindernisses

a) Cap. 2 et 7. de convers conjugat.

b) Sess. 24. can. 6. de sacr. matr.

einkommen, so könnte ihm dieselbe ohne vorläufige Vernehmung des Ordinariats, welches hier, wo kein kirchliches Eheverboth besteht, nichts zu dispensiren hat, von der Landesstelle verliehen werden. Ferner ist kein kirchliches Eheverboth verbunden

2) mit dem Ehehindernisse der Entführung in folgenden Fällen: wenn die Entführung mit List, oder zwar mit Gewalt, aber nicht gegen den Willen der Entführten selbst, sondern nur derjenigen Personen, unter deren Obsorge sie steht, geschehen ist; wenn eine Ehefrau mit ihrem, aber gegen den Willen ihres Ehemannes entführt worden, und dieser nachher stirbt; endlich wenn die Entführte, und noch in der Gewalt des Entführers befindliche Person an einen andern, der von der Lage der Entführten keine Wissenschaft hat, vermählt werden soll

3) mit dem Ehehindernisse des Ehebruchs, welcher zwar vor geschlossener Ehe erwiesen, aber weder von einem Eheversprechen, noch von Nachstellungen gegen das Leben des gekränkten Ehegatten begleitet ist,

4) mit dem Ehehindernisse des Gattenmordes in dem Falle, wo kein Einverständniß über den verübten Gattenmord zwischen dem andern Ehegatten und der Person, welcher dieser die Ehe versprochen hat, Statt hatte; wie auch, wenn der Gattenmord nur versucht wurde,

5) mit dem Ehehindernisse der Heimlichkeit in dem Falle, wo die Einwilligung in die Ehe vor dem Bischöfe ohne Wissen und Willen des ordentlichen Seelsorgers der Brautleute, oder von einem bloß vom Ordinarius ohne Vorwissen des ordentlichen Seelsorgers bevollmächtigten Priester, oder von zwey Katholiken in Gegenwart des katholischen Pfarrers ohne Vollmacht ihres ordentlichen Seelsorgers erklärt werden soll.

In allen diesen Fällen ist zwar nach dem österreichischen Rechte ein Ehehinderniß vorhanden; aber nach dem canonischen keines, also konnte daraus bey Wiederherstellung der landesherrlichen Rechte in Ehesachen auch kein kirchliches Eheverbotth werden, folglich bedarf man keiner geistlichen Dispens von dem nicht existirenden kirchlichen Eheverbotthe, und so fällt aller Grund weg, warum die Landesstelle vor Ertheilung einer angesuchten Nachsicht des Ehehindernisses in den angeführten Fällen sich in ein weiteres Vernehmen mit dem Ordinariate setzen sollte.

Eine Ausnahme machen hier nur einige Fälle, in denen zwar nicht nach dem canonischen Rechte, sondern nur nach unserm bürg. Gesetzbuche ein Ehehinderniß eintritt; dieses aber doch ein kirchliches Eheverbotth mit sich führt. Der Grund des letztern liegt in solchen Fällen natürlicher Weise nicht in der oft erwähnten Verwandlung der canonischen Ehehindernisse in kirchliche Eheverbotthe, welche hier nicht Statt haben konnten, sondern ist ganz speciel. So scheint a) der Ehe eines Christen mit einer Kathekumene das Ehehinderniß der Religions - Verschiedenheit nach dem canonischen Recht nicht im Wege zu stehen; wohl aber ein kirchliches Eheverbotth, das sich schon auf die ältesten Canones gründet; b) die Vereheligung eines griechischen (unirten und nicht unirten) Geistlichen, der bereits die höhern Weihen empfangen, und eines griechischen Ordensmannes, der das Ordensgelübde schon abgelegt hat, unterliegt sonder Zweifel einem kirchlichen Eheverbotthe, obgleich nach dem Kirchenrechte der sowohl unirten, als nicht unirten Griechen, weder die höheren Weihen, noch die Ordensgelübde ein (eigentliches) Ehehinderniß begründen. Endlich c) läßt sich nicht läugnen, daß einem kirchlichen Eheverbotthe

zuwider gehandelt werde, wenn die feyerliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem ordentlichen, aber suspendirten Seelforger der Brautleute geschieht, ob schon in diesem Falle nur nach dem österreichischen, nicht auch nach dem canonischen Rechte das Eintreffen des Ehehindernisses der Heimlichkeit behauptet werden kann. In diesen Fällen also wäre eine geistliche Dispens von dem vorhandenen kirchlichen Eheverbothe, mithin eine vorläufige Vernehmung des Ordinariats durch die Landesstelle dem Geiste unsers bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, ungeachtet kein canonisches, sondern nur ein österreichisches Ehehinderniß obwaltet.

S. 110.

4) Auf solche, die zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürgerliches Gesetzbuch als Ehehindernisse an gestellt sind.

Zulezt könnte man noch die Frage aufwerfen, was seit der Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches in Ansehung jener, in das öffentliche Recht einschlagender Ehehindernisse Rechtsens sey, die zwar durch das canonische Recht, nicht aber auch durch unser bürgerliches Gesetzbuch als solche bestimmt sind? Es gibt derselben eine ziemliche Anzahl, doch mit dem Unterschiede, daß einige in ihrem ganzen Umfange, andere bloß theilweise, d. i. nur in gewissen Fällen darunter gehören, nämlich: 1) Das *impedimentum conditionis* nach seinem ganzen Umfange, man mag dasselbe in dem Sclavenstande oder in der Beyfügung einer schändlichen, der Substanz der Ehe zuwiderlan-

fenden Bedingung, oder in dem Nichteintreffen einer beygesetzten möglichen Bedingung bestehen lassen.

2) Das noch bestehende Eheband bey christlichen nicht katholischen Personen im Falle einer gerichtlich vorgenommenen Ehetrennung.

3) Die Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Berechnungsart.

4) Die bürgerliche Verwandtschaft durchgehends.

5) Die geistliche Verwandtschaft eben so.

6) Die eigentliche Schwägerschaft aus einer ungültigen, aber vollzogenen Ehe durchaus, wie auch aus einer gültigen und vollzogenen Ehe im dritten und vierten Grade der Seitenlinie nach der canonischen Computation.

7) Die uneigentliche Schwägerschaft, oder das *impedimentum publicae honestatis*, in so weit es aus einem Eheverlobnisse oder aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe entsteht, durchgehends; in so weit es aber aus einem gültigen *matri- monio rato* entspringt, nur im dritten und vierten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Berechnung.

8) Die Schwägerschaft aus einem unehelichen Beyschlaf durchaus.

9) Der Ehebruch in dem Falle, wo er alternativ entweder mit einem Eheversprechen, oder mit einer Nachstellung gegen das Leben des in seinem Rechte verletzten Ehegatten vergesellschaftet, aber vor Schließung der Ehe nicht erwiesen ist.

10) Der Gattenmord, wenn ein Ehegatte den andern in Einverständnis mit einer dritten Person um das Leben gebracht hat; aber die beyden Mitschuldigen vor der That sich zu ehelichen einander nicht versprochen, oder wenigstens die That nicht, um diese Absicht zu erreichen, ausgeübt haben.

11) Das Ehehinderniß der Heimlichkeit in dem Falle, wo die Einwilligung in die Ehe vor einem durch den ordentlichen Seelsorger der

Brautleute bestimmten Stellvertreter, der nicht Priester ist, erklärt werden sollte.

Hat seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen bürgerl. Gesetzbuches in dergleichen Fällen die Landesstelle das Ordinariat wegen Zusicherung der geistlichen Dispens vorläufig zu vernehmen? Ich antworte, sie wird in der Regel keine Veranlassung dazu finden. Denn diese kann sie nur dadurch bekommen, daß bey ihr eine Dispens von einem Ehehindernisse ange sucht wird. Da aber in Oesterreich von Staats wegen nichts als ein Ehehinderniß anerkannt wird, was nicht durch die einheimischen bürgerlichen Gesetze dafür erklärt worden ist, so können die bloß canonischen Ehehindernisse, welche nämlich nur im canonischen, nicht aber auch in unserm bürgerlichen Gesetzbuche gegründet sind, als keine Ehehindernisse bey uns gelten, mithin braucht man auch keine Rücksicht derselben bey der Landesstelle zu suchen, und man wird es auch gerne bleiben lassen, wenn man nur die gehörige Kenntniß von der Sache hat. Wie soll also die Landesstelle eine Gelegenheit erhalten, wegen dieser aufgehobenen Ehehinderniß eine Rücksprache mit dem Ordinate zu halten?

Sollte jedoch aus Unkunde der Parteyen oder ihrer Sachwalter jemahls ein Gesuch um Rücksicht eines solchen in Oesterreich nicht mehr bestehenden Ehehindernisses an irgend eine Landesstelle gelangen, so kann diese die Umstände in der Regel nicht für so beschaffen ansehen, daß sie nöthig hätte, sich mit dem Ordinate in das Vernehmen zu setzen, weil es sich nicht erweisen läßt, daß mit solchen bloß canonischen Ehehindernissen noch immer fort ein kirchliches Eheverboth in Verbindung stehe. Es verhält sich hier die Sache ganz anders, als bey jenen Ehehindernissen, welche nicht nur durch die canonische, sondern auch

durch die österreichische Gesetzgebung gleichförmig bestimmt worden, oder die, wie man zu sagen pflegt, bürgerlich - canonische Ehehindernisse sind. Denn diese beruhen auf Gründen, aus welchen die Kirche vermöge eigener Gewalt sie als Eheverbothe aufstellen konnte, und auch wirklich als solche schon dadurch aufgestellt hat, daß sie dieselben für Ehehindernisse erklärte, indem jedes festgesetzte Ehehinderniß zugleich ein Eheverboth in sich begreift. Die Eigenschaft als Ehehindernisse haben sie zwar bey uns in dem Sinne verloren, daß sie dieselbe nicht mehr aus der canonischen Gesetzgebung herleiten können, die Eigenschaft aber als kirchliche Eheverbothe haben sie beybehalten. Letztere konnte und wollte ihnen der bürgerliche Gesetzgeber nicht benehmen, weil dergleichen Eheverbothe theils sich schon in den natürlichen Moral- und christlichen Religions-Gesetzen gründen, theils von der Kirche zur Verhinderung der Unsittlichkeit und Ausrottung verbrecherischer Neigungen des Ehegatten, als gerade aus solchen Gründen aufgestellt wurden, aus welchen der Staat selbst sie sogar als Ehehindernisse sanctionirt hat. Hingegen die sogenannten bloß canonischen Ehehindernisse sind größtentheils weiter nichts als willkührliche, vielleicht gar auf Eigennuß berechnete Ausdehnungen der alten, von den römischen Kaisern eingeführten Ehehindernisse, gestützt auf frivole Gründe, und weit hergehobelte Analogien, sie beschränken ohne Noth, ohne Vortheil der Religion, zum Schaden des Staates die natürliche Freyheit der Bürger, und erzeugen in der bürgerlichen Gesellschaft große Unordnungen a). Der

a) Die beste Belehrung hierüber gibt die Abhandlung: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen

bürgerliche Gesetzgeber konnte sie also ohne Zweifel aufheben, und zwar nicht allein in so fern, als sie Ehehindernisse, sondern auch in so fern sie kirchliche Eheverbothe waren. Er wollte sie aber auch in der letzteren Rücksicht gewiß aufheben; denn hätten sie noch die Kraft kirchlicher Eheverbothe behalten, so würde er seine Absicht gar nicht erreicht haben, die daraus entspringenden Unordnungen wären nicht beseitiget, und die Unterthanen nicht erleichtert worden. Diese wären, wenn ihnen ein solches Ehehinderniß wenigstens als kirchliches Eheverboth noch ferner im Wege stünde, in Ansehung der priesterlichen Einsegnung und Empfangung des Sacramentes noch immer den vormahligen Plakereyen Preis gegeben, und in die Nothwendigkeit versetzt, sich vorläufig wie immer eine geistliche Dispens zu verschaffen.

Ueberhaupt, da von den aus dem canonischen Rechte in unser bürgerliches Gesetzbuch nicht aufgenommenen Ehehindernissen letzteres keine Erwähnung macht, so bleibt es in Ansehung derselben bey der Vorschrift jener politischen Verordnungen, die hierüber nach Ertheilung des Ehe-Patents, wodurch eben dieselben canonischen Ehehindernisse bereits aufgehoben waren, ergangen sind, in soweit aus der Beschaffenheit der Umstände, die nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu berücksichtigen ist, keine Aenderung hervorgeht. Nun die gedachten Verordnungen sagen aus, daß in dem Falle, wo das Ehe-Patent (jetzt das bürgerliche Gesetzbuch) die Ehe einzugehen erlaubt, kein Ehehinderniß vorhanden ist, und die Geistlichkeit den Partheyen nicht den

in Ehesachen dem Sacramente entgegen
stehen? Wien bey Trattner 1785.

mindesten Anstand und Aufenthalt in Ansehung des priesterlichen Beystandes machen soll a); daß dem Ordinariat der Irrthum benommen werden soll, als ob die durch das Ehe-Patent aufgehobenen Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechtes bloß in Rücksicht auf die Gültigkeit des Contractis aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sacrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheyen zu beobachten seyn b); daß alle Seitenverwandte und Verschwägerter, die nach der Eheverordnung der Ehe für fähig zu halten sind, nicht nöthig haben, sich bey der politischen Landesstelle deßhalb zu melden c); daß bey jenen Ehehindernissen, die bloß kirchlich und in das bürgerliche Ehe-Gesetz nicht aufgenommen sind, die Partheyen keiner Dispens bedürfen d); daß namentlich bey der bestehenden allgemeinen Vorschrift des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft den Partheyen die Schließung der Ehe ohne alle Dispens frey zu lassen sey e); daß, wenn jedoch Partheyen die Nachsicht eines aufgehobenen Ehehindernisses bey der Landesstelle verlangen, es nicht nöthig sey, ihnen deßwegen eine Erlaubniß zu ertheilen f); wollen sie aber zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bey ihrem Bischofe suchen, ihnen solches unbenommen bleibe g). Nur soll ihnen in dergleichen Fällen die bischöfliche Dispens allzeit und unentgeltlich ertheilt wer-

a) 1. April 1784.

b) 4. Sept. 1783.

c) 6. May 1783.

d) 16. Octob. 1800.

e) 12. May 1791.

f) 22. März 1784.

g) 16. Octob. 1800. 22. März 1784.

den a). Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Partheyen, unter Anführung der die That begleitenden Umstände, an die Landesstelle, (iezt an den Orten, wo keine Landesstelle ist, auch an das Kreisamt b) zu wenden c) die dann den Consistorien oder Pfarrern die unverzügliche Trauung der Partheyen, wenn sich diese ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen, aufzutragen haben d). Kann wohl bey fortdauernder Gültigkeit dieser Vorschriften noch eine Frage davon seyn, ob in Betreff der bloß canonischen Ehehindernisse die Landesstelle mit dem Ordinariate wegen der geistlichen Dispens etwas zu verhandeln habe?

In der Regel offenbar nicht. Allein, da es sich aus Unbekanntschaft der Partheyen oder ihrer Anwälde mit den Gesetzen, bisweilen ereignet, daß Gesuche um Nachsicht aufgehobener, d. i. bloß canonischer Ehehindernisse an die Landesstelle gelangen; da die Landesstelle angewiesen ist, bey einkommenden Ehe-Dispens-Gesuchen auf die Beschaffenheit der Umstände Rücksicht zu nehmen, und vorzüglich in Erwägung zu ziehen, ob den Brautleuten kein kirchliches Eheverboth entgegen stehe; und da es sich nicht wohl läugnen läßt, daß in den zwey lezten oben unter Nr. 10 und 11 angeführten Fällen bloß canonischer, also bey uns nicht mehr bestehender Ehehindernisse, doch ein kirchliches, auf moralische und religiöse Zwecke berechnetes, Ehe-

a) 6. März 1785, 22. März und 1. April 1784.

b) A. b. Gsb. S. 79.

c) 16. Octob. 1800.

d) 28 Febr. 24. Nov. 1784. $\frac{17.}{27.}$ Jan 1785.

verboth noch immer obwalte, so scheint es, daß die Landesstelle dem Geiste unsers bürgerlichen Gesetzbuches keineswegs zuwider handeln würde, wenn sie in den beyden eben erwähnten, ohnehin ganz ungewöhnlichen Fällen: bloß canonischer Ehehindernisse über ein bey ihr etwa eingereichtes Dispens-Gesuch zwar nicht sich selbst, da sie hier nichts zu dispensiren hat, mit dem Ordinate in's Vernehmen setzte, aber doch die Partheyen an dasselbe zur Einholung der geistlichen Dispens von dem kirchlichen Eheverbothe anwies, und auf solche Art alle Anstände wegen oder bey der priesterlichen Einsegnung vorläufig zu beseitigen suchte. Eine gleiche Vorsicht dürfte der Absicht unserer Gesetzgebung auch bey dem aufgehobenen Ehehindernisse der unehrbaren Schwägerschaft in einem gewissen Falle nicht zu widersprechen. Dieser Fall wäre, wenn ein Vater die notorische Beyschläferinn seines Sohnes, ein Sohn die Beyschläferinn seines Vaters, eine Mutter den Beyschläfer ihrer Tochter, oder eine Tochter den Beyschläfer ihrer Mutter eheligen wollte, und sich um Erlaubniß hierzu an die Landesstelle wandte. Es würde bedenklich seyn, für dergleichen seltene Fälle das aus wichtigen Gründen abgeschaffte canonische Ehehinderniß der Schwägerschaft *ex copula illicita* wieder einzuführen; aber es muß doch dem Staate daran gelegen seyn, daß solche Ehen, die eine Gefahr der Blutschande für die Zukunft besorgen lassen, und unter dem Volke Aufsehen und Aergerniß erregen, nicht zu Stande kommen. Ein unschädliches Mittel, diesen Zweck zu erreichen, wären solche Partheyen an die Geistlichkeit zu weisen, und es dem Ermessen derselben zu überlassen, ob sie die Trauung vornehmen wolle. Ihr liegt ja die besondere Pflicht ob, für Sittlichkeit und Entfernung der Aergernisse Sorge zu tragen.

Resultat der bisherigen Untersuchung,
wann das Einvernehmen der Landes-
stelle mit dem Ordinariate wegen Zu-
sicherung der geistlichen Dispens
nöthig sey.

Wir haben nun alle Arten der Ehehindernisse durchgegangen, und bey jedem einzelnen zu bestimmen gesucht, ob und in wie weit es die Beschaffenheit der Umstände mit sich bringe, daß vor Verleihung der weltlichen Nachsicht deselben das Ordinariat wegen Zusicherung der geistlichen Dispens vernommen werde. Damit eine gesetzliche Nothwendigkeit zu dieser Vernehmung eintrete, müssen unter Voraussetzung, daß die Dispens von einem Ehehindernisse wirklich bey der Landesstelle nachgesucht worden sey, folglich sie eine Veranlassung zu ihrer Amtshandlung erhalte, nachstehende Erfordernisse vereint eintreffen.

1) Muß eine weltliche Dispens von dem Ehehindernisse nach den Gesetzen nöthig seyn; denn widrigenfalls hat die Landesstelle den Partheyen den Bescheid zu geben, daß sie sich ohne Dispens ihres Rechtes bedienen können, wie dieß bey den zwar im canonischen Rechte gegründeten, aber in unser bürg. Gesetzbuch nicht aufgenommenen Ehehindernisse der Fall ist (S. 110).

2) Muß das Ehehinderniß seiner Natur nach eine weltliche Dispens zulassen. Dieses trifft nicht ein bey den natürlichen (S. 104) und bey den meisten positiven Ehehindernissen des Privat-Rechts (S. 105).

3) Müssen politische Gründe die Ertheilung der weltlichen Dispens nicht schlechterdings widerrathen. Das Gegentheil findet Statt bey allen positiven Ehehin-

dernissen des öffentlichen Rechts, mit welchen Eheverbothe der natürlichen Moral, und der christlichen Religions - Lehre in Verbindung stehen (S. 102 u. 107), wie auch bey dem Ehehindernisse des Gattenmordes, wenn eine Nachsicht desselben vor geschlossener Ehe etwa durch den Seelsorger angesucht werden sollte (S. 108 S. 79).

4) Darf die Amtsvollmacht der Landesstelle in Beziehung auf das Ehehinderniß nicht durch gesetzliche Vorschriften beschränkt seyn, wie sie bey dem Ehehindernisse der allzu nahen Seitenverwandtschaft und in einem Falle der Schwägerschaft wirklich beschränkt zu seyn scheint (S. 103 S. 87).

5) Muß das Gesuch der Partheyen Hinreichende Beweggründe enthalten, die Nachsicht des Ehehindernisses zu ertheilen (S. 102 S. 48). Mangelt eines der unter 2 — 5 angeführten Erfordernisse, so kann die Landesstelle die Dispens vom Ehehindernisse auf keinen Fall bewilligen. Wozu also eine vorläufige Vernehmung des Ordinariats?

6) Muß mit dem Ehehindernisse ein in die Wirksamkeit der Kirchengewalt einschlagendes Eheverboth in Verbindung stehen, weil die Ehehindernisse an sich, wenn sie von keinem solchen Eheverbothe begleitet sind, ausschließlich zur Wirksamkeit der weltlichen Macht gehören (I. Th. S. 13 u. 24. II. Th. S. 95 u. 102). Aus Abgang dieses Erfordernisses ist das Ordinariat nicht zu vernehmen bey den nur durch unser bürg. Gesetzbuch aufgestellten (S. 109) und bey den meisten in dasselbe nicht aufgenommenen sogenannten canonischen Ehehindernissen (S. 110).

7) Endlich muß dieses kirchliche Eheverboth so beschaffen seyn, daß eine kirchliche Dispens von demselben nicht unmöglich ist, weil man sonst wegen Zusicherung

derselben das Ordinariat fruchtlos angehen würde. (102 u. 107).

Fehlt eines von den angeführten Erfordernissen, so wäre die Vernehmung des Ordinariats wegen Zusage der geistlichen Dispens immer ein zweckloser und dem Geiste der Oesterreichischen Gesetzgebung widerstrebender Umtrieb; würde aber das Ordinariat gar über alle bey der Landesstelle einlaufenden Gesuche um Ehe-Dispens ohne Unterschied der Ehehindernisse jederzeit vernommen, so ließe dieses auf eine willkürliche und verantwortliche Beschränkung der landesherrlichen Rechte in Ehesachen hinaus, und sowohl gegen die klaren Worte, als gegen die Absicht des allgemeinen bürg. Gesetzbuches.

Sind jedoch die erstern fünf Erfordernisse sämtlich vorhanden, und es entsteht ein gegründeter Zweifel bey der Landesstelle, ob mit dem Ehehindernisse ein auf natürlichen Sitten- oder positiven Religions-Gesetzen, oder kirchlichen Vorschriften beruhendes Eheverbot zusammen treffe oder nicht, so ist statt der zwey letztern Erfordernisse ein solcher Zweifel zur Vernehmung des Ordinariats genug; denn in einem solchen Falle muß die Landesstelle diesen Zweifel von dem Ordinate als Kunstverständigen sich lösen lassen, um dann weiter handeln zu können (S. 102).

Vergleicht man die bisher ausgeführte, aus dem richtig verstandenen §. 83 des bürg. Gesetzbuches hervorgehende, Theorie über die Ehe-Dispensen mit dem vorigen Dispensations-Systeme, so wird man gewahr werden, daß die Resultate aus der einen und dem andern im Detail gar nicht so weit von einander abstehen, als man Anfangs vielleicht vermuthete. Wenn nach der erstern die kirchliche Dispens in manchen Fällen wegfällt, wo sie nach dem letztern Statt hatte, so

wird sie dagegen nach jener wieder in manchen Fällen zugelassen, in welchen sie nach diesem weg zu bleiben hatte. Verlust und Gewinn der Kirche dürfte sich ungefähr das Gleichgewicht halten. Der Unterschied äußert sich hauptsächlich bloß darin, daß nach jener Theorie die Kirche nicht mehr von eigentlichen Ehehindernissen, sondern nur von den damit zusammenhängenden kirchlichen Eheverboten aus eigener Macht dispensirt, mithin durch ihre Dispens nichts mehr zur gültigen, sondern nur zur kirchlich erlaubten Schließung des Ehevertrages mitwirkt; folglich dem Staate das ausschließliche Recht, Ehehindernisse nachzusehen, eben so wie das Recht dieselben festzusetzen gesichert; der Kirche aber bloß die Befugniß zur Beförderung der Sittlichkeit und zur würdigen und ehrerbietigen Empfangung des Sacramentes dienende Eheverbote ergeben zu lassen, und davon nach Umständen loszuzählen, zuerkannt, also dem Kaiser gegeben werde, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

S. 112.

Weiteres Verfahren bey Ehe-Dispensen, wenn dabey die geistliche Macht zu concurriren hat.

Das weitere Verfahren, welches zu beobachten sey, wenn die Landesstelle für gut befunden hat, über eine bey ihr angeführte Ehe-Dispens sich mit dem Ordinariate ins Vernehmen zu setzen, ist im bürgerlichen Gesetzbuche nicht bestimmt. Die Richtschnur für dasselbe gibt eine ältere Verordnung a), welche insofern

a) 16. Oct. 1800.

noch immer gilt, als ihre Bestimmungen durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben oder modificirt worden sind. Dieser zufolge hat man zu unterscheiden, ob der Ordinarius von dem kirchlichen, mit dem Ehehindernisse in Verbindung stehenden, Eheverbothe aus eigener Macht dispensirt, oder die Dispensation versagt, oder eine päpstliche Dispensation für nothwendig erachtet. Im ersten Falle soll die Landesstelle der Dispensation von dem Ehehindernisse keine Schwierigkeiten in den Weg legen, und dieses zwar um so mehr, da vorausgesetzt wird, daß sie das Ordinariat nicht vernommen haben wird, bevor sie das Gesuch der Partheyen reiflich erwogen und daraus ersehen habe, daß hinreichende Gründe zur Nachsicht des Ehehindernisses vorhanden seyn. Im zweyten Falle soll von der Landesstelle den Partheyen auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden. Der Grund davon ist nicht etwa die Idee, als wenn nach verweigerter Ordinariats-Dispens vom kirchlichen Eheverbothe eine rechtskräftige Nachsicht des Ehehindernisses von Seite des Staates, mithin die Schließung eines gültigen Ehevertrages unmöglich wäre, sondern die Sorgfalt der Gesetzgebung, auf Beförderung der Moralität hinielenden Anstalten der Kirche zu Hülfe zu kommen, kirchliche Eheverbothe, die diesen Zweck haben, aufrecht zu erhalten, in kirchlicher Hinsicht unerlaubte Eheverbindungen zu beseitigen, und allen Umständen in Ansehung der priesterlichen Einsegnung der Ehen nach Möglichkeit vorzubeugen. Im dritten Falle mußte nach der oben angeführten Verordnung von der Landesstelle auf Anlangen der Partheyen Bericht an die Hofkanzley erstattet werden, um die landesfürstliche Bestimmung zur Ansuchung der päpstlichen Dispensation zu erwir-

ken, oder wie sich eine andere Verordnung a) ausdrückt, die Bewilligung des Recurses nach Rom in Ehe = Dispens = Angelegenheiten mußte immer bey der Hofstelle angesucht werden; später aber wurde der Wirkungskreis der Länderstellen in diesem Stücke erweitert, und es steht nun denselben, ohne daß sie einen besondern Bericht zu erstatten haben, die Ertheilung der landesfürstlichen Erlaubniß an die Ordinariate zu, Ehe = Dispensen nach Rom unter den gewöhnlichen Bedingungen (nämlich der unentgeltlichen Einwirkung) vorzulegen b). Es ist also wie vorher der Recurs nach Rom wegen Ehe = Dispensen nur mittelst des Diözesan = Bischofes offen gelassen. Die Partheyen können nämlich nach bewirkter landesherrlicher Erlaubniß dazu, und mit deren Producirung im Original bey ihrem Ordinarius sich melden, welcher in ihrem Nahmen die Bedesse zu Rom anzubringen, und die gesuchte Dispens zu bewirken hat c).

Der Ordinarius aber darf, wie bey andern Geschäften, die mit landesherrlicher Bewilligung zu Rom betrieben werden, so auch in Ehe = Dispenssachen sich hierzu keines andern als des von Seiner Majestät dazu ernannten k. k. Agenten in Rom bedienen d), oder wenn er doch durch einen Privat = Sachwalter die Dispens besorgen läßt, so soll dieses nie ohne Einsichtnehmung des k. k. aufgestellten Agenten in die erwirkten Bullen oder Breven geschehen e); die k. k. Gesandtschaft in Rom aber, oder der daselbst für die Besorgung

a) 1 Sept. 1802.

b) 16. May 1807 in der Beilage N. 2.

c) 11. und 30. May 1782.

d) 2. May 1785, 33. April 1807.

e) 30. July 1807, 21. July 1814.

der geistlichen Angelegenheiten ernannte k. k. Agent darf den päpstlichen Dispens-Breven das **Vidit** in keinem Falle beysetzen, ohne daß die landesfürstliche Bewilligung dergleichen Breven zu bewirken, bengebracht worden, oder daß es ihnen sonst bekannt ist, daß dieselben mit landesfürstlicher Bewilligung erwirkt worden sind, daher hat die Landesstelle den Auftrag von Fall zu Fall, wo sie aus eigener Amtsmacht das **Placitum regium** (landesfürstliche Bewilligung) zur Erwirkung einer Dispens-Urkunde oder eines Breve bey dem päpstlichen Stuhle ertheilt, die Anzeige sogleich an die Hofstelle zu machen, damit man die geheime Hof- und Staatskanzley von der bereits erfolgten landesfürstlichen Bewilligung zur Verständigung der kaiserl. Gesandtschaft zu Rom in Kenntniß setzen könne *). Auch darf der Ordinarius keine Bezahlung einer höheren, als der bereits bewilligten Taxe zugestehen a). Die päpstlichen Dispensations-Breven müssen von Rom aus unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntius, als welchem in den k. k. Erblanden keine Jurisdiction mehr zugestanden werden kann, erlassen werden b). Jedem Dispensations-Breve, welches nicht entweder durch den k. k. Agenten zu Rom erwirkt, oder mit dem **Vidit** desselben ordnungsmäßig versehen ist c), oder wofür höhere, als die bewilligten Taxen bezahlt worden sind d), oder welches durch den Nuntius an die Ordinarien gelangt e), muß unnach-sichtlich das **Placitum regium** verweigert werden.

*) 1. Oct. 1816.

a) 30. April 1807.

b) 22. May, 12. Juny 1795.

c) 30. July 1807, 9. Sept. 1814, 1. Juny 1817.

d) 30. April 1807.

e) 22. May, 12. Juny 1795.

Das Recht über alle vom Pabste kommenden Urkunden, folglich auch über Römische Ehe-Dispensen das landesfürstliche Placitum zu ertheilen, stand vormahls bloß der Hofstelle zu, an welche die Länderstellen deswegen Bericht zu erstatten hatten a); aber schon lange ist es von diesen Berichten abgekomen, und die Ertheilung des Placiti regii über die zu Rom unentgeltlich (richtiger: gegen keine höheren als die bewilligten Taxen) erwirkten Dispensations-Breven kommt nun den Länderstellen zu b). Nur jene, auf Ehe-Dispensen sich beziehenden Urkunden, welche von der römischen Poenitentiaria einlaufen, und allein das forum internum betreffen, oder wo *periculum in mora*, oder *difffamatio personarum* zu befürchten ist, haben die Ansuchung des Placiti regii nicht nöthig c). Nach Impetrirung der zu Rom angesuchten Dispens, (und wie sich's von selbst versteht, nach Erhaltung des Placiti regii darüber, wo dieses nöthig ist) hat der Ordinarius den ordentlichen Pfarrer der Partheyen hiervon insbesondere zu unterrichten d).

Ein Mehreres findet man in unseren politischen Verordnungen in Ansehung der zu Rom nachgesuchten Ehe-Dispensen nicht fest gesetzt. Es scheint, daß man sich bey den Länderstellen begnüge, über die päpstlichen Ehe-Dispensen das Placitum regium zu ertheilen, und keine besondere landesherrliche Dispens von Ehehindernissen auszufertigen pflege. Sollte sich die Sa-

a) 26. März 1781.

b) 22. März 1797, 24. Jänner 1800 in der Beylage N. 2, 1. Sept. 1802, 16. May 1807 in der Beylage n. 2.

c.) 25. July 1782.

d.) 11. May 1783.

che wirklich so verhalten, so dürften dem nachdenkenden Juristen, welchem die Behauptung landesherrlicher Gerechtsame in Ehesachen, und die Gültigkeit der mit päpstlichen Dispensen geschlossenen Ehen am Herzen liegt, wichtige Bedenken über diese Verfahrensart aufstoßen. Es ist gänzlich unbekannt und höchst unwahrscheinlich, daß Oesterreichische Monarchen, die ihre Rechte in Ehesachen kennen, jemahls dem Pabste den Auftrag gegeben hätten, in ihrem Namen von den eigentlichen Ehehindernissen zu dispensiren; vielmehr räumten sie dieses Recht ausdrücklich ihren Länderstellen ein. Gewiß aber ist es, daß der Pabst einen solchen Auftrag nie angenommen haben würde, und daß er bey Ertheilung der Ehe-Dispensen nicht als Delegat eines Landesherren handle. Er dispensirt in den an ihn gebrachten Fällen aus eigener Macht. Nun ist es erwiesen, daß der Pabst nicht von eigentlichen Ehehindernissen, welche die Ungültigkeit des Ehevertrages zur Folge haben, sondern bloß von kirchlichen Eheverboten, welche die Kirche für sich mit Ehehindernissen zur Beförderung religiöser und moralischer Zwecke zu verbinden befugt ist, und deren Uebertretung bloß die Schließung der Ehe unerlaubt macht, vermöge eigener Gewalt dispensiren könne. Also wird durch eine päpstliche Dispens nicht das eigentliche Ehehinderniß selbst, sondern nur das damit verbundene kirchliche Eheverboth nachgelassen, folglich bloß die Schließung der Ehe kirchlicher Seits für erlaubt erklärt. Wie steht es nun mit der Gültigkeit eines mit päpstlicher Ehe-Dispens eingegangenen Ehevertrages, wenn keine landesherrliche Nachsicht des eigentlichen Ehehindernisses hinzu kommt? Liegt aber eine solche in dem Placitum regium, welches über eine zu Rom erhaltene Ehe-Dispens ertheilt wird? Man hat Ursache davon zu zwei-

feln. Durch das ertheilte *Placitum regium* wird bloß erklärt, daß die päpstliche Verfügung nichts dem Staate Schädliches enthalte, und daß gegen die Execution derselben kein Anstand obwalte. Dieß ist doch offenbar noch eine förmliche Loszählung vom Ehehindernisse. Sieht man dessen ungeachtet die Eheverträge doch für gültig an, die bloß mit päpstlicher, mit dem *Placito regio* versehener Dispens geschlossen werden, hat es dann nicht alles Ansehen, daß sich der Pabst noch immer heimlich im Besitze der landesherrlichen Rechte befinde, (eigentliche) Ehehindernisse nachzusehen?

Diese Betrachtung führt auf eine andere ähnliche. Es soll in einigen Oesterreichischen Diöcesen oder Pfarren noch üblich seyn, daß nicht die von der Landesstelle ertheilte, sondern bloß die bischöfliche Ehe-Dispens in die Trauungsbücher eingetragen, und in den Trauungsscheinen nur von der letztern ohne Erwähnung der ersteren Meldung gemacht werde. Das erste ist offenbar gegen den klaren Buchstaben des §. 80 des bürgerl. Gesetzbuches, wo befohlen wird, daß die Urkunden, wodurch die bey einer Ehe vorgekommenen Anstände gehoben wurden, von dem Pfarrer im Trauungsbuche angedeutet werden sollen. Nun die Urkunde, wodurch allein der wichtigste Anstand, welcher bey einer Ehe vorkommen kann, nämlich ein (eigentliches) Ehehinderniß gehoben werden, ist die von der Landesstelle ausgefertigte weltliche Dispens. Das zweyte stoßt einmahl geradezu gegen die Analogie an. Wenn schon der Umstand, daß die Brautleute von dem Aufgebote zum Theil oder ganz enthoben worden sind, mit Anführung der von der Regierung oder dem Kreisamte erhaltenen Dispens in dem Trauungsscheine aus-

drücklich angeführt werden muß a), um wie viel mehr muß nach dem Sinne unserer Gesetzgebung die landesherrliche Dispens von einem andern, gemeinlich wichtigeren Ehehindernisse in dem Trauungsscheine bemerkt werden. Ueberdies kann es, wenn dieses unterbleibt, von sehr bedenklichen Folgen seyn. In einem Trauungsscheine, worin bloß der bischöflichen Ehe-Dispens Meldung geschieht, wird auch das vorgenommene Ehehinderniß angeführt, und kann daraus bewiesen werden. Durch die darin erwähnte Ordinariats-Dispens wurde nicht das Ehehinderniß, sondern nur das damit zusammenhängende kirchliche Eheverboth gehoben. Wenn nun die weltliche Dispens-Urkunde verloren gegangen, und auch in dem Trauungsbuche nicht angedeutet ist, woher soll, besonders nach Verlauf eines langen Zeitraumes die Gültigkeit der Ehe bewiesen werden? Beydes endlich stellt den Ordinarius allein als Dispensator von Ehehindernissen dar, und scheint denselben in dem geheimen Besitze eines zum Nachtheile des Landesherrn prätendirten Rechtes zu erhalten.

Wäre es bey so bewandten Sachen zur Sicherstellung sowohl der landesherrlichen Rechte in Ehesachen, als auch der Gültigkeit der Ehen und des Beweises darüber nicht zuträglich, ja nothwendig, 1) bey päpstlichen Dispensationen eben dasjenige gesetzlich anzuordnen, was bey bischöflichen Ehe-Dispensen ausdrücklich vorgeschrieben ist, nämlich daß die Landesstelle nach der vom Pabste ertheilten oder versagten Dispens den Partheyen durch eine besondere Urkunde eben so, wie bey bischöflichen Dispensen üblich ist, die landesherrliche Nachsicht des Ehehindernisses bewillige oder verweigere; 2) in Ansehung der bey Trauungsbüchern

a) 9. Oct. 1802.

und Scheinen gerügten Praxis ins besondere einzuschärfen, daß nicht nur in den Trauungsbüchern die von der Landesstelle erhaltene Nachsicht eines Ehehindernisses mit Angabe des Tages und Jahres ihrer Ertheilung unausbleiblich andeutet, sondern auch in den Trauungsscheinen die gehörige Erwähnung davon eingeschaltet werde?

S. 113.

Ob bey zwey verschiedenen Entscheidungen in Ehe-Dispens-Sachen ein *judex delegatus in tertia instantia* zu ernennen sey?

Endlich ist hier noch anzuführen, daß bey den in Ehe-Dispenssachen gefällten zwey verschiedenen Entscheidungen von Ernennung eines *judicis delegati in tertia instantia* gar keine Frage seyn kann a). Den eigentlichen Fall, auf welchem sich dieses kurz und allgemein gefaßte Hof-Decorret bezieht, kann ein Privat-Schriftsteller, dem die Veranlassung desselben unbekannt ist, mit Gewißheit nicht bestimmen. Schwermüthig wird es von dem Falle zu verstehen seyn, wo der Diöcesan-Bischof in *prima instantia* die Ehe-Dispens abschlägt; der Erzbischof aber in *secunda instantia* sie zusagt: denn die Recurse wegen verweigerten Ehe-Dispensen von dem Bischof an den Erzbischof sind bey uns ganz ungewöhnlich, und ich wüßte auch aus den Quellen des gemeinen Kirchenrechts keine Stelle anzuführen, worin sie gegründet wären. Zudem wird in den Verordnungen, welche von der Ernennung

a) 26. Jan. 1793 in Böhmen
25. Febr.

eines *judicis delegati in tertia instantia* reden a), vorausgesetzt, daß es eigentliche Streitsachen, deren einige damals noch dem geistlichen Foro überlassen blieben, waren, die von dem Bischöfe in erster, und von dem Erzbischöfe in zweyter Instanz auf verschiedene Art entschieden wurden; Ehe-Dispensen aber gehören nicht unter die Streit-, sondern unter die Gnadensachen. Wahrscheinlich hatte oben gedachtes Hofdecret den Fall im Gesichte, wo der Ordinarius und die Landesstelle in Ehe-Dispenssachen verschiedener Meinung sind. Hier war es ganz in der Ordnung, zu entscheiden, daß in einem solchen Falle von Ernennung eines *judicis delegati in tertia instantia* gar keine Frage seyn könne; denn die Verordnungen, welche von dieser Ernennung sprechen, setzen voraus, daß von zwey geistlichen Instanzen, deren eine der andern subordinirt ist, in Streitsachen verschiedene Entscheidungen gefällt worden sind; das Ordinariat und die Landesstelle sind aber nicht zwey geistliche Instanzen, man kann auch weder jenes dieser, noch diese jenem als subordinirt ansehen, und die Ehe-Dispensen selbst, wie bereits erinnert worden, sind keine Streit-, sondern Gnadensachen. Jetzt kann sich, wenn gesetzmäßig vorgegangen wird, der Fall nicht einmahl mehr ereignen, daß zwischen dem Ordinariate und der Landesstelle über Ehe-Dispensen eine Verschiedenheit der Meinungen entstehe. Das Dispens-Gesuch muß nun bey der Landesstelle eingereicht werden. Diese hat, sobald einer der oben (S. 102 u. 111) angeführten Umstände eintritt, das Ordinariat gar nicht mehr zu vernehmen; ist aber der Fall zur Vernehmung des Ordinariats geeignet, so hat sie,

a) 26. März, 12. July, 15. Aug. 1782.

je nachdem dasselbe die Ehe = Dispens zu = oder ver-
 sagt, diese ebenfalls zu ertheilen oder abschlagen.
 Endlich könnte das mehr erwähnte Hof = Decret noch
 auf den Fall bezogen werden, wenn die Landes = und
 die Hofstelle über eine angesuchte Ehe = Dispens ver-
 schiedene Entscheidungen treffen. Auch in Beziehung
 auf diesen Fall ist die Aufstellung eines *judicis dele-*
gati in tertia instantia mit vollem Rechte für unzu-
 läßig erklärt. Es passen hier alle, oben auseinander
 gesetzten Gründe mit Ausnahme eines einzigen; zwi-
 schen der Landes = und der Hofstelle besteht nämlich
 eine Coordinations = sondern ein wirkliches Subordina-
 tions = Verhältnis. Wenn die Landesstelle vorläufig
 das Ordinariat vernommen, und in Conformität mit
 demselben, wie sie durch die Gesetze angewiesen ist, die
 Ehe = Dispens verweigert hat, so könnte auch die Hof-
 stelle über einen an sie hierüber ergriffenen Recurs nach
 den Gesetzen nichts anders thun, als ebenfalls sich dem
 Ordinariate conformiren und die Ehe = Dispens ab-
 schlagen. Nur dann, wenn die Landesstelle in einem
 zur Vernehmung des Ordinariats nicht geeigneten Fal-
 le ohne dieselbe den Dispens = Werber abgewiesen, und
 dieser an die Hofstelle recurrirt hätte, könnte eine Ver-
 schiedenheit der Meinungen zwischen der Landes = und
 der Hofstelle zum Vorschein kommen; aber für einen
 solchen Fall besteht die allgemeine Vorschrift, daß die
 Sache Seiner Majestät selbst durch einen Vertrag zur
 Entscheidung vorgelegt werden soll; mithin kann auch
 in einem solchen Falle von Aufstellung eines *judicium*
delegatum in tertia instantia keine Rede seyn.

Vorkehrung nach abgeschlagener Nachsicht eines Ehehindernisses.

Sobald blutsverwandte oder verschwägerte Partheyen (aus gleichem Grunde auch andere mit einem Ehehindernisse behaftete Personen, welche einander zu ehelichen wünschen, und in einer Wohnung sich bey-sammen aufhalten, mit ihrem Dispens- und Heiraths-gesuche abgewiesen worden sind, sollen sie alsogleich von einander getrennt, und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende, gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verbothen werden, weil aus der Fortsetzung des Zusammenwohnens nicht nur bey Andern Aufsehen und Aergerniß, sondern auch andere üble Folgen entstehen können. Für den pünctlichen Vollzug dieser Verordnung sind die betreffenden Stellen, Obrigkeiten und Seelsorger verantwortlich gemacht; insbesondere aber die Seelsorger, sobald solche Partheyen in ihren Pfarrbezirken vorkommen, zur Erstattung der Anzeige an die Behörde, die Obrigkeiten und Kreisämter aber zur unverzüglichen Amtshandlung angewiesen a). Die Befolgung dieser Verordnung wurde den Seelsorgern durch eine andere Hofentschließung b) mit dem wiederholten Auftrage eingeschärft, daß sie unter eigener Dafürhaftung die Absonderung solcher zusammen wohnenden Partheyen sogleich einzuleiten suchen, und allenfalls die nöthige Anzeige an die politische Behörde machen sollen.

a) 9. July 1807.

b) 2. oder 3. Dec. 1808.

Wie ist die Nachsicht von Ehehindernissen anzufuchen?

Die Natur der Sache erheischt es, daß Jedermann vor Schließung der Ehe die Nachsicht eines derselben entgegenstehenden Ehehindernisses, wovon er Kenntniß hat, bey der Behörde suche; denn wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, begeht eine schwere Polizey-Übertretung a): bisweilen sogar ein Verbrechen, nämlich das der Blutschande, wenn er die Ehe mit dem Ehehindernisse der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie schließt und vollzieht b), oder das der zweyfachen Ehe, wenn er das ihm selbst, oder dem Gegentheile entgegenstehende Ehehinderniß des noch bestehenden Ehebandes weiß und doch heirathet c). Allein oft geschieht es, daß entweder beyden Brautpersonen oder wenigstens einem Theile vor Schließung der Ehe von dem zwischen ihnen obwaltenden Ehehindernisse gar nichts bekannt geworden ist. Es wäre nicht immer billig oder rätlich, eine solche Ehe für ungültig zu erklären. Beyde unschuldige Theile wünschen nicht selten ihre bisherige Scheinehe in eine gültige zu verwandeln und mit einander fortzuleben. Es sind schon Kinder vorhanden, für deren Erziehung nach der Ungültigerklärung nicht am besten gesorgt wäre. Die unschuldige Frau fürchtet dadurch in einen zweydeutigen Ruf zu kommen, und lei-

a) Strafgesetz II. Th. S. 252.

b) Strafgesetz I. Th. S. 113.

c) Strafgesetz I. Th. S. 185. u. 186.

nen! andern Mann zu erhalten, oder das vorgerückte Alter benimmt ihr die Aussicht auf eine andere Heirath. Eine humane Gesetzgebung kann daher das Ansuchen um Nachsicht der Ehehindernisse auch nach eingegangener Ehe nicht für ganz unzulässig erklären. Doch wird sie bey Bestimmung der Art und Weise, wie die Dispens von Ehehindernissen anzufuchen sey, den Umstand, ob dieselbe schon vor, oder erst nach geschlossener Ehe angesucht wird, nicht unberücksichtigt lassen.

Es liegt dem Staate wenig daran, ob zwischen zwey Personen, deren ehelicher Verbindung ein Ehehinderniß im Wege steht, die Ehe geschlossen werde oder nicht. Nur das Privat-Interesse der Partheyen ist hier im Spiele. Die Staatsverwaltung, welche nicht ohne wichtige Ursache ein gewisses Ehehinderniß als allgemeine Norm festgesetzt hat, kann also mit Recht erwarten, daß sie von den interessirten Partheyen selbst in die Kenntniß aller jener Verhältnisse gesetzt werde, aus deren Erwägung erst eine gründliche Beurtheilung möglich wird, ob in dem einzelnen Falle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen sey oder nicht. Wenn hingegen die Ehe bereits, aber ungültig eingegangen worden, erfordert es oft das öffentliche Wohl selbst, und die dem Staate obliegende Sorgfalt für die Moralität seiner Bürger, daß dieselbe, wo möglich, convalidirt werde. Diese Convalidation würde jedoch in vielen Fällen unterbleiben, und die unsittliche Gemeinschaft zwischen den Partheyen fortdauern, wenn letztere verbunden wären, bey einem Dispens-Gesuche ihre Nahmen und Verhältnisse einer öffentlichen Behörde zu entdecken. Bisweilen besteht das Ehehinderniß selbst, welches die Ehe zwischen den Partheyen ungültig macht, in einem Verbrechen z. B. dem Gattenmorde, oder doch in einer schändlichen Handlung z. B. Ehebruch. Ost hat sich

das Paar oder wenigstens ein Theil bey Schließung der Ehe der oben erwähnten schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht. Manchmahl gründet sich das Ehehinderniß in einem Umstande, welcher nach der gemeinen Ansicht wenigstens eine Mackel mit sich führt, z. B. die Verwandtschaft aus einem unehelichen Beyschlaf. Furcht vor der Strafe oder Scheu vor der Schande würden in dergleichen Fällen die Partheyen abhalten, ihre Nahmen und Verhältnisse der Landesstelle bekannt zu machen. Und wäre auch alles dieses nicht, so müßte es doch immer den Partheyen Ueberwindung kosten, ihre Verbindung, die bisher allgemein für eine gültige Ehe angesehen wurde, öffentlich für ungültig anzugeben und dadurch Aufsehen zu erregen. Es ziemt einer guten Gesetzgebung, den Partheyen in solchen Fällen ein Mittel zur Erlangung der Dispens vom Ehehindernisse an die Hand zu geben, wobey jene Bedenklichkeiten wegfallen. Die Vorschrift unseres bürg. Gesetzbuches S. 84 entspricht ganz diesen Betrachtungen. Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Partheyen selbst und unter eigenem Nahmen anzufuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe eine vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Partheyen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Nahmens an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

In dem ersten Absatze der angeführten Gesetzstelle sind die Worte: die Partheyen selbst und unter eigenem Nahmen offenbar nicht so zu verstehen, als wenn die Partheyen das Dispens-Gesuch entweder selbst verfassen oder wenigstens in Person einreichen, und ihre Nahmen eigenhändig unterschreiben müßten.

Alles dieses kann eben so gut durch einen Dritten geschehen. Nur so viel wollen jene Worte andeuten, daß es nicht genug sey, wenn ein Dritter unter seiner Fertigung bittend für die Brautpersonen einkommen, und ihres Namens, sey es auch des wahren, nur im Contexte der Bittschrift erwähnen würde, sondern es müssen in dem Gesuche die Partheyen selbst als bittend erscheinen und zugleich ihre wahren Namen unterfertigt seyn. Die Beylegung falscher Namen wäre sogar dann unzulässig, wenn die Brautleute alles Uebrige selbst besorgten, weil die Landesstelle auf solche Art außer Stand gesetzt wäre, nöthigen Falles die Wahrheit der angeführten Beweggründe zu untersuchen. Da jedoch ein besonderer Zusammenfluß von Umständen es für die Partheyen bedenklich machen kann, ihr Vorhaben sich zu ehelichen, durch ein unter eigenem Namen eingereichtes Dispens-Gesuch vor der Zeit bekannt werden zu lassen, so können Partheyen, die sich in einem solchen Falle befinden, allerdings versuchen, auch vor Abschließung der Ehe durch den Seelsorger mit Verheimlichung ihres Namens die Nachsicht des Ehehindernisses zu erwirken; denn jede Regel leidet ja in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme, und es treten hier eben dieselben Gründe ein, die den Gesetzgeber bewogen haben, nach geschlossener Ehe ein solches Verfahren zu gestatten.

Der zweyte Absatz des erwähnten Paragraphes handelt von der Art und Weise, wie nach bereits erfolgter Abschließung der Ehe die Nachsicht eines dieselbe ungültig machenden Ehehindernisses erhalten werden könne. Die Darin vorkommenden Wörtchen auch und können in ihrer Verbindung mit der ganzen Stelle, deuten an, daß es den Partheyen nach schon geschlossener Ehe zwar frey stehe, die Dispens selbst und unter eigenem Namen anzusuchen, wie dieß vor Schließung der

Ehe als Regel vorgeschrieben ist; daß ihnen aber aus den oben auseinander gesetzten Gründen noch ein anderer Weg offen gelassen sey, die zur Convalidation der Ehe nöthige Nachsicht des obwaltenden Ehehindernisses zu erlangen, nämlich mittelst des Seelsorgers und ohne Angabe ihrer Nahmen. Nur fordert das Gesetz im letzteren Falle, daß das Ehehinderniß vorher unbekannt gewesen sey; aber wem? Der Ausdruck des Gesetzes ist ganz unbestimmt und allgemein. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die Nachsichtung der Dispens durch den Seelsorger und mit Verschweigung des Nahmens der Partheyen geschehen könne, wenn das Ehehinderniß vor Schließung der Ehe entweder beyden Theilen, oder wenigstens einem Theile unbekannt war. Wie aber, wenn beyde Theile um das Ehehinderniß wußten, und dasselbe nur den übrigen Menschen bisher unbekannt geblieben war? Auch dieser Fall ist durch die Unbestimmtheit und Allgemeinheit des gesetzlichen Ausdruckes nicht ausgeschlossen, und wichtige Gründe rathen, ihn darunter zu begreifen. Die Partheyen haben sich in einem solchen Falle durch die Schließung der Ehe mit einem ihnen bekannten Ehehindernisse jederzeit einer schweren Polizey - Uebertretung schuldig gemacht; überdieß kann das zwischen ihnen obwaltende Ehehinderniß sogar das Verbrechen des Gattenmordes seyn. Sollen sie hier selbst unter eigenem Nahmen die Dispens suchen? Dieß werden sie wohl unterlassen, um sich nicht selbst den Strafgerichten preis zu geben. Sollen sie also ihre Ehe für ungültig erklären lassen? Dieß hat nicht nur das nämliche Bedenken wider sich, sondern es wäre auch damit dem Staate, ihnen selbst und den etwa schon erzeugten Kindern schlecht berathen. Oder sollen sie etwa eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett auf immer vornehmen? Dieß würde

gemeiniglich ihrem Vortheile ganz entgegen seyn und Verdacht erregen, oder den schon vorhandenen bestärken und zu bedenklichen Nachforschungen Anlaß geben. Oder sollen endlich die Partheyen die scheinbare Ehe gar bis zum Tode fortsetzen? Machen sie dabey Gebrauch von ehelichen Rechten, so leben sie in beständiger Sünde, und keinen bey so naher Verbindung je zu machen, ist eine äußerst schwere Sache. Immer würden sie sich in einer für ihre Moralität sehr mißlichen Lage befinden. Es gibt also kein anderes Mittel, aus dem Labyrinth zu kommen, als daß sie sich an den Seelsorger wenden, durch ihn mit Geheimhaltung ihrer Nahmen eine Dispens vom Ehehindernisse erwirken, und dann ihre Scheinehe convalidiren. Ohne Zweifel hatte der Gesetzgeber in der befragten Stelle die geheimen Ehehindernisse im Sinne; geheim aber ist gewiß jedes Ehehinderniß, welches zwar den zwey Personen, die es angeht, bekannt, der übrigen Welt hingegen gänzlich unbekannt ist. Vielleicht hat sich der Gesetzgeber des zweydeutigen Wortes: unbekanntes bloß deswegen bedient, um für Partheyen, die sich beyde des Ehehindernisses bewußt sind, und doch zusammen heirathen, die Hoffnung zur geheimen Erwirkung einer Dispensation problematisch zu lassen, und auf solche Art von dergleichen sträflichen Vergehungen desto mehr abzuhalten.

Der zweyte Absatz des zu erörternden Paragraphes scheint noch ein anderes Erforderniß zur geheimen Nachsuchung von Ehe-Dispensen festzusetzen, nämlich, daß das Ehehinderniß ein auflöslisches sey. Allein dieses Erforderniß geht offenbar auch auf bekannte Ehehindernisse und Dispens-Gesuche vor Schließung der Ehe, und versteht sich von selbst; es hätte also füglich wegbleiben können, oder in dem ersten Absatze des Paragraphes angebracht werden sollen. Jedermann

weiß es, daß von unauf löslichen Hindernissen keine Loszählung zu erwarten sey. Die Seelsorger selbst sind angewiesen, bey sich ergebenden Fällen, wo die Partheyen in dem Irrthume sind, als wenn die Dispens dennoch erhalten werden könnte, ihnen die Ehevorschriften zweckmäßig zu erklären und sie von fruchtlosen Dispens-Gesuchen abzuhalten a).

Vor Erscheinung des neuen bürg. Gesetzbuches mußte, wenn sich Partheyen um Erwirkung der Nachsicht eines geheimen Ehehindernisses bey schon bestehenden Ehen an die Geistlichkeit wandten, die Sache durch den Bischof gehen. Dieser sollte jedes Mal unter Bestätigung des unterwaltern den Gewissenfalles und ohne Benennung der Partheyen das Gesuch um die Dispens an die Landesstelle bringen b), oder bey geheimen Ehehindernissen der Militär-Personen um die Dispens davon bey dem General-Commando einschreiten; nur kann im letzteren Falle unter den geheimen Ehehindernissen der Mangel der gesetzmäßigen Einwilligung zum Heirathen keineswegs verstanden werden c), und zwar um so mehr, weil dieser Mangel ein solches Ehehinderniß ist, welches nicht durch Dispensation, sondern nur durch Nachtragung der erforderlichen Einwilligung gehoben werden kann. Allein das neue bürg. Gesetzbuch weist die Partheyen, welche die Nachsicht eines vor Schließung der Ehe unbekanntem Ehehindernisses nicht selbst unter eigenem Nahmen suchen wollen, an ihre Seelsorger, durch welche sie sich an die Landesstelle, oder, wenn sie Militär-Personen sind, an das

19.

a) $\frac{19}{26}$ July 1784

b) 6. Sept. 1791

c) 11. Aug. 1801

General-Commando um Nachsicht der geheimen Ehehindernisse wenden können. Unter den Seelsorgern sind ohne Zweifel der Pfarrer und der Cooperator, bey Militär-Personen aber der Feld-Caplan und der Feld-Superior zu verstehen. Aber auch ein Beichtvater ist dahin zu rechnen, theils weil er zum Theil wirklicher Seelsorger der Partheyen ist, indem er ihnen das Buß-Sacrament ausspendet, theils weil in bedenklichen Fällen es die Vorsicht erheischt, sich einem fremden Geistlichen als Beichtvater anzuvertrauen. Nur müssen diese Seelsorger eben so, wie es in Rücksicht des Bischofs verordnet worden, iederzeit den unterlaufenden Gewissensfall, d. i. daß ihnen das Ehehinderniß unter dem Beichtsigille endeckt worden sey, in ihrem an die Landesstelle gerichteten Dispens-Gesuche bestätigen; denn sonst könnte zum Abbruche des heilsamen Gesetzes, welches die Nachsichtung der Ehe-Dispens vor Schließung der Ehe durch die Partheyen selbst und unter eigenem Nahmen befiehlt, leicht Mißbrauch getrieben werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Seelsorger eben so wenig, als es den Bischöfen zugestanden worden ist, den Mangel der gesetzmäßigen Einwilligung der Militär-Behörde in die Ehen von Militär-Personen unter den geheimen Ehehindernissen mit begreifen, und die Nachsicht davon mit Verschweigung des Nahmens der Partheyen suchen können.

Von dem Bischofe selbst macht das bürg. Gesetzbuch keine Meldung. Man könnte also glauben, die neue Gesetzgebung habe die Bischöfe von der Theilnahme an diesem Geschäfte ausschließen, und es zur Regel machen wollen, daß die Gesuche um Nachsicht geheimer Ehehindernisse von den Seelsorgern unmittelbar an die Landesstelle gebracht werden sollen. Als Ursache davon könnte man sich allenfalls denken, daß

die Gesetzgebung den Partheyen den Umweg durch den Bischof ersparen, und diesem keinen Anlaß geben wollte, über die Wichtigkeit der von den Partheyen angeführten Beweggründe selbst, die meistens von politischer Art sind und zur Beurtheilung der Landesstelle gehören, sich etwa ein Urtheil anzumaßen. Allein die Sache verhält sich doch anders. Der Buchstabe des Gesetzes steht der bischöflichen Einschreitung um Dispens von geheimen Ehehindernissen nicht entgegen, und mehrere Gründe rathen sogar an, sich derselben zu bedienen. Das Gesetz läßt die Partheyen durch ihre Seelsorger in der vielfachen Zahl, und ohne nähere Bestimmung, also nicht bloß durch den untern, sondern allenfalls auch durch den obern Seelsorger, was jeder Bischof in Rücksicht seiner Diözesanen gewiß ist, an die Landesstelle sich wenden. Das bischöfliche Vorwort kann nicht nur zur leichtern Erwirkung der Dispens bey der Landesstelle oder dem General-Commando, wie in den oben nachgewiesenen Verordnungen a) ausdrücklich versprochen wird, sondern auch zur sicherern Verheimlichung der Partheyen vieles beytragen. Wenn z. B. ein Pfarrer um die Dispens von dem geheimen Ehehindernisse des Gattenmordes einkommt, so kann man daraus auf die Gemeinde, oder wenigstens die Gegend, in welcher das Verbrechen begangen worden, und aus dem Zusammentreffen anderer Umstände auch auf den Thäter schließen. Leitet hingegen der Pfarrer das Anliegen der Partheyen als ein Beichtgeheimniß ohne Benennung derselben an den Bischof, und dieser mit Verschweigung des Namens des Pfarrers an die Landesstelle, so ist den weltlichen Behörden alle Spur zu Nachforschungen über das Verbrechen entrückt. Auch

a) 6. Sept. 1791, 11. Aug. 1801.

würde durch Uebergang des Bischofes in den meisten Fällen kein Umweg erspart, sondern vielmehr ein neuer nöthig. Gewöhnlich ist mit geheimen Ehehindernissen, wovon eine Nachsicht durch die Seelforger gesucht wird, ein kirchliches Eheverbot verbunden. Die Landesstelle müßte also über ein unmittelbar bey ihr eingereichtes Dispens-Gesuch erst mit dem Bischofe wegen Zusicherung der geistlichen Dispens von dem kirchlichen Eheverbot sich ins Vernehmen setzen. Diese Einvernehmung fällt weg, wenn die Sache durch den Bischof an die Landesstelle geht, weil derselbe ohnehin bey oder durch Einbegleitung des Gesuchs an die Landesstelle seine Meinung in Ansehung der kirchlichen Dispens entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt.

Ist die Nachsicht des geheimen Ehehindernisses von der Landesstelle ertheilet worden, so muß von den Partheyen die Einwilligung in die Ehe nach Vorschrift des §. 88 des bürgerl. Gesetzbuches erneuert werden. Gesezt, nun die Partheyen hätten sich einem Beichtvater, der nicht ihr Pfarrer ist, anvertraut, und derselbe würde die Dispensation unmittelbar bey der Landesstelle suchen, so wird er zwar ebenfalls selbst so vorsichtig seyn, mit der Dispens von dem geheimen Ehehindernisse zugleich die Dispens von dem Ehehindernisse der Heimlichkeit d. i. die Erlaubniß bey der Landesstelle zu verlangen, statt des Pfarrers der Partheyen bey der abermahligen Erklärung ihrer Einwilligung gegenwärtig zu seyn; denn ohne eine solche zugleich erhaltene Dispens oder Erlaubniß könnte er die von den Partheyen zu erneuernde Erklärung der Einwilligung in die Ehe nicht gültig aufnehmen. Er müßte die Partheyen zur Erneuerung der Einwilligung in die Ehe an ihren Pfarrer weisen, oder sich vom letztern zu seinem Stellvertreter bey dieser Handlung bestellen lassen, womit

den Partheyen, die unbekannt bleiben wollen, schwerlich gedient wäre. Aber mit aller dieser Vorsicht wäre die Sache noch nicht abgethan. Die Partheyen wünschen auch eine neue priesterliche Einsegnung, um das bey der ersten wegen Mangels der Materie ihnen nicht zu Theil gewordene Sacrament zu empfangen. Die priesterliche Einsegnung der Ehe aber kann nach dem Concilium von Trient nur von dem eigenen Pfarrer der Partheyen, oder von einem durch den Pfarrer oder Bischof dazu beauftragten Priester geschehen. Die Partheyen kämen also wieder in die kurz vorher angezeigte Verlegenheit, oder die Sache müßte doch noch an den Bischof gelangen. Offenbar handelt daher ein Beichtvater in der angeführten Lage klüger und für die Partheyen vortheilhafter, wenn er sich mit dem ihm anvertrauten Geheimnisse gleich Anfangs an den Bischof wendet, und diesen das zur Convalidation der Ehe Nöthige besorgen und veranstalten läßt.

Wäre die Entdeckung des geheimen Ehehindernisses dem Cooperator des eigenen Pfarrers der Partheyen geschehen, so käme es darauf an, ob der Pfarrer demselben im Allgemeinen auch die Erlaubniß zur Aufnahme feyerlicher Erklärungen der Einwilligung in die Ehe und zur Einsegnung der Eheleute eingeräumt, oder ob er dieses Recht sich selbst vorbehalten habe. Im ersten Falle würde kein Anstand zu besorgen seyn, wenn der Cooperator die Nachsicht eines geheimen Ehehindernisses unmittelbar bey der Landesstelle nachsuchte. Im zweyten Falle hingegen müßte er den Weg einschlagen, der so eben für einen Beichtvater angegeben worden, weil er sonst auf gleiche Schwierigkeiten stoßen würde als dieser.

Noch wird es nicht undienlich seyn, hier zu bemerken, daß der Seelsorger, welcher für die sich im

anvertrauenden Partheyen eine Dispens von einem geheimen Ehehindernisse unmittelbar oder mittelbar bey der Landesstelle bewirken soll, in sehr bedenklichen Fällen z. B. eines Gattenmordes aus Vorsorge, die Entdeckung des Thäters auf alle mögliche Weise zu verhüten, in die Nothwendigkeit versetzt werden kann, mit jenem Dispens-Gesuche auch die Bitte zu verbinden, die Landesstelle möchte bey Erneuerung der ehelichen Einwilligung sogar die Zuziehung zweyer vertrauten Zeugen nachsehen.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß von zwey Scheineheleuten jeder Theil insbesondere durch seinen Seelsorger um die Nachsicht des geheimen Ehehindernisses ansuche, sondern es ist genug, wenn es der Theil thut, dem das Ehehinderniß bekannt ist, oder daß, wenn sich beyde in diesem Falle befinden, Ein Gesuch für beyde eingereicht werde. Zwar könnte man auf die Meinung verfallen, daß wenigstens in dem Falle, wo das Ehehinderniß ein relatives, beyde Theile afficirendes ist, und diese vor Schließung der Ehe verschiedenen Länderstellen unterstanden, jeder Theil ein besonderes Gesuch an die Landesstelle, welcher er vorher unterworfen war, zu richten habe, weil die ungültige Ehe keine Wirkung, folglich auch keine Veränderung der Behörden in Ansehung der Scheineheleute hervorbringen konnte. Allein unter eine andere Landesstelle kommt man ja durch Fixirung des Domiciliums im Bezirke derselben; die heyden Scheineheleute aber haben sich offenbar in dem Gebiete der nähmlichen Landesstelle häuslich niedergelassen, sie gehören also beyde unter dieselbe. Zudem passiren sie, weil das Ehehinderniß, welches ihre Ehe ungültig macht, geheim ist, vor der Welt als wirkliche Eheleute, sie müssen da-

her auch als untergeordnet derjenigen Landesstelle erscheinen, in deren Umkreise sie wohnen.

Die Hofverordnung a), welche festgesetzt, daß die Aufgebots = Dispensen in Gewissensfällen solcher Personen, die allgemein für verhehlicht gehalten werden, es aber nicht sind, um ihre Ehre zu schonen, wenn sonst kein Ehehinderniß zwischen denselben obwaltet, ohne Angabe ihres Namens von Seite des Ordinariats bey dem Landes = Präsidium anzusuchen, und von diesem, ohne das Gesuch durch das Einreichungs = Protokoll und das Expediit gehen zu lassen, zu ertheilen seyn, scheint auf die Gesuche um Nachsicht geheimer Ehehindernisse nicht anwendbar zu seyn. Einmahl spricht gedachte Verordnung mit klaren Worten bloß von Aufgebots = Dispensen; mit keinem Worte aber von der Nachsicht geheimer Ehehindernisse, vielmehr schließt sie die Dispensen von Ehehindernissen durch die eingerückte Clausel: wenn sonst kein Ehehinderniß zwischen denselben obwaltet, deutlich aus. Dann ist es gewiß von minderer Erheblichkeit, das Aufgebot, welches eine bloße Anstalt zur Entdeckung von Ehehindernissen ist, als diese selbst nachzusehen. Endlich hastet bey Gesuchen um Nachsicht des Aufgebots in dem Falle, von dem die Verordnung redet, gewöhnlich Gefahr am Verzuge, wo Eile nöthig ist. Dieß pflegt aber bey Bewerbungen um Dispens von geheimen Ehehindernissen nicht der Fall zu seyn. Obschon also bey beyden Arten der Gesuche in Ansehung der übrigen obwaltenden Umstände eine Aehnlichkeit nicht zu verkennen ist, so läßt sich doch daraus keineswegs folgern, daß auch die letzteren eben so, wie

a) 3. Febr. 2805.

die ersteren, unter der Hand durch das Landes-Präsidium allein erledigt werden können. Gefahren für die Ehre der Partheyen und Nachforschungen über ihre Personen sind hinlänglich beseitiget, wenn auch Gesuche um Dispens von geheimen Ehehindernissen durch das Einreichungs-Protokoll und Expedit laufen, und in vollem Rathe darüber berathschlaget wird, weil dieselben immer mit Verschweigung des Namens der Partheyen, oder unter erdichteten Benennungen, und ohne irgend eine andere Bestimmung des Standes, Gewerbes, Ortes &c. angebracht werden.

Außer den Gesuchen um Nachsicht geheimer Ehehindernisse und des Aufgebotes in dem oben angezeigten Falle bleibt es bey der Regel, daß alle Gesuche um Dispensen von Ehehindernissen entweder unmittelbar, oder wie in Böhmen mittelst des Kreisamts bey der Landesstelle eingereicht werden müssen, auch wenn der Seelsorger die Besorgung des Geschäftes im Namen der Partheyen übernimmt.

§. 116.

Form der Dispens-Gesuche, und dazu gehöriger Stämpel.

Die Lehre, wie Gesuche um Ehe-Dispensen zu verfassen sind, gehört nicht in den Plan dieses Werkes. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß das Ehehinderniß bestimmt, und, sofern es thunlich ist, umständlich angegeben, die Beweggründe zur Dispens in ihrer ganzen Stärke und mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit angeführt, und wo es nöthig ist, mit beweisenden Urkunden belegt werden. Insbesondere wenn Jemand eine Ehe-Dispensation von dem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftshinder-
der ansucht, hat derselbe jedesmahl das Consanguini-

täts- oder Affinitäts - Schema mit einzuschicken, und vor-
 mahls war in dergleichen Gesuchen auch ausdrücklich anzu-
 sehen, ob die Grade nach der Berechnungsart des bür-
 gerlichen oder des geistlichen Rechts angenommen und be-
 stimmt worden seyn a); aber jetzt ist diese Bemerkung un-
 nöthig, weil das neue bürg. Gesetzbuch S. 41 befiehlt, die
 Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen
 zwey Personen auf die dort beschriebene Art, welche die
 bürgerliche Computations - Art ist, zu bestimmen. Den
 Stamm- oder Sippsbaum (Schema consanguinitatis
 vel affinitatis) entwirft gewöhnlich der Seelsorger der
 Brautleute. Um ihn zu Stande zu bringen, hat er vor
 allem die Art, die Linie und den Grad der Verwandt-
 schaft oder Schwägerschaft zu erforschen, in dieser Absicht
 die Brautleute selbst, ihre Aeltern, Angehörigen und
 Nachbarn zu vernehmen, aus den pfarrlichen Tauf- und
 Trauungsbüchern sich von der Richtigkeit der Angaben zu
 überzeugen, oder diese aus denselben zu berichtigen, nöthi-
 gen Falles auch die erforderlichen Tauf- oder Trauungs-
 schein von fremden Pfarren sich zu verschaffen. Die Rich-
 tigkeit des entworfenen Schema muß immer der Pfarrer
 selbst mit Beysehung des Tages der Ausfertigung und
 Beydruckung des Pfaar - Sigels bestätigen. Der Stäm-
 pel für Gesuche um Ehe-Dispensen ist 6 kr., wie bey den
 übrigen Arten der Anbringen und Bittschriften b); für
 die beyzulegenden Zeugnisse aber, wozu auch die Stamm-
 bäume zu rechnen sind, richtet er sich nach der persönlichen
 Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgefertigt
 werden c).

a) z. Jän. 1785.

b) 5. Oct. 1802. §. 25. num 2.

c) Ebd. §. 20. i. 2.

Vorlegung der Dispensations-Fälle an die Hofstelle.

Vormahls mußte von den Länderstellen nur mit Ende eines jeden Militär-Jahres ein Verzeichniß der ertheilten Dispensen zur allerhöchsten Einsicht eingesendet werden a). Jetzt aber haben die Länderstellen von halb zu halb Jahr die Dispensations-Fälle in einem Verzeichnisse der Hofstelle anzuzeigen, und diesem auch die Ordinariats-Dispensen beizulegen, damit die Hofstelle die Ueberzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke und Clauseln gebraucht werden, die in die Majestäts-Rechte eingreifen b). Unter den beizulegenden Ordinariats-Dispensen sind aber nicht blosse Abschriften von bischöflichen Erklärungen, daß sie dispensiren wollen, wenn politischer Seits die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehe-Contractes bewirkt seyn wird, zu verstehen, sondern die von den Bischöfen schon wirklich ertheilten kirchlichen Dispensen selbst, von deren Originalien jeder Bischof von Fall zu Fall authentische, von dem Consistorium beglaubte Abschriften entweder an das Kreisamt oder an die Landesstelle einsenden soll, welche sodann zu sammeln und mit den vorgeschriebenen halbjährigen Verzeichnissen an die Hofstelle einzusenden sind, weil nicht aus dem Inhalte der ersteren, sondern nur der letztern beurtheilt werden kann, ob in den bischöflichen Dispensen Ausdrücke und Clauseln enthalten sind, die in die Majestäts-Rechte

a) 8. Febr. und 24. März 1790.

3.

b) — Aug. 1796.

5.

eingreifen a). Zu dergleichen Ausdrücken gehört es unstreitig auch, wenn vorkommt, daß der Bischof *jure proprio*, oder *delegata a sede apostolica potestate ab impedimento dirimente dispensare*; denn das Recht, aus eigener Macht von (entkräftenden) Ehehindernisse die Nachsicht zu ertheilen, steht, wie das Recht, solche Ehehindernisse zu bestimmen, ausschließlich der Majestät des Landesherrn zu. Nur der Ausdruck, daß der Bischof *ab impedimento* z. B. *consanguinitatis dispensare*, kann hingehen, weil derselbe in seiner Allgemeinheit auf ein so genanntes *impedimentum impediens* d. i. auf ein kirchliches Eheverboth, welches der Bischof allerdings aus eigener oder vom Pabste delegirter Macht nachzusehen befugt ist, bezogen werden kann. Gewöhnlich aber bedienen sich unsere Bischöfe des Ausdrucks, daß sie die geistliche Dispens, oder die kirchliche Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung ertheilen, woran nichts Anstößiges gefunden werden kann.

§. 118.

Taxen bey Ehe-Dispensen.

Außer der Stämpelgebühr, die sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams richtet b), und der üblichen Expeditions-Taxe nimmt die Landesstelle für Ehe-Dispensen meines Wissens keine besondere Taxe den Parteien ab. Nur den Akatholiken ist für die Dispensen in Ehesachen eine Taxe mit fünfzig Gulden vorgeschrieben. Die nähmliche Taxe von 50 fl. kommt also auch von den Juden für die Dispensationen in Ehesachen zu entrichten.

a) 27. Jan. 1797 für Böhmen.

b) 5. Oct. 1802. §. 20. f. 2.

ten a). Doch scheint es, daß diese Ehe-Dispens-Taxen zum akatholischen Consistorial-Fond abzuführen seyn b). Daher mag es auch kommen, daß bey protestantischen Ehe-Dispensations-Gesuchen der Vermögensstand der Dispensations-Werber von der Landesstelle genau erhoben werden soll c).

Den Bischöfen war zwar Anfangs erlaubt, von den impedimentis canonicis gegen eine mäßige Taxe für ihre Kanzleyen zu dispensiren d); als aber in der später kundgemachten bischöflichen Kanzley-Tax-Ordnung e) zur Richtschnur vorgeschrieben ward, daß nur in den darin ausdrücklich benannten Fällen eigene Urkunden ausfertigt, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen hingegen bloß durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilet werden sollen, und die daselbst mit Stillschweigen übergegangenen bischöflichen Ehe-Dispensen auf solche Art in die letztere Classe fielen; so war davon die natürliche Folge, daß seitdem auch in Ansehung der Ehe-Dispensen, welche das Ordinariat ertheilet, zwar jene Schreibgebühr pr. sechs Kreuzer, die in der besagten Kanzley-Tax-Ordnung für die auf was immer für Ansuchen gegebenen bischöflichen Bescheide ausgemessen ist, von den Partheyen entrichtet werden muß; aber keine andern bischöflichen oder Consistorial-Taxen abgenommen werden dürfen f). Der vorgedachte Betrag ist auf dem ertheilten Bescheide genau anzumerken, und wegen unterlassener Be-

a) 9. März 1809.

b) 20. May 1815 im chronolog. Auszug.

c) 8. Juny 1802 für Böhmen.

d) 4. Sept. 1781.

e) 11. Apr. 1784. n. 6.

f) 12. July. 1784. 13. März 1792.

ichtigung desselben ist die Ausfertigung (Expedition) nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben a).

Was endlich die Taxen für Römische Ehe-Dispensen betrifft, so wurde Anfangs den Ordinarien bedeutet, daß, wenn sie um Erwirkung einer Ehe-Dispens sich an den päpstlichen Stuhl wenden, sie jederzeit auf die geringste Taxe allen wirksamen Antrag machen sollen b). Als aber in der Folge den Partheyen, welche eine Ehe-Dispensation mittelst ihres Bischofes zu Rom ansuchen wollten, zur Pflicht gemacht wurde, sich um die landesfürstliche Erlaubniß hierzu vorher zu bewerben, so pflegte ihnen diese nur unter der Bedingung gegeben zu werden, daß die Ordinarien eine unentgeltliche Ehe-Dispens für sie bey dem päpstlichen Stuhle bewirken c), und den Länderstellen wird noch jetzt nur über die in Rom unentgeltlich bewirkten Ehe-Dispensen das Placitum regium zu ertheilen gestattet d). Allein ohne Kosten und Taxen war zu Rom keine Ehe-Dispens zu erhalten. Um also die Partheyen nicht fruchtlose Recurse nach Rom machen zu lassen, oder sie in die Nothwendigkeit zu versetzen, Unwahrheiten vorzugeben, ward schon früher durch ein Hof-Decret bewilliget, daß dem zu Rom befindlichen Hof-Agenten von den Ordinarien nicht nur die ohnehin sehr geringen Römischen Expeditions-Taxen für Ehe-Dispensen, sondern auch die Post-Spesen salvo regressu gegen die betreffenden Partheyen jedesmahl vergütet werden sollen e). Deswegen wird auch

a) 21. Apr. 1784 n. 5. u. 7.

b) 27. Sept. 1777.

c) 2. May 1785.

d) 24. Januar 1800 in der Beyl. n. 2. 1. Sept. 1802.

16. May 1807 in der Beyl. n. 2.

e) 1. July 1787.

in einer späteren Verordnung den Bischöfen bloß bedeutet, daß in Ehe-Dispens-Sachen, die bey dem päpstlichen Stuhle betrieben werden, die Bezahlung keiner höhern als der bereits bewilligten Taxe zugestanden werden dürfe a). Wie hoch sich diese belaufe, ist aus keiner gedruckten Verordnung bekannt. Nach der mündlichen Versicherung eines Mannes, der die darüber bestehende allerhöchste Hofentschließung in Händen hatte, beträgt dieselbe, wenn ich mich recht erinnere, und die Zeitumstände keine Neuerung herbey geführt haben, nach dem näheren oder entferntern Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade entweder 5, 7, oder 72 Scudi, die bey der bischöflichen Kanzley zu erlegen sind, bevor in die Beforgung des Geschäftes zu Rom eingegangen wird.

S. 119.

Verfahren bey Ansuchung einer geistlichen Dispens von bloß canonischen Ehehindernissen.

Es ist kaum nöthig, etwas noch darüber zu sagen, wie in Fällen vorzugehen sey, wo zwar ein durch das canonische Recht festgesetztes, aber nach unserem bürg. Gesetzbuche nicht mehr bestehendes Ehehinderniß obwaltet, mithin weder eine weltliche, noch eine geistliche Dispensation zur gültigen und erlaubten Eingehung des Ehevertrages erforderlich ist; aber die Partheyen aus eigenem Antriebe, was ihnen nach unseren Gesetzen frey steht, zur Beseitigung ihrer Gewissens-Scrupel die letztere suchen wollen. Natürlich, und unseren politischen Verordnungen nicht entgegen ist es, daß sie sich deßhalb mit ihrem Ge-

a) 30. April 1807.

suche an den Ordinarius wenden a); sie können sich aber die Sache noch bequemer machen. Die Bischöfe sind angewiesen, in den am gewöhnlichsten vorkommenden Fällen des canonischen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftshindernisses des dritten und vierten Grades entweder durch sich selbst, oder, wenn sie sich nicht besugt zu seyn erachten, durch Erwirkung Römischer Facultäten allen Pfarrern die Macht zur Gewährung eines solchen Gesuches zu ertheilen b), oder, wenn sie glauben, daß die Pfarrer mit Aufklärung der Grade sich zu helfen nicht im Stande wären, die Mittheilung dieser Macht ihren Consistorien, und allen Decanen und Vicariis foraneis ein für alle Mal zu statten kommen zu lassen c). Endlich, da es auch jetzt noch nicht nach Wunsch vorwärts gegangen zu seyn scheint, ward geradezu durch ein landesfürstliches, von den Ordinariaten kund zu machendes Circulare allen Pfarrern und Local-Caplänen die Macht mitgetheilet, in tertio et quarto gradu simplici, et mixto consanguinitatis vel affinitatis nicht nur mit armen, sondern auch mit adelichen und bemittelten Personen unentgeltlich zu dispensiren; denselben aber zugleich aufgetragen, die ertheilten Dispensen mit Berechnung der Grade nach den canonischen Regeln in dem Copulations-Buche fleißig einzutragen, und auch dem Consistorium einzuberichten, damit hierüber auch in der Consistorial-Kanzley ein Protokoll geführt werde, und keine Unordnung oder Zweifel über die Richtigkeit solcher Trauungen entstehen könne d). Uebrigens muß die geist-

a) 6. u. 15. März 1783, 22. März und 16. April 1784, 16. Oct. 1800.

b) 15. Januar, 17. April 1784.

c) 1. April 1784.

d) 21. May 1785 n. 3.

siche Dispensation von canonischen, bey uns aufgehobenen Ehehindernissen, es mag sie der Bischof selbst, oder in dessen Nahmen der Dechant. Pfarrer oder Local-Caplan geben, jederzeit unentgeltlich ertheilet werden a). Was Nichtens, und zu thun sey, wenn sie verweigert, oder wenn die Trauung, da die Partheyen, ruhig und richtig in ihrem Gewissen, ohne geistliche Dispens sich vermählen wollen, versagt worden, ist bereits anderswo b) vorgekommen.

S. 120.

Dispensen vom Aufgebothe nach dem gemeinen Kirchenrechte.

Eine ganz besondere Bewandniß hat es mit den Dispensen vom Aufgebothe, sowohl in Rücksicht der zur Ertheilung derselben authorisirten Behörden, als auch der dabey zu beobachtenden Vorsichten, und der Dispensations-Gründe. Auch haben sie das Besondere, daß sie nicht ein schon vorhandenes Ehehinderniß heben, sondern vielmehr nur maachen, daß bey Schließung der Ehe keines entstehe.

Das Concilium von Trident c) berechtigt den Ordinarius von dem Aufgebothe zu dispensiren, und überläßt es seiner Klugheit und Beurtheilung, ob er zwey oder gar alle drey Verkündungen nachzusehen für gut finde. Es führt zwar nur eine Dispensations-Ursache

a) 6. März 1783, 22. März, 1 u. 16. April 1784, 21. May 1785.

b) I. B. §. 86. C. 360.

c) Sess. 24. cap. 1, de reform. matr.

an, nämlich die gegründete Besorgniß, daß bey Vornehmung aller vorgeschriebenen Verkündigungen die Schließung der Ehe aus Bosheit verhindert würde; allein die Canonisten haben von jeher dafür gehalten, und die Ordinarie es durch ihre Uebung bestätigt, daß es noch andre rechtmäßige Ursachen zur Nachsicht gebe, z. B. eine dringende Reise, eine nahe Todesgefahr, ein zu befürchtendes Aergerniß, wenn Brautleute erst verkündigt werden sollten, die man schon lange für wirkliche Eheleute hielt.

Gehören die Brautpersonen in verschiedene Diöcesen, so ist es nach der Meinung der Canonisten genug, wenn der Ordinarius derjenigen Brautperson, in deren Diöcese die Trauung vor sich geht, die Aufgebots-Dispens verleiht, theils wie die Schließung der Ehe, gegen die Absicht des Conciliums von Trient, unterdessen, als auch von dem oft weit entfernten Bischöfe der andern Brautperson die Nachsicht eingeholt würde, leicht gehindert werden könnte, theils weil das Aufgeboth als eine Feyerlichkeit der Eheschließung, diese aber nach dem canouischen Rechte als eine geistliche Handlung angesehen würde, und es dem Bischöfe der Diöcese, in welcher dieselbe vorgenommen wird, zustehe, zu bestimmen, ob sie mit allen ordentlichen, oder mit wenigern Feyerlichkeiten vor sich gehen solle; theils endlich, weil die Aufgebots-Dispens sich nicht unmittelbar und geradezu auf die Brautleute, sondern vielmehr auf den Act der Eheschließung selbst beziehe, dieser aber untheilbar sey, und daher die von dem Ordinarius der einen Brautperson erteilte Dispens auch der andern Brautperson zu Statten kommen müsse. Zur Unterstützung dieser Meinung werden noch Analogien angeführt, z. B. daß, obgleich der Parochus proprius die Brautleute trauen soll, es doch hinreiche, wenn nur der eigene Pfarrer entweder des einen oder des andern Brauttheiles die Trauung verrichte; daß das Concilium von Trient

selbst a) bey Ehen der Bagabunden dem einzigen Ordinarius der Diöcese, in welcher sich dieselben eben damahls aufhalten, alles zu schlichten überlasse b). Die Dispens des Bischofs einer dritten Diöcese, in welcher die Verlobten aus einer besondern Veranlassung etwa die Ehe schließen wollten, scheint nicht erforderlich zu seyn, weil in derselben kein Aufgeboth zu geschehen hat. Der trauende Pfarrer in der fremden Diöcese hat sich mit der vom Ordinarius des Bräutigams oder der Braut erteilten Dispens zu begnügen.

S. 121.

Welche Behörde nach dem Vest. Rechte die Nachsicht des Aufgebotes erteilen könne.

In Oesterreich wurden die Partheyen schon durch das Ehe-Patent c) angewiesen, sich um Nachsicht des Aufgebotes an ihre weltliche Behörde zu wenden. Dieser unbestimmte Ausdruck gab Anlaß, daß sich die weltlichen Gerichtsbehörden das Recht zuschrieben, von Eheverbindungen zu dispensiren. Es wurde daher bald die nähere Bestimmung bekannt gemacht, daß jene weltliche Behörde, welche die Nachsicht von den Verkündigungen zu erteilen hat, nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde seyn soll, und zwar in der Hauptstadt, wo sich eine Landesstelle befindet, die Landesstelle, in anderen Städten aber

a) Sess, 24. cap. 7. de reform matr.

b) Vid. Berardi jus eccl. T. III. dissert. 5 pag. 71 et 72. edit. Venetae, et auctores ibidem citati.

c) 16. Jan. 1785 §. 33.

und auf dem Lande die Kreisämter a). Allein da in dem Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche b). welches mit dem Ansage des J. 1787 in Wirksamkeit trat, der unbestimmte Ausdruck des Ehe = Patentes wiederholt wurde, so gab es sogleich neuen Conflict zwischen den weltlichen Behörden. Daher mußte neuerdings erklärt werden, daß in die Ertheilung der Dispens von den Aufgebotten sich eine Justiz = Behörde nicht einzumengen habe, sondern diese Dispens in der Hauptstadt von der Landesstelle, in andern Städten aber und auf dem Lande von den Kreisämtern zu ertheilen komme c), folglich auch kein Dominium, und keine sonstige Obrigkeit sich anzumassen habe, solche Nachsichten zu ertheilen. Denn einige Grundobrigkeiten haben gemeint, das Befugniß zur Dispensirung von den drey = mahligen Aufgebotten auf sich als politische Behörden ausdeuten zu können d).

Noch härter gingen die geistlichen Behörden daran, das vorher durch Jahrhunderte ausgeübte Dispensations = Recht aufzugeben. Sie legten diesen Punct des Ehe = Patentes nach ihrem Sinne aus, und machten dagegen wiederholte Vorstellungen. Allein der Kaiser Joseph erklärte standhaft, daß es bey dem kundgemachten Patente in Ehesachen sein Bewenden habe, und die Bischöfe allen Pfarrern die Macht ertheilen und auftragen sollen, in den von der weltlichen Behörde dispensirten Fällen der Aufkündigung keine unnützen Schwierigkeiten zu machen, wozu es ihnen, wenn sie sich selbst nicht befugt zu seyn glauben, von Rom Facultäten zu

a) $\frac{7.}{24.}$ July 1785. n. 1. u. 2.

b) I. Tb. III. Hauptst. S. 37.

c) 14. Sept. 1787.

d) $\frac{19.}{27.}$ Octob. 1787.

erbitten unbenommen bleibe a); daß die Geistlichkeit in keinem Falle, wo die weltliche Obrigkeit in Ansehung der Verkündigung allein dispensirt hat, den Brautpersonen den mindesten Anstand und Aufenthalt des priesterlichen Beystandes machen soll, jene Ehe-Contrahenten aber, die bloß aus eigenem Antriebe, aus Gewissens-Scrupel die Ordinariats-Dispens im besagten Falle freywillig suchen, sie unentgeltlich erhalten sollen b); daß folglich die Partheyen die Dispensation der drey-mahligen Aufkündigung der Ehen bloß bey der weltlichen Behörde anzusuchen eine eigentliche Pflicht haben c), mithin jene Partheyen, die schon die Dispens von Aufgebothen bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, ohne Aufdringung der letztern von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters zusammen gegeben werden müssen d). Gegen diesen kategorischen Befehl machte der Cardinal Erzbischof von Wien eine weitere Vorstellung, die aber keine Aenderung in der Sache selbst, sondern bloß eine Milderung der Ausdrücke für das von ihm auf höchsten Befehl an seine Diöcesan-Geistlichkeit zu erlassende Circulare bewirkte, worin es nun hieß; die Herrn Pfarrer und Local-Capläne werden in Hinkunft nach beyhgebrachter Urkunde sowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündigungs-Dispens, als über den bey besagter weltlichen Stelle abgelegten Eid, daß die Partheyen sich keines nach dem Ehe-Patente bestehenden Ehehindernisses bewußt sind, die Trauung unweigerlich vorzunehmen, und auch

a) 15. Jan. 1784.

b) 1. Apr. 1784.

c) 16. Apr. 1785.

d) $\frac{6}{28}$ Apr. 1785.

im Nahmen des Ordinariats die Brautpersonen, wenn sie die dießfällige geistliche Dispens verlangen sollten, über die öffentlichen Aufgebote ohne weiters unentgeltlich dispensiren a). In einer spätern dieser Sache wegen ergangenen Verordnung b) kommen sogar die das erstemahl gebrauchten Worte beynabe ohne Aenderung wieder zum Vorschein.

Da nun die Nachsuchung der geistlichen Verkündigungs-Dispens nicht mehr ungescheut betrieben werden durfte, so verschwand bey dem Volke nach und nach die Idee von der Nothwendigkeit derselben, und der Curat-Clerus gewöhnte oder getraute sich allmählig, die Trauung ohne dieselbe zu verrichten, so daß es zuletzt weder Aufsehen erregte, noch irgend einen Anstand verursachte, als endlich durch ein Hof-Decret mit Berufung auf einige dieser ältern Verordnungen geradezu festgesetzt wurde, daß es in Zukunft von Zusicherung einer kirchlichen Aufgebots-Dispens von Seite der Consistorien ganz abzukommen habe, und die Seelsorger zur genauen Befolgung des oben angeführten Ordinariats-Circulars vom 24. May 1785 anzuweisen seyn c). Wozu soll auch die geistliche Aufgebots-Dispens noch dienen, wenn schon die weltliche erlangt worden? Der Zweck des Aufgebots ist sowohl nach dem Oesterreichischen als nach dem canonischen Rechte die Entdeckung der Ehehindernisse. Diese hängen, so wie die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags, bloß von der Bestimmung der weltlichen Macht ab. Es ist daher

- a) $\frac{21.}{24.}$ May 1785.
 b) 4. July 1785.
 c) 31. Aug. 1804.

consequent, daß auch dieser Macht allein die Beurtheilung überlassen bleibe, ob in einzelnen Fällen Gefahr vor Ehehindernissen vorhanden, und wie derselben zu begegnen sey. Ueberdies sind die Gründe zu einer solchen Dispensation meistens von politischer Art, deren Beurtheilung also nicht vor das kirchliche Forum gehört. Ohnehin gestattet unsere Gesetzgebung dem Pfarrer eine vorläufige Einsicht in dieselben. Müßte man sie auch dem Bischöfe zur Würdigung vorlegen, so könnte dieses leicht Collisionen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht und Verzögerungen herbeiführen, zu deren Beseitigung doch gewöhnlich die Aufgebots-Dispensen ange sucht werden.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch hält sich an die bereits gangbar gemachten Grundsätze, und gibt über die Behörden, die von dem Aufgebote zu dispensiren berechtigt seyn sollen, §. 85 folgende Vorschrift: In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweyte und dritte Verkündigung nachzusehen. Man könnte auf den Gedanken verleitet werden, daß durch den gegenwärtigen Paragraph den Landesstellen nur an den Orten, wo sie sich befinden; an allen andern Orten aber, wo keine Landesstelle ihren Sitz hat, den Kreisämtern ausschließlich das Befugniß eingeräumt sey, die Nachsicht der Verkündigungen zu ertheilen. Allein diese Meinung wäre gewiß irrig. Die zwey vorhergehenden §. §. 83 und 84 zeigen deutlich, daß die Landesstelle die ordentliche Behörde sey, welche von den Ehehindernissen, mithin auch von demjenigen, welches aus der Unterlassung des Aufgebotes entstehen könnte, zu dispensiren hat. Es können sich daher alle Bewohner einer Provinz, nicht bloß die Einwohner der Hauptstadt, sondern auch die der Provinzial-Städte und des flachen Landes um die Nachsicht des Aufgebotes unmittelbar an die Lan-

desstelle wenden, weil alle derselben unterliegen; ja in dem Falle des §. 87 müssen sie sogar nur bey der Landesstelle die Verkündigungs-Dispens suchen. Den Kreisämtern ist nur ausnahmsweise, und nur in Ertheilung der Aufgebots-Dispensen eine Concurrenz mit der Landesstelle deswegen zugestanden worden, weil oft der Drang der Umstände ein Gesuch an die weit entfernte Landesstelle nicht zuläßt, und weil es doch von minderer Erheblichkeit ist, von einer Anstalt zur Entdeckung der Ebehindernisse, als von wirklich vorhandenen Ebehindernissen zu dispensiren; aber selbst diese Concurrenz der Kreisämter findet nur in den Provinzial-Städten und auf dem flachen Lande statt; in der Hauptstadt, wo die Landesstelle ist, schließt diese das Kreisamt bey Nachsehung der Verkündigungen nach dem klaren Sinne unsers Paragraphes ganz aus.

In der Residenz-Stadt Wien hat sich jedoch durch einige Zeit die Sache gerade umgekehrt verhalten. Die Ertheilung der Dispensen von den gesetzlichen Eheverkündigungen war der Stadthauptmannschaft, welche eigentlich das Kreisamt der Stadt Wien ist, eingeräumt, und zwar dergestalt, das Anbringen in dieser Angelegenheit unmittelbar bey der N. Oest. Regierung gar nicht angenommen, sondern von dem Einreichungs-Protocolle derselben zurückgewiesen wurden, so lang hierinfallß die Stadthauptmannschaft ihr Amt nicht gehandelt hat a). Dagegen scheint die Dispensation von der Verkündigung bey auswärtigen Minderjährigen, die sich in hiesigen Ländern verheirathen wollten, der Landesstelle ausschließlich zugehört zu ha-

a) $\frac{10. Apr.}{15. Aug.}$ 1807.

ben a). Beydes ist nun durch den §. 85 des bürg. Gesetzbuches offenbar abgeändert. Die Stadthauptmannschaft kann den Einwohnern Wiens keine Nachsicht des Aufgebotes mehr ertheilen, weil sich in der Stadt Wien eine Landesstelle befindet, welche jedes Kreisamt, folglich auch die Stadthauptmannschaft von Ausübung dieses Rechtes ausschließt; an den Orten aber, wo keine Landesstelle ist, können auch den auswärtigen Minderjährigen die Kreisämter das Aufgebot nachsehen, weil das bürgerliche Gesetzbuch im gedachten Paragraphen in Ansehung der fremden Minderjährigen keine Ausnahme enthält.

Wenn eine Brautperson in der Hauptstadt, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die andere auf dem Lande in der nämlichen Provinz sich befindet, so ist kein Zweifel, daß die Landesstelle als obere, mit der gehörigen Macht über beyde Theile versehene, politische Behörde der ganzen Provinz beyden Brautleuten die Nachsicht des Aufgebotes ertheilen könne; nicht aber das Kreisamt, weil es diesem an der nöthigen Macht über beyde Brauttheile gebricht, wie aus dem nachstehenden Falle sich sogleich ergeben wird.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Kreisämter, oder gar unter verschiedene Länderstellen, so muß, vorausgesetzt, daß im ersten Falle die beyden Kreisämter nicht unter der nämlichen Landesstelle stehen, und die Brautleute sich nicht an diese wenden wollen, jeder Theil bey seinem Kreisamte, oder bey seiner Landesstelle die Verkündigungs-Dispens erwirken. Denn in gedachten Fällen wohnt gewiß jeder Brauttheil auch in einem andern Pfarrbezirke; ist aber dieses, so muß nach dem §. 71 des

a) Jän. 1795.

bürg. Gesetzbuches die dreymahlige Verkündigung an die gewöhnliche Kirchenversammlung beyder Pfarrbezirke geschehen. Nun die Amtsgewalt eines Kreisamtes oder einer Landesstelle erstreckt sich nur auf den in dem Umfange ihrer Amtsverwaltung liegenden Pfarrbezirk, nur auf die in demselben wohnhafte Brautperson, und nur auf die darin vorzunehmenden Verkündigungen; sie kann also in dem zu einer andern Kreis- oder Landesstelle gehörenden Pfarrbezirke, für die daselbst wohnende Brautperson, und auf die dort nöthige Verkündigung keine Wirksamkeit äußern. Durch die dem einem Brauttheile durch seine Behörde ertheilte Nachsicht der Verkündigungen kann daher nicht zugleich auch das in Ansehung des andern Brauttheiles in seinem unter eine andere Behörde gehörenden Pfarrbezirke vorgeschriebene Aufgeboth für nachgesehen betrachtet werden. Ohne Nachsicht des vorgeschriebenen Aufgebotes aber darf nach dem §. 74 weder eine Brautperson die Ehe schließen, noch ein Seelsorger sie trauen, wenn sie sich der Gefahr wenigstens einer angemessenen Strafe nicht aussetzen wollen. Dieses wird durch ein von dem Wiener Consistorio der Diöcesan-Geistlichkeit intimirtes Regierungs-Decret a) bestätigt, welches so lautet: „Wenn von zwey Brautleuten ein Theil vom Aufgebote dispensirt worden ist, so ist keineswegs anzunehmen, daß dadurch sich die Dispens auch auf den andern Theil erstreckt, obgleich bey der Ausbiethung dieses Theils auch der andere schon dispensirte doch noch genannt wird, sondern die Seelsorger haben genau Acht zu geben, ob beyde Brautleute die Dispens erhalten haben, indem bey Aufgebotten als einer wesentlichen Bedingung zur gültigen Trauung keine bloße Präsumtion statt finden könne.“ Endlich kann ja die politische Behörde eines Brauttheiles wichtige Urfa-

a) 2. May 1811.

chen haben, diesem die Aufgebots-Dispens zu versagen. Der politischen Behörde des andern Theiles sind diese Ursachen unbekannt. Genügte es also für beyde Brautleute nur die Dispens von jener Behörde zu haben, in deren Bezirke sie die Ehe eingehen wollen, so wäre die Thür zur Erschleichung unverdienter Verkündigungsnachsichten geöffnet.

Wenn hingegen die Brautleute nach den §§. 71 und 72 deswegen, weil ein Theil oder beyde Theile nicht katholische christliche Religionsgenossen, oder in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, noch an mehreren Orten verkündigt werden müssen, und diese unter andere Kreisämter oder Landesstellen gehören; so haben die Brautleute nicht nöthig, bey diesen andern Kreisämtern oder Landesstellen eine besondere Aufgebots-Dispens anzufuchen; denn sie sind für ihre Person denselben nicht unterworfen, sondern sie haben nur eine ihnen vom Gesetze aufgelegte Verbindlichkeit in dem Bezirke der Amtverwaltung solcher Stellen zu erfüllen. Diese ihren Personen anlebende Verbindlichkeit aber kann ihnen das Kreisamt oder die Landesstelle nachsehen, in deren Amtsbezirken sie jetzt wirklich wohnen, und deren Amtsgewalt sie für ihre Personen unterliegen. Es soll auch in der Praxis schon hergebracht seyn, daß die Verlobten in dergleichen Fällen bey dem Kreisamte, oder der Landesstelle ihrer Wohnorte zugleich mit der allgemeinen Dispens vom Aufgebote noch eine besondere Nachsicht von der Verbindlichkeit verlangen, welche ihnen wegen ihres nicht katholischen Religionsbekenntnisses, oder wegen ihres noch nicht sechs Wochen langen Aufenthalts an ihrem jetzigen Wohnorte in Ansehung der Verkündigungen nach unsern Gesetzen obliegt.

Noch weniger läßt sich's behaupten, daß Brautleute, die aus besondern Gründen veranlaßt werden, an einem

dritten Orte, welcher weder unter des Bräutigams, noch der Braut Kreisamte oder Landesstelle steht, sich trauen zu lassen, auch eine Nachsicht des Aufgebotes von dem Kreisamte oder der Landesstelle, in deren Amtsbezirke der ausersiehene Trauungsort liegt, erlangen müssen; denn an einem solchen dritten Orte sind die Brautleute nach unsern Gesetzen nicht verbunden, sich verkündigen zu lassen. Wie könnte also eine Verbindlichkeit für sie vorhanden seyn, von der dortigen politischen Behörde eine Dispens von der Verkündigung zu suchen.

Die Dispensen vom Aufgebote bey Militair-Heirathen sind bey der Militair-Behörde anzusuchen. Dieselben erteilt bey den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen vom Oberstlieutenant abwärts, der Regiments- oder Corps-Commandant; der Generalität aber, den Regiments- und Corps-Commandanten, allen zu keinem Regimente oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten, oder mit Beybehaltung des Militair-Charakters ausgetretenen Stabs- und Ober-Officieren, den in der Dienstleistung stehenden und in die Pension übersehten Militair-Beamten, den Witwen und Waisen das General-Commando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben. Die Civil-Dienstbothen von Militair-Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Aufgebots-Dispense von der Militair-Behörde auch ein Aufgebots-Dispense von der Civil-Behörde, nämlich von der Stadthauptmannschaft, (jetzt von der Landesstelle) wenn sie inner den Linien Wiens wohnen, oder von dem Kreisamte, in dessen Bezirk sie sich befinden; zu erwirken a).

19. May
a) 15. Sept. 1808 §. 5. n. 3. u. 4.

Um so mehr wird, wenn eine Militair- und eine Civil-Person zusammen heirathen, jene von der Militair-, diese von der Civil- Behörde die Verkündigungsnachsicht erhalten müssen, weil die Militair- Behörde eben so wenig über die Civil-Person, als die Civil- Behörde über die Militair-Person, eine Gewalt hat, folglich ihr auch keine Dispens ertheilen kann.

§. 122.

Wie sind die Aufgebots-Dispensen
anzufuchen?

Die Art und Weise, wie Gesuche um Nachsicht des Aufgebotes ungefähr zu verfassen seyn, und wie die Seelsorger den Partheyen, welche um eine solche Dispens anlangen wollten, zur Verfertigung und gehörigen Einrichtung ihrer Bittschriften an die Hand zu gehen haben, läßt sich aus einer Verordnung entnehmen, die zwar nur für eine einzelne Provinz ergangen, aber für alle gleich brauchbar ist. Ihr wesentlicher Inhalt gehet dahin: Die Erfahrung lehret, daß die wenigsten Bittschriften, welche um Ertheilung der Dispens vom Aufgebote eingereicht werden, zweckmässig abgefaßt sind. Die Stelle, welche solche Bittschriften erhält, weiß oft aus ihrem Inhalte nicht abzunehmen, für wen, ob für den Bräutigam, oder für die Braut, diese Dispensation angesucht werde; wo die Brautleute ihr Domicilium, und seit wann haben; ob sie großjährig oder minderjährig seyn, und im letzten Falle, ob ihre Ehe von jenen gut geheissen werde, welchen vermöge der Gesetze das Recht zukommt, die Bewilligung dazu zu ertheilen oder zu versagen; bey Untertanen und Militair-Personen, ob sie die Erlaubniß zu heirathen von

ihren Obrigkeiten erhalten haben; ob die Bittenden ein Mahl bereits verehliget gewesen; ob sie nicht etwa in einem verbotenen Grade unter einander verwandt seyn. Ueber alle diese Gegenstände ist nicht nur meistens durch irgend ein beygelegtes gültiges Zeugniß oder Schem nichts bewiesen, sondern oft auch in der ganzen Bittschrift nicht einmahl etwas behauptet, und es wird auch durch die Befräftigung keiner, weder geistlichen noch weltlichen Behörde der Stelle (dem Kreisamte oder dem Subernium) die Ueberzeugung verschaffet, daß der angesonnenen Ehe kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe. Da nun ohne diese Ueberzeugung keine Erlaubniß zur Schließung der Ehe gegeben, und noch weniger die Beschleunigung des Abschlusses derselben durch Dispensation begünstiget werden soll, so sollen die Seelsorger den um die Dispens ansuchenden Partheyen hierüber den gehörigen Unterricht erteilen, ihnen bey Verfassung der Bittschriften und Besetzung derselben rathen, allensfalls durch ihre Unterschrift und beygesetzte Versicherung, daß zwischen dem Brautpaare, so viel sie bey der gesetzlichen und genauen Prüfung zu erheben im Stande waren, kein trennendes Ehehinderniß obwalte, die abgängigen Behauptungen und deren Beweise suppliren, und dadurch die politischen Stellen in den Stand setzen, den Partheyen, bey welchen übrigens erwiesener Maßen wichtige Gründe zur Dispens von den Aufgebothen vorhanden sind, in ihren billigen Wünschen zu willfahren, da sie sonst aus Mangel gesetzlicher Formlichkeiten zu ihrem Nachtheile abgewiesen werden müßten a)

Hey solchen Gelegenheiten ist die Pfarrgeistlichkeit angewiesen, die zum Behufe der Aufgeboths-Dispensgesuche angeführten Gründe jedesmahl auf das strengste zu prüfen, und dieselben, auch wenn sie wahr und richtig be-

a) Subernial-Befehlsordnung in Steyermark vom 27. Febr. 1805.

funden werden, doch nie eher zu bestätigen, als bis sich die Brautleute mit allen Erfordernissen eines bürgerlich gültigen Ehevertrags gesetzmäßig und standhaft ausgewiesen haben a).

In der Regel dürfen Dispensen von Verkündigungen unter einem falschen Namen nicht angesucht werden, weil jener, der auf solche Art eine Verkündigungs-Dispens erhalten hätte, vor seinem vorgesetzten weltlichen Richter keine beweisführende Urkunde aufzuweisen haben, folglich die Sicherheit der gültigen Ehe keineswegs bestehen würde. Die eine dergleichen Dispensation ansuchende Parthey hat sich also ordentlicher Weise mit Ansagung ihres wahren Namens an die Behörde zu verwenden b). Eine Ausnahme werden wir weiter unten S. 125 sehen.

Die Gesuche um Nachsehung eines oder mehrerer Aufgebote sollen nicht bis auf den letzten Augenblick verschoben und erst dann eingereicht werden; widrigens sie auch im Falle einer dringenden Reise des Bräutigams oder der Braut entweder bis zur nächsten Rathssitzung liegen bleiben oder gar zurückgegeben werden würden c).

S. 123.

Wie viele Verkündigungen, aus welchen Ursachen, und unter welchen Vorsichten können nachgesehen werden?

In der Regel soll die Landesstelle oder das Kreisamt nur eine oder zwey Verkündigungen nachsehen.

a) 5. Dec. 1798.

b) 7. Aug. 1783.

c) Subernal-Verordnung in Triest vom 29. Nov. 1794.

wie es die Worte des §. 85 klar aussagen. Diese Behörden sollen also trachten, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens ein Mahl vor sich gehe a). Schon zur Ertheilung der Nachsicht von einem oder zweyen Verkündigungen werden laut des nähmlichen Paragraphes wichtige Ursachen erfordert, die auch bereits im Ehepatente b) und in mehreren nachgefolgten Verordnungen c) mit andern Ausdrücken vorgeschrieben waren. Beyde Beschränkungen waren nothwendig, wenn die Gesetzgebung den Zweck des Aufgebotes wirklich erreichen, und dasselbe mit der Zeit nicht zu einem blossen Spielwerke herabsinken lassen wollte. Unsere Gesetze klagen selbst, daß die Kreisämter in Ertheilung der Dispensen von den öffentlichen Eheverkündigungen allzuleicht seyn d), und über die hier und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von Aufgebotten e). Welche Ursachen als wichtig zu gelten haben, bestimmt das Gesetz nicht, und konnte es wegen Mannigfaltigkeit der Fälle nicht bestimmen. Nur die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispens angeführten Gründe wird der Landesstelle oder dem Kreisamte zur Pflicht gemacht f); übrigens aber das Urtheil über die Wichtigkeit derselben in jedem einzelnen Falle gedachten Behörden selbst überlassen. Als gegründete Ursachen zur Nachsicht einer oder zweyer Verkündigungen wären ohne Zweifel anzusehen, z. B. die herannahende Entbindung der Braut, die Gefahr vor einer böshaften Hintertreibung der Ehe, das baldige Eintreten der verbotenen Zeit, eine dringende Abreise des Bräutigams in die Ferne, besondere

a) 7. July 1783 n. 4.

b) 16. Jan. 1785 §. 55.

c) 7. July 1783 §. 5, 13. May 1786.

d) 2. Dec. 1784.

e) 10. Dec. 1807.

f) 10. Dec. 1807.

Standes-Geburts- oder andere Aufsehen zu erregen geeignete Verhältnisse eines Brauttheils 2c.

Die Aufgebots-Dispens soll in keinem Falle vor Beybringung des pfarrlichen Religions-Zeugnisses, und ohne eine durch den Pfarrer der Wittschrift beygesetzte Bestätigung über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispens aufgeführten Gründe ertheilt werden a). Die Landesstelle oder die Kreisämter, welche Aufgebots-Nachsichten ertheilen, sollen den um solche ansuchenden Partheyen über die geschehene Willfahung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem sich dieselben sodann bey dem betreffenden Pfarrer auszuweisen haben b). In den zu ertheilenden Aufgebots-Dispensen soll jederzeit die Clausel hinzugesetzt werden, daß die Verlobten ohne ein-, zwey- oder drey-mahliges Aufgeboth ordentlich getrauet werden können c), also eigentlich wie viele Verkündigungen nachgesehen seyn.

Vor der Anfangs angeführten Regel gibt es jedoch *Ausnahmen*. In zwey Fällen nämlich findet eine Nachsicht aller drey Verkündigungen Statt. Daß die Ursachen dazu noch wichtiger seyn müssen, als wenn eine oder zwey Verkündigungen nachgesehen werden, versteht sich von selbst. Aber es sind dabey auch noch eigene Vorsichten zu beobachten, und sogar in Ansehung der zur Dispensation berechtigten Behörden treten hier einige Abweichungen ein. Gedachte Fälle werden schon in einer alten Verordnung im

a) 10. Dec. 1807.

b) 7. July 1783 n. 5.

c) 3. Juny 1800.

Allgemeinen bezeichnet, wodurch befohlen wird, daß Niemand von der dreymahligen Verkündigung außer in ganz besondern, höchst dringenden oder geheimen Fällen dispensirt werden soll a). Wir wollen dieselben näher kennen lernen und beleuchten. Dabey werden zugleich einige andere sehr schwierige Fragen zur Erörterung kommen.

S. 124.

Erster Fall einer gänzlichen Nachsicht
des Aufgebodhs.

Den ersten Fall, in welchem alle drey Verkündigungen nachgesehen werden können, enthält der §. 86 des bürgerl. Gesetzbuches in folgenden Worten: Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestättigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebodh gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich behaupten, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey. Damit die ordentlichen Behörden, nämlich die Landesstelle und das Kreisamt, sich als befugt zur Ertheilung der Dispens von allen drey Verkündigungen ansehen können, erfordert das Gesetz, daß dringende Umstände die Beschleunigung der Eheschließung nothwendig machen. Welche Umstände als dringende zu betrachten seyn, bestimmt das Gesetz abermahl nicht, und überläßt es eben

a) 2. Dec. 1784.

dadurch für jeden einzelnen Fall der Beurtheilung der genannten Behörden. Ungezweifelt sind die Fälle hierher zu rechnen, da vom Ordinariate wegen besonders rücksichtswürdigen Umständen mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feyerlichkeit die Trauung während des temporis sacrali erlaubt worden; denn in solchen Fällen hat eine Landesstelle vorlängst den Kreisämtern die Weisung ertheilet, zur Vermeidung alles Aufsehens die Nachsicht der drey Aufgebote gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen a).

Der dringendste Umstand tritt wohl dann ein, wenn eine nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet. In einem solchen Falle kann daher nicht allein die Landesstelle oder das Kreisamt, sondern wenn diese wegen Entfernung nicht süglich angegangen werden können, sogar die sonst zur Nachsehung des Aufgebotes gar nicht berechnigte Ortsobrigkeit die Dispens von allein drey Verkündigungen ertheilen. Unter der Ortsobrigkeit ist in landesfürstlichen Städten und Märkten der Magistrat; in den Dörfern aber nicht die Grund-, sondern die Dorfherrschaft zu verstehen, weil jener nur die dingliche und persönliche Gerichtsbarkeit, dieser hingegen die Besorgung der Polizey-Geschäfte im Dorfe zusteht; das Recht aber von Feyerlichkeiten zu dispensiren kein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, sondern der Polizey-Gewalt ist. Gewöhnlich findet sich zwar in den Dörfern die Grundherrlichkeit mit der Dorfherrlichkeit vereinigt; aber wenn in einem Dorfe mehrere Grundherrschaften vorhanden sind, so steht doch nur einer aus denselben zugleich die Dorfherrlichkeit zu, und diese ist dann als die Ortsobrigkeit zu betrachten, der durch den §. 86. das neue Recht, Aufgebots-Dispensen zu ertheilen, eingeräumt ist. Wenn eine unterthänige Stadt oder ein unterthäniger

a) 6. Febr. 1796.

Markt die Dorfherrlichkeit besitzt, so dürfte nach der Analogie von Verleihung der Gewerbe a) auch das Recht, Verkündigungs-Dispensen zu erteilen, nicht dem Stadt- oder Markt-Magistrate, sondern der Herrschaft, welcher jene unterthänig sind, zugesprochen werden müssen.

Damit jedoch eine Orts-Obrigkeit gedachtes Dispensations-Recht ausüben könne, wird erfordert, daß von Seite eines Brauttheiles die Gefahr eines nahen Todes vorhanden, und diese bestätigt sey. Die Art der Bestätigung wird nicht angegeben; letztere kann also entweder durch Kunstverständige, nämlich Aerzte, Wundärzte und Hebammen, oder durch glaubwürdige Zeugen, oder endlich durch Augenschein der Obrigkeit selbst geschehen. Doch scheinen weder die Dringlichkeit der Umstände, noch die Nähe der Todesgefahr so wesentliche Erfordernisse zu seyn, daß die Ungültigkeit der erteilten Dispens, und der zufolge derselben geschlossenen Ehe behauptet werden könnte, wenn man den Beweis übernehmen wollte, daß jene Bedingungen nicht wirklich vorhanden waren. Das Gesetz verhängt nirgends die Ungültigkeit darauf, und die Vorschriften über Dispensen als Gnadensachen, wobey so vieles dem billigen Ermessen der politischen Behörden heimgestellt werden muß, lassen sich nicht so streng interpretiren als die Vorschriften über eigentliche Rechtsachen; sonst würde theils die Wirksamkeit gedachter Behörden in Fällen, wo Eile ist, gelähmt, theils ein weites Feld zur Bestreitung der Ehen wegen Nichtbeobachtung solcher jenen Behörden gegebenen Weisungen geöffnet. Die zu Ende des §. 126 angeführte allerhöchste Entschließung über die Wirkung der vernachlässigten Eidesabnahme läßt vollends keinen Zweifel über die Richtigkeit dieser Meinung mehr übrig.

1.
a) — Juny 1784.
10.

Nach dem bekannten Sprichworte: qui potest plus, potest etiam minus, könnte man glauben, daß die Ortsobrigkeit auch eine oder zwey Verkündigungen im Falle der nahen Todesgefahr nachzusehen befugt wäre. Allein dieses gilt doch nur dann, wenn bereits eine oder zwey Verkündigungen vorausgegangen oder von einer andern Behörde nachgelassen worden sind, und nun erst eine nahe Todesgefahr eintritt; außerdem aber würde die Ortsobrigkeit durch Ertheilung der Nachsicht nur von einer oder zwey Verkündigungen entweder unvernünftig und gegen die Absicht des Gesetzes handeln, oder durch ihre Handlung selbst eingestehen, daß keine nahe Todesgefahr obwaltete, folglich sie zur Dispensation nicht berechtigt war.

Ubrigens mag die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes wegen naher Todesgefahr oder wegen anderer dringender Umstände, sie mag von der Ortsobrigkeit, von dem Kreisamte oder von der Landesstelle ertheilt werden, so muß die dispensirende Behörde jederzeit von den Brautleuten einen Eid abnehmen, daß sie sich keines ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisses bewußt sind. Unter Hinderniß wird hier, wie es in dem Hauptstücke von dem Eherechte immer geschieht, ein eigentliches Ehehinderniß, dessen Wirkung in der Ungültigmachung der Ehe besteht, nicht ein blosses Eheverboth verstanden, weil der Eid zu dem nämlichen Zwecke als das Aufgeboth, dieses aber zur Entdeckung der eigentlichen Ehehindernisse eingeführt worden ist.

Wenn einer Brautperson alle drey Verkündigungen nachgesehen werden; die andere aber dieselben ordentlich vornehmen, oder sich wenigstens einmahl an dem gebriegen Orte verkündigen läßt, so hat nur jene, nicht auch diese den vorgeschriebenen Eid abzulegen, weil letztere dadurch, daß sie das ordentliche Mittel, Ehehindernisse zu entdecken, nicht scheuet, hinlänglich an den Tag legt, daß sie

sich keines Ehehindernisses bewußt sey; und weil bey ihr der Fall einer gänzlichen Nachsehung des Aufgebotes, für welchen allein das Gesetz den Eid vorschreibt, nicht eintritt. Aus den nähmlichen Gründen ist auch einer Brautperson kein Eid abzunehmen, welche in ihrem Pfarrbezirke oder Bethhause wenigstens einmahl verkündigt wird, aber von den drey Verkündigungen, die wegen ihres noch nicht sechswöchentlichen Aufenthaltes in dem jetzigen Wohnorte oder ihres nicht katholischen Religionsbekenntnisses noch an andern Orten vor sich gehen sollten, eine Nachsicht von der Landesstelle erhält, und zwar dieses um so mehr, weil das Gesetz auf die auch nur einmahlige Verkündigung mehr Gewicht legt, als auf den Eid, da es zwar jene unter der Strafe der Ungültigkeit der Ehe befiehlt, nicht aber diesen, wie wir S. 126 sehen werden.

Schon in den älteren Zeiten, da das Aufgeboth sich noch ganz nach den canonischen Satzungen richtete, und dessen Außerachtlassung noch kein Ehehinderniß, sondern nur ein Eheverboth erzeugte, von welchem bloß das Ordinariat dispensirte, scheint es bey den Oesterreichischen Consistorien üblich gewesen zu seyn, daß man von Brautleuten, welche man alle drey Verkündigungen nachsah, einen Eid forderte, daß kein ihnen bekanntes Ehehinderniß obwalte. Als K. Jos. II. in dem Ehe-Patente a) das dreymahlige Aufgeboth so strenge vorschrieb, daß jede ohne dasselbe, oder ohne eine darüber erhaltene Nachsehung geschlossener Ehe gänzlich ungültig seyn sollte, und die Befugniß, das Aufgeboth nachzusehen, an die politischen Behörden übertrug, ward diesen keine Weisung ge-

a) 16. Jan. 1785 S. 31 u. 32.

geben, den Brautleuten bey der Nachsicht aller drey Verkündigungen einen Eid nach dem Beyspiele der Consistorien abzunehmen. Die Länderstellen und Kreisämter, die sich durch das ihnen neu eingeräumte Recht geschmeichelt fanden, brachten dasselbe durch freygebige Verleihung der häufig angesuchten Aufgebots = Dispensen in die vollste Ausübung. Da sie aber von den Partheyen keinen Eid verlangten, so konnte sehr leicht der Fall eintreten, daß Brautleute, denen oder deren einem ein Ehehinderniß im Wege stand, die Nachsicht alles Aufgebotes erhielten, eine ungültige Ehe mit einander schlossen, und so die strengen Vorschriften über das Aufgebot doch ihren Zweck verfehlten. Auf Vorstellung der Geistlichkeit erließ daher bald eine ganz unbestimmte lautende Verordnung, daß künftig für den Fall der erhaltenen Dispense von der Eheverkündigung ein Eid von den zu trauenden Personen bey jener politischen Stelle, welche die Dispens von der Aufbiethung erteilt, abgenommen werden, derselbe aber ausdrücklich bloß dahin beschränkt seyn soll, daß die Partheyen sich keines nach dem Ehe = Patente bestehenden Ehehindernisses bewusst sind a). Diese allerhöchste Entscheidung wurde jedoch in der Folge den Ordinariaten, und durch diese den unterstehenden Seelsorgern mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß nach dem bisher (offenbar bey den Consistorien) bestandenen Gebrauch der vorschriftsmäßige Eid bey der politischen Behörde nur in jenen Fällen, wo die Dispens über zwey oder drey Verkündigungen erteilt wird, von den Partheyen abgenommen, und ihnen darüber die Urkunde ausgefertigt werden wird b). Endlich aber ward festgesetzt, es sey von jed

1.

a) — März 1785.

29.

b) 6. Apr. 1785.

nen Brautleuten, die wenigstens einmahl verkündet worden, kein Jurament mehr abzunehmen a), mithin fand seitdem die Ablegung des erwähnten Eides bloß dann statt, wenn die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ertheilt wurde.

Obgleich aber der vorgeschriebene Eid keines wesentlich obwaltenden Ehehindernisses nach mehreren Verordnungen bey jener politischen Stelle, welche vom Aufgebothe dispensirt, abzunehmen ist b), so können doch die von den Eheverkündigungen dispensirten Brautleute denselben auch bey den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen, wo die große Entfernung vom Kreisamte den Partheyen merkliche Unkosten verursachen würde, oder Gefahr auf dem Verzuge stünde c). Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Ortsobrigkeit, wenn sie nicht selbst wegen naher Todesgefahr zur Dispensation berechtigt ist, von der Landesstelle oder dem Kreisamte zur Abnehmung des Eides delegirt seyn muß.

Was die vom k. k. Regiments-Obersten ertheilten Dispensen vom Aufgebothe für die unter der Militair-Jurisdiction stehenden Personen betrifft, kann dieser Eid

a) $\frac{20. \text{May}}{2. \text{Juny}} 1785.$

b) $\frac{1. \text{März}}{29.}$, $\frac{6. \text{April}}{28.}$, $\frac{1. \text{May}}{4. \text{July}} 1785.$

c) $\frac{27. \text{Nov.}}{4. \text{Dec.}} 1785.$

auch bey dem Militair-Foro abgelegt werden. Die Eidesformel, welche so lautet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwischen mir und N. N. nach dem Ehe-Patente (jetzt nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche) bestehenden Hindernisses bewußt bin. So wahr mir Gott helfe“ sollen die Behörden von den Partheyen jedes Malh unterfertigen lassen und aufbewahren; das Anbringen aber, worauf die Dispens ertheilt worden, dahin decretiren, daß die Partheyen den vorschriftsmäßigen Eid bey der Behörde abgelegt haben a), oder wie sich eine jüngst erlassene allerhöchste Entschliesung ausdrückt, in den zu ertheilenden Dispensen erwähnen, daß der Eid wirklich abgeleistet worden b)

In diesem Form blieb der, seitdem er aufkam, beständig im Gebrauche, wie nicht nur mehrere spätere Verordnungen c), die von dem Erfordernisse des abzuliegenden Eides ausdrückliche Meldung machen, sondern auch das Gesetzbuch für Galizien vom J. 1797 d), und das Ehe-Patent für Salzburg vom J. 1808 e), worin

20. May

a) 1785.

2. Juny

b) 15. Aug. 1817.

c) 1. B. 6. Febr. 1796; 3. Juny 1800: Sieh oben S. 155

d) I. Th. S. 89 u. 90.

e) S. 36 u. 37 verbunden mit dem Eingang.

II. Band.

die Ablegung desselben an mehreren Orten vorgeschrieben wird; hinlänglich beweisen.

§. 125.

Zweyter Fall, in dem eine gänzliche Nachsicht des Aufgebodhs statt findet.

Der zweyte Fall, in welchem eine gänzliche Nachsicht des Aufgebodhes statt findet, kommt in dem §. 87 des bürgerl. Gesetzbuches vor, nämlich: Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelichet seyn. In diesem Falle kann bey der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Partheyen angesucht werden. Der Fall dieses Paragraphes tritt eigentlich nur dann ein, wenn zwey Personen, ohne jemahls getrauet worden zu seyn, so mit einander leben, daß man sie allgemein für wirkliche Eheleute hält; nicht aber auch dann, wenn zwey Personen bereits, jedoch mit einem Ehehindernisse, folglich ungültig getrauet worden sind; aber, weil das Ehehinderniß nicht notorisch war, bisher vor der Welt als verehelichte Leute erschienen, und nach gehobenem Ehehindernisse die Ehe convalidiren wollen; denn im letztern Falle ist ihnen das Aufgeboth schon durch das Gesetz selbst im §. 88 nachgelassen; sie brauchen daher

keine Dispens von demselben anzufuchen. Ein einziger Fall dieser Art ist ausgenommen, nämlich wenn die erste Trauung aus Mangel des Aufgebotes ungültig war; denn in diesem Falle müssen die Scheineheleute, um ihre Ehe convalidiren zu können, sich entweder aufbiethen lassen, oder die Nachsicht der Verkündigung suchen, weil im §. 88 bey der Convalidation nur die Wiederholung des Aufgebotes, von welcher in unserm Falle keine Rede seyn kann, gesetzlich erlassen ist.

Eine Dispens von allen drey Verkündigungen in dem nun näher bestimmten Falle des §. 87 hatte schon nach den frühern Gesetzen statt; aber das Verfahren dabey war einigermaßen anders beschaffen, als es jetzt ist. Anfangs durften zwar mit Verschweigung der Nahmen, oder was auf das Nähmliche geht, unter falschen Nahmen angesuchten Dispensen von Verkündigungen auf keine Weise ertheilt werden, sondern die eine solche Dispensation ansuchenden Partheyen mußten sich entweder unmittelbar, oder wenn sie wollten, durch ihren Pfarrer in der Stadt an den Regierungs-Präsidenten oder auf dem Lande an den Kreishauptmann, jedoch immer mit Ansagung des wahren Nahmens, verwenden, worauf sodann die Dispensation schriftlich, mit der verlangten engsten Verschwiegenheit, zur eigenen Legitimation der Partheyen ertheilt wurde a). In der Folge aber wurde beschlossen, daß in dem besondern Fall, wo die Partheyen aus Gewissenstrieb sich zu verhehlichen wünschen; bey der weltlichen Obrigkeit aber sich

a) 7. Aug. 1783.

durch gesetzmäßige Ansuchung der Dispens vom Aufgebote zu entdecken scheuen, und sich daher an die Geistlichkeit um Hülfe wenden, es dem Bischöfe allerdings frey stehe, unter Bestätigung des unterwaltenden Gewissensfalles, ohne Benennung der Partheyen, von der politischen Landesstelle die Ertheilung solcher Dispens zu ersuchen, von welcher auf ein solches bischöfliches Vorwort die Dispens ohne weiters erfolgen werde a). Endlich wurde nicht nur der Fall selbst noch deutlicher, sondern auch das Verfahren in demselben noch näher bestimmt, indem in Rücksicht auf die Aufgebots-Dispensen in den Gewissensfällen solcher Personen, die allgemein für verehelicht gehalten werden, es aber nicht sind, verordnet wurde, daß in dergleichen Fällen, um die Ehre der betreffenden Personen zu schonen, und das aus einem nachträglichen Aufgebote nothwendig entstehende Ärgerniß zu vermeiden, (wenn sonst kein Ehehinderniß zwischen denselben obwaltet), die dießfällige Dispens, ohne Angabe ihres Namens, von Seite des Ordinariats bey dem Landes-Präsidium anzufuchen, und von diesem, ohne das Gesuch durch das Einreichungs-Protokoll, und das Expediit gehen zu lassen, also gleich zu ertheilen sey b).

Die angeführten Verordnungen schreiben nicht vor, daß, wenn in dem angegebenen Falle die Verkündigungs-Dispens von dem Bischöfe mit Verschweigung des Namens der Partheyen angesucht wird, von diesen einen Eid abzunehmen sey, es müßten denn die eingeklammerten Worte des zuletzt angeführten Hof-Decretes auf denselben hindeuten; denn wodurch könnte man sich wohl versichern, daß sonst kein Ehehinderniß

6.

a) — Sept. 1791.

16.

b) 3. Febr. 1805.

zwischen den Partheyen obwalte, als eben durch den Eid derselben? Allein der Eid hätte in einem solchen Falle bey der dispensirenden Stelle selbst nicht abgelegt werden können, weil sonst die Partheyen sich der weltlichen Obrigkeit hätten entdecken müssen, womit man sie doch verschonen wollte. Es wäre daher nöthig gewesen, eine andere Art zu bestimmen, wie der Eid den Partheyen abzunehmen wäre, wovon man aber in den frühern Gesetzen keine Spur findet. Vielmehr scheint das Vorwort der Bischöfe, zu denen man sich, wie die Verordnung vom 6. Sept. 1791 sagt, zuverlässig versah, daß sie zu irgend einem un-gegründeten Abbruche des heilsamen Gesetzes niemahls die Hand biethen werden, die Stelle des Eides ersetzt zu haben, weil auf dasselbe die Dispens ohne weiters erfolgen, alsogleich ertheilt werden sollte. Kurz nach den frühern Gesetzen ist es zweifelhaft, ob in dem erwähnten Falle von den Partheyen ein Eid zu leisten war oder nicht.

Das neue bürg. Gesetzbuch hingegen fordert ausdrücklich die Ablegung des Eides, die Partheyen mögen, wie es ihnen freygestellt wird, die Aufgebots-Dispens mit Angabe, oder mit Verschweigung ihres Namens suchen; denn die Worte: gegen Ablegung des erwähnten Eides stehen in dem ersten, ganz allgemein lautenden Absätze des §. 87, und beziehen sich daher auch auf den im zweyten Absätze ausgedrückten Fall, wenn die Dispens ohne Angabe des Namens der Partheyen gesucht wird. Jedoch ist es offenbar, daß in diesem Falle der Eid nicht bey der Stelle, welche das Aufgeboth nachsieht, abgelegt werden könne, weil dann die Namen der Partheyen nicht verschwiegen bleiben würden. Die dispensirende Stelle muß daher demjenigen, durch den die Dispens für die unbekanntenen Partheyen angesucht wird, die Abnah-

me des Eides überlassen, und es ist sehr rathsam, daß demselben in dem Bescheide auf das eingereichte Gesuch der ausdrückliche Auftrag dazu gegeben werde, weil sonst wohl öfters auf den ganzen Eid vergessen werden dürfte.

Als Behörde, bey welcher das Gesuch um Nachsicht der Verkündigungen für Partheyen, die sich zu entdecken scheuen, anzubringen ist, wird durch das bürg. Gesetzbuch nur die Landesstelle bezeichnet. An das Kreisamt kann man sich also in diesem Falle nicht wenden. Finden aber Personen, die bisher allgemein für Eheleute gehalten wurden, keinen Anstand, es bekannt werden zu lassen, daß sie erst jetzt wirklich in den Ehestand treten wollen, so können sie mit Angabe ihrer Nahmen das Gesuch um die Aufgebots - Dispens nach der allgemeinen Regel nicht bloß bey der Landesstelle, sondern auch bey dem Kreisamte einreichen, wie dieses nach Ausweis der oben angeführten Verordnung vom 7. Aug. 1783 auch vormahls üblich war.

Vormahls konnten für verehelicht gehaltene Leute die Aufgebots - Dispens zu ihrer wirklichen Verehelichung ohne Entdeckung ihres Nahmens nur durch den Bischof bey der Landesstelle erhalten, wie die oben angeführten Verordnungen zeigen. Jetzt aber erlaubt das bürg. Gesetzbuch dergleichen Personen, durch den Seelsorger überhaupt, mithin auch durch den Pfarrer um Nachsicht der Verkündigungen mit Verschweigung ihrer Nahmen bey der Landesstelle einzukommen. Nur scheint es erforderlich zu seyn, daß der Seelsorger, wie nach den frühern Verordnungen der Bischof, den unterwaltenden Gewissensfall bestätige. Uebrigens ist es auch jetzt nicht untersagt, daß der unmittelbare Seelsorger das Gesuch an den Bischof, dieser aber an die Landesstelle bringe. Zur Beschleunigung der Erledigung

dürfte dieses sogar vortheilhaft seyn; denn nur dem Bischöfe gestatten die ältern Verordnungen, sich unmittelbar an das Landes-Präsidium zu wenden, und nur auf des Bischofs Vorwort kann nach denselben das Präsidium selbst alsogleich, um ohne weiters die Dispens ertheilen. Für den Fall, wo ein anderer Seelsorger für die Partheyen um die Dispens ansucht, verordnet das bürgerl. Gesetzbuch nichts Solches. Es scheint daher, daß in einem solchen Falle die Sache ihren ordentlichen Gang zu nehmen habe, daß die Bittschrift bey dem Einreichungs-Protokolle überreicht, dann im Rathe vorgetragen, und der Beschluß im Expedite behoben werden müsse, welches natürlich eine längere Zeit erfordern würde.

Wenn die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes ohne Benennung der Partheyen durch den Seelsorger erwirkt wird, wie können sich die Partheyen nöthigen Falles ausweisen, daß ihre Ehe gültig sey, da kein Aufgeboth der Schließung derselben vorausgegangen, und keine auf ihren Namen lautende Dispens-Urkunde vorhanden ist? Da in einem solchen Falle der Bischof, (jezt auch der Seelsorger) auf seine vorwortliche Einschreitung und Bestätigung allemahl einen schriftlichen Bescheid von der Landesstelle erhält, und dieser Dispensations-Bescheid immer auch bey dem Trauungs-Acte in dem Protokolle aufgeführt werden muß; so kann die Parthey, welche eine Urkunde darüber haben will, solche entweder durch einen bey dem Ordinariate anzufuchenden Legitimations-Bescheid (jezt wohl auch durch ein Zeugniß des Seelsorgers) oder nach geschehener Trauung durch Erhebung des gewöhnlichen Trauungsscheines oder Protokolls-Auszuges ganz füglich erlangen a); denn in dem Trauungsscheine muß

a) 13. März. 1792.

11. 78. 820 vif² Defension

für Plan. Die für Hauptstück angeführt

auch der Umstand, daß die Brautleute von dem Aufgebothe ganz entbunden worden sind, nebst dem Tage der von der Landesstelle erhaltenen Dispens ausdrücklich angeführt werden a).

§. 126.

Ob eine zwar mit gänzlicher Nachsicht des Aufgebotes, aber ohne Ablegung des Eides geschlossene Ehe gültig sey?

Die beyden zuletzt erklärten Paragraphen geben noch Anlaß zu zwey sehr problematischen Fragen, die eine nähere Erörterung bedürfen. Die erste ist, ob die bey der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes vorgeschriebene Ablegung des Eides so wesentlich erforderlich sey, daß eine ohne dieselbe ertheilte Dispens von allen drey Verkündigungen für nichtig, mithin die zufolge einer solchen Dispens geschlossene Ehe für ungültig angesehen werden müsse? Obgleich weder der §. 86, noch der §. 87 die Ungültigkeit über eine solche Ehe ausspricht, so könnte man doch durch die in den §. §. 6 und 7 des bürgerl. Gesetzbuches aufgestellten Auslegungsregeln, welche in zweifelhaften Fällen zu befolgen sind, verleitet werden, die Ungültigkeit zu behaupten.

Die Auslegung nach dem Wortverstande (grammatische Interpretation) begünstigt offenbar diese Meinung; denn wenn man den Nachsatz des §. 86 in seinem Zusammenhange mit dem Vorsaße nach der natürlichen Bedeutung der Worte nimmt, so scheint sich von selbst folgender, eine Bedingung, auf welche die Macht der politischen Behörden bey Ertheilung der

a) 9. Oct. 1803.

gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes beschränkt ist, ausdrückender Sinn darzustellen: „Doch damit unter dringenden Umständen von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und bey einer bestätigten nahen Todesgefahr von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden könne, müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß zc.“ Es kommen in unserm Eherechte mehrere Stellen vor, in welchen der vorhergehende Satz durch den nachfolgenden mittelst ähnlicher Partikeln als bedingt erscheint. Wer zweifelt z. B. daß die Ungültigkeit der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin von dem vor Schließung der Ehe hergestellten Beweise des Ehebruchs als Bedingung abhängt, wenn es im §. 67 des bürgerl. Gesetzbuches heißt: Die Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig; der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn? Eben so ist im §. 135 die Gültigkeit eines jüdischen Scheidbriefes von der Befolgung der im Nachsatze desselben Paragraphes gegebenen Vorschrift mittelst der Partikel aber, die sich leicht mit doch vertauschen läßt, abhängig gemacht. Das bürgerl. Gesetzbuch selbst scheint die Worte des §. 86: doch müssen die Verlobten: eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, für eine Bedingung, unter welcher eine gänzliche Nachsicht des Aufgebotes Statt findet, zu erklären; denn in dem unmittelbar darauf folgenden §. 87, worin ein anderer Fall der gestatteten Dispens von allen drey Verkündigungen vorkommt, wird die oben angeführte Stelle des §. 86 durch die Worte: gegen Ablegung des erwähnten Eides, welche offenbar eine Bedingung anzeigen, ausgedrückt. Der

§. 86 scheint demnach fest zu sehen, daß unter den da- selbst angegebenen Umständen von den genannten poli- tischen Behörden den Verlobten gegen Ablegung eines Eides, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hin- derniß bekannt sey, das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden könne. Daraus möchte man weiter schließen, daß ohne Ablegung des Eides keine der vorgedachten Behörden die Nachsicht aller drey Verkündigungen er- theilen könne, und wenn sie doch dieselben ganz nach- zusehen unternimmt, die Gränzen ihrer auf die Be- dingung der Ablegung jenes Eides beschränkten Macht überschreite, und wie jeder Machthaber, der die Grän- zen der ihm erteilten Vollmacht überschreitet, ungül- tig handle. Wenn nun auf eine solche Gestalt nichti- ge, mithin eigentlich ohne Dispensation, von gar nicht aufgebothenen Brautleuten eine Ehe geschlossen wird, so dürfte man diese für eben so wirkungslos zu halten geneigt seyn, als eine Execution, die auf ein Urtheil ertheilt wird, welches von einem Richter mit Ueber- schreitung der Gränzen seiner Competenz gefällt wor- den ist, und gleichwie in letzterem Falle die Schuldlo- sigkeit der Partheyen die Nullität nicht hindert, so könn- te man ein Gleiches auch in dem Falle der aus Schuld der Behörde unterlassenen Eidesabnahme als nicht widernatürlich behaupten.

Eben so viele Wahrscheinlichkeit für die Ungültig- keit einer ohne Ablegung des Eides eingegangenen Ehe ergibt sich aus der logischen Interpretation, die den Sinn des Gesetzes aus dessen Grunde und aus der Absicht des Gesetzgebers zu bestimmen sucht. Sowohl das Aufgeboth als der von den Brautleuten abzule- gende Eid sind zu dem nämlichen Zwecke eingeführt worden, nämlich um die der Ehe etwa entgegenste- henden Hindernisse zu entdecken. Jenes ist das ordent-

liche, dieser das außerordentliche Mittel hierzu, und zwar letzteres vorgeschrieben für jene Fälle, wo wegen dringender Umstände kein Aufgeboth Statt finden kann. Wollte der Gesetzgeber nach Verschiedenheit der Fälle bald durch das eine, bald durch das andere Mittel den vorgesezten Zweck, so viel es möglich ist, erreichen, so kann man bey ihm nicht ohne Grund auch die Absicht voraus setzen, die Anwendung sowohl des einen als des andern Mittels mit gleicher Strenge anzuordnen. Da er nun die Außerachtlassung des Aufgebotes durch die Ungültigkeit der Ehe sanctionirt, so läßt sich annehmen, daß er die nämliche Sanction auch auf die Unterlassung der vorgeschriebenen Eidesabnahme ausgedehnt wissen wolle. Nach dem §. 74 des b. Gesetzbuches reicht zur Gültigkeit des Ehevertrags Eine Verkündigung hin; wird aber auch diese nachgesehen, so fordert das Gesetz einen Eid. Dieser soll also die einmahlige Verkündigung ersetzen, ein Surrogat derselben seyn. Gleichwie nun das Gesetzbuch den Ehevertrag ohne wenigstens einmahlige Verkündigung für ungültig erklärt, so dürfte zufolge der bekannten Rechtsregel: *Surrogatum naturam induit ejus, cui surrogatur*, auch der Schluß, daß es denselben ebenfalls für ungültig anerkenne, wenn er ohne das gesetzliche Surrogat der einmahligen Verkündigung, d. i. ohne Ablegung des vorgeschriebenen Eides geschlossen worden ist, nicht als gewagt erscheinen. Die Verkündigungs-Dispens selbst läßt sich nicht als das Surrogat des Aufgebotes betrachten, weil sie ihrer Natur nach nichts zum Zwecke desselben, nämlich zur Entdeckung der Ehehindernisse beyträgt. Sehen wir, die Brautleute hätten die Nachsicht von zwey Verkündigungen wirklich erhalten, die dritte Verkündigung aber eigenmächtig unterlassen. Ihrer Ehe wäre ohne Zwei-

fel ungültig, weil keine Ehe ohne alles Aufgeboth gültig geschlossen werden kann, wenn nicht alle drey Verkündigungen nachgesehen worden sind. Würde aber die Dispensation für sich allein das Surrogat der Verkündigungen seyn, so wäre im gesetzten Falle eben so viel, als wenn zwey Verkündigungen geschehen wären, und dann müßte die Ehe für gültig angesehen werden. Wie leicht fiel es dann den Partheyen, das Aufgeboth und den Eid ganz zu umgehen, da es gar nicht schwer hält, die Nachsicht einer oder zweyer Verkündigungen sich zu verschaffen? Immer müßte man, wenn die Dispens auch wirklich für das Surrogat des Aufgebotes gehalten werden könnte, doch zugeben, daß nur die gesetzmäßige Dispens das Surrogat desselben seyn könne. Die Nachsicht aller Verkündigungen aber, wenn sie nicht von dem vorgeschriebenen Eide der Brautleute begleitet wird, ist gewiß keine gesetzmäßige Dispens.

Nicht minder scheint auch die rechtliche Analogie für die Ungültigkeit des in Frage stehenden Ehevertrags zu streiten. Bey Ehen ohne Aufgeboth ist die in dem §. 86 und 87 vorgeschriebene Ablegung des Eides eine solche Vorsicht und Cautel, als bey Ehen der Minderjährigen, deren Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, die im §. 49 geforderte Erklärung des ordentlichen Vertreters. Die erstere ist von dem Gesetze angeordnet, um die der Ehe etwa entgegenstehenden Hindernisse zu entdecken; die letztere, um die gegen die Ehe des Minderjährigen etwa streitenden Bedenklichkeiten und Gründe zu erfahren. Nun die Ehe eines Minderjährigen ist nach dem §. 49 ungültig, wenn auch die Gerichtsbehörde dazu ihre Einwilligung gegeben, aber von dem ordentlichen Vertreter desselben die vorgeschriebene Erklärung nicht erhalten hat; also würde analogisch zu schließen, auch

die Ehe jener Brautleute für ungültig zu achten seyn, denen zwar von der politischen Behörde die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes ertheilt, aber nicht der vorschriftmäßige Eid abgenommen worden ist. Hierdurch behebt sich auch die Einwendung, daß es nach erhaltener Aufgebots-Dispens nicht angehe, dabey unterlaufene Mängel aufzusuchen, und wegen derselben die Gültigkeit der Ehe anzufechten. Kann nach ertheilter Einwilligung der Gerichtsbehörde in die Ehe eines Minderjährigen, wie es keinem Zweifel unterliegt, die unterbliebene Erklärung des Vertreters noch gerügt, und wegen derselben die Gültigkeit der Ehe bestritten werden, warum sollte nach erhaltener Aufgebots-Dispens auch die unterlassene Eidesabnahme keiner Rüge, und wegen dieses Mangels die Gültigkeit der Ehe keiner Bestreitung mehr unterworfen seyn?

Endlich hat es das Ansehen, als wenn auch politische Gründe einer gleichen Sanction des Aufgebotes und des von den Brautleuten abzulegenden Eides das Wort redeten. Jede Förmlichkeit wird nach Zeugniß der Erfahrung mit der Zeit lästig. Es geschehen, wenn sie keine hinlängliche Sanction hat, nach und nach in einzelnen Fällen Versuche, sie auf die Seite zu setzen. Gelingen dieselben öfters, so fängt man an, die Förmlichkeit als etwas Willkürliches zu betrachten. Sie kommt immer mehr in Abnahme, und zuletzt gar außer Gebrauch. Vorzüglich wahr ist dieses von Eiden, die Niemand gern schwört. Steht zugleich die Obrigkeit, die einen Eid abnehmen soll, in keiner Gefahr, durch Unterlassung der Abnahme eine Nullität herbeizuführen, so kann man sicher darauf rechnen, daß der Eid je länger je seltener abgelegt werden wird. Dieses Schicksal dürfte auch der den Brautleuten bey gänzlicher Nachsicht des Aufgebotes abzu-

nehmende Eid mit der Zeit erfahren, wenn nicht die Ungültigkeit der Ehe als Folge der unterlassenen Ab-
 legung desselben zu befürchten wäre. Die über Hand-
 nehmende Vernachlässigung dieses Eides aber würde
 zu keinem geringen Uergernisse bald mehrere mit erhal-
 tener Dispens von allen Verkündigungen, und doch zu-
 gleich mit einem den Brautleuten bekannten Ehehinderni-
 se geschlossene Ehen zum Vorschein bringen, und so wür-
 de man nach und nach wieder auf den Punct zurück
 kommen, auf dem man war, als man den erwähnten
 Eid vorzuschreiben für nöthig fand.

Ueberhaupt, so lang das Aufgeboth, als wesent-
 liches Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe besteht,
 scheint es die Consequenz zu erheischen, daß man eben
 dasselbe auch von dem Eide der Brautleute gelten lasse,
 weil beyde gleich nothwendige Mittel zur Entdeckung
 der Ehehindernisse sind. Schleichen sich in die Geseß-
 gebung einmahl zwey entgegengesetzte Vorschriften über
 zwey Fälle ein, in welchen doch offenbar der nämliche
 Grund eintritt, und es wird im Laufe menschlicher Ver-
 gebenheiten durch Verkettung der Umstände ein dritter,
 noch nicht normirter Fall von ähnlicher Art herbeuge-
 führt, so entsteht eine unvermeidliche Ungewißheit des
 Rechts. Der Richter weiß nicht, ob er diesen dritten Fall
 unter das eine oder unter das andere Geseß subsumiren soll.
 Sein Urtheil muß schwankend und willkürlich werden. So
 befahl das Josephinische bürg. Geseßbuch III. Hauptst.
 §. 111 bey der Wiederverehelichung eines geschiedenen
 (dem Bande nach getrennten) Weibes allezeit die gehör-
 ige Zeit (10 Monathe) abzuwarten, damit wegen eines
 aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irr-
 thum oder Zweifel entstehen könne. Dagegen ward durch
 ein Hof-Dekret vom 16. Febr. 1787 über die Frage:
 ob eine Witwe vor Verlauf des zehnten Monaths nach

dem Tode ihres Gemahls sich wieder verehelichen könne, geordnet, daß, sobald der Beweis über den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art hergestellt ist, ihrer zweyten Ehe kein Hinderniß entgegen stehe. Wie konnte nun der dritte, in keinem vormahligen Gesetze berührte ähnliche Fall, ob ein Weib nach der Ungültigerklärung ihrer Ehe 10 Monathe zu warten habe, um zu einer andern Ehe schreiten zu können, gründlich entschieden werden? Diesem Uebelstand hat erst das neue bürg. Gesetzbuch im §. 120 durch eine gleichförmige Entscheidung aller drey Fälle abgeholfen. Könnte bey dem beständigen Wechsel der Formen in menschlichen Angelegenheiten nicht auch aus ungleichförmigen Sanctionen über das Aufgeboth und über den Eid der Brautleute mit der Zeit ein ähnlicher Uebelstand hervorgehen.

Dagegen läßt sich aber auch die Wichtigkeit der Gründe nicht verkennen, welche für die Gültigkeit einer ohne Abnahme des oft gedachten Eides geschlossenen Ehe angeführt werden können. Einmahl verhängt das bürg. Gesetzbuch auf die Vernachlässigung der Eidesabnahme nirgends mit ausdrücklichen Worten die Ungültigkeit der Ehe, und aus den Vorschriften desselben über die Nachsicht der Ehehindernisse diese selbst herausklügeln wollen, scheint nicht ganz in der Ordnung zu seyn. Daß die Endworte des §. 86: doch müssen u. und die Worte des §. 87 gegen Ablegung des Eides nicht eben nothwendig für eine förmliche Bedingung und für ein wesentliches Erforderniß zu halten seyn, läßt sich aus ähnlichen Ausdrücken unsers Gesetzbuches an andern Orten, z. B. §. 110. 1020 und §. 263, 415, 909 u. dargun. Obgleich der nähmliche Grund, auf welchem die gesetzliche Entscheidung eines Falles beruht, auch in einem andern Falle

eintritt, so kann doch der Gesetzgeber besondere Gründe haben, diesen anders zu entscheiden. In unserm Falle wird die Ehe unter öffentlicher Authorisation politischer Behörden geschlossen, deren Ansehen, nicht ohne Nachtheil des Staates litte, wenn die von denselben erteilte Dispens (eine Amtshandlung in Gnadensachen) der Untersuchung einer Gerichtsstelle unterworfen, und für ungültig erklärt würde. Warum soll ferner die Nachlässigkeit der politischen Behörden in Abnehmung des Eides einer schuldlosen Parthey zum Nachtheil gereichen, und dem einen Brauttheile das Mittel an die Hand geben, gegen den Willen des andern die Gültigkeit des Ehevertrages zu bestreiten? Warum sollen Eheleute, die einander überdrüssig geworden sind, in einem Verschulden der Obrigkeit Vorwand finden, ihre eheliche Verbindung aufzuheben? Zudem lag es gewiß in dem Plane des bürgerl. Gesetzbuches nicht, die Fälle der Ehehindernisse, besonders der aus dem Mangel des Aufgebotes entstehenden, zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern. Nun enthielt das frühere Josephinische Gesetzbuch kein Wort von einem durch die Brautleute abzulegenden Eide; diese Eidesabnahme war nur durch politische Verordnungen vorgeschrieben, die aber in der Regel kein Ehehinderniß begründeten. Aus denselben ward sie in das neue bürgerl. Gesetzbuch aufgenommen, jedoch ohne eine Erklärung, daß ihre Vernachlässigung die Ungültigkeit des Ehevertrags nach sich ziehen sollte. Wie kann man also behaupten, daß sie jetzt strenger als vorher sanctionirt sey? Endlich ist im Zweifel, wie Ehevorschriften zu verstehen seyn, immer zu vermuthen, daß ihre Nichtbeobachtung kein Ehehinderniß, sondern bloß ein Eheverboth erzeuge; denn die Vermuthung ist nach §. 99 immer für die Gültigkeit der Ehe. Jedes präsendirte Ehehinderniß muß voll-

ständig bewiesen werden. Wie läßt sich aber aus den Endworten des §. 86 ein vollständiger Beweis herstellen, daß eine ohne die dort vorgeschriebene Eidesabiegung ertheilte Verkündigungs-Dispens, und mithin auch die auf eine solche Dispens geschlossene Ehe für ungültig anzusehen sey, da unser bürg. Gesetzbuch nirgends den Grundsatz aufstellt, daß jede gegen eine gesetzliche Vorschrift unternommene Handlung für nichtig, und nur dann, wenn sie das Gesetz ausdrücklich aufrecht erhält, für gültig zu halten sey? Diese und andere dergleichen Betrachtungen mögen folgende allerhöchste Entschliesung, wodurch unsere Streitfrage endlich entschieden und die gänzliche Nachsicht des Aufgebots auch ohne Abnahme des vorgeschriebenen Eides für wirksam, mithin die in Folge derselben geschlossene Ehe für gültig erklärt wurde, herbengeführt haben:

„Die Behörden haben die in dem §. 86 und 87 des bürg. Gesetzbuches enthaltene Vorschrift der von den Partheyen geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey, in allen Fällen, und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und daß der Eid wirklich abgeleistet worden, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, widrigenfalls die Unterlassung dieser Eidesabnahme für sich allein zwar nicht die Dispens selbst unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll a).

a) 15. Aug. 1817.

Ist die Ehe gültig, wenn den unter verschiedene coordinirte politische Behörden gehörigen Brautleuten nur von einer Behörde das Aufgeboth gänzlich nachgesehen worden?

Eine von der gesetzgebenden Gewalt selbst ausgehende Entscheidung wäre auch über eine andere Frage sehr zu wünschen, die ebenfalls aus den von der Nachsicht der Aufgebote handelnden Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches entsteht, und durch eine bloß doctrinelle Auslegung schwerlich je ganz beruhigend wird beantwortet werden können. Es ereignet sich sehr oft, daß die Verlobten ihre Wohnsitze in verschiedenen Kreisen des nämlichen Landes, oder gar in verschiedenen Ländern der Oesterr. Monarchie haben, folglich verschiedenen Kreisämtern oder Länderstellen unterstehen; oder daß der Bräutigam vom Militair- die Braut vom Civil-Stande ist, mithin jener der militärischen, diese der Civil-Jurisdiction unterliegt. In solchen Fällen bringt es sowohl unsere Verfassung als zum Theil auch die Praxis mit sich, daß jeder Brauttheil von der Behörde, welcher er in Ansehung seines Wohnsitzes für seine Person unterworfen ist, die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes suche, und vor der Trauung beybringe. Gesezt aber die Brautleute hätten nur von einer Behörde, allenfalls desjenigen Brauttheiles, in dessen Pfarrbezirke die Ehe geschlossen werden soll, die Dispens von allen drey Verkündigungen erhalten, und wären dessen ungeachtet getrauet worden, ist eine solche Ehe nach unserm Gesetze für gültig oder für ungültig zu halten.

Nach dem §. 74 des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Ehe ungültig, wenn sie nicht wenigstens einmahl sowohl

in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden ist, es versteht sich für den Fall, wo das sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut nöthige Aufgeboth von der dazu berechtigten Behörde auf die vorschristmäßige Art nicht nachgesehen wurde. Nun ist schon oben (§. 121 S. 146) gezeigt worden, daß, wenn die Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut unter verschiedene Kreisämter oder Länderstellen gehören, durch die Aufgebots-Dispens, die ein Brauttheil von seinem Kreisamte oder von seiner Landesstelle erhalten hat, noch nicht auch die Verkündigung für nachgesehen gelten könne, welche in dem Pfarrbezirke des andern, nicht in ebendemselben Kreise oder Lande wohnhaften Brauttheiles erforderlich ist, weil eine politische Behörde nicht berechtigt ist, in dem Verwaltungsbezirke der andern der darin wohnenden, ihr nicht unterworfenen, Brautperson die dort nöthige Verkündigung nachzusehen. Es mangelt also der Ehe, über deren Rechtskraft die Frage aufgeworfen wurde, ein wesentliches Erforderniß zu ihrer Gültigkeit, nämlich die nicht nachgesehene einmahlige Verkündigung in dem Pfarrbezirke einer Brautperson, folglich scheint dieselbe für ungültig nachgesehen zu werden müssen. Zur Bestätigung dieser Meinung dient ferner das ebenfalls schon oben (§. 121 S. 146) angeführte Regierungs-Decret v. 2. May 1811, welches sagt, daß die von einem Brauttheile erhaltene Aufgebots-Dispens sich nicht auch auf den andern Theil erstreckt, und deswegen den Seelsorgern genaue Aufmerksamkeit auf die Dispens beyder Brauttheile empfiehlt, indem es sich hier um eine wesentliche Bedingung zur gültigen Trauung handle. Endlich verdient hier auch ein politischer Grund Beherzigung. Wäre es zur Gültigkeit des Ehevertrages genug, daß Brautleute, die vermöge ihres Wohnsitzes verschie-

denen Kreisämtern oder Landesstellen unterliegen, nur von dem Kreisamte oder der Landesstelle des einen Theiles die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes erhalten, so würden sie, wenn ihnen beyden oder bloß einem Theile ein unauf lösliches, nur in dem Verwaltungsbezirke der politischen Behörde des einen Theiles bekanntes Ehehinderniß entgegen stünde, sich immer an die politische Behörde des andern Theiles, in deren Amtsbezirke gedachtes Ehehinderniß unbekannt ist, um die Aufgebots-Dispens wenden. Auf solche Art wäre Gefahr vorhanden, daß Ehen mit Bewußtseyn unauf löslicher Ehehindernisse gegen Ablegung falscher Eide eingegangen würden.

Allein durch diese Gründe ist die Ungültigkeit der in die Frage gestellten Ehe noch nicht über allen Zweifel erhoben. Es läßt sich ganz wohl begreifen, warum das Gesetz zur Gültigkeit der Ehe zweyer Brautleute, wovon jeder Theil in einem andern Pfarrbezirke wohnt, die wenigstens einmahlige Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut für ein wesentliches Erforderniß erklärt, ohne daß aus dieser Vorschrift gefolgert werden könnte, daß in dem Falle, wo die verschiedenen Pfarrbezirke der Brautleute in verschiedenen Kreisen oder Ländern liegen, auch die Aufgebots-Dispens der politischen Behörde sowohl des Bräutigams als der Braut eben so wesentlich zur Gültigkeit der Ehe erfordert werde. Das Aufgeboth sollte ein Mittel seyn, die der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu entdecken, dieses Mittel kann aber nur dann von gehöriger Wirkung seyn, wenn es sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut angewandt wird, weil ein dem Bräutigam im Wege stehendes Ehehinderniß in dem Pfarrbezirke der Braut und umgekehrt unbekannt seyn kann. Hingegen, wenn das Aufgeboth gänzlich nachgesehen

wird, müssen die Brautleute einen Eid, daß sie sich keines ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisses bewußt sind, bey der dispensirenden Behörde ablegen. Dieser Eid ersetzt die Stelle der Verkündigungen; von demselben aber ist immer die nähmliche Wirkung in Beziehung auf die Entdeckung der Ehehindernisse zu erwarten, er mag von jedem Brauttheile insbesondere bey seinem Kreisamte oder bey seiner Landesstelle, oder von beyden Brautleuten zusammen nur bey dem Kreisamte oder bey der Landesstelle des einen oder des anderen Theiles abgelegt werden. Daher scheint es auch nicht unumgänglich nothwendig zu seyn, daß in einem solchen Falle bey der politischen Behörde sowohl des einen als des andern Brauttheiles eine besondere Aufgebots - Dispens nachgesucht und erwirkt werde.

Das Regierungs - Decret vom 2. May 1811 ist älter als das bürgerliche Gesetzbuch, auch nicht ganz deutlich, und an sich weiter nichts, als eine in einem einzelnen Falle von einer Verwaltungs - Behörde ergangene Verfügung, die für sich nie die Kraft eines Gesetzes haben kann a). Durch die Intimation, die das Wiener - Consistorium an die Diöcesan - Geistlichkeit machte, konnte es höchstens eine Vorschrift für diese, aber kein allgemeines Gesetz werden, auf welches ein richterliches Urtheil gegründet werden dürfte.

Der angeführte politische Grund endlich setzt das Aergste, was doch nur so selten eintritt, voraus, und wird durch andere politische Gründe, welche für die entgegengesetzte Meinung streiten, aufgehoben. Die Nachsicht des Aufgebotes wird gewöhnlich in Fällen gesucht und ertheilt, wo es mit der Schließung der Ehe Eile hat, und es an Zeit gebricht, die Verkündigun-

a) U. b. Gzb. S. 12.

gen vorzunehmen. Müßte in dergleichen Fällen auch der Brauttheil, welcher oft unter einer sehr weit von dem Trauungsorte entfernten Kreis- oder Landesstelle steht, von dieser eine besondere Aufgebots-Dispens beybringen, so würde dieses, besonders wenn die Bescheide der Behörden des einen und des andern Brauttheiles nicht übereinstimmend ausfielen, große Verzögerungen veranlassen, und den Brautleuten meistens die Begünstigung entziehen, die ihnen das Gesetz für ihre Lage zgedacht hat. Wie schwer würde es im Falle des §. 87 einer Parthey seyn, die Verkündigungs-Dispens durch den Seelsorger von einer weit entlegenen Landesstelle, unter welcher sie etwa steht, zu erlangen? Ein solcher Seelsorger ist der Landesstelle, bey welcher er die Dispens suchen soll, ganz unbekannt. Wird sie wohl auf sein Vorwort einer anonymen Parthey ohne weiters eine Dispens ertheilen, von der Mißbrauch geschehen könnte? In größern Städten sind die Pfarrer, wenn sie auch darauf dachten, nicht einmahl im Stande, sich jederzeit die Gewißheit zu verschaffen, ob die Brautleute einer und derselben, oder zwey verschiedenen politischen Behörden unterliegen, und wollten sie sich dieselbe verschaffen, wie viel Zeit würde darüber hingehen, die doch bey dringenden Umständen, unter welchen dergleichen Dispensen ertheilt werden, nicht zu verschwenden ist. Im Allgemeinen aber darf man sogar annehmen, daß der größte Theil der Partheyen und Seelsorger auf die Nothwendigkeit einer zweyfachen Dispens im oft erwähnten Falle nicht einmahl denkt, weil dieselbe in dem bürg. Gesetzbüchle nirgends ausdrücklich angeordnet wird, sondern erst durch Schlüsse, die nicht für Jedermann nahe liegen, mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus gefolgert werden kann. Da man in Collisions-Fällen sehr geneigt ist, sich sogar über un-

zweifelhafte Anstände hinwegzusetzen, um wie viel weniger läßt sich unter dringenden Umständen die Befolgung einer nicht hinreichend bekannten Vorschrift erwarten? Söge also bey Brautleuten aus verschiedenen Kreisen oder Provinzen der Abgang der zweyfachen Aufgebots-Dispens die Ungültigkeit ihrer Ehe nach sich, so wäre wohl eine Menge von Ehen bloß wegen Mangel einer sich auf das Aufgeboth beziehenden Förmlichkeit, ganz gegen die Absicht des §. 74 des bürg. Gesetzbuches, der Gefahr der Nichtigkeit preis gegeben.

Außer dem läßt sich noch Einiges anführen, was als ein directer Beweis für die Gültigkeit der in der Frage stehenden Ehe angesehen werden kann. Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, so kann ohne Zweifel bloß die politische Obrigkeit desjenigen Orts, wo die kranke Brautperson wohnt, das Aufgeboth gänzlich nachsehen, obgleich derselben die andere Brautperson nicht unterliegen sollte, weil sonst der Zweck dieser Begünstigung nicht wohl zu erreichen wäre. Warum sollte nicht auch bloß das Kreisamt oder die Landesstelle derjenigen Brautperson, deren Wohnort zur Trauung bestimmt ist, wenn es der Drang der Umstände erheischt, das Nähnliche thun können? Der §. 86 sagt ja von diesen höhern politischen Behörden bey dringenden Umständen eben dasselbe als von der Ortsobrigkeit bey naher Todesgefahr aus. Zudem ist nicht zu übersehen, daß in den drey Paragraphen des Gesetzbuches, worin von den Aufgebots-Dispensen gehandelt wird, des häufig vorkommenden Falles, daß die Brautleute unter verschiedene Kreisämter oder Landesstellen gehören, nicht die geringste Erwähnung geschieht, und daß darin die Worte: Kreisamt und Landesstelle immer nur in der einfachen Zahl, sogar ohne alle nähere Bestimmung als z. B. der

Brautleute, des Bräutigams, der Braut. u. gebraucht werden. Sollte diese sorgfältige Vermeidung aller näheren Bestimmung und Bezeichnung nicht als absichtlich erscheinen, um anzuzeigen, daß zur Gültigkeit der Ehe die Aufgebots-Dispens eines einzigen Kreisamtes oder einer einzigen Landesstelle für jeden Fall hinreiche?

Noch schwieriger ist die Frage, wenn sie in Beziehung auf die Ehe zwischen einer Militair- und einer Civil-Person aufgeworfen wird. Der Militair-Behörde steht über eine Civil-Person eben so wenig eine Gewalt zu, als der Civil-Behörde über eine Militair-Person. Wie könnte also eine dieser Behörden beyden Brautpersonen eine gültige Dispens vom Aufgebote ertheilen? Schwerlich denkt die eine oder die andere daran; wenigstens kann man von der Militair-Behörde als gewiß annehmen, daß sie eine nicht von ihr ausgehende Aufgebots-Dispens für die Militair-Person so lang nicht gelten lassen werde, als kein Gesetz die Gültigkeit derselben klar ausspricht. Wo findet sich aber ein solches? Ohne Aufgebot aber, und ohne eine für beyde Brautleute gültige Nachsicht desselben kann es wohl bey uns eine gültige Ehe geben? Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Ehe zwischen einer Militair- und Civil-Person für ungültig zu halten sey, wenn nicht jeder Theil von der ihm vorgesezten Behörde eine eigene Nachsicht des Aufgebotes erhalten hat.

Der Civil-Dienstbothe einer Militair-Person braucht nach unsern Gesetzen (S. 121 S. 149) für seine eigene Person eine zweyfache Aufgebots-Dispens, eine von seiner Militair-Behörde, die andere von der Civil-Behörde, in deren Bezirke er sich befindet; aber als wesentliche Bedingung zur Gültigkeit seiner Ehe

läßt sich die Erwirkung beyder Dispensen nicht ansehen. Denn da nirgends eine doppelte Verkündigung des Civil-Dienstbothen einer Militär-Person, nämlich sowohl in der Garnisons-Kirche als in der Civil-Pfarrre, vorgeschrieben ist, so kann auch keine doppelte Aufgebodths-Dispens zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich seyn, und dieses zwar um so mehr, weil er schon bey Erlangung der Dispens von einer Behörde bey dieser den Eid, daß er sich keines Ehehindernisses bewußt ist, ablegen muß, wodurch dem Zwecke des Aufgebodthes nach Möglichkeit Genüge geleistet wird, und die Abnahme eines zweyten Eides auch bey der anderen Behörde wirklich ganz unnütz wäre. Zu dem fehlt es einem solchen Dienstbothen an einer gültigen Aufgebodths-Dispens nicht mehr, sobald er dieselbe entweder von der Militair- oder von der Civil-Behörde erwirkt hat, und dieses genüget zur Gültigkeit der Ehe. Die zweyfache Aufgebodths-Dispens für Civil-Dienstbothen der Militair-Personen scheint also nur zur Vermeidung aller Jurisdiction-Conflicte zwischen Militair- und Civil-Behörden, nicht aber als ein wesentliches Erforderniß zur gültigen Schließung der Ehe angeordnet worden zu seyn.

§. 128.

Taxe für die Aufgebodths-Dispensen.

Den weltlichen Behörden und durch diese ihren unterstehenden Taxämtern wurde angedeutet, daß für die Eheverkündigungs-Dispensationen, außer dem Stempel und der gewöhnlichen Decrets-Veranlassungsgebühr, keine Taxe abzunehmen sey, weil dergleichen Fällen ohnehin selten vorkommen! a). In Ansehung

a) 18. Sept. 1785.

des beygefügten Grundes dieser Anordnung hat sich zwar nach dem eigenen Zeugnisse unserer Gesetze a) seitdem eine grosse Veränderung zugetragen, die aber doch in Rücksicht auf die Tax-Abnahme bisher keine Veränderung nach sich gezogen hat. Hingegen ist es mir unbekannt, ob die von den Katholiken und Juden für die Ehe-Dispensen zu bezahlende Taxe von 50 fl. b) auch für die denselben verliehenen Aufgebodts-Dispensen gefordert werde. Der Stämpel für die Verkündigungs-Dispensen ist in dem Stämpel-Patente nicht besonders ausgedrückt. Es scheint, daß man dieselben unter den Ehe-Dispensen begriffen habe, bey welchen sich der Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams richtet c). Daraus könnte man freylich einen analogischen Schluß auch auf eine von Katholiken und Juden für Aufgebodts-Dispensen zu bezahlende Taxe ziehen, wenn überall Consequenz vorauszusetzen wäre.

Bey der geistlichen Behörde ist Niemand schuldig, eine Verkündigungs-Dispens anzusuchen d), und wenn doch Jemand sie aus Scrupulosität freywillig ansuchen würde, muß sie ihm unentgeltlich von dem Ordinarius oder dem Pfarrer ertheilt werden e). Höchstens kann der Ordinarius die für jeden bischöflichen, auch über Ehe-Dispensen zu gebenden Bescheid ausgemessene Schreibgebühr von sechs Kreuzern, aber keine Taxe für die Dispens selbst fordern f).

a) G. S. 123 S. 152.

b) G. S. 118 S. 132.

c) Stämpel-Patent v. 5. Oct. 1802. f. 2.

d) G. S. 121. S. 141 u. 142.

e) 1. Apr. 1784, 21. May 1785. n. 1.

f) 21. May, 12. July 1785, 13. März 1792.

§. 129.

Begriff der Ehe, Convalidation.

Ist die Ehe mit einem Ehehindernisse, folglich ungültig eingegangen, aber nachher eine Dispensation von demselben erlangt, oder das Hinderniß auf eine andere Art gehoben worden, so erhält die bisherige Scheinehe bloß dadurch noch keine Gültigkeit, sondern dazu wird noch die Convalidation derselben, (auch Revalidation oder Erneuerung, wiewohl nicht ganz schicklich, genannt) d. i. eine neue Schließung der bisher ungültig gewesenen und nur scheinbar bestanden Ehe erfordert. Die Dispensation, oder eine andere Hebung des Ehehindernisses bewirkt weiter nichts, als daß zwischen zwey Personen, zwischen welchen bisher eine wahre Ehe weder Statt hatte, noch Statt haben konnte, nun eine gültige Ehe möglich werde; damit aber diese auch wirklich zu Stande komme, muß sie neuerdings auf die gehörige Weise erst geschlossen werden.

§. 130.

Kirchliche Observanz in Ansehung der Ehe, Convalidationen.

Das gemeine Kirchenrecht enthält über die Art und Weise, wie Ehen convalidirt werden, keine Vorschriften für den Fall, wo das Ehehinderniß durch Dispensation gehoben wird. Was die Canonisten darüber zu sagen wissen, beruhet auf der Praxis des römischen Hofes. Ist nämlich das Ehehinderniß offenkundig, und die Dispensation wird von der Datarie ertheilt, so soll die Ehe öffentlich ganz nach der durch das Con-

cilium von Orient vorgeschriebenen Form vom neuen geschlossen werden. Der Pabst schreibt dieses jederzeit in seinem Commissions - Rescripte ausdrücklich vor. Ist aber das Ehehinderniß geheim, um die Dispens kommt aus der Pönitentiarie, so soll die Convalidation der Ehe in Geheim, bloß durch Erneuerung der Einwilligung unter den Partheyen selbst geschehen, welches ebenfalls schon in dem päpstlichen Commissions-Rescripte vorgeschrieben zu werden pflegt. Die Ursache, warum im ersten Falle die zur Convalidation nöthige Wiederholung der Einwilligung in die Ehe öffentlich in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen vor sich gehen müsse; im zweyten hingegen eine geheime neue Erklärung der Einwilligung unter den Partheyen ohne Beyseyn des Pfarrers und der Zeugen hinreichend, liegt in der Offenkundigkeit oder Heimlichkeit des Ehehindernisses. Erstere hat zur Folge, daß die ursprüngliche Nichtigkeit der Ehe zu jeder Zeit leicht zu erweisen ist; die nachher bewirkte Gültigkeit derselben wäre aber oft unerweislich, wenn die Erneuerung nur heimlich unter den Partheyen selbst vor sich ginge, folglich könnte die auf solche Art convalidirte Ehe vor Gericht noch immer als ungültig angefochten, und von demselben als solche erklärt werden, wenn kein öffentlicher Beweis ihrer Convalidation durch eine feyerliche Wiederholung der Einwilligung hergestellt würde. Die letztere hingegen macht einen gerichtlichen Beweis der anfänglichen Ungültigkeit der Ehe, wo nicht schlechterdings unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich, und entfernt hierdurch alle Besorgniß, daß die wie immer convalidirte Ehe jemahls bestritten werden könnte. Daher hält man auch eine heimliche Erneuerung der Einwilligung nach erhaltener geheimer Dispens für zureichend, besonders, da auf solche Art nicht nur die Ehre

der Partheyen geschont, sondern auch ihre persönliche Sicherheit, die manchmahl durch derselben Entdeckung gefährdet wäre, außer Gefahr gesetzt wird. Uebrigens ist es in beyden Fällen nöthig, daß, wenn das Ehehinderniß nur einem Theile bekannt war, und die Dispens nur von diesem bewirkt würde, auch der andere Theil in die Kenntniß der bisherigen Ungültigkeit der Ehe gesetzt werde; denn unterbleibt dieses, so ist eine erschlichene neue Erklärung seiner Einwilligung in die Ehe in der That nichts anders, als eine Genehmigung der seiner Meinung nach bisher gültig bestandenen Ehe; keineswegs aber ein Consens zu einer Ehe, die erst jetzt gültig zu seyn anfangen sollte, keine neue Schließung der Ehe, was doch zum Begriffe der Convallidation gehört. Jedoch ist dabey mit großer Beobthsamkeit zu verfahren, und die Vorsicht anzuwenden, daß der andere Theil die erlangte Kenntniß von der bisherigen Ungültigkeit der Ehe nicht etwa als Gelegenheit benutze, durch verweigerte Erneuerung seiner Einwilligung sich von seinem Scheingatten ganz los zu machen, insbesondere aber, daß er nicht etwa das Verbrechen selbst, woraus ein geheimes Ehehinderniß vielleicht entsprang, bey dieser Gelegenheit in Erfahrung bringe a). Alles dieses betrifft bloß Ehehindernisse des öffentlichen Rechts, welche allein eine Dispens zulassen. Die Privat-Hindernisse des canonischen Rechtes schließen die Dispensation beynah ganz aus, sie können aber auf andere Arten erlöschen. Tritt ein solcher Fall ein, so muß zwar ebenfalls eine Convallidation der Ehe geschehen; dieselbe kann aber nach klaren Texten jederzeit durch die bloße Erneuerung der

a) Vid. Van Espen Jus. eccles. univ. P. II. Sect. I. Tit. XIV. cap. V. §. 9 — 12 et cap. VII. §. 8 — 10.

Einwilligung unter den Partheyen selbst ohne alle Freylichkeit vollzogen werden, und eine erneuerte Einwilligung wird sogar aus dem Beyschlaf geschlossen, der nach Erlöschung des Ehehindernisses zwischen den Ehegatten erfolgt. Ausdrücklich wird dieses gesagt vom Irthum in der Person, nachdem er entdeckt worden a); von der *conditio servilis*, nachdem man Kenntniß davon erlangt hat b); von der *conditio* für Bedingung genommen, sobald die Partheyen dieselbe einander erlassen haben c); von der Unmündigkeit, sobald die bürgerliche oder natürliche Mündigkeit eintritt d); von der Furcht und dem Zwange, nachdem diese aufgehört haben e), von der nach dem gemeinen Rechte unter die Privat-Hindernisse gerechneten Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freyheit versetzt worden ist f). Bey allen diesen Privat-Hindernissen wird, wenn nach Erlöschung derselben auf die jedem eigenthümliche Art eine neue Einwilligung oder der Beyschlaf erfolgt ist, die Separation der ursprünglich ungültig vermählten Personen von den Canonen nicht mehr gestattet, folglich die Anfangs ungültig eingegangene Ehe für convalidirt gehalten; aber freylich muß der Beyschlaf nicht bloß um der Sinneslust zu fröhnen, sondern in der Absicht, sich als wirklicher Ehegatte zu betragen, gepflogen worden seyn, damit

a) can. unic. §. 3. caus. 29. quaest. 1. 13

b) cap. 2. et 4. de conj. serv.

c) cap. 6. de cond. appos.

d) cap. 7. — 10. de despons. impub. cap. 4. qui matrim. accus. poss.

e) cap. 6. et 21. de sponsal. et matrim. cap. 9. de despons. impub.

f) cap. 7. de raptor. verglichen mit conc. Trid. Sess. 24. cap. 6. de reform. matr.

die Ehe auch für das Gewissen als erneuert gelte, und die fernere Beywohnung zugleich den Forderungen des Moral-Gesetzes entspreche. Nur einige Canonisten fordern, wenn das Privat-Hinderniß ruchbar geworden ist, eine feyerliche Erneuerung der Einwilligung, damit ein Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe für die Zukunft vorhanden sey.

S. 131.

Oesterreichische Gesetze hierüber.

In Oesterreich war weder im Ehe-Patente, noch in dem bürg. Gesetzbuche K. Josephs II. über die Art und Weise, eine ungültig geschlossene Ehe zu convalidiren, etwas bestimmt. Man richtete sich in vorkommenden Fällen wahrscheinlich nach der römischen Praxis. Doch einige Jahre nachher ward durch ein Hof-Decret die höchste Entschliesung bekannt gemacht, daß bey der Ehe eines Waisen, welche zwar mit Einwilligung des Vormundes, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden, folglich nichtig war, für den Fall, daß das Gericht den sich meldenden Partheyen die Genehmigung zu ertheilen findet, mithin das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einsegnung (und, was sich von selbst versteht, vorläufig eine erneuerte Erklärung der Einwilligung vor Pfarrer und Zeugen) vor sich gehen müsse, und zwar, wenn das in der Frage stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden, in aller Stille; sonst aber auch öffentlich a). Diese Verordnung redete freylich nur von dem einzelnen Ehehindernisse der Minderjährigkeit, und sogar nur von

a) 5. März 1789.

einem bestimmten Falle desselben; sie war aber analogisch nicht nur auf andere Fälle, in welchen das eintretende Hinderniß der Minderjährigkeit Ehen ungültig machen kann, sondern wegen der Gleichförmigkeit des Grundes auch auf Fälle, wo die Ungültigkeit der Ehe durch andere Ehehindernisse herbeigeführt wird, anwendbar und ohne Zweifel auch öfters angewandt. Endlich aber gab das neue bürg. Gesetzbuch des Kaisers Franz I. §. 88 über die Convalidation ungültiger Ehen folgende allgemeinere Vorschrift: Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, und die feyerliche Handlung im Trauungsbuche angemerket werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§. 132.

Nähere Characterisirung der gesetzli- chen Convalidation.

Unsere bürgerliche Gesetzgebung, wie aus dieser Stelle zu entnehmen ist, fordert in keinem Falle mehr eine ganz öffentliche Ehe-Convalidation, wozu auch der Gemeinde der Zutritt gestattet würde (in facie ecclesiae), und schafft auf solche Weise stillschweigend die im vorhergehenden §. angeführte Verordnung in sofern ab, als darin für den Fall des ruckbar gewordenen Hindernisses eine öffentliche Erneuerung des Ehevertrages vorgeschrieben wurde. Sie begnügt sich

aber auch nicht mit einer ganz geheimen Convalidation, die bloß unter den Partheyen selbst durch eine wiederholte (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung ihrer Einwilligung ohne Beyseyn eines andern Menschen geschieht, sondern sie schlägt einen Mittelweg ein, auf welchem sie einerseits alles Aufsehen und die Beschämung der Partheyen mittelst Entfernung der Zuschauer hintanzuhalten; andererseits der Staatsverwaltung hinlängliche Gewißheit über die hergestellte Gültigkeit ursprünglich ungültiger Ehen mittelst der Beziehung des Seelsorgers und zweyer Zeugen und mittelst Anmerkung der Handlung im Trauungsbuche zu verschaffen sucht; jenes zu Gunsten der Partheyen selbst; dieses zum Besten der öffentlichen Ordnung. Wir wollen diese unterm Gesetzbuche eigene Art der Convalidation die gesetzliche nennen.

§. 133.

Fälle, in welchen sie zu geschehen hat.

Das bürg. Gesetzbuch bestimmt die eben im Allgemeinen beschriebene gesetzliche Convalidations-Art mit klaren Worten für den Fall, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, ohne Unterschied, ob dasselbe ein Hinderniß des öffentlichen oder des Privat-Rechts ist; also ist wohl kein Zweifel, daß bey beyden Gattungen der Ehehindernisse im Falle einer davon erhaltenen Dispens die Ehe auf die gesetzliche Art zu convalidiren sey. Da aber nur zwey Privat-Hindernisse nach bereits geschlossener Ehe eine Dispens zulassen, und selbst diese sie nur in äußerst seltenen Fällen wirklich erheischen (§. 105); die Hindernisse hingegen des öffentlichen Rechtes ordentlicher Weise durch

M. Barb. R

Dispens gehoben werden, so ist einleuchtend, daß die gesetzliche Convalidations-Art nach Vorschrift des §. 88 eine viel größere Anwendung bey den letzteren finden müsse, als bey den ersteren. Wir haben nur noch zu untersuchen, ob es nicht außer den Dispens-Fällen noch andere gebe, in welchen sie sowohl bey jenen, als bey diesen zur Anwendung komme.

§. 134.

Ob sie bey Hindernissen des öffentlichen Rechtes auch dann anwendbar sey, wenn diese ohne Dispens erlöschen?

Es gibt mehrere Hindernisse des öffentlichen Rechts, welche auch ohne Dispens auf eine andere Art erlöschen können, nämlich das Ehehinderniß der Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freyheit versetzt wird; das Hinderniß des noch bestehenden Ehebandes, wenn der Tod des andern Ehegatten, oder bey Akatholiken eine gerichtliche Trennung der Ehe erfolgt; das Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit wenn der eine Theil seine Religion verändert; das Ehehinderniß des Katholicismus, wenn der katholische Theil zur akatholischen Religion übergeht. Auch die Ehehindernisse der höhern Weihen, und der feyerlichen Ordensgelübde gehören nach einer richtigen Ansicht hierher, sie hören auf, wenn der geistliche eine vollständige Secularisation erhält; denn obgleich die Secularisation selbst eine Dispens ist, so ist sie doch keine Dispensation von dem Ehehindernisse, welches nach unsern Grundsätzen nicht von der geistlichen, sondern nur von der weltlichen Macht nachgesehen werden kann. Gesezt nun, Jemand habe eine Ehe geschlossen, die ursprünglich ungültig war, weil ihr eines oder das andere von

den sechs eben angeführten Ehehindernissen im Wege stand, das Hinderniß falle in der Folge ohne Dispens auf eine der angezeigten Arten weg, muß diese Scheinehe öffentlich im Angesichte der Kirche oder soll sie ganz in Geheim ohne Jemandes Beyseyn bloß unter den Partheyen selbst convalidirt werden? oder ist die im 88. §. des bürgerl. Gesetzbuches angegebene Convalidationsart, die zwischen den beyden andern das Mittel hält, auch auf einen solchen Fall anzuwenden? Ich halte die letzte Meinung für die richtige. Der Fall ist freylich in den Worten des Gesetzes nicht enthalten, weil es nur sehr selten geschieht, daß Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes nach bereits geschlossener Ehe auf eine andere Art als durch die Dispensation gehoben, und Gesetze nur für gewöhnlich vorkommende Fälle gegeben werden. Aber der Grund des Gesetzes tritt auch in demselben vollständig ein.

Warum ordnete der Gesetzgeber im Falle eines durch Dispens beseitigten Hindernisses keine öffentliche Ehe-Convalidation vor der Kirchengemeinde an? Weil sie Aufsehen erregen, und die Partheyen, welche bisher gemeiniglich für wahre Eheleute gehalten wurden, kränken würde. Warum stellte er sich mit einer geheimen, bloß unter den Partheyen selbst vorgenommenen, nicht zufrieden? Weil sie bey Hindernissen des öffentlichen Rechtes der Staatsverwaltung keine hinlängliche Gewißheit über die hergestellte Gültigkeit der Ehe verschafft; denn würde Jemand die Anzeige machen, daß bey der Schließung einer solchen Ehe ein Hinderniß des öffentlichen Rechtes obgewaltet habe, so müßte von Amtswegen eine Untersuchung darüber vorgenommen, und die in Geheim convalidirte Ehe sogar für ungültig erklärt werden, wenn das bestandene Ehehinderniß erwiesen würde, die geheime Convalidation aber, wie es sehr

leicht geschehen kann, nicht erwiesen werden könnte. Nun diese Gründe treffen beynabe in einem noch stärkern Grade auch in dem Falle ein, wenn ein Hinderniß des öffentlichen Rechts ohne Dispens auf irgend eine Art erlischt. Also ist auch für diesen Fall weder die öffentliche Convalidation vorgeschrieben, noch die ganz geheime zugelassen, sondern die im §. 88 für den Fall einer erhaltenen Dispens bestimmte oder gesetzliche anwendbar.

§. 135.

Ob bey Privat-Hindernissen irgend eine Convalidation Statt finde?

Die Hindernisse des Privat-Rechts erlöschen gewöhnlich nicht durch Dispens, sondern auf andre Arten. Bey denselben kann gezweifelt werden, ob die damit geschlossenen Ehen irgend einer Art von Convalidation bedürfen, d. h. ob dabey nicht nur die durch den §. 88. eingeführte, sondern sogar die geheime Convalidation ganz überflüssig sey. Einige Schriftsteller halten die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe für eine bedingte, deren Ungültigkeit oder Gültigkeit einstweilen ungewiß. und von dem Umstande abhängig sey, ob die Ehe von denjenigen, welche durch Schließung derselben in ihren Rechten gekränkt worden sind, binnen der gehörigen Zeit bestritten wird, oder nicht a). Wäre diese Meinung gegründet, so bedürfte die mit einem

- a) Dieser Meinung ist der Verfasser der kleinen Abhandlung: Ueber das Ehehinderniß der Schwangerschaft von einem Dritten in der theologisch-practischen Monathsschrift, II. Jahrg. 3. B. S. 60 — 69 in Beziehung auf gedachtes Ehehinderniß. Sie kann aber eben so gut auf alle Privat-Hindernisse bezogen werden.

Privat-Hindernisse geschlossene Ehe in dem Falle, wo sie von dem dazu Berechtigten binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten wird, gar keiner Convalidation, sondern sie würde, wie jeder andere unter einer Bedingung eingegangene Vertrag sogleich mit dem Eintreffen der Bedingung ohne abermahlige Willenserklärung der Partheyen von selbst gültig.

Allein gegen die Meinung gedachter Schriftsteller streiten die entscheidendsten Gründe. Eine Ehe ist gültig, wenn sie der in seinen Rechten gekränkte Interessant nicht bestreitet, ungültig, wenn er sie bestreitet, bedeutet im Grunde nichts anders, als sie ist gültig oder ungültig, je nachdem er in dieselbe einwilliget oder nicht. Die Bedingung der Einwilligung ist aber keine eigentliche Bedingung, sondern ein wesentliches Erforderniß jedes Vertrages, ohne welches der Vertrag schon ursprünglich keine Gültigkeit hat. Es liegt etwas Widersprechendes in der Behauptung, daß die mit einem Privat-Hinderniß geschlossene Ehe erst dadurch ungültig werde, daß man sie bestreite. Die Ehe bestreiten heißt ja doch Gründe ihrer Ungültigkeit darstellen. Wie soll man aber Gründe der Ungültigkeit eines Geschäftes darstellen, welches noch nicht ungültig ist, sondern es erst werden soll? Unser bürg. Gesetzbuch deutet nirgends auch nur von Weitem darauf hin, daß Privat-Hindernisse die Ehe nur unter der Bedingung, wenn dieselbe bestritten wird, ungültig machen, sondern legt denselben überall gleiche Kraft mit den Hindernissen des öffentlichen Rechts bey, welches unwidersprochen eine unbedingte Richtigkeit der Ehe gleich im Anfange zur Folge haben. Wenn man nach ausdrücklichen Worten des bürg. Gesetzbuches a)

a) §. 58, 93, 95, 96.

wegen eines Privat-Hindernisses die Ungültigkeit der Ehe behaupten, die Gültigkeit derselben bestreiten, wenn man verlangen kann, daß der Ehevertrag für ungültig erklärt werde, so setzen ja dergleichen Ausdrücke offenbar voraus, daß die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe schon vorher ungültig sey. Der §. 94 macht zwar Ansuchen derjenigen, welche durch eine solche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, zur Bedingung der richterlichen Untersuchung der Ungültigkeit derselben; aber nicht zur Bedingung ihrer Ungültigkeit selbst, die er vielmehr als vielleicht wirklich vorhanden annimmt. Ueberdies beruhen die meisten Privat-Hindernisse auf dem Mangel der Einwilligung, welcher bald daher rührt, daß wirklich keine übereinstimmende Willenserklärung der Partheyen vorhanden ist, bald daher, daß die Willenserklärung des einen oder des andern Theils entweder schon nach der Vernunft ungültig und ohne Rechtskraft ist, oder von dem bürgerlichen Gesetze dafür erklärt wird. Nun ist jeder Vertrag, dem es an der Einwilligung der Partheyen gebricht, unbedingt und gleich Anfangs ungültig. Wie wäre es also begreiflich, daß die Ungültigkeit des mit einem Privat-Hindernisse eingegangenen Ehevertrags vor dessen Bestreitung noch ungewiß seyn, und erst mit dieser eintreten sollte? Endlich wie kann die Behauptung, daß die Gültigkeit einer solchen Ehe von der Bedingung des Nichtbestreitens derselben abhänge, mit dem §. 59 des bürg. Gzb. bestehen, nach welchem die getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrags nicht entgegen stehen? Nehmen wir an, die Partheyen hätten wirklich vorausgesetzt, (von einer Verabredung kann hier ohnehin keine Rede seyn), die Gültigkeit ihrer Ehe, bey der ein Privat-

Hinderniß obwalte, sey an die Bedingung gebunden, wenn dieselbe binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten wird; ihre Erwartung wäre aber getäuscht, d. i. die Ehe wäre bestritten worden, so würde die getäuschte Erwartung dieser vorausgesetzten Bedingung der Gültigkeit der Ehe nicht schaden, folglich die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe in jedem Falle gültig seyn; in dem Falle, wo sie nicht bestritten wird, nach der Theorie der Gegner; in dem Falle, wo sie bestritten wird, nach der Vorschrift des §. 59. Die Privat-Hindernisse würden auf solche Art gar keine Ehehindernisse seyn, indem sie das Entstehen einer gültigen Ehe nie hinderten. Auf solche Ungereimtheiten führt die oft erwähnte Meinung, nach welcher ein Privat-Hinderniß die damit geschlossene Ehe zu einer bedingten machen soll. Hiemit ist es wohl außer Zweifel gesetzt, daß Ehen, die mit einem Privat-Hindernisse eingegangen werden, eben so, wie diejenigen, welchen bey ihrer Schließung ein Hinderniß des öffentlichen Rechts im Wege steht, gleich ursprünglich ungültig seyn, folglich einer Convalidation bedürfen. Die Frage ist nur, wie diese zu geschehen habe, ob ebenfalls nach der Vorschrift des §. 88, oder bloß in Geheim zwischen den Scheineheleuten allein durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung ihrer Einwilligung?

§. 136.

Wann die Gesegliche?

Wenn die Ehe mit einem Privat-Hindernisse geschlossen, und die Ungültigkeit derselben bereits bey Gerichte zur Sprache, oder sonst zur Oeffentlichkeit gebracht, aber der in seinen Rechten gekränkte Intereß

sent durch Vorstellungen und Vermittlung nachher bewogen worden ist, von der gerichtlichen Bestreitung der Ehe abzustehen, so scheint die geheime Convalidation unter den Contrahenten selbst nicht hinlänglich, sondern die gesetzliche, im §. 88 beschriebene, nöthig zu seyn. Der öffentlichen Verwaltung sind in einem solchen Falle schon Beweise über das Privat-Hinderniß und die daraus entspringende Ungültigkeit der Ehe vorgelegt worden, oder es sind bey ihr doch bereits solche Handlungen vorgefallen, aus welchen in der Folge Beweismittel hergehohlet werden können, z. B. es wurde die bey Schließung der Ehe vernachlässigte obervormundschaftliche Bewilligung nachgesucht. Sie muß daher, nachdem das Ehehinderniß aus dem Wege geräumt worden, sich eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen trachten, daß die Ehe wirklich Gültigkeit erlangt habe; sonst könnte sogar mit Berufung auf die Gerichts-Acten, oder andere aus den bisherigen Vorgängen erwachsene Beweismittel, z. B. ein rechtskräftig gewordenes Geständniß, das nämliche Hinderniß wieder rege gemacht, und aus Mangel des Beweises über die hergestellte Gültigkeit der Ehe eine gerichtliche Ungültigerklärung derselben bewirkt werden. Nun eine solche Sicherheit findet die Staatsverwaltung in der geheimen, vor Gericht oft ganz unerweislichen, Convalidation nicht; wohl aber in der nach Vorschrift des 88. §. vollzogenen. Zudem war bey dem Ehehindernisse der Minderjährigkeit durch ein früheres Hofdecret a) ausdrücklich, und wegen Gleichförmigkeit des Grundes stillschweigend auch bey andern Hindernissen dieser Art, wenn sie ruchbar geworden

a) 5. März. 1789.

stod, sogar eine öffentliche Convalidation in facie ecclesiae angeordnet. Daraus läßt sich schließen, daß jetzt, da nach dem neuen bürgerl. Gesetzbuche eine feyerliche Convalidation mit Zulassung der Gemeinde in keinem Falle mehr nothwendig ist, wenigstens eine Convalidation in der Stille, aber vor dem Seelsorger und Zeugen, wie sie der §. 88 anordnet, auch bey Privat-Hindernissen, wenn sie zur Deffentlichkeit gekommen sind, dem Geiste unserer Gesetzgebung angemessen sey.

~~§. 137.~~

Wann eine geheime?

In allen andern Fällen hingegen ist bey Privat-Hindernissen eine geheime Ehe-Convalidation hinreichend, die in einer zwischen den Partheyen selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, erneuerten Willenserklärung besteht, daß sie als Eheleute fernerhin mit einander leben wollen. Weder die Worte, mit welchen die Vorschrift des §. 88 ausgedrückt ist, noch die Gründe, aus welchen sie erlassen wurde, schließen dergleichen Fälle in dieselbe ein. Die Worte lauten deutlich nur auf den Fall, wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird; unter der letzten aber wird im ganzen bürgerlichen Gesetzbuche und namentlich in den fünf unmittelbar vorhergehenden Paragraphen 83 — 87 immer nur die von der Landesstelle oder von einer andern Behörde erhaltene Dispens verstanden. Also kann auch im §. 88, wo das nähmliche Wort ohne alle nähere Verzeichnung gebraucht wird, keine, sey es ausdrückliche oder stillschweigende Privat-Nachsicht des Ehehindernisses, die von Seite des in seinen Rechten ge-

kränkten Theiles oder dritten Interessenten erfolgt, gemeint, mithin der Fall einer Privat-Nachsicht des Ehehindernisses nicht unter den Worten des gedachten Paragraphes begriffen seyn. Die Gründe, auf welchen die Vorschrift des §. 88 beruhet, sind schon öfters angeführt worden. Theils wollte man das Ehrgefühl der Partheyen soviel möglich schonen, theils liegt es der Staatsverwaltung, welche einmahl Kenntniß von dem Ehehindernisse erlangt hat, daran, daß über die erfolgte Convalidation der ungültig geschlossenen Ehe ein Beweis in Bereitschaft gesetzt, und eine fernere Bestreitung derselben wegen eben desselben Hindernisses unmöglich gemacht werde. Ist aber weder eine Nachsicht des Privats-Hindernisses bey der Landesstelle, noch eine Ungültigerklärung der Ehe bey den Landrechten angesucht, noch sonst bey einer Behörde ein anderer Schritt, wodurch das Hinderniß eine Art Oeffentlichkeit bekommen hat, gemacht worden, so kommt das Ehehinderniß und die Ungültigkeit der Ehe gar nicht zur Kenntniß der öffentlichen Verwaltung. Diese vermuthet, daß die Ehe gültig sey. Wozu also die Herbeyschaffung eines Beweises für die Gültigkeit derselben, für welche ohnehin die Vermuthung nach dem §. 99 steht? Es wäre ungeräumt, wenn die Gesetzgebung eine Convalidation, die doch immer einiges Aufsehen wenigstens bey den dabey Gegenwärtigen erregt, und mit einiger Beschämung der Partheyen verbunden ist, in Rücksicht einer Ehe, deren Gültigkeit vermuthet wird, hätte anordnen wollen. Sie enthielt sich daher weislich aller Vorschrift für dergleichen Fälle, und überließ es den Partheyen, bloß auf die natürliche Art, d. i. durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung ihres Willens, als Eheleute bey einander zu bleiben, ihre bisher ungültig gewesene Ehe zur Rechtskraft zu bringen. Hält die canonische Gesetzge^{er}

lung in allen Fällen, wo ein Privat-Hinderniß die geschlossene Ehe ungültig macht, eine geheime Convallidation derselben durch einen bloß unter den Contractanten erneuerten Consens für hinlänglich, warum sollte es nicht auch die österreichische nur in einigen und zwar in solchen Fällen thun, wo eine wirksame Bestreitung der Ehe aus dem ausdrücklich oder stillschweigend erlassenen Privat-Hindernisse nicht leicht zu befürchten ist? So aber sind wirklich diejenigen Fälle beschaffen, welche hier in der Frage stehen. War durch die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe nur ein Dritter in seinen Rechten gekränkt, und er will die Ehe nicht bestreiten, oder er kann sie nicht mehr anfechten, so ist die Fortdauer derselben gesichert. Den Eheleuten selbst kommt in einem solchen Falle die Befugniß nicht zu, auf die Ungültigerklärung der Ehe zu dringen. Ist hingegen der eine Ehegatte durch die geschlossene Ehe in seinen Rechten verletzt worden, er hat aber nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses die Ehe fortgesetzt, oder was noch mehr ist, sich ausdrücklich erklärt, dieselbe fortsetzen zu wollen, so verliert er das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag für ungültig erklärt werde a). Eben so geht dieses Recht auch verloren, wenn er die Gültigkeit des Ehevertrages binnen der gehörigen Zeit nicht bestritten hat b). Eine solche Ehe wird also äußerlich für gültig angesehen. Will sie der beeinträchtigte Theil dennoch anfechten, so hat der Richter von Amtswegen zu erheben, ob nicht das Recht, dieses zu thun, bereits erloschen sey c). Die

a) N. b. Gzb. S. 96.

b) Ebend. S. S. 1478, 1479, 1486, u. 1487.

c) Ebend. S. 97.

Gefahr also, daß eine nur in Geheim durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens der Eheleute convalidirte Ehe so leicht mit Wirkung angefochten werden könnte, ist auch in diesem Falle sehr entfernt.

Diejenigen, welchen gegen die Statthastigkeit der geheimen Ehe-Convalidation in den oben berührten Fällen deswegen eine Bedenklichkeit aufsteigen dürfte, weil den auf solche Art convalidirten Eheverträgen die Sacraments-Eigenschaft fehlen würde, die doch von einem Katholiken nicht zu vernachlässigen sey, mögen sich damit beruhigen, daß auch das canonische Recht und die Praxis der Römischen Kirche, denen sie doch eine Gleichgültigkeit gegen das Sacrament nicht werden zur Last legen wollen, nicht nur in allen Fällen, wo ein Privat-Hinderniß, sondern sogar in den Fällen, wo ein Hinderniß des öffentlichen Rechts, wovon man aber von der Poenitentiarie dispensirt wird, den Ehevertrag ungültig macht, eine geheime, bloß unter den Scheineheleuten selbst vor sich gehende, Ehe-Convalidation zulasse, daß es von der Kirche noch nicht entschieden sey, und schwerlich jemahls entschieden werden dürfte, ob das Sacrament der Ehe den Brautleuten durch den Priester mittelst der Einsegnung, oder von ihnen selbst durch ihre Willenserklärungen wechselseitig ausgespendet werde, folglich es noch dahin stehe, ob nicht auch den in Geheim convalidirten Ehen bloß durch die erneuerte Einwilligung der bisherigen Scheineheleute die sacramentalische Eigenschaft zu Theil werde; daß die Ungültigkeit des mit einem vermeintlichen Privat-Hindernisse geschlossenen Ehevertrages, bevor dieselbe gerichtlich untersucht worden, noch ungewiß, mithin es auch noch keineswegs ausgemacht sey, ob nicht schon bey der ursprünglichen Schließung der Ehe das Sacrament empfangen worden sey; daß das

Sacrament der Ehe dem Menschen zur Erlangung des Seelenheiltes nicht absolut nothwendig, folglich im Zweifel, ob dasselbe empfangen worden, die Wiederholung der priesterlichen Einsegnung nicht so dringend sey, wie die Wiederholung der Taufe; daß vielleicht der gütige Allvater Eheleuten, welche sehr oft in der Einfalt ihres Herzens glauben, das Sacrament der Ehe schon durch die erste Einsegnung empfangen zu haben, und deswegen an eine zweyte gar nicht denken, seine Gnaden auf eine andere, uns unbekannte Art zukommen lasse; daß es endlich den Scheineheleuten in den oben gedachten, zu einer geheimen Convalidation geeigneten Fällen nirgends untersagt, sondern nur nicht gebotten sey, die Ehe vor dem Seelsorger, oder gar öffentlich vor der Kirchengemeinde zu erneuern.

§. 138.

Welche von beyden bey dem Mangel des Aufgebodhs?

Nun sind wir auch in den Stand gesetzt, eine Untersuchung anzustellen, wie eine Ehe zu convalidiren sey, welche mit dem aus Mangel des Aufgebodhs entspringenden Privat-Hindernisse eingegangen worden ist. Das Aufgebodh ist eine von dem Gesetze zur gültigen Schließung jeder Ehe vorgeschriebene Feyerlichkeit, welche die Partheyen selbst einander nicht nachlassen können, sondern entweder wirklich vorausschicken, oder die Nachsicht davon bey den dazu autorisirten Behörden nachsuchen müssen. Die Convalidation der Ehe ist auch eine Schließung derselben. Also muß auch ihr entweder das Aufgebodh selbst, oder eine Dispensation vorausgehen, wenn nicht gezeigt werden kann,

daß es dabey durch das Gesetz allgemein erlassen sey. Dieses läßt sich aber für den Fall nicht behaupten, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe eben aus Mangel des Aufgebotes ungültig war, und deswegen eine Convalidation der Ehe nothwendig ist; denn der §. 88 des bürgerl. Gesetzbuches sagt bloß, daß bey der Convalidation der Ehe keine Wiederholung des Aufgebotes erforderlich sey; in dem gesetzten Falle aber, wo der ersten Schließung der Ehe kein Aufgeboth, und auch keine die Stelle desselben vertretende Dispensation vorausgegangen war, kann ja bey der Convalidation von keiner Wiederholung des Aufgebotes die Rede seyn. Es ist also bey der Convalidation einer solchen Ehe das gewöhnliche Aufgeboth, oder an dessen Stelle eine Dispensation von demselben allerdings erforderlich. Dürfte bey der besagten Convalidation das Aufgeboth, oder die gesetzmäßige Dispensation unterbleiben, so würde daraus die Ungereimtheit folgen, daß eine Ehe, welche dieser Mängel wegen ungültig eingegangen worden, einen Augenblick nachher mit ebendenselben Mängeln gültig geschlossen werden könne. Endlich kann die Staatsverwaltung nur durch das Aufgeboth, oder mittelst des eine erteilte Nachsicht desselben begleitenden Eides der Brautleute sich die gehörige Sicherheit verschaffen, daß nicht etwa der Convalidation selbst ein anderes Ehehinderniß im Wege stehe. Ist aber im erwähnten Convalidations-Falle die Nothwendigkeit des voraus gehenden Aufgebotes oder einer zu erlangenden Nachsicht desselben außer Zweifel, so unterliegt es auch keinem Anstande, daß die geheime Convalidation der Ehe, die bloß unter den Partheyen selbst vorgenommen wird, in einem solchen Falle nicht zureiche, sondern die im §. 88 vorgezeichnete zur Anwendung komme; denn die ursprüngliche

Ungültigkeit der Ehe erhält durch die Nachtragung des Aufgebotes oder durch das Gesuch um Dispens von demselben eine Art von Doffentlichkeit, welche erheischt, daß nun auch ein hinlänglicher Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe begründet werde.

§. 139.

Ob zur Convalidation der wegen eines Privat-Hindernisses ungültigen Ehe auch eine erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten erforderlich sey?

Noch könnte man fragen, ob zur Convalidation einer Ehe, die wegen eines Privat-Hindernisses ungültig ist, auch eine erneuerte Willenserklärung desjenigen Ehegatten erfordert werde, welcher wegen einer ihm zur Last liegenden Schuld nach den §. §. 95 und 96 des bürgerl. Gesetzbuches die Gültigkeit des Ehevertrags nicht bestreiten kann. Man sollte glauben, sie sey nicht nothwendig; denn da der schuldige Theil kein Recht hat, zu verlangen, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, so wird seine ursprüngliche Willenserklärung von dem Gesetze als gültig und verbindlich angesehen. Er kann sie nicht mehr zurücknehmen, wie dieses auch in einigen andern Fällen wenigstens für einige Zeit durch unser bürgerl. Gesetzbuch a) angeordnet ist. Kommt also noch die ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung des schuldlosen Ehegatten hinzu, so ist die Einwilligung beyder Theile vorhanden, mithin die Ehe convalidirt. Hinge die Convalidation der Ehe auch von der abemahligen Willenserklärung des schuldigen Ehegatten ab, so würde die Vorschrift des §. 95 und der Anfang des

a) §. 862 u. 865.

§. 95 des bürgerl. Gesetzbuches beynah seine ganze Anwendbarkeit verlieren. Dem schuldigen Theile, wenn er gleich selbst die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten kann, bliebe es doch sehr leicht, durch Verweigerung seiner Einwilligung zur Convalidation den schuldlosen Theil zu vermögen, daß dieser die Ungültigerklärung derselben begehrte. Eben so könnte es scheinen, es sey sogar weder auf Seite des einen, noch des andern Ehegatten eine neue Willenserklärung nöthig, wenn sie beyde an der ungültigen Schließung der Ehe Schuld haben, mithin keiner die Gültigkeit der Ehe bestreiten kann; der dritte Interessent aber z. B. der Vater, der sie hätte bestreiten können, es entweder nicht mehr thun kann, oder seine Einwilligung zur Ehe erteilt; denn beyde schuldige Ehegatten sind an ihre ursprüngliche Willenserklärung gebunden, sie können nicht mehr davon zurücktreten. Fällt überdieß auch das aus dem Rechte des gekränkten Dritten herrührende Mangelhafte an ihrer Einwilligung auf die vorbesagte Art weg, so ist nicht abzusehen, was zur vollen Gültigkeit des Ehevertrags noch weiter erforderlich seyn sollte. Allein ist der Fall so beschaffen, daß auch die mit einem Privat-Hindernisse eingegangene Ehe nach dem, was §. 135 und 136 gesagt worden, eine gesetzliche Convalidation nach Vorschrift des §. 88 des Gesetzbuches erheischt, so läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die Einwilligung von dem oder den schuldigen Ehegatten abermahl erklärt werden muß; denn eine abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und Zeugen schreibt gedachter Paragraph ausdrücklich vor. Ohne dieselbe könnte dem Seelsorger den Brautleuten keine priesterliche Einsegnung erteilen, weil ihn das Concilium von Trient a) und

a) Sess. 24. cap. 1. de Sacr. matr.

das (nach diesem eingerichtete Ritual-Buch anweist, interrogatis viro et muliere et eorum mutuo consensu intellecto die Segnungsformel auszusprechen *). Ist hingegen der Fall einer solchen Ehe zur geheimen Convalidation geeignet, so ist freylich wahr, daß sobald der schuldlose Theil in die Ehe einwilliget, oder wenn beyde Theile schuldig sind, sobald der gekränkte Dritte seinen Widerspruch gegen die Ehe fallen läßt, oder denselben nicht weiter geltend machen kann, die Ehe auch ohne neue Willenserklärung des oder der schuldigen Ehegatten vor der Welt als gültig angesehen werde. Niemand kann die Gültigkeit derselben im Gerichte mehr bestreiten. Den Ehegatten wird nicht mehr gestattet zurück zu treten. Kurz es ist eine praesumptio juris et de jure da, daß die Ehe convalidirt sey. Aber damit im ersten Falle der schuldige Theil, im zweyten sowohl der eine als der andere bey dem Gebrauche ehelicher Rechte auch sein Gewissen sicher stelle, ist es allerdings nothwendig, daß er gegen den andern Theil auf irgend eine Art, sey es durch

*) Sollte eine Weigerung des einen oder beyder Theile, die Einwilligung in die Ehe zu erneuern, wirklich statt finden, so muß der Seelsorger durch nachdrückliche Vorstellungen, daß dieselbe nichts nützen würde, daß die Scheineheleute nach den Gesetzen weder von einander loskommen, und zu einer andermärtigen Verbindung schreiten, noch unter sich ohne neue Willenserklärung einen erlaubten Gebrauch ehelicher Rechte machen könnten, sondern vielmehr Gefahr laufen, wegen der im §. 252 des zweyten Theils des Strafgesetzbuches angeführten schweren Polizey-Übertretung in Untersuchung gezogen zu werden, die Sache in das gehörige Geleise zu bringen suchen. Die schon §. 150 S. 189 empfohlene Vorsicht ist auch bey solchen Gelegenheiten zu beobachten.

Worte oder unzweydeutige Handlungen, die Absicht erkläre, ihn als wirklichen Gatten zu erkennen, gleichwie vor dem Concilium von Trient Verlobte, bey welchen nach gepflogenerm Beyschlase ebenfalls eine praesumptio juris et de jure galt, daß sie ihre Sponsalien dadurch in eine Ehe haben verwandeln wollen, eine solche Erklärung gegen einander machen mußten, um bey fernerer Ausübung der Gattenrechte im Gewissen ruhig zu seyn; denn in der That gibt es ohne Consens doch keine Ehe a). Nuptias non concubitus, sed consensus facit b); consensus aber ist bey einem Ehevertrage, der bisher ungültig war, ohne eine abermalige, sey es ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung der Partheyen, daß sie einander als Ehegatten betrachten und behandeln wollen, nicht denkbar.

§. 140.

Erfordernisse der gesetzlichen Convalidation.

Eine oberflächliche Ansicht des §. 88, und besonders der End-Clausel desselben könnte die Meinung erzeugen, daß darin drey Stücke als wesentliche Erfordernisse zur Convalidation der Ehe vorgeschrieben werden, 1) daß das Aufgeboth nicht wiederholt, 2) daß die Einwilligung abermahl vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, 3) daß diese feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerket werde. Allein gewiß kam es unsrer Gesetzgebung nie in den Sinn, alles, was so eben angeführt worden, als

a) Matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri mulieris consensum. cap. 25. de spons. et matr.

b) Frag. 30. D. de reg. jur. cap. 26. de spons. et matr. cap. 5. de sponsa duor.

unumgänglich nothwendige Erfordernisse, damit eine Anfangs ungültig eingegangene Ehe nachher Gültigkeit erlange, festzusetzen. Die Nichtwiederholung des Aufgebotes und die Zuziehung vertrauter Zeugen sind offenbar bloß zum Vortheile der Partheyen angeordnet worden, worauf sich nach Belieben Verzicht thun können. Die Absicht des Gesetzgebers, in so fern sie sich auf das öffentliche Wohl bezieht, und nur dahin geht, mittelst der befohlenen Erneuerung ungültig geschlossener Ehen sich von dem Gültigwerden derselben zu versichern, wird gar nicht vereitelt, sondern vielmehr befördert, wenn die Partheyen das Aufgeboth wiederholen lassen, und statt vertrauter andere Zeugen, auf deren Verschwiegenheit sie nicht zu rechnen haben, zuziehen. Die Worte: ohne Wiederholung des Aufgebotes sind daher so zu verstehen: ohne daß eine Wiederholung des Aufgebotes nöthig ist, und vor dem Beyworte vertrauten hat man das weggebliebene Wörtchen allenfalls hinzu zu denken. Die Anmerkung der feyerlichen Handlung der von dem Seelsorger und zwey Zeugen erklärten Einwilligung im Trauungsbuche ist in einer andern Stelle des bürg. Gesetzbuches nämlich S. 80 zwar befohlen, aber zur gültigen Schließung der Ehe nicht wesentlich erforderlich, folglich auch nicht zu einer wirksamen Convalidation der Ehe, deren Abschließung ohnehin schon einmahl in das Trauungsbuch eingetragen ist. Sie soll nun zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen oder erneuerten Ehevertrages dienen. Unterbleibt sie, so ist die Folge davon nur der Mangel an einem Beweise, wenn dieser nicht auf eine andere Art z. B. durch Zeugen hergestellt werden kann; nicht aber die Ungültigkeit der ersten oder der erneuerten Vermählung. Ueberhaupt war es die Absicht des

Gesetzgebers nicht, im §. 88 neue Ehehindernisse zu statuiren; wären aber die Unterlassung der Wiederholung des Aufgebots, die Zuziehung vertrauter Zeugen bey Erneuerung der Ehe, und die Anmerkung der abermahligen Erklärung der Einwilligung im Trauungsbuche wesentliche Erfordernisse zur Convalidation einer Ehe, so wären im gedachten §. drey sonst nirgends vorkommende Fälle von Ehehindernissen aufgestellt. Der gebrauchte Ausdruck muß verursacht keine Schwierigkeit, weil derselbe im Gesetzbuche öfters, z. B. §. 62, 76, 80, 81, 82 u. vorkommt, und doch kein Ehehinderniß involviret. Eine größere Schwierigkeit führt die End-Clausel unseres Paragraphs herbey; denn der darin zu lesende Ausdruck: diese Vorschrift scheint alle drey oben genannte Stücke in sich zu fassen, und von der Befolgung aller drey scheint durch den übrigen Inhalt der End-Clausel die Gültigwerdung der Anfangs ungültig geschlossenen Ehe abhängig gemacht zu seyn. Allein wenn jener Ausdruck im strengen Verstande genommen, und bloß auf das, was im §. als wirkliche Vorschrift zu betrachten, und nicht lediglich zur Begünstigung der Partheyen angeordnet, mithin ihrer Willkühr überlassen ist, bezogen, und zugleich der Wortsinne gedachter End-Clausel scharf in's Auge gefaßt wird, so sieht man, daß zur nachherigen Gültigwerdung einer Anfangs ungültig eingegangenen Ehe im Grunde keine andere wesentliche Feyerlichkeit, als zur ersten Abschließung einer gültigen Ehe, nämlich bloß die abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen erfordert werde, und daß nur darüber ein Zweifel entstehen könne, ob eine convalidirte Ehe, wenn nicht zugleich dasjenige, was außer jenem wesentlichen Erfordernisse noch als eigentliche (bindende) Vorschrift des Paragraphs er-

scheint, nämlich die Anmerkung der erneuerten Erklärung des Consenses im Trauungsbuche, beobachtet worden ist, auch so zu betrachten sey, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden, kurz ob die nur mit Beobachtung des wesentlichen Erfordernisses geschehene, aber im Trauungsbuche nicht angemerkte Convalidation auch bis auf den ersten scheinbaren Ursprung der Ehe zurück wirke, oder aber bloß von dem Zeitpunkte an, als sie vor sich gegangen ist, ihre Wirkung äußere. Die Erörterung dieser Frage wird weiter unten S. 143 folgen.

S. 141.

Fernere Erklärung und Begründung derselben.

Hey der ersten Schließung einer Ehe fordert das bürgerl. Gesetzbuch S. 75, daß die feyerliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter geschehe. Hey der Convalidation macht es weder von dem ordentlichen Seelsorger noch von dessen Stellvertreter, d. i. von einem solchen, den der ordentliche Seelsorger zur Aufnahme der Einwilligung bevollmächtigt, eine Meldung, sondern redet im Allgemeinen bloß von dem Seelsorger, weil Fälle geheimer Ehehindernisse eintreten können, bey welchen die Landesstelle selbst sich bewogen findet, den Partheyen die Erlaubniß zu erteilen, daß sie ihre Ehe vor einem fremden Beichtvater, dem sie ihr Anliegen unter dem Beicht-Sigill eröffnet haben, durch eine abermahlige Erklärung ihrer Einwilligung convalidiren dürfen.

Die Wiederholung des Aufgebotes bey einer Convalidation, welche vor Verlauf von sechs Mona-

then seit Schließung der ungültigen Ehe erfolgt, konnte consequenter Weise nicht gefordert werden, weil dabey in der That der umgekehrte Fall des §. 73 des bürg. Gesetzbuches eintritt, in welchem die Verkündigungen nicht wiederholt zu werden brauchen. Aber auch, wenn die Convalidation der Ehe später vor sich geht, fällt der Grund eines neuen Aufgebotes in der Regel weg; denn es ist hier kein Ehehinderniß mehr zu entdecken, sondern das bestandene ist schon entdeckt, ja durch Dispensation oder auf eine andere Art bereits gehoben worden. Der Gesetzgeber konnte also ohne die geringste Inconsequenz bey Erneuerung der Ehen zur Vermeidung alles Aufsehens und zur Schonung der Partheyen das Aufgeboth erlassen. In eben dieser schonenden Absicht gestattete er auch den Leßtern, sich dabey solcher Zeugen zu bedienen, in welche sie das Vertrauen setzen, daß dieselben nichts von der ganzen Handlung verlautbaren werden.

Das schon angeführte Hof- Decret a) verordnet, daß die auf eine oder die andere darin vorgeschriebene Art erfolgende Wiederholung (Convalidation) der Ehe in dem pfarrlichen Trauungsbuche mit Anmerkung der Ursache aufgeführt werden müsse. Das neue bürg. Gesetzbuch fordert die Anmerkung der Ursache nicht mehr, und zwar mit Recht: denn diese liegt immer in einem Ehehindernisse, das bey der ursprünglichen Schließung der Ehe obgewaltet hat. Dasselbe bestimmt anzugeben, ist der Regel nach bedenklich, bisweilen ganz unthunlich, wie wir bald sehen werden; es aber nur unbestimmt anzudeuten ganz überflüssig, da es sich ja von selbst versteht, daß die Ehe deswegen convalidirt wurde, weil sie vor-

a) 5. März 1789.

her wegen eines Ehehindernisses ungültig war. Das bürgerl. Gesetzbuch befiehlt bloß, daß die feyerliche Handlung in dem Trauungsbuche anmerkt werde. Was wollen aber diese Worte eigentlich sagen? Soll die Erneuerung der Ehe auf eben dieselbe Art, die bey der Schließung derselben überhaupt §. 80 des bürgerl. Gesetzbuches vorgeschrieben, und in politischen Verordnungen noch näher bestimmt ist, neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen, oder soll darüber nur eine Randanmerkung an dem Orte, wo die ursprüngliche Schließung der Ehe bereits eingetragen ist, gemacht werden, und was soll dieselbe enthalten? Alles spricht gegen die erste und für die zweyte Bedeutung die Natur der Sache, der Ausdruck des Gesetzes, die Analogie und die Manier des Gesetzgebers. Würde die neue Schließung der Ehe eben so wie die ursprüngliche unter dem Tage, an dem sie vorgeht, besonders in das Trauungsbuch eingeschrieben und keine Bemerkung beygerückt, daß dieselbe nur die Erneuerung einer schon früher eingetragenen Ehe sey, so wäre wenigstens in der Folge eine Verwirrung im Trauungsbuche nicht zu vermeiden. Man würde eine und dieselbe Ehe für zwey verschiedene ansehen, besonders da bey der zweyten Schließung ein anderer Seelsorger und andere Zeugen gegenwärtig gewesen seyn können, als bey der ersten. Ist aber aus diesem Grunde die eben erwähnte Bemerkung nothwendig, warum sollte sie nicht an dem Orte, wo die erste Schließung der Ehe im Trauungsbuche eingetragen steht, angebracht, und auf solche Weise die abermahlige Eintragung ganz erspart werden? Das Gesetz bedient sich in unserer Stelle nicht des Ausdruckes eingetragen, welches in den §. §. 80 — 82 und 128 immer eine für sich selbst bestehende Aufzeichnung im Trauungsbuche bedeutet, sondern des Wortes anmerken, wodurch es

also bloß eine zu einer bereits bestehenden Aufzeichnung hinzukommende Bemerkung anzudeuten scheint. Dieses wird durch die Analogie des §. 122 bestätigt, wo es heißt: Wenn eine Ehe für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt werden. Daraus können wir mit Recht folgenden Schluß ziehen: also muß auch, wenn eine ungültige Ehe convalidirt wird, dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die ungültige Trauung eingetragen ist, bloß bemerkt werden. Hätte der Gesetzgeber eine neue Eintragung der convalidirten Ehe in das Trauungsbuch haben wollen, so würde er im §. 88 gewiß sich auf die Vorschrift des §. 80 bezogen haben, wie er es allezeit zu thun pflegt, wenn er in einem spätern Paragraph kürzlich eben das anordnen will, was er schon in einem frühern weitläufiger festgesetzt hat. Man findet darüber ein eben zu unserem Gegenstand ganz passendes Beyspiel im §. 128 des bürgerlichen Gesetzbuches. Da nun im §. 88 keine Beziehung auf den §. 80 anzutreffen ist, so ist dieß ein offenkundiges Zeichen, daß der Gesetzgeber im §. 88 keine neue Eintragung der convalidirten Ehe in das Trauungsbuch, sondern nur eine Anmerkung der geschehenen Convalidation an dem Orte, wo sich die Ehe bereits eingetragen befindet, angeordnet habe.

Worin soll aber diese Anmerkung eigentlich bestehen? Aus dem Inhalte unserer Gesetzstelle geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber durch seine Anordnung bey dem ganzen Geschäfte der Ehe-Convalidation eine doppelte, sich widerstrebende und schwer zu vereinigende Absicht zu erreichen suchte, einerseits die Vermeidung alles Aufsehens und aller Beschämung oder Gefahr der Par-

theyen, anderseits die Begründung eines dauerhaften Beweises über die hergestellte Gültigkeit der Ehe. Deswegen hat er bey der neuen Schließung der Ehe ausdrücklich nur die Beobachtung solcher Feyerlichkeiten vorgeschrieben, die zur Begründung eines Beweises darüber unumgänglich nothwendig sind. Es scheint also auch in Hinsicht auf die befohlene Anmerkung im Trauungsbuche sein Wille zu seyn, daß in demselben bloß das Wesentliche von dem bemerkt werde, was sonst zum bleibenden Beweise einer geschlossenen Ehe nach §. 80 in das Trauungsbuch eingetragen werden muß, und nichts bereits eingetragen ist. Geschieht also die abermalige Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem nämlichen Seelsorger und vor eben denselben Zeugen, als die ursprüngliche geschehen war, so brauchen die Nahmen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingeschrieben zu werden, sondern es genüget, anzumerken, daß die Ehe vor ebendenselben Personen convalidirt worden sey. Der Gebrauch des Wortes convalidirt ist anzurathen, theils weil es die Handlung am kürzesten und richtigsten ausdrückt, theils weil es von Profanen, die etwa Gelegenheit bekommen, das Trauungsbuch einzusehen, nicht so leicht verstanden wird, mithin das Nachbarwerden der Sache der Absicht des Gesetzgebers gemäß hindert. Geschieht hingegen die abermalige Erklärung der Einwilligung in Gegenwart eines andern Seelsorgers oder anderer Zeugen, als die bey der ersten zugegen waren, so ist die Anmerkung ihrer Nahmen nothwendig; denn das Gesetz will, daß die feyerliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werde; feyerlich aber wird die Ehe-Convalidation eben durch die Gegenwart des Seelsorgers und zweyer Zeugen. Die Angabe des Standes der Zeugen ist gewiß nicht wesent-

lich, und die Unterlassung derselben kann bisweilen sogar dazu beytragen, den Nachforschungen eines Neugierigen, der durch einen Blick in das Trauungsbuch Kenntniß von der Begebenheit erhalten hat, Schranken zu setzen. Die Anmerkung des Jahres, Monats und Tages der Convalidation darf nicht unterbleiben, nicht nur, weil diese Daten von den bereits eingetragenen verschieden sind, sondern auch, weil sie in mancher Rücksicht wichtig werden können. Endlich muß auch auf die Urkunden hingewiesen werden, welche den Beweis über die Möglichkeit keiner rechtskräftigen Convalidation enthalten; aber nur in allgemeinen Ausdrücken, mit Anführung ihrer Daten und allenfalls der Bezeichnung, die man ihnen im pfarrlichen Urkundenbuche zu geben für gut findet, ohne die Gattung der Urkunden selbst zu benennen. Denn würde die Gattung der Urkunden z. B. Dispens, obervormundschaftliche Einwilligung, Militair-Consens angedeutet, so könnte ein Profaner, dem zufälliger Weise das Trauungsbuch in Hände kommt, leicht auf das gehobene Ehehinderniß schließen, an dessen Verheimlichung doch den Partheyen sehr viel gelegen seyn kann. Auch ist es räthlich, die erwähnte Anmerkung in der lateinischen Sprache, die doch nicht jeder Vorwizige versteht, niederzuschreiben. Sie könnte ungefähr so lauten: Hoc matrimonium fuit convalidatum coram me . . . Parocho loci et testibus . . . die . . . mensis . . . anno . . . vigore instrumenti de dato . . . asservati in . . . et signati . . .

Wann die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche ganz wegfallen?

Ist das Ehehinderniß so beschaffen, daß die Nachsicht desselben durch einen fremden Beichtvater mit Verschweigung des Namens der Partheyen und mit der Erlaubniß, die ungültige Ehe vor demselben, vielleicht gar ohne Beyseyn von Zeugen, zu erneuern, bey der Landesstelle erhalten wird, so hat aus leicht begreiflichen Gründen alle Anmerkung der geschehenen Convalidation in dem Trauungsbuche wegzubleiben. Sonst müßte der Beichtvater, dem sich die Partheyen anvertraut haben, deren Namen und die erhaltene Dispens-Urkunde ihrem ordentlichen Seelsorger zur Einschreibung in das Trauungsbuch übersenden, wodurch das Geheimniß leicht entdeckt, den Partheyen Beschämung oder wohl gar Gefahr zugezogen, und die Schonung, welche unser Gesetzbuch denselben angedeihen läßt, ganz vereitelt würde. Obnehin ist die Besorgniß, daß ein solches Ehehinderniß jemahls an das Tageslicht komme und vor Gericht bewiesen werden könnte, sehr entfernt. Man hat daher nicht nöthig, für diesen Fall schon im voraus mit Gefährdung der Partheyen ängstlich auf die Begründung eines Beweises, daß die ungültige Ehe convalidirt worden sey, bedacht zu seyn. Eben so fällt auch alle Anmerkung im Trauungsbuche weg, wenn die mit einem Privat-Hinderniß geschlossene Ehe nur im Geheim unter den Partheyen selbst durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung convalidirt wird.

Wirkung der Convalidation.

Das einzige wesentliche Erforderniß zur Convalidation einer Ehe, die mit was immer für einem Hindernisse des öffentlichen Rechtes, oder mit einem solchen Privat-Hindernisse, welches eine Dispensation nothwendig macht, oder sonst schon Oeffentlichkeit erlangt hat, geschlossen worden ist, besteht, wie oben gezeigt worden, eigentlich bloß darin, daß nach gehobenem Hindernisse eine abermahlige Erklärung der Einwilligung von dem Seelsorger und zwey Zeugen geschehe. Sobald diese erfolgt, ist die vorher ungültig gewesene Ehe convalidirt und gültig. Sie bringt also von diesem Augenblick an ungezweifelt die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hervor. Ob sie aber auch eine rückwirkende Kraft bis auf die Zeit ihres scheinbaren Anfangs habe, könnte nach philosophischen Grundsätzen, nach welchen ein Rechtsgeschäft für einen seiner Gültigkeit vorhergehenden Zeitraum keine rechtlichen Wirkungen erzeugt, bestritten, und nur dann behauptet werden, wenn die Convalidation als eine bloße Ratihabition betrachtet werden könnte. Unser Gesetzbuch legt im §. 88 der abermahligen Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und Zeugen, d. i. der Convalidation einer Ehe die rückwirkende Kraft bey; aber es fordert dazu noch, und macht es zur Bedingung, daß diese feyerliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werde, wie aus dem Satze des §. 88: Ist diese Vorschrift beobachtet worden u. offenbar hervorgeht. Man sollte daher glauben, daß nach unserm Gesetzbuche die Convalidation nur in dem Falle, da sie in dem Trauungsbuche angemerkt wird, rückwirkend bis auf den scheinbaren Anfang der Ehe

sey; hingegen in dem Falle, wo ihre Anmerkung im Trauungsbuche unterbleibt, nur jene Wirkung habe, die aus der Natur derselben fließt, d. h. daß die convalidirte Ehe nur von dem Zeitpuncte der geschenehen Convalidation an als gültig anzusehen sey, und nur von diesem Zeitpuncte an rechtliche Wirkungen äußere; folglich im ersten Falle alle Kinder, die seit der ursprünglichen Schließung der Ehe, wenn ihnen die Beschaffenheit des Ehehindernisses selbst nicht im Wege steht; im zweyten aber nur diejenigen, welche seit der Convalidation der Ehe erzeugt worden, oder allenfalls auch die vorher erzeugten, aber nur von dem Zeitpuncte der Convalidation an, als eheliche Kinder angesehen werden, und den Namen ihres Vaters, sein Wap-pen, und die übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen.

Allein betrachtet man die Sache genauer, so ergibt es sich, daß wenigstens in der Praxis nicht so leicht ein Unterschied in Beziehung auf den Anfang der rechtlichen Wirkungen der Convalidation, besonders in Rücksicht auf die vor und nach derselben erzeugten Kinder, entstehen werde, es mag die Anmerkung der Convalidation im Trauungsbuche zur Zeit, als letztere vorging, geschehen seyn oder nicht. Da unser bürg. Gesetzbuch den Zeitpunct nicht bestimmt, wann die Anmerkung im Trauungsbuche geschehen soll, so kann dieselbe in der Folge so lange nachgetragen werden, als über die geschenehe Convalidation Gewißheit vorhanden ist, oder ein hinlänglicher Beweis hergestellt werden kann. Sobald die erfolgte Convalidation auch nur nachträglich im Trauungsbuche angemerkt wird, ist die gesetzliche Bedingung erfüllt, und die convalidirte Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden, mithin sind auch die aus derselben

sowohl vor als nach der Convalidation erzeugten Kinder als eheliche anzusehen. Ist hingegen der Beweis der Convalidation einer Anfangs ungültig geschlossenen Ehe nicht mehr möglich, so könnte freylich eine nachträgliche Anmerkung derselben im Trauungsbuche nicht geschehen; aber meistens wird in einem solchen Falle auch das der ursprünglichen Schließung der Ehe im Wege gestandene Hinderniß nicht mehr vollständig zu erweisen seyn, folglich die ursprüngliche Gültigkeit der Ehe nach dem §. 99 vermuthet, und den sämtlichen daraus erzeugten Kindern die eheliche Geburt zugestanden werden müssen. Sollte endlich wider Vermuthen das Ehehinderniß vollständig erwiesen werden; die vorgegebene Convalidation der Ehe aber unerweislich bleiben, so würde die Ehe vor Gericht als eine während ihrer ganzen Dauer ungültige Verbindung erscheinen, und die Kinder aus derselben, wenn nicht wenigstens einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt, müßten ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der angeblichen Convalidation gezeugt worden sind, für unehelich erklärt werden. Es ist daher der Fall nicht wohl denkbar, in welchem eine zwar erfolgte, aber im Trauungsbuche nicht angemerkte Ehe-Convalidation erst von der Zeit an, als sie geschah, wie es die Natur derselben und der §. 88 mit sich zu bringen scheint, rechtliche Wirkungen äußern sollte, folglich entweder nur diejenigen Kinder, die seit der Convalidation erzeugt worden sind, oder zwar auch die früher erzeugten, aber nur von dem Zeitpunkte der Convalidation anzufangen, als eheliche angesehen werden könnten. Eine solche Behauptung würde auch dem §. 160 des bürgerl. Gesetzbuches entgegen seyn, worin die aus einer Anfangs ungültigen, aber nachher convalidirten Ehe erzeugten Kinder

offenbar mehr begünstiget werden, als diejenigen, welche außer der Ehe geboren, aber durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, als welchen nach dem §. 161 gewisser Maßen nur von dem Zeitpuncte der erfolgten Verehelichung anzufangen, die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden.

Man könnte sogar verleitet werden zu glauben, daß, um den aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen und zwar gleich von ihrer Geburt an zu verschaffen, weder die abermahlige Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, noch die Anmerkung dieser feyerlichen Handlung im Trauungsbuche, sondern bloß die Hebung des der Ehe im Wege gestandenen Hindernisses erfordert werde, weil der §. 160 des bürgerl. Gesetzbuches schlechterdings sagt: Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die §. §. 62 — 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist. Allein die Worte dieses Paragraphes, in welchem ohne allen Zweifel von Kindern aus convalidirten Ehen die Rede ist, sind unvollständig, und müssen aus dem §. 88 ergänzt werden, wo nebst der Hebung des bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisses ausdrücklich auch eine wiederholte Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, und die Anmerkung dieser feyerlichen Handlung im Trauungsbuche als Bedingung vorgeschrieben wird, damit eine convalidirte Ehe rückwirkende Kraft bis auf den scheinbaren Anfang derselben erhalte, folglich den vor der Convalidation erzeugten Kindern die Rechte ehelicher

Abstammlinge und die Standesvorzüge des Vaters verschaffe.

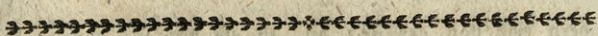
Die Seelforger haben sich daher wohl in Acht zu nehmen, daß sie jede vor ihnen geschehene Convalidation einer ursprünglichen ungültigen Ehe dem Trauungsbuche am gehörigen Orte einverleiben, weil sie durch die Unterlassung einer solchen Anmerkung den daraus erzeugten Kindern einen sehr großen Nachtheil an ihren Rechten zufügen könnten. Freylich läßt sich dieser Schaden durch eine nachträgliche Anmerkung im Trauungsbuche gut machen, so lange der Seelforger und die Zeugen, die bey der Convalidation gegenwärtig waren, noch leben; aber nach ihrem Tode ist der Nachtheil, wenn nicht andere Umstände Hülfe verschaffen, beynahе unerseßlich. Auch die Eheleute, welche ihre Ehe convalidiren, sind verbunden, darauf zu dringen, daß die vorgegangene Convalidation sogleich im Trauungsbuche angemerkt werde, weil ihnen vorzüglich die Sorge für das künftige Wohl ihrer Kinder obliegt. Immer wird es auch ihrer Schuld bezumessen seyn, wenn der Pfarrer fahrlässig ist, und die Kinder nachher Schaden leiden.

S. 144.

Ob geheime Convalidationen rückwirkend sind?

Da die Convalidationen, welche bloß unter den Contrahenten selbst in Geheim, oder vor einem gewählten außerordentlichen Beichtvater vorgenommen werden, im Trauungsbuche nicht angemerkt zu werden brauchen, so sollte man auch glauben, daß sie nicht zurück bis auf den Anfang der Scheinehe wirken, son-

dern erst von der Zeit an, als sie vor sich gehen, die rechtlichen Wirkungen einer Ehe hervorbringen. Allein die Sache verhält sich doch anders. Die Hindernisse, welche den so convalidirten Ehen entgegen standen, kommen im äußern Gerichte in der Regel nie zur Sprache, also werden dergleichen Ehen äußerlich als von Anfang gültig angesehen, daher können denselben im äußern Forum auch von diesem Zeitpuncte an die rechtlichen Wirkungen nicht abgesprochen werden. Nur für den Fall könnte noch ein Zweifel übrig bleiben, wenn das Ehehinderniß nach geschehener Convalidation vor Gericht rege gemacht, aber erwiesen würde, daß die Ehe heimlich convalidirt worden sey. Doch auch dieser Zweifel verschwindet, wenn man bedenkt, daß eine solche gerichtliche Rüge, da sie der Gültigkeit der Ehe nichts schadet, auch die Wirkungen derselben, welche ohne sie eingetreten seyn würden, nicht einschränken kann; daß, weil die Anmerkung der erwähnten Convalidation im Trauungsbuche ganz unanwendbar ist, die Unterlassung derselben auch keine nachtheiligen Folgen mit sich führen darf; daß endlich der Rechtsgelehrte, so lange er kein Gesetz nachzuweisen vermag, nicht berechtigt ist, diesen Convalidationen, die in andern Stücken sehr begünstigt sind, jene Begünstigungen zu entziehen, welche in Rücksicht der Wirkungen den übrigen Convalidationen durch das Gesetz eingeräumt werden. Spricht doch das Gesetz auch nichts von den Wirkungen feyerlicher Ehe-Convalidationen vor der Gemeinde, doch wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß auch dieselben rückwirkende Kraft haben. Wo wäre also ein Grund vorhanden, diese den geheimen Convalidationen abzusprechen?



VIII. A b s c h n i t t.

Von den Wirkungen der Ehe.

S. 145.

Grund und Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die Wirkungen der Ehe bestehen in den durch sie begründeten Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten. Ist nämlich der Ehevertrag entweder gleich anfangs gültig eingegangen, oder die Ehe in der Folge nach Hebung des ihr ursprünglich entgegen gestandenen Hindernisses convalidirt worden, so ist die unmittelbare Folge davon die Entstehung einer rechtlichen Gesellschaft, die man die eheliche nennt, und deren Zwecke bereits anderswo (S. 14) nachgewiesen worden sind. Aus diesen Zwecken lassen sich schon durch die Vernunft verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten ableiten; denn wer mit einem andern zur Erreichung gewisser Zwecke in eine gesellschaftliche Verbindung tritt, ist nicht nur berechtigt, von dem andern die Mitwirkung, d. i. die Anwendung der notwendigen und schicklichen Mittel zur Realisirung der Gesellschafts = Zwecke zu fordern, sondern er ist auch

selbst verbunden, dazu mitzuwirken. Diese natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten pflegen durch positive Gesetze des Staates ausdrücklich befestiget zu werden; sie können aber nach Erforderniß der Umstände von der Staatsgewalt auch eingeschränkt oder modificirt werden. Endlich ist es den Braut- oder Eheleuten selbst erlaubt, dieselben durch besondere Verabredungen (Nebenverträge), in so weit diese ausdrücklichen Verbothsgesetzen, der Natur und dem Zwecke der Ehe, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht zuwider laufen a), näher zu bestimmen.

Dieses gilt sowohl von den sogenannten *P e r s o n e n* als von den *S a c h e n r e c h t e n* der Ehegatten. Unter den erstern versteht man diejenigen, welche sich entweder auf das persönliche Betragen der Ehegatten gegen einander beziehen, oder welchen die persönlichen Eigenschaften des einen oder des andern Theiles zum Grunde liegen; unter den letztern solche, deren Gegenstand die äußern Güter (das Vermögen) der Ehegatten sind. Jene stellen sich größtentheils schon aus den Zwecken der ehelichen Gesellschaft dar, und sind mit Rücksicht auf diese auch durch positive Gesetze bestimmt. Doch sind auch besondere Verabredungen der Ehegatten darüber nicht gänzlich ausgeschlossen. Diese hingegen werden gewöhnlich durch die dem Ehevertrage beygefügte Nebenverträge (Ehe-Pacte, Heiraths-Contracte) fest gesetzt, oder sie erhalten ihre Bestimmung durch positive Gesetze. Doch können einige Bestimmungen hierüber auch unmittelbar aus den Zwecken der Gesellschaft hergeleitet werden, z. B. daß beyde Ehegatten einen Beytrag von ihrem Vermögen zur Bestreitung des Aufwandes in der gemeinschaftlichen

a) N. S. Gzb. S. 26.

54
 Haushaltung zu machen haben. Nur die reinen Personen = Rechte der Ehegatten gehören in das Eherecht, weil dieses einen Theil des Personen = Rechts ausmacht; die auf Sachen angewandten Rechte der Eheleute aber sind ein Gegenstand, der in dem Sachenrechte zu behandeln ist, und nur des nothwendigen Zusammenhanges wegen hier kurz berührt wird. Weitläufiger kommt er in dem 28. Hauptstücke des zweyten Theiles des bürgerl. Gesetzbuches vor, wo von den Ehe = Pacten die Rede ist.

Ungefähr eben dasselbe sagt auch der §. 89 des bürgerl. Gesetzbuches, nur mit wenigern Worten, aus: Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen = Rechte der Ehegatten, hingegen die aus den Ehe = Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zweyten Theile bestimmt.

Die Personen = Rechte der Ehegatten und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten sind theils gemeinschaftliche, die beyden Ehegatten, theils besondere, die entweder nur dem Ehemanne oder nur der Ehegattinn zustehen, oder obliegen. Wir wollen dieselben nach dieser, von dem Gesetze selbst in den Rand = Rubriken der folgenden Paragraphe vorgezeichneten Ordnung behandeln; am Ende aber auch über die Wirkungen einer gültigen Ehe in Beziehung auf die erzeugten Kinder diejenigen Grundsätze beyfügen, die nothwendig sind, um noch einige andere zu diesem Hauptstücke gehörige Fragen hinlänglich erörtern zu können. Die Wirkungen der Ehe nach dem canonischen Rechte insbesondere anzugeben wäre

überflüssig, weil dasselbe in der Hauptsache mit der Oesterreichischen Gesetzgebung hierüber übereinstimmt. Man wird sich daher begnügen, bloß die Nachweisung der in dem corpus iuris canonici über jedes einzelne Recht vorfindigen Stellen an zukünftigen Orten beizusetzen.

S. 146.

Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten.

Die beyden Ehegatten gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten, mithin auch die beyden Theilen zustehenden Rechte zählt das bürgerl. Gesetzbuch §. 90 auf, indem es verordnet: Vor Allem haben beyder Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung. Alle diese Rechte und Verbindlichkeiten ergeben sich aus den Zwecken der Ehe. Ohne Leistung der ehelichen Pflicht, wäre die innigste Lebensgemeinschaft unausführbar, die unzertrennliche zweifelhaft, die Erzeugung, folglich auch die Erziehung der Kinder gehindert, der wechselseitige Beystand gegen die Anfechtungen der Sinnlichkeit aufgehoben, in Krankheiten und andern Fällen ungewiß. Ohne eheliche Treue und anständige Begegnung würde die unzertrennliche wenigstens gefährdet seyn, die Erziehung der Kinder würde gewiß leiden, und selbst der gegenseitige Beystand dürfte nicht immer mit Zuverlässigkeit erwartet werden können. Die Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht a) und zur Treue b) erkennt

a) Caus. 52. q. 4. can. 4., q. 5. can. 20 et 23, q. 6. can. 5.

b) I. ad Corinth, cap. 7. v. 5—6 Can. 2, 3. caus. 52. q. 2.

auch das canonische Recht an vielen Orten ausdrücklich, das Recht auf anständige Begegnung wenigstens stillschweigend dadurch an, daß es wegen übler Behandlung Sicherstellung fordert, und Scheidung von Tisch und Bett gestattet a). Wir wollen diese gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten einzeln der Reihe nach in nähere Betrachtung ziehen.

§. 147.

a) Eheliche Pflicht.

Die eheliche Pflicht (*debitum conjugale*) besteht in der den Ehegatten erlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes. Jeder Ehegatte hat also das Recht diese Befriedigung von dem andern zu fordern, und eine Verbindlichkeit dieselbe, wenn sie von ihm gefordert wird, zu leisten; aber sowohl das eine, als das andere auf eine solche Art, daß dabey die Erzeugung der Kinder als Zweck der Ehe nicht absichtlich vereitelt werde (§. 14). Eine Art den Geschlechtstrieb zu befriedigen, wobey dieses geschieht, ist auch unter Ehegatten unerlaubt b), und kann eben so wenig eine eheliche Pflicht genannt, als rechtlich gefordert werden. Die natürliche Schamhaftigkeit und die öffentliche Wohlstandigkeit werden zwar wenigstens unter gesitteten Personen nicht so leicht eine geradezu auf die Erfüllung der ehelichen Pflicht gerichtete Klage an die Gerichte gelangen lassen; würde sie aber doch vorkommen, so wäre meines Erachtens jenes Verfahren zu beobachten, welches bey einer ohne Einverständnis vorzunehmenden Scheidung von Tisch und

a) cap. 8. et 15. de restit. spoliat.

b) Can. 6. et 7. caus. 32. q. 2.

Bette vorgeschrieben ist. Denn im Grunde handelt es sich hier darum, ob wider den Willen des einen Ehegatten wenigstens eine Scheidung vom Bette statt finden soll oder nicht. Zudem streiten die Gründe, aus welchen bey Scheidungsklagen ein von dem ordentlichen Gange des Processus abweichendes Verfahren eingeführt worden ist, größtentheils auch für die Anwendung desselben auf die Klagen wegen verweigerter Leistung der ehelichen Pflicht. Der Richter wird also die Partheyen vorerst an den Seelsorger weisen, welcher durch nachdrückliche, den Umständen angemessene Vorstellungen den Streit zwischen den Eheleuten beizulegen versuchen soll. Richtet aber dieser nichts aus, so muß der Richter selbst vor Allem die Ursache der Weigerung zu erforschen, und dann durch seine Ermahnungen einen gütlichen Vergleich zu stiften trachten. Sind aber auch seine Bemühungen in diesem Stücke fruchtlos, so hat er beyde Theile persönlich, so oft es nöthig ist, mit Geduld zu vernehmen, für den Beweis der entscheidenden Thatumstände von Amtswegen Sorge zu tragen, und nach geschlossener Untersuchung durch Urtheil zu erkennen, was Rechtens ist a). Fällt das Urtheil für den Kläger aus, so könnte der Beklagte auf Anlangen des Klägers von dem Richter nach §. 310 der C. O. durch Geld- oder Leibstrafen angehalten werden, daß er seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste; die sachfällige Frau allenfalls durch Entziehung der in den Ehe- Pacten bedungenen Gaben, z. B. des so ge-

a) C. Freyherr E. v. G ä r t n e r 2c. Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über Scheidung von Tisch und Bette in des H.R. Pr a t t o b e r e r a Materialien I. B. n. III. S. 100—142.

nannten Stecknadelgeldes; der verlierende Mann durch Entrichtung einer Geldsumme an die Frau oder an das Armeninstitut; sowohl der eine als der andere Theil durch Arrest. Doch ist bey Anwendung solcher gerichtlicher Zwangsmittel die größte Behutsamkeit nöthig, Sie dürften selten den erwünschten Erfolg haben, wohl aber könnten sie das Uebel noch ärger machen. Von einem mechanischen, unmittelbar auf den Körper einwirkenden Zwange kann vollends gar keine Rede seyn. Naturkräfte und Herzensangelegenheiten unterliegen der vollstreckenden Gewalt des Richters nicht. Die Fortsetzung einer aufrichtiger Anhänglichkeit und Liebe äußernden Betragens gegen den weigernden Ehegatten wird in den meisten Fällen sich als ein weit bessers Executions-Mittel bewähren, als jedes andere, das dem Richter zu Gebote steht. Fällt hingegen das Urtheil gegen den Kläger aus, so ist es dem Richter leichter, den obliegenden Beklagten gegen die Zudringlichkeiten des verlierenden Ehegatten zu schützen. Es finden hier die gewöhnlichen Zwangsmittel statt. Bey fortwährender Hartnäckigkeit des sachfälligen Klägers könnte auch eine zeitliche Scheidung von Tisch und Bette angeordnet werden a). Das bisher Gesagte ist auch auf den Fall anwendbar, da der aus rechtmäßigen Ursachen sich weigernde Theil als Kläger auftritt, und gegen die Zudringlichkeiten des andern Schuß bey dem Richter sucht, der andere aber sein Recht auf Leistung der ehelichen Pflicht in der Einrede geltend machen will.

Als rechtmäßige Ursachen, die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern, können alle diejenigen angesehen werden, aus welchen ein Ehegatte wider den

a) B. G. b. S. 107 u. 109.

Willen des andern sogar die Scheidung von Tisch und Bett nach §. 109 des bürg. Gesetzbuches begehren kann, weil hier der Schluß a majori ad minus gelten muß. Es gibt aber außer diesen noch viele andere, die sich nicht vollständig aufzählen lassen. Dahin gehören eine Krankheit des einen oder des andern Theiles, nimia mariti potentia, die der Gattinn unerträgliche Schmerzen verursacht; die dem weiblichen Geschlechte eigenen periodischen Zufälle; die übertriebene Sinnlichkeit des einen Ehegatten; Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Leibesfrucht oder des Säuglings a) u. s. w. Die Schwangerschaft für sich allein enthält noch keinen Grund zur Versagung des Bey Schlafes, weil dieser mäßig ausgeübt, nach dem Zeugnisse erfahrner Aerzte, weder auf die Mutter noch auf die Leibesfrucht einen nachtheiligen Einfluß hat.

Eine mehr theoretische als praktische Frage wäre noch diese: ob ein Vertrag, worin zwey Braut- oder Eheleute mit einander übereinkommen, sich alles Anspruchs auf die Leistung der ehlichen Pflicht enthalten zu wollen, eine gegründete Ursache sey, dieselbe dem sie dennoch Begehrenden zu versagen? Ist ein solches Uebereinkommen vor oder bey Schließung der Ehe getroffen worden, so könnte der Richter dasselbe für keinen rechtlichen Grund ansehen, aus welchem er einen auf Leistung der ehlichen Pflicht klagenden Ehegatten abzuweisen hätte; denn nach dem §. 59 des bürg. Gesetzbuches stehen getäuschte Erwartungen auch verabredeter Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. Hätten also die Partheyen bey Schließung der Ehe die Enthaltung vom Bey Schlafes wirklich als Bedingung verabredet, und es fände sich in der

a) can. 5. caus. 52. q. 4.

Folge ein Theil durch das Begehren des andern in seiner Erwartung getäuscht, so wäre eine solche Ehe doch gültig; aus einer gültig geschlossenen Ehe aber entsteht das Recht die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, auf welches daher der um Beystand angerufene Richter erkennen müßte. Die verabredete Bedingung wird als nicht beygerückt angesehen, weil sie der Natur des Ehevertrags zuwider lauft, und die Ehe in eine bloße Gesellschaft zur wechselseitigen Unterstützung in Krankheits- und andern Nothfällen verwandeln würde. Unser Gesetzbuch stellt bey andern, für das öffentliche Wohl minder wichtigen Verträgen, z. B. dem Pfand- und Darlehensvertrage den Grundsatz auf, daß alle der Natur dieser Verträge entgegenstehenden Bedingungen und Nebenverträge ungültig sind a). Um wieviel mehr wird man diesen Grundsatz bey dem für den Staat wichtigsten, und von ihm vorzüglich begünstigten Ehevertrage gelten lassen müssen? Ist hingegen oben erwähnter Vertrag erst nach Schließung der Ehe eingegangen worden, so scheint er verbindlich zu seyn, so daß der Richter auf die Klage des einen Ehegatten den andern nicht zur ehelichen Beywohnung zwingen könnte, sondern vielmehr dem letztern gegen die Zudringlichkeit des erstern auf Verlangen Schutz gewähren müßte. Denn da es den Eheleuten nach geschlossener Ehe frey steht, einverständlich eine Scheidung von Tisch und Bett vorzunehmen, oder ins Kloster zu gehen, wo dann von keiner Klage auf Erfüllung der ehelichen Pflicht mehr die Rede seyn kann, warum sollten sie nicht auch gültig übereinkommen können, keinen Gebrauch von ehelichen Rechten zu machen? Die Ursache der verschiedenen Entscheidung des ersten und des zweyten Falles

a) A. b. Gzb. S. 1571.

liegt darin: Wäre im ersten Falle der beygesetzte Nebenvertrag gültig, so würden die Partheyen auf der Stelle durch denselben einander die Rechte nehmen, die sie durch den Ehevertrag sich wechselseitig einräumen, es wäre daher der Ehevertrag wirkungslos und ungültig, was doch das Gesetz nicht haben will, also muß der Nebenvertrag ungültig seyn, damit er den Ehevertrag nicht zerstöre. Im zweyten Falle hingegen haben die Partheyen durch den unbedingt eingegangenen Ehevertrag bereits die ehelichen Rechte erworben. Auf die Ausübung derselben können sie wie bey andern Verträgen in der Folge gültig Verzicht leisten. Zudem wird zur Gültigkeit eines jeden Vertrages eine ernstliche Einwilligung erfordert a). Wenn aber zur nähmlichen Zeit von eben denselben Personen zwey einander ganz zuwiderlaufende Verträge geschlossen werden, kann die Einwilligung in beyde nicht ernstlich seyn. Das Gesetz nimmt nun mit Recht ohne Zulassung eines Gegenbeweises an, daß die Einwilligung nur in den für das öffentliche Wohl nützlichern und auf eine viel feyerlichere Art geschlossenen Vertrag ernstlich gewesen sey. Sind aber solche Verträge zu verschiedenen Zeiten eingegangen worden, so kann die Einwilligung in beyde ernstlich gewesen seyn, und der zweyte derogirt dem ersten wenigstens in so weit, als dieses die Natur eines unauflösblichen Vertrages zuläßt.

§. 148.

b) Eheliche Treue.

Unter ehelicher Treue in der weitern Bedeutung versteht man die Unterlassung jeder verächtlichen Ueber-

a) N. v. G. §. 269.

tresung der von beyden Ehegatten durch den Ehevertrag gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeiten; in der engern Bedeutung aber die Enthaltung eines Ehegatten von aller fleischlichen Vermischung mit einer fremden Person des andern Geschlechtes. In der ersten Bedeutung wäre also auch die Verweigerung der ehelichen Pflicht, eine dem Zwecke der Zeugung nicht angemessene Befriedigung des Geschlechtstriebes, und die Vernachlässigung der Kindererziehung, wozu sich die Eheleute durch den Ehevertrag ebenfalls verbindlich machen, eine Verletzung der ehelichen Treue. Da jedoch von den beyden hier zuerst berührten Gegenständen bereits im vorhergehenden §. gehandelt worden ist, von dem zuletzt angedeuteten aber schicklicher weiter unten das Nöthige vorkommen wird: so haben wir hier bloß von jenen Handlungen und Unterlassungen zu reden, welche den Pflichten zuwiderlaufen, die für beyde Ehegatten aus der einander im Ehevertrage zugesagten unzertrennlichen, innigsten Lebensgemeinschaft, und gegenseitiger Beystandsleistung hervorgehen.

In Rücksicht auf das Versprechen einer unzertrennlichen Lebensgemeinschaft ist als Verletzung der ehelichen Treue anzusehen jede, von einem Theile wider den Willen des andern ohne Auctorität der öffentlichen Behörde vorgenommene Aufhebung des häuslichen Zusammenlebens, sie mag aus was immer für Absicht geschehen, und entweder in Verstoßung, d. i. ausdrücklicher Verabschiedung des Gatten auf immer, oder in Verlassung, d. i. heimlicher Entfernung von demselben mit dem Vorsatz, nicht mehr zu ihm zurückzukehren, bestehen. Sogar eine zeitliche längere Abwesenheit ohne gegründete Ursache ist dahin zu rechnen. Wird die eheliche Treue auf solche Art von einer Seite verletzt, so kann ein Ehegatte den andern zur Vollziehung des

jeden andern Contract belangen a). Daher ist der Verstoßene berechtigt, gerichtlich zu verlangen, daß der andere durch gehörige Zwangsmittel angehalten werde, ihn wieder aufzunehmen; der Verlassene aber, daß dem Abwesenden, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist, mittelst persönlicher Vorladung die Rückkehr zu seinem Gatten, wenn hingegen der Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst öffentlicher Edicte die Erscheinung; und in beyden Fällen die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft aufgetragen werde. Sollten diese Maßregeln keinen oder einen ungünstigen Erfolg haben, so kann der verletzte Gatte in jedem Falle die Scheidung von Tisch und Bett b); nach Umständen aber auch die Trennung der Ehe fordern c). Diese Rechtsmittel fallen jedoch weg, oder würden fruchtlos angewandt, wenn der Abwesende eine gegründete Ursache seiner Entfernung anführen kann. Dergleichen Ursachen können liegen in Dienst- oder Gewerbsverhältnissen, z. B. wenn der Soldat ins Feld ziehen, der Beamte in Amts-, der Kaufmann in Handelsgeschäften verreisen muß; in Unglücksfällen, z. B. wenn der Gatte im Kriege gefangen, als Geißel abgeführt, oder vor dem Feinde zu fliehen genöthiget wird, wenn er in Raserey, einen bedenklichen Wahnsinn, oder eine pestartige Krankheit verfällt u.

Die unzertrennliche Lebensgemeinschaft fordert eine ungetheilte Neigung, Freundschaft und Liebe der Ehegatten, um für die Zwecke der Ehe gedeihlich zu seyn. Diese Innigkeit der Gemeinschaft aber wird durch

a) 19. May 1786 Lt. g.

b) A. b. Gzb. S. 109.

c) Ebend. S. 115.

Handlungen sehr gefährdet, wodurch ein Ehegatte den Verdacht der Verletzung der ehelichen Treue im engern Verstande bey dem andern erregt. Jeder Ehegatte hat daher die Pflicht auf sich, allen freyern Umgang, alle Vertraulichkeit im Reden und Handeln, allen geheimen Briefwechsel mit Personen des andern Geschlechts, wodurch er sich einen solchen Verdacht zuziehen könnte, kurz alles Betragen gegen dieselben, das sich nicht aus einleuchtenden Gründen als unschuldig erklären läßt, sorgfältig zu vermeiden. So lange dergleichen Handlungen bloß in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, werden sie von unserer Gesetzgebung lediglich der häuslichen Zucht überlassen a); diese aber findet gegen den excedirenden Ehemann als Haupt der Familie keine Anwendung, und bleibt auch gar oft gegen die Ehegattinn ohne Erfolg. In solchen Fällen gestattet unsere Gesetzgebung dem gekränkten Theile sich auch an die Obrigkeit um Abhülfe solcher Unordnungen zu wenden; aber diese Unordnungen werden schwere Polizey - Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, sobald sie so weit gehen, daß die Ehegenossen sich bemüßiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sich nach Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachtet b). Die hier angegebene Obrigkeit scheint vorerst die Polizey - Behörde zu seyn, welche für die öffentliche Sittlichkeit zu wachen, und vorläufig zu erheben hat, ob die Beschwerde nicht etwa auf blossen Einbildungen einer regen Ei-

a) Strafges. II. Th. S. 269.

b) Strafges. II. Th. S. 269.

fersucht beruhe, wo sodann vielmehr der geklagte Ehegatte in Schuß zu nehmen seyn würde. Findet aber die Polizey- Behörde, daß die Beschwerde gegründet sey, so muß sie vorläufig durch ernsthafte Verweise, Unterfagung aller Gemeinschaft zwischen den Mitschuldigen, oder veranstaltete Entfernung des einen Theiles, ohne Aufsehen zu erregen, das Uebel zu heben suchen. Sind diese Mittel nicht anwendbar, oder bleiben sie ohne Wirkung, so kann gegen den leichtsinnigen Ehegatten, dem nun eine schwere Polizey- Uebertretung zur Last fällt, dieser wegen das Verfahren bey der politischen Obrigkeit eingeleitet, und auch auf Arrest, allenfalls verschärft mit Fasten, oder auf eine andere zweckmäßige Strafe erkannt werden. Sollte eine solche Klage bey der Gerichtsbehörde, die nicht zugleich das Amt der politischen Obrigkeit des Beschuldigten, und der Polizey- Behörde vereiniget, angebracht werden, so ist der Kläger an die eben genannten Behörden zu weisen.

Ein noch höherer Grad der Verletzung ehelicher Treue und zwar in der engsten Bedeutung ist der Ehebruch d. i. der Beyschlaf eines Ehegatten mit einer andern (verehlichten oder unverehlichten) Person des entgegengesetzten Geschlechtes. Der Ehebruch ist in der Regel eine schwere Polizey- Uebertretung, welche an den Personen, die ihn miteinander begehn, mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten, an dem Weibe aber alsdann strenger zu bestrafen ist, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen könnte a). Das strengere ist so zu nehmen, daß der Arrest des Weibes im gesetzten Falle zwar länger als der des Mannes,

a) Strafges. II. Th. S. 247.

aber doch nicht über sechs Monate dauern, oder zwar von gleicher Dauer, aber mit einer Nebenstrafe z. B. Fasten verschärft seyn soll. Daß überdieß nach Umständen auch die Entfernung des Mitschuldigen veranlaßt werden könne, versteht sich von selbst. Diese schwere Polizey-Übertretung hat jedoch das eigene, daß sie, einige Fälle ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestrafet werden kann. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung des Mitschuldigen nicht auf a).

Als ausgenommene Fälle, wo auch der Ehebruch von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen ist, sind folgende zu betrachten: 1) Wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt. Sie unterliegt in diesem Falle der auf die Treibung des unzüchtigen Gewerbes §. 254 des II. Theiles des Strafgesetzbuches festgesetzten Bestrafung; aber der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand in Strafe verschärfen b). Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen,

a) Strafges. II. Th. S. 248.

b) Strafges. II. Th. S. 255.

oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist auch derselbe zu der höchsten auf Ruppeley (S. S. 257 u. 258) gesetzten Strafe zu verurtheilen a). 2) Wenn der Ehebruch zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, z. B. von dem Stieffohn mit der Stiefmutter, von dem Schwiegervater mit der Schwiegertochter, oder von einem Bruder mit seiner Schwägerinn begangen wird. Die schuldigen sind mit einem ein- bis dreymonathlichen, nach Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärften, Arreste zu bestrafen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde b). 3) Wenn der Ehebruch mit einem Verbrechen verbunden ist, wo wenigstens bey Ausmessung der Strafe des Verbrechens auf denselben Bedacht genommen werden muß c). Dieser Fall kann eintreten bey der zweyfachen Ehe, Entführung, Nothzucht und Blutschande d). Uebrigens gehört der Ehebruch auch unter die gesetzmäßigen Gründe, aus welchen eine Scheidung von Tisch und Bett e), oder gar eine Trennung der Ehe gefordert werden kann f).

Endlich aus der im Ehevertrage enthaltenen Angelobung des gegenseitigen Beystandes fließt die Pflicht der Ehegatten, in allen Verhältnissen des Lebens nach Kräften sich zu unterstützen, nach keinem einseitigen Vortheil zum Schaden des andern Gatten egoistisch zu ha-

a) Ebend. S. 256.

b) Ebend. S. 246.

c) Strafgeb. I. Th. S. 29.

d) Ebend. S. S. 51, 80, 110, 112, u. 113.

e) N. b. Geb. S. 109.

f) Ebend. S. 115. u. 135.

schen, sondern mit lebhafter Theilnahme ihr beyderseitiges Glück zu befördern, sich vor Unglück zu wahren, und die Leiden einander zu erleichtern. Die Uebertretung dieser Pflichten ist ebenfalls unter die Verletzungen der ehelichen Treue wenigstens im weitern Sinne zu rechnen. Insbesondere liegt dem einen Ehegatten, die Pflege des andern, der krank ist, sowohl aus natürlicher als übernommener Pflicht ob. Wenn also dargethan wird, daß er es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich habe ermangelt lassen, so ist er, wie überhaupt Jedermann, der eine gleiche Pflicht auf sich hat, und sie außer Acht läßt, einer schweren Polizey-Uebertretung für schuldig zu achten, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen a).

Schließlich ist zu bemerken, daß alle Verabredungen, wodurch Ehegatten auf die (der ehelichen Treue entsprechenden Rechte, Verzicht leisten, keine Rechtskraft haben, theils weil sie der Natur des Hauptvertrages zuwider laufen, theils weil das, was geradezu unerlaubt ist, kein Gegenstand eines gültigen Vertrages seyn kann b). Eben so gibt die Verletzung der ehelichen Treue von Seite eines Theiles dem andern Theile kein Recht zu ähnlichen Handlungen c), und hebt die Strafbarkeit derselben, wie nicht selten das Vorurtheil glaubt, keineswegs auf, weil das Verbrechen und nach dessen Analogie auch eine schwere Polizey-Uebertretung, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem sie verübet worden, sondern aus der Bosheit

a) Strafgeb. II. Th. S. 114.

b) U. b. Geb. S. 878.

c) U. b. Geb. S. 919.

des Thäters entsteht a). Daher kann selbst derjenige Gatte, welcher zuerst gegen die Pflichten der ehelichen Treue gehandelt hat, den andern wegen ähnlicher, in der Folge gleichsam zur Wiedervergeltung begangener Verletzung belangen, und der letztere wird unnach-sichtlich bestrafet, ohne den Grund für sich geltend ma-chen zu können, daß er dem erstern die frühere Verle-zung ausdrücklich oder stillschweigend nachgesehen habe. Sogar der Umstand würde in der Sache nichts ändern, daß ihm der frühere Beleidiger ein Befugniß zu einem gleichen Verfahren eingeräumt hat. Es gilt also hier der Grundsatz nicht: *Paria crimina mutua compen-satione tolluntur.*

S. 149.

c.) Anständige Begegnung.

Das Recht auf anständige Begegnung, als das dritte beyden Ehegatten gemeinschaftliche Recht, begründet für jeden Gatten die juridische Verbindlich-keit, alles die Ehre, körperliche Sicherheit und Frey-heit des andern kränkende Betragen zu vermeiden. Dieser Pflicht lauft es schon zuwider, wenn ein Ehe-gatte in Gegenwart fremder Personen dem andern wahr-re Thatsachen vorwirft, welche dessen guten Ruf bey andern vermindern, oder ihm die Achtung derselben entziehen können. Um so mehr sind die Ehegatten verpflichtet, sich aller wörtlichen und thätlichen Injuri-en gegen einander zu enthalten. Wie aber bey Beur-theilung der Injurien überhaupt auf die Absicht ge-meine Meinung, den Stand, die wechselseitigen Ver-hältnisse der Personen und andere Umstände des Mei-

a) Strafgeb. I. Th. S. 4.

sie ankommt, so gilt dieses auch von den Injurien unter Ehegatten. Daher kann zwischen Eheleuten manche Rede oder Handlung, welche zwischen andern Personen unbezweifelt Injurie seyn würde, nicht als solche und wieder zwischen Gatten aus den gebildeten Ständen manche Rede oder Handlung als grobe Injurie angesehen werden, die zwischen Eheleuten aus der gemeinsten Volksklasse nicht einmahl für eine geringe gehalten wird.

Am meisten wird die angeführte Rechtspflicht von den Ehegatten verletzt, wenn sie solche Thätlichkeiten gegen einander verüben, die mit der körperlichen Sicherheit unverträglich sind. Wenn ein Ehegatte den andern so mißhandelt, daß dieser am Körper Schaden nimmt, so wird diese Mißhandlung als eine schwere Polizey - Uebertretung betrachtet. Beyde Theile sind vorzuladen, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit die gehörige Rücksicht zu nehmen hat a). Hat ein Ehegatte bey dergleichen Mißhandlungen wirklich die Absicht, den andern zu beschädigen, und verwundet oder verletzt ihn schwer, oder zieht ihm an seiner Gesundheit einen Nachtheil zu, so begeht er gar ein Verbrechen b), das um so strafbarer ist, als dadurch nebst den allgemeinen Pflichten der Menschen gegen einander auch die besondern, die den Ehegatten obliegen, verletzt werden c).

a) Strafgeb. II. Th. S. 165 u. 171.

b) Ebend. I. Th. S. 136.

c) Ebend. S. 36.

Endlich gehören zu den mit dem Rechte der Ehegatten auf anständige Begegnung streitenden Handlungen auch die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, die sich ein Ehegatte gegen den andern zu Schulden kommen läßt, z. B. wenn der Mann seine Frau immer zu Hause verschlossen hält, ohne ihr die nöthige Bewegung des Körpers in freyer Luft zu gestatten, oder wenn die Frau den Mann nicht aus dem Hause gehen läßt, ohne sich ihm überall als Begleiterin aufzudringen.

Obgleich dergleichen Kränkungen der Freyheit, so wie auch mehrere Ehrenbeleidigungen und manche körperliche Verletzungen als Folgen der Mißhandlungen die unter den Ehegatten vorkommen, weder zur Classe der Verbrechen und vor das Criminal-Gericht, noch in die Classe der schweren Polizey-Übertretungen gehören, so werden sie doch auf Anrufen des beleidigten Theils von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft a). Da es zugleich Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, freysteht, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen, und wer sich mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hülfe bedient, dafür verantwortlich ist b): so scheint durch diese Anordnung des allgemeinen bürg. Gesetzbuches die Frage entschieden zu seyn, ob der Mann in Fällen, wo ihm das Weib es gar zu arg macht, und schleunige Hülfe des Richters nicht zu erwarten ist, zur körperlichen Züchtigung, zu schlägen, seine Zuflucht zu nehmen berechtigt sey. Es steht zwar dem Manne als Haupte der Familie eine Art von Gewalt über das Weib zu c), die sich jedoch, wie

a) N. S. G. B. S. 1359.

b) Ebd. S. 19.

c) Ebd. S. 175.

wir im folgenden §. sehen werden, darauf beschränkt, daß bey getheilten Meinungen und Ansichten der Ehegatten über die vorzunehmenden Hausgeschäfte die Stimme des Mannes entscheidend ist; daraus folgt aber noch nicht, daß er im Staate derselben auch durch Anwendung des Privat-Zwanges Nachdruck und Wirksamkeit zu verschaffen befugt sey. Mit dieser Beantwortung der aufgeworfenen Frage scheint freylich der §. 165 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches nicht ganz im Einklange zu stehen, wo ein häusliches Züchtigungsrecht nicht nur der Aeltern gegen die Kinder, der Vormünder gegen die Mündel, sondern auch eines Gatten gegen den andern vorausgesetzt, und demselben nur die Gränze gesteckt wird, daß es in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden kann. Allein da aus den zu allgemeinen Worten dieses Paragraphes zugleich gefolgert werden müßte, daß auch der Ehegattin gegen den Ehemann ein Züchtigungsrecht zustehet, welches doch nicht behauptet werden kann, so ist gedachter Paragraph wohl nur dahin zu verstehen, daß, wenn ein Ehegatte an dem andern factisch und eigenmächtig eine Züchtigung vornimmt, und dadurch den andern einen Schaden am Körper verursacht, diese Mißhandlung zu einer schweren Polizey-Übertretung werde, woraus es sich dann von selbst ergibt, daß die Züchtigung eines Ehegatten durch den andern, obgleich dabey die Schranken des oft gedachten Paragraphes nicht überschritten worden, darin noch keineswegs für ganz unverantwortlich, mithin für rechtlich anerkannt wird. In wiefern Kränkungen und Mißhandlungen unter Ehegatten auch Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett, oder nach Umständen zur

Trennung der Ehe abgeben können, wird im neunten Abschnitte auseinander gesetzt werden.

§. 150.

Wechselseitige Sachenrechte der Ehegatten.

Unter die bloß anzudeutenden wechselseitigen Sachenrechte der Ehegatten gehören vorzüglich folgende zwey: 1) das Recht auf den mangelnden Unterhalt; 2) das gesetzliche Erbrocht. Wenn nämlich ein Ehegatte eine letzte Willenserklärung hinterläßt, so hat der andere zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden, und so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedene Ehegatte hat darauf keinen Anspruch a). Stirbt hingegen ein Ehegatte ohne Testament, oder tritt sonst der Intestat-Fall ein, so gebührt dem überlebenden, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitzt, oder nicht, wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Wenn aber gar kein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden ist, so fällt dem Ehegatten die ganze

a) Allg. b. Gzb. §. 796.

Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch einen Erbtheil des Gatten Anspruch a). Dieses gilt auch von einem getrennten, obgleich schuldlosen Ehegatten b).

§. 151.

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes.

Schon der Stammutter Eva hatte Gott nach dem Falle angekündigt: *Sub viri potestate eris, et ipse dominabitur tui c)*. Diesem zu Folge lehrte der Apostel: *Mulieres viris suis subditae sint sicut Domino, quoniam vir caput est mulieris d)*. Dieses bestätiget auch das canonische Recht e), und will, daß das Weib den Mann als Vater (gubernator) erkennen f) und nicht herrschen soll g). Daraus leitet es ferner das Recht des Mannes ab, die ihm nachtheiligen Gelübde seiner Gattinn zu entkräften h) und sie von Jedermann zurück zu fordern i); dagegen legt es ihm aber zugleich die Verbindlichkeit auf, sie auch darin zu unterstützen, wenn er sich von ihr getrennt hat k). Unser bürg. Gesetzbuch sagt hierüber §. 91:

a) Ebd. §. 757 — 759.

b) Ebd. §. 1266.

c) Genes. I. c. 3. v. 16.

d) Ad Ephes. c. 5. v. 22. I. ad Corinth. c. 11. v. 3.

e) can. 11. 12. 14. et 15. caus. 35. q; 5.

f) can. 18. ibid.

g) can. 17. ibid.

h) can. 11. et 16. ibid.

i) cap. 11. de sponsal. et matr.

k) can. 18. caus. 32. q. 7.

der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten. Da die Ehegattin ungezweifelt zu der Familie gehört, für deren Haupt das Gesetz den Mann erklärt; da sie verbunden ist, die von ihm getroffenen Maßregeln selbst zu befolgen a); da sie in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes kommt b); so läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß auch nach unserm Gesetzbuche der Mann als *caput mulieris* anzusehen sey; aber in welchem Verstande?

Eine eigentliche Oberherrschaft über die Frau kann dem Manne nicht zugeschrieben werden. Die Ueberlegenheit an physischen Kräften oder an geistigen Eigenschaften gibt nach dem Naturrechte keinem Menschen eine Oberherrschaft über den andern, folglich auch nicht dem Manne über das Weib, und in dem Ehevertrage selbst liegt nichts, woraus dieselbe abgeleitet werden könnte; vielmehr begründet dieser zur Erreichung eines fortwährenden Zwecks geschlossene, wie jeder andere Vertrag, der kein Unterwerfungsvertrag ist, zwischen den Paciscenten eine gleiche Gesellschaft, in welcher auch der Ehegattin ihr Antheil an der Besorgung und Leitung der in das Hauswesen einschlagenden Geschäfte zukommt. Die Vertheilung derselben zwischen den Ehegatten geschieht gemeiniglich nach der Gewohn-

a) A. b. G. b. §. 92.

b) Ebd. §. 175.

heit, die sich überall nach der Verschiedenheit der jedem Geschlechte eigenen Natur-Anlagen und nach der diesen gemäß empfangenen Erziehung bildet; sie kann aber auch durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft erfolgen. Kurz die Regierungsform in der ehelichen, und der daraus durch Erzeugung der Kinder und Aufnahme von Dienstbothen bald entstehenden Familiengesellschaft ist dyarchisch. In sofern nicht schon durch Gewohnheit oder Verabredung jedem Gatten gewisse Haushaltungsgeschäfte zugewiesen sind, müssen die Eheleute über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hauswesens mit einander zu Rathe gehn, sich ihre Ansichten darüber mittheilen, nöthigen Falles die Gründe ihrer Meinung darstellen, und sich eines gemeinschaftlichen Schlusses zu vereinigen suchen. Will sich kein Theil durch die Gründe des andern überzeugen lassen, so gibt der Entschluß des Mannes den Ausschlag. Die Frau ist, um die in jeder Gesellschaft nöthige Einheit des Willens zu erhalten, und Unordnungen zu vermeiden, der begründeten Meinung des Mannes nachzugeben verbunden, weil seine gewöhnlichen Natur-Anlagen und die übliche Erziehungsart für ihn die Vermuthung erzeugen, daß er die Sache reifer zu überlegen und tiefer zu beurtheilen im Stande sey. Zwar kann sowohl der eine als der andere Theil, wenn er in der Ueberzeugung steht, daß seine Meinung die zweckmäßigere für das Wohl der Familie sey, und daher in seinem Rechte, dasselbe zu befördern, sich gekränkt glaubt, bey dem Gerichte Beschwerde führen; aber selbst dieses muß in zweifelhaften Fällen wegen der angeführten Vermuthung für des Mannes Meinung entscheiden, und ihm zur Durchsetzung derselben richterlichen Beystand angedeihen lassen. In diesem Sinne nun erklärt unser Gesetz den Mann für das Haupt der Familie, und die Richtigkeit desselben wird noch dadurch

verbürgt, daß es dem Manne nur ein vorzügliches, nicht ein ausschließendes Recht einräumt, das Hauswesen zu leiten.

Als Haupt der Familie hat der Mann das Recht, nach Berathung mit seiner Gattinn, aber auch gegen ihren Widerspruch, wenn dieser von ihm für ungegründet befunden, oder gar vom Gerichte verworfen wird, 1) den Hauptnahrungsweig um so mehr, als ihm die Sorge für den Unterhalt der Frau selbst obliegt, festzusetzen; 2) die Hausgenossen anzuhalten, daß sie ihn dabey unterstützen, und ihm die Arbeit nach Maß ihrer Kräfte und Fähigkeiten erleichtern; 3) die Größe des Aufwandes nach dem Verhältnisse des Einkommens zu bestimmen; überhaupt 4) die Ausführung des entworfenen Haushaltungsplanes handzuhaben, und die Oberaufsicht über Erhaltung der häuslichen Ordnung und Zucht zu führen. Insbesondere ist er 5) befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderinn erklären zu lassen a). Darin besteht ungefähr das dem Manne durch das Gesetz zugesprochene Recht, das Hauswesen vorzüglich zu leiten.

Kann aber der Mann diesen Vorzug in Leitung des Hauswesens, oder was auf das Nähmliche hinausgeht, das Recht, Haupt der Familie zu seyn, durch Vertrag aufgeben, und es an die Gattinn übertragen? Man sollte glauben, daß dieses angeht. Physisch unmöglich ist einmahl der Gegenstand eines solchen Vertrags nicht. Wie viele Familien zeigt uns nicht die

a) U. h. Gzb S. 1241.

Erfahrung, in welchen die Frau als das Haupt derselben handelt, und das Hauswesen vorzüglich leitet, der Mann aber eine ganz unbedeutende Rolle spielt? Eben so wenig ist er rechtlich unmöglich. Wessen Rechte werden dadurch verletzt? Volenti viro non fit injuria, und einem Dritten kommt das in der Frage stehende Recht nicht zu, mithin kann ihm auch keine Kränkung desselben widerfahren. Auch die moralische Unmöglichkeit einer Entsagung und Uebertragung des erwähnten Rechtes läßt sich keineswegs erweisen. Das bürgerliche Gesetzbuch erklärt einen solchen Vertrag nirgends ausdrücklich für ungültig, weder im §. 879, wo es mehrere ungültige Verträge aufzählt, noch in irgend einer andern Stelle. Endlich steht derselbe mit dem Staatswohl in keinem so auffallenden Widerspruche, daß man durchaus annehmen müßte, die öffentliche Verwaltung könne ihn ungeachtet ihres Stillschweigens aus politischen Gründen nicht bestehen lassen. Können ganze Nationen rechtsgültig ein Weib als Haupt des Staates anerkennen, und sich ihrer Leitung überlassen, warum sollte ein Mann dieses in Ansehung einer einzelnen Familie nicht thun können? Es ist doch gewiß für den Staat selbst vortheilhafter, wenn hier und da die Verwaltung eines Hauses von einem mit Verstand, Klugheit und Thätigkeit ausgerüsteten Weibe, als einem dazu unfähigen Manne geführt wird. Und gibt nicht ein Ehemann, der einen für seine natürliche Würde so schimpflichen Vertrag eingeht, eben dadurch den deutlichsten Beweis seiner Schwäche und Unfähigkeit, den Angelegenheiten des Hauses vorzustehen? Unser Gesetzbuch erkennt ja selbst eine Wittwe für fähig, das Haupt einer Familie zu seyn, indem es die Mutter vorzugsweise zur

Vormundschaft ihrer verwaisten Kinder beruft a) Können endlich die aus der Eigenschaft des Mannes als Hauptes der Familie vom Gesetze abgeleiteten Verbindlichkeiten, der Ehegattinn den Unterhalt zu verschaffen und sie zu vertreten, durch Vertrag erlöschen, und auf sie selbst übergehen, wie es wohl keinen Zweifel hat, warum nicht auch die auf jener, ihm vom Gesetze beygelegten Eigenschaft gegründeten Rechte? Der Satz also, daß der Ehemann das Haupt der Familie und der vorzügliche Leiter des Hauswesens sey, scheint nur eine aus der gewöhnlichen Absicht der Paciscenten und dem ordentlichen Laufe der Dinge vom Gesetze aufgestellte Regel, eine natürliche Bestimmung des ehelichen Gesellschaftsvertrages zu seyn, mithin einer Abänderung durch Verabredung der Partheyen zu unterliegen.

Dieser Gründe ungeachtet dürfte doch das Gericht die Klage einer Frau gegen ihren Mann auf Erfüllung eines solchen Vertrages schwerlich für sie, sondern vielmehr für ihn entscheiden. Das Gesetz sagt ganz kategorisch: Der Mann ist das Haupt der Familie. Als solches muß ihn der Richter handhaben. Dieser kann keinen Vertrag als gültig anerkennen, der ihn zu dem Spruche bemüßigte: Der Mann N. ist nicht das Haupt der Familie. Die gerichtlich anerkannte Gültigkeit eines solchen Vertrags würde die öffentliche Ordnung gefährden. Bald würden die Weiber vermöge der ihnen eigenen Eitelkeit, Herrsch-Mode- und Nachahmungssucht sich um die Wette bestreben, ihren Männern dergleichen Verträge abzudringen. Dadurch würden zuerst das männliche

a) A. d. Gzb. S. 198.

und weibliche Geschlecht entzweyer, dann sich wechselweisende verhöhrende Partheyen entstehen, und zuletzt Unordnungen in den Familien, und vielleicht gar Verwirrungen und Unruhen im Staate einreißen, zu deren Hintanhaltung doch die Gesetze gegeben und die Gerichte angeordnet sind. Endlich scheint es widernatürlich zu seyn, daß Weibspersonen, die ihre ganze politische Existenz nur der ehelichen Verbindung mit einem Manne zu verdanken haben, sich über diesen durch einen gleichzeitig mit dem Ehevertrage geschlossenen Nebenvertrag sollten erheben können. Ein solcher Vertrag würde den Mann als Vater seinen eigenen Kindern verächtlich machen, und ihm das nöthige Ansehen zur zweckmäßigen Erziehung derselben entziehen. Unter den Rechten, die ihm als Haupt der Familie zustehen, befindet sich auch das Recht, seine Einwilligung zur Verhehlung seiner minderjährigen Kinder zu geben. Dieses Rechtes kann er sich zum Vortheil seiner Frau durch Vertrag offenbar nicht wirksam begeben. Ungeachtet einer solchen Verzicht könnte doch der Richter die von den minderjährigen Kindern ohne des Vaters Einwilligung geschlossenen Ehen nach dem §. 49 des bürgerl. Gesetzbuches nicht für gültig anerkennen. Ist der Mann als Vater zur Vertretung der Kinder unfähig, so sorgt schon das Gesetz selbst im §. 176, daß diesen zur Ausübung der in der väterlichen Gewalt begriffenen Rechte vom Gerichte ein Vormund bestellt werde. Es will also keineswegs, daß der Mann selbst durch eine vertragsmäßige Uebertragung derselben und die Frau seine eigene Schwäche bekenne, und sich in den Augen seiner Familie herabwürdige.

Die Verbindlichkeiten, die das Gesetz dem Ehemanne insbesondere auflegt, beziehen sich auf den Unterhalt und die Vertretung der Gattinn. Unter dem

Unterhalte überhaupt, mithin auch unter dem Unterhalte, den der Mann seiner Gattinn zu verschaffen verpflichtet ist, sind Nahrung (Speise und Trank), Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, z. B. in Krankheitsfällen Arzneyen zu verstehen a). Der Unterhalt muß anständig seyn. Das neue bürgerliche Gesetzbuch vermied den Ausdruck sowohl des Josephinischen b): seinem Stande gemäß, als des Galizischen c): standesmäßig, und setzte dafür lieber: anständig nach seinem Vermögen, weil bey Unzulänglichkeit des Vermögens der Unterhalt zwar nicht standesmäßig seyn kann, aber doch anständig seyn soll, und nur dann, wenn auch dazu das Vermögen nicht hinreicht, auf den nothdürftigen beschränkt werden darf, oder von selbst herabsinkt. Das übrigens, wenn am Vermögen kein Mangel vorhanden ist, bey Bestimmung des Unterhaltes auch der Stand zu berücksichtigen sey, leidet keinen Zweifel d); aber der Stand des Ehemannes, nicht der Ehegattinn, weil diese durch die Heirath ihren Stand verändert, und den Stand des Mannes annimmt e). Daher ist ein Gatte vom Bürgerstande seiner adelich gebornen Gattinn nur einen dem bürgerlichen, nicht dem Adelsstande angemessenen Unterhalt schuldig. Jedem Fideicommiß-Besitzer, das Fideicommiß mag in liegenden Gründen oder Capitalien bestehen, ist das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werthes oder Betra-

a) N. b. Gzb. S. 672.

b) III. Hauptst. S. 47.

c) III. Hauptst. S. 62.

d) N. b. Gzb. S. 673. u. S. 1260 verglichen mit den S. S. 670 u. 1220.

e) N. b. Gzb. S. 92.

ges des Fideicommisses, seiner Wittinn, wenn sie zu seinen zum Fideicommiss nicht berufenen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Procente zum Unterhalte anzuweisen a). Die Verbindlichkeit zum Unterhalt wirkt im Falle eines über das Vermögen des Mannes bey seinen Lebzeiten eröffneten Concursets gewissermaßen auch gegen die Gläubiger desselben. Die Ehegattinn ist nämlich berechtiget, von Zeit der Concurseröffnung den Genuß des weiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie an dem Verfall der Vermögensumstände des Mannes nicht Ursache sey b). Wäre aber auch kein Heirathsgut vorhanden, so muß ihr wenigstens von einigen Gläubigern und in dem Falle, wo der Concurset durch die Abtretung der Güter von Seite des Mannes veranlaßt worden ist, der höchst nöthige Unterhalt von zwey bis sechs Groschen täglich bewilliget werden c). Auch in dem Falle, wenn auf die Scheidung vom Tische und Bett durch richterliches Urtheil erkannt worden, und die Frau schuldlos ist, steht es ihr frey, nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen d). Wenn sich bey einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, und nach fruchtlosem Vergleichsversuche dem ordentlichen

a) 3. Apr. 1787 S. 4.

b) U. d. Gzb. S. 1263. Verord. v. 7. Dec. 1789.

c) Gerichts-Ordnung S. 362. — 364.

d) U. d. Gzb. S. 1264.

Verfahren zugewiesen werden, ist inzwischen der Ehegattinn der anständige Unterhalt auszumessen a). Sogar über die Lebenszeit des Mannes erstrecken sich die Wirkungen seiner Verbindlichkeit, der Ehegattinn den Unterhalt zu verschaffen; denn der Wittve gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Wittwengehalt beziehen b). Was für ein weiterer Anspruch auf den Unterhalt der Ehegattinn in dem Falle, wo der Mann in einer letzten Willenserklärung sein Vermögen andern Personen zugedacht hat, zustehe, und unter welchen Bedingungen, ist schon oben (S. 150) vorgekommen. Eine getrennte Gattinn hat keinen Unterhalt zu fordern, weil sie nach rechtlicher Ansicht keine Ehegattinn mehr ist. Alimente werden der Ehegattinn, wie jedem andern dazu Berechtigten, wenigstens auf einen Monath voraus bezahlt. Stirbt die Verpflegte während dieser Zeit, so sind ihre Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben c). Die von dem Gatten durch Beschenkung eines Dritten in ihrem Rechte auf Unterhalt verlesete Ehegattinn ist, wie jeder andere auf solche Art Verkürzte, befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag d). Bey mehreren Geschenknehmern ist der frühe-

a) Ebend. S. 117.

b) A. b. G. b. S. 1243.

c) A. b. G. b. S. 1418.

d) Ebend. S. 950.

re nur in so weit verbunden, als die Beiträge der spätern zum Unterhalte nicht zureichen a).

Die dem Manne wegen seiner gewöhnlichen Ueberlegenheit an Körperlicher Stärke, gründlicher Beurtheilung und wissenschaftlicher Bildung zur Pflicht gemachte *Vertretung* seiner Gattinn besteht in der Vertheidigung ihrer Rechte und Besorgung ihrer Geschäfte, jene mögen sich auf ihre Person, Freyheit, Ehre oder ihr Vermögen beziehen, diese außergerichtliche oder gerichtliche seyn. Denn das Gesetz sagt: in allen Vorfällen, und macht keinen Unterschied, ob die Angelegenheiten außer oder im Gerichte zu schlichten sind. Die Anständigkeit selbst schreibt es der Frau vor, sich in Gerichtsgeschäften der Hülfe und des Rathes ihres Mannes vorzüglich zu bedienen; doch ist sie an ihn nicht dermassen gebunden, daß sie nicht auch unter Vertretung ihres Vaters, ihrer Unverwandten, oder wenn es zuträglich scheint, für sich selbst ihre Rechte behaupten oder vertheidigen könnte b). Es versteht sich auch von selbst, daß der Mann, wenn er zu gerichtlichen Verhandlungen nicht geeignet ist, hierzu einen Rechtsfreund aufzunehmen, und sich mit ihm zu berathen habe. Obschon aber dem Ehemanne das Befugniß zur Vertretung der Gattinn von dem Gesetze eingeräumt wird c), und zwar in allen Vorfällen, er folglich eine allgemeine Vollmacht hat d): so ist doch diese zu gewissen Geschäften nicht hinreichend; sondern noch eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende oder gar auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erforderlich e).

a) Ebend. S. 947.

b) 31. Oct. 1785. lit. m.

c) A. b. Gzb. S. 1034.

d) Ebend. S. 1006.

e) Ebend. S. 1008.

Als gesetzmäßiger Vertreter der Person und Freyheit seiner Gattinn ist der Mann unter andern berechtigt, gegen ein in Straffällen wider sie ergangenes Urtheil den Recurs zu ergreifen a), und um Begnadigung b. i. Milderung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe anzusuchen b). In Beziehung auf Ehre ist ein Ehemann die seinem Weibe zugesügten Injurien und Schmach nicht anders als seine eigene zu achten, und deswegen zu klagen befugt c). Was endlich das Vermögen betrifft, so gilt, so rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertraut habe d). Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut oder Capital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtet angesehen e). Aus dem, was angeführt worden, ergibt es sich, daß es der Ehegattinn freystehe, eine dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltung einzustellen f), und daß die vom Gesetze dem Manne auferlegte Verbindlichkeit zur Vertretung seiner Frau in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens nur

a) Strafgesez. I. Th. §. 465 lit. c. und II. Theil. §. 415.

b) Strafgeb. II. Th. §. 428.

c) Tract. de jur. incorporal. tit. 18. §. 5.

d) A. b. Geb. §. 1238.

e) Ebend. §. 1239.

f) Ebend. §. 1240.

von dem Falle zu verstehen sey, wenn die Frau das-
selbe nicht selbst verwalten will, oder ungeachtet der
vorbehaltenen eigenen Verwaltung keinen andern Be-
vollmächtigten bestellt, und nothwendige, auf dasselbe
sich beziehende Geschäfte vorkommen. In dringenden Fäl-
len oder bey Gefahr eines Nachtheiles kann dem Ehe-
manne die Verwaltung eines solchen Vermögens, selbst
wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilligt
worden wäre, abgenommen werden a). Bey einer min-
derjährigen Gattinn hat es mit der Vertretungspflicht
des Ehemannes eine etwas verschiedene Bewandniß.
Wenn nämlich eine minderjährige Tochter sich verehel-
chet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter
die Gewalt des Mannes, und wird daher von diesem
vertreten; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der
Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflich-
ten eines Curators b); es hängt jedoch von der Beur-
theilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegat-
ten abgetreten werden soll c).

§. 152.

**Besondere Rechte und Verbindlichkei-
ten der Ehegattinn.**

Aus den bisher erörterten Rechten und Pflichten
des Mannes, und aus der engen Verbindung, in wel-
cher die Eheleute mit einander stehen, lassen sich auch
die besondern Gerechtsame und Verbind-
lichkeiten der Ehegattinn ableiten. Unser Ge-

a) U. b. Gzb. §. 1241.

b) Ebend. §. 175.

c) Ebend. §. 260.

sehbuch gibt dieselben S. 92. so an: Die Gattinn erhält den Nahmen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

Da die Gattinn durch ihre Vermählung in die Familie des Mannes übergeht, so ist es natürlich, daß sie den vorigen Familien-Nahmen ablegt, und den ihres Ehegatten als Hauptes der neuen Familie annimmt. Auch wird sie seiner Standesrechte, in sofern diese nicht bloß persönlich sind, theilhaftig. So werden ihr zwar die Gerechtsame des Amtes, das der Mann begleitet, und seine Ordenszeichen nicht zu Theil; aber der Rang, gewisse Titulaturen, Befreyungen, Begünstigungen und andere Vorzüge, die davon abhängen, kommen ihr zu statten. Daher sind Frauen solcher Männer, denen vor Gericht ein Sitz gebührt, nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln a), und da solchen Männern in ämtlichen Ausfertigungen zugleich das Ehrenwort Herr zukommt, so ist auch ihren Gemahlinnen der Titel Frau in allen Expeditionen beyzulegen b). Ferner theilt der Mann seiner Gattin, wenn sie von Geburt unadelich oder von einer geringern Adelsstufe ist, als ein Standesrecht seinen Adel, und die damit verbundenen Wapen, Ehrentitel und übrigen Vorrechte mit. Dahin gehört, daß die Gattinn eines landtafel-

a) Allg. Instruction für die Justiz-Stellen v. 9. Sept. 1785. II. Abthl. S. 9.

b) 4. Nov. 1791, 3. Febr. 1792 und 14. Jän. 1793.

fähigen Besitzers ebenfalls landtäffliche Güter besitzen, und als Miteigenthümerinn oder Käuferinn derselben eintreten kann a). Dahin gehört auch der Gerichtsstand. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater steht, ist auch seine Ehefrau unterworfen b), ohne Unterschied, ob sie minderjährig oder großjährig ist c). Da nun ein zum Militair-Körper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität oder ein Fideicommiss besitzt, außer den Dienstsachen unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört d): so stehen auch die Gemahlinnen jener Militärea, die für ihre Person begüterte Landstände sind, unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte e). Nur die Weiber der auf die zweyte Art (d. i. mit Verzichtleistung auf Bequartirung, Spital und sonstige Versorgung) verheiratheten Mannschaft vom Feldwäbel abwärts bleiben unter jenem Foro, zu welchem sie vor ihrer Verhehlung gehörten f). Die angeführten Vorzüge bleiben der Gattinn auch dann noch, wenn der Mann wegen eines Verbrechens derselben verlustig g), oder sie Wittwe wird h). Daher ist die Gerichtsbarkeit über gesammte Militair-Wittwen dem Militair-Foro bloß mit Bedachtnung auf den von ihren Ehemännern bey derselben Lebenszeit begleiteten Charakter, folglich ohne Rücksicht, ob selbe eine Pension genießen oder nicht, sowohl während ihres (der Wittwen) Lebens als

a) 14. Apr. 1814 für Böhmen, Mähren und Schlesien.

b) Jurisdiction-Norm v. 27. Sept. 1783 §. 11.

c) 4. März 1781. u. 28. Nov. 1788.

d) 19. May 1785.

e) 16. März 1791.

f) Verordnung des Hofkriegsraths v. 29. Sept. 1799 §. 9, 10. Juny 1812 §. 35 lit. e.

g) Strafgeb. I. Th. §. 23. lit. b.

h) 1. Aug. 1783, 9. May 1784 §. 12, 4. Nov. 1791, 14. Apr. 1814.

nach derselben Tode eingeräumt a). Dagegen geht der Anspruch auf dergleichen Vorrechte durch die Wiederverehelichung der Wittwe an einen Mann, dem sie vermöge seines Standes nicht zukommen, verloren. Doch wird der an einen nicht zur Landtafel habilitirten Besitzer sich wieder verehelichenden Wittwe der lebenslängliche Genuß der bey ihrer ersten Verehelichung mit einem landtafel-fähigen Manne erworbenen landtäfflichen Güter gestattet b). Etwas besonders ist es, daß die Ehegattinnen türkischer Unterthanen eben so wenig, als ihre Männer zum Besiß von Realitäten nach den bestehenden Gesetzen geeignet sind, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Personen zu den österreichischen Unterthanen gehörten c).

Unter den besondern Verbindlichkeiten der Ehegattinn ist die erste, daß sie ihrem Manne in seinen Wohnsitz d. i. ordentlichen Aufenthaltort folgen soll d). Wollte also der Mann sich nirgends ordentlich niederlassen, sondern beständig herumschweifen, so ist ihm das Weib offenbar nicht schuldig zu folgen, und eben so wenig, wenn ein Gesetz oder höherer Befehl es verbiethet. So muß die Braut eines beurlaubten Soldaten sich bey ihrer Verehelichung vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich machen, in keiner Gelegenheit, außer sie rücke in die normalmäßige Anzahl der 15 Compagnie-Weiber ein, zu dem Regimente, unter welchem ihr Mann steht, zu kommen e), und die Braut eines Invaliden, daß sie im Falle, wenn ihr Mann zu

a) 1. Aug. 1785.

b) 14. Apr. 1814.

c) 19. Febr. 1816.

d) Can. 3. caus. 15. q. 2.

e) 29. Sept. 1777. §. 9. 20. Febr. 1780 §. 20, 3. Apr. 1781, 15 May 1785, 10. Juny 1812 §. 35 lit. a et d.

einer Reserve - Division, oder sonst zur Dienstleistung wieder beygezogen werden sollte, in ihrer Heimath zurück bleiben wolle a). Eine gleiche Bewandniß hätte es, wenn der Mann gegen seine Unterthanspflicht auswanderte. Wenn jede inländische Braut eines fremden Unterthans sogar durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhält, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfs eintreten sollte, besonders ansuchen muß b), um wie viel weniger wird die Gattin eines gegen das Verboth auswandernden Unterthans ohne Erlaubniß ihm folgen dürfen? Es gibt aber außerdem noch andere Fälle, die als Ausnahmen geltend gemacht werden dürften, als: 1) wenn in den Ehe - Pacten ein Ort als Wohnsiß festgesetzt, und keine begründete Ursache, ihn zu ändern, vorhanden wäre; 2) wenn der Mann an einen Ort hinzuziehen wollte, in welchem die Frau eine wahrscheinliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder Freyheit zu besorgen hätte; 3) wenn der Mann wegen eines Verbrechens des Landes verwiesen wird, weil die Strafe Niemand als den Verbrecher selbst treffen kann c), der Gattinn aus dieser Ursache das Befugniß, die Scheidung von Tisch und Bett zu begehren zukommt d), auch ihr, wenn sie eine Inländerinn ist, das Auswanderungsverboth entgegensteht. Von der Anschaffung des Mannes aus einem Orte oder einer Provinz läßt sich das Nämliche nicht behaupten, weil auf dieselbe die oben angeführten Gründe nicht anwendbar sind; selbst nicht der erste, weil die Abschaffung, wo sie bey schwe-

14 Sep.

a) 26 Nov. 1796, 10. Juny 1812 S. 38.

b) 22. Dec. 1814.

c) Strafges. I. Th. S. 25.

d) N. b. Ges. S. 109.

ren Polizey- Uebertretungen statt findet, nicht so viel als Strafe, sondern vielmehr als eine polizeyliche Vorkehrung erscheint; 4) wenn der Mann zum Kerker oder Arreste wegen einer dem Strafgesetze unterliegenden Handlung verurtheilt wird; denn selbst der Aufenthalt in solchen Orten ist Strafe, welcher sich zu unterwerfen die unschuldige Gattinn nicht verpflichtet seyn kann. Zudem wird bey uns den Sträflingen im Kerker und strengen Arreste keine Zusammenkunft oder Unterredung mit andern Personen, viel weniger also eine fortwährende Gemeinschaft mit ihren Gattinnen gestattet a); 5) wenn der Mann in ein anderes Land zu flüchten genöthiget wird b). Weigert sich die Gattinn außer solchen Fällen den Wohnsitz mit ihrem Manne zu ändern, so kann sie durch Sperrung des Unterhalts, oder durch Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werden.

Die zweyte Pflicht der Ehegattinn ist dem Mann in der Haushaltung und Erwerbung beyzustehen. Die dem weiblichen Geschlechte eigenen Geschäfte des Hauswesens muß sie entweder selbst nach Maß ihrer Kräfte übernehmen, oder wenigstens sorgen, daß sie von dem Gesinde verrichtet werden. Der Stand z. B. der Adel kann sie von der Aufsicht über das Hauswesen nicht losprechen; aber in der Erwerbung ist sie dem Manne nur nach Stande und so weit ihre Kenntnisse und Kräfte reichen, Hülfe zu leisten verbunden. Daher wird im Zweifel vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre c). Die Erhaltung und Beförderung der häuslichen Ordnung, ohne welche Haushalt und Erwerb-

a) Strafgeb. I. Th. S. 12 — 14. II. Th. S. 12.

b) Can. 4. caus. 24. q. 1. 2.

c) A. & G. S. 1237.

zweig gewöhnlich verfallen, muß sich die Gattinn vorzüglich angelegen seyn lassen. Sie hat daher die Befolgung der Maßregeln, die der Mann in dieser Hinsicht entweder einverständlich mit ihr oder auch gegen ihre abweichende Meinung zu treffen für gut befunden hat, für ihre heiligste Pflicht anzusehen, und auch bey den Hausgenossen mit Nachdruck zu betreiben. Bey Abwesenheit oder Verhinderung des Mannes fällt die ganze Beforgung nicht nur des Hauswesens, sondern auch des Erwerbzweiges, wenn der Mann darüber nichts anders verfügt hat, vermöge einer Art von Consolidations-Rechte ihr zu. Sie tritt als der zweyte, sonst einiger Maßen untergeordnete Leiter der häuslichen Gesellschaft in dergleichen Fällen an die Stelle des ersten. Wegen des engen Bandes, womit die Ehegatten an einander geknüpft sind, und wegen ihres ungetheilt seyn sollenden Interesses muß in dringenden und durch Verzug Gefahr drohenden Vorfällen auch die Gattinn als eine vom Gesetze selbst bevollmächtigte Sachwalterinn ihres Mannes betrachtet werden. Darum ist auch ihr in Straffällen ein Recht zur Ergreifung des Recurses a) und zur Nachsuchung der Begnadigung b) für ihren Mann eingeräumt.

§. 153.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Kinder.

Eine gültig geschlossene Ehe bringt auch in Beziehung auf die darin gezeigten Kinder besondere Wirkungen hervor, die wir zur deutlicheren Einsicht dessen, was

a) Strafzb. I. Th. S. 463 lit. c. und II. Th. S. 415.

b) Strafzb. II. Th. S. 428.

im folgenden Paragraphe vorkommen wird, hier wenigstens summarisch anführen müssen. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe (und um so mehr noch später während derselben) oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt a). Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehlich sey, können für sich allein einem innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt entziehen b). Diese bestehen darin, daß die Kinder den Namen ihres Vaters, sein Wapen, und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes erlangen c). Es gebührt ihnen nach dem Tode sowohl des Vaters als der Mutter in Ermanglung einer gültigen Erklärung des letzten Willens das gesetzliche Erbrecht in den Nachlaß derselben d), und bey Hinterlassung einer letzten Anordnung der Pflichttheil aus deren Verlassenschaft e). Dagegen aber sind sie ihren Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam f); wenn diese in Dürftigkeit verfallen, den anständigen Unterhalt g); und in einer letzten Anordnung den Pflichttheil schuldig h).

Auch für die Aeltern begründet eine gültige Ehe theils gemeinschaftliche, theils besondere Rechte und Ver-

a) A. b. Gzb. §. 138.

b) Ebend. §. 158.

c) A. b. Gzb. §. 146.

d) Ebend. §. 750 — 732.

e) Ebend. §. 762 — 765.

f) Ebend. §. 144.

g) Ebend. §. 154.

h) Ebend. §. 762 u. 766.

bindlichkeiten in Beziehung auf die daraus zu rechter Zeit gebornen Kinder. Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten a), vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen. Sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen b). Durch zu weite Ausdehnung des Rechtes der häuslichen Zucht begangene Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, wodurch diese am Körper Schaden nehmen, werden als schwere Polizey- Uebertretungen bestraft c). Endlich kommt den Aeltern das Recht der gesetzlichen Erbfolge nach ihren Kindern zu, wenn diese ohne Erklärung des letzten Willens und ohne Hinterlassung von Abstammlingen sterben d). Dagegen haben die Aeltern überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre Körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen e); ferner bey der Verheirathung den Töchtern nach Umständen ein Heirathsgut f), und den Söhnen eine Ausstattung g) zu geben; endlich in der Anordnung des letzten Willens bey-

a) U. b. Gzb. §. 144.

b) U. b. Gzb. §. 145.

c) Strafgeb. II. Th. §. 165 — 168.

d) U. b. Gzb. §. 735 — 737.

e) Ebend. §. 139.

f) U. b. Gzb. §. 1220 — 1222.

g) Ebend. §. 1231.

den den Pflichttheil zu hinterlassen a). Durch Sorglosigkeit in Erfüllung der Pflicht, über Kinder, die sich selbst gegen Gefahren vorzusehen und zu schützen unvernünftig sind, Aufsicht zu führen, wie auch sie von Betteln abzuhalten, können sich die Aeltern einer schweren Polizey-Übertretung schuldig machen b).

Die besondern Rechte des Vaters in Beziehung auf die Kinder machen die väterliche Gewalt aus c). Als Ausfluß derselben sind zu betrachten die Rechte, sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe ungemessen findet, zu erziehen d), das Vermögen, welches die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, so lange sie unter der väterlichen Gewalt stehen, zu verwalten e), von den Einkünften dieses Vermögens, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten f), in die Verpflichtungen, welche von den unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern eingegangen werden, bey sonstiger Ungültigkeit derselben ausdrücklich oder stillschweigend einzuwilligen g), insbesondere zur Verhehlung minderjähriger h) und zur Adoption auch großjähriger Kinder seine Einwilligung zu geben i), seinen Kindern einen Vormund zu ernennen k), der Mutter oder Großmutter als Vormünderinn einen Mitvormund beyzugeben l), oder eine Person

a) A. b. G. b. §. 762 u. 765.

b) Strafges. §. 130, 131 u. 264.

c) A. b. G. b. §. 147.

d) Ebend. §. 148.

e) Ebend. §. 149.

f) Ebend. §. 150.

g) Ebend. §. 152.

h) Ebend. §. 49 u. 155.

i) Ebend. §. 181.

k) Ebend. §. 196.

l) Ebend. §. 211.

von der Vormundschaft seiner Kinder ausschließen a). Zu den besondern Pflichten des Vaters gehört, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können b): die Kosten der Erziehung in dem Falle zu tragen, da nach einer vorgegangenen Scheidung oder Trennung die Kinder von der Mutter gepflegt und erzogen werden c); den über die Erziehungskosten sich ergebenden Ueberschuß an den Einkünften des Vermögens der Kinder an, und darüber jährliche Rechnung abzulegen d); und seine minderjährigen Kinder zu vertreten e).

Endlich die besondern Rechte der Mutter bestehen darin, daß sie zur Annahme an Kindesstatt, wenn das Kind minderjährig ist, in Ermangelung des ehelichen Vaters, die Einwilligung geben f), die gesetzliche Vormundschaft ihres Kindes bey Abgang des väterlichen Großvaters so fort g); wenn sie aber zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig ist, nach erreichter Volljährigkeit h), ohne zu der jedem andern Vormunde obliegenden Angelobung vermittelst Handschlages verbunden zu seyn i), in Anspruch zu nehmen, und einen ihr als Vormünderinn beyzugebenden Mitvormund in Vorschlag bringen kann k). Dagegen sind die besondern Verbindlichkei-

a) A. b. Gzb. S. 195.

b) Ebend. S. 141.

c) Ebend. S. 142.

d) Ebend. S. 150.

e) Ebend. S. 152.

f) Ebend. S. 181.

g) Ebend. S. 198.

h) Ebend. S. 259.

i) Ebend. S. 205.

k) Ebend. S. 211.

ten der Mutter in Beziehung auf die Kinder, die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit auf sich zu nehmen a); wenn der Vater mittellos ist, für den Unterhalt, und wenn er stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder zu sorgen b), und wenn sie sich wieder verehelichet, dieses dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzuzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey c).

§. 154.

Gewissensehen, Ehen zur linken Hand, Mißheirathen.

Nun können wir endlich auch beurtheilen, ob nach unserm Gesetze Gewissensehen, Ehen zur linken Hand und Mißheirathen statt finden, oder nicht. Unter einer Gewissensehe (*matrimonium conscientiae*, *mariage de conscience*) versteht man eine Ehe, die zwar ohne Hintansetzung der wesentlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe, aber doch ganz in der Stille geschlossen wird, damit sie unbekannt bleibe. Weil solche Ehen theils wegen der geheimen Art ihrer Schließung, theils wegen ihrer Bestimmung, ein Geheimniß zu bleiben, in einer, bald anzuführenden, allerhöchsten Entschließung und der daraus hervorgegangenen Verordnung geheime Verehelichungen genannt werden, so haben mehrere unserer Schriftsteller sie mit heimlichen Ehen (*matrimonia clandestina*) (I. Th. §. 70) verwechselt, und ganz unrichtig für Ehen erklärt, die heimlich ohne Beobachtung der kirchlichen

a) Ebend. §. 141.

b) Ebend. §. 143.

c) Ebend. §. 255.

Form d. i. ohne Gegenwart des Pfarrers oder seines Stellvertreters und zweyer Zeugen, wohl auch mit Vernachlässigung des Aufgebots und der Dispensation von demselben, mittelst blosser Erklärung des Ehe-Consenses unter den Brautleuten selbst geschlossen werden. Die Sache verhält sich aber ganz anders. Die öffentlichen Verkündigungen der Gewissensehen unterbleiben zwar allzeit und gänzlich; aber auch dort, wo sie keine wesentliche Feyerlichkeit sind, nicht aus Eigenmacht der Partheyen, sondern vermöge einer von der Behörde ganz in Geheim erhaltener Dispens. Die Ehe selbst wird vor dem Pfarrer oder einem andern, gehörig dazu delegirten Geistlichen und zwey sehr vertrauten Zeugen, welche sämmtlich zur strengsten Verschwiegenheit besonders verpflichtet werden, gewöhnlich außer der Kirche, aber bisweilen auch in der Kirche, jedoch bey verschlossenen Thüren oder zu einer Zeit wo keines andern Zuschauers Gegenwart zu besorgen ist, ganz in der Stille eingegangen, gemeiniglich nicht einmahl in das Trauungsbuch eingetragen, auch kein Trauungsschein darüber ausgestellt, alles in der Absicht, damit die Schließung der Ehe nicht kundbar werde. Bloß die Geheimhaltung ist also das Characterische der Gewissensehen. a).

Gewöhnlich werden die Ehen zur linken Hand, und die Mißheirathen in Gestalt von Gewissensehen eingegangen, weil man ordentlicher Weise Ursache hat, zu wünschen, daß sie nicht bekannt werden, aber zum Wesen der Gewissensehen gehört dieses nicht. Es ge-

a) Vld. Berardi jus eccl. T. III. Diss. V. quaest. II. pag. 164. Riegger jus eccl. P. IV. §. 73 et 74 Pehem P. II. §. 508 et 511.

schieht öfters, daß Ehen, die an sich weder zur linken Hand, noch Mißheirathen sind, so wie die Gewissens-ehen geschlossen werden, so oft nämlich wichtige Ursachen vorhanden sind, sie von der Welt geheim zu halten.

Die Ehe zur linken Hand, morgantische Ehe (*matrimonium ad morganaticam*, es versteht sich, *portionem*) ist eine Ehe, bey deren Schließung ausdrücklich ausbedungen wird, daß die Frau und die Kinder an den Familien- und Standesrechten des Mannes und Vaters keinen Antheil haben, und die Kinder den letztern auch nicht beerben, sondern sich mit einem gewissen Unterhalts-Quantum (*portio morgantica*) begnügen sollen. Die Ehen zur linken Hand sind gemeiniglich ungleiche, unstandesmäßige Ehen (*matrimonia inaequalia*), d. i. solche, die zwischen Personen von verschiedenem Stande z. B. zwischen einer adelichen und unadelichen Person, zwischen einer Person von hohem und niederem Adel eingegangen werden; doch ist auch dieses eben nicht nothwendig, sie können auch von Personen von gleichem Stande geschlossen werden z. B. ein Witwer von hohem Stande hat viele Kinder mit seiner Frau erzeugt. Er hat die Gabe der Enthalttsamkeit nicht, und will zum zweyten Mahle heirathen, aber dadurch den Kindern der ersten Ehe nicht schaden; er schließt daher die Ehe zwar mit einer Person von gleichem Stande, aber unter der angeführten morgantischen Bedingung.

Die Mißheirath (*disparagium*) ist eine ungleiche Ehe, die zwischen Personen von sehr (notorisch) ungleichem Stande geschlossen wird, und der entweder ein Gesetz oder die Gewohnheit gewisse Rechte einer gültigen Ehe benimmt, namentlich diese, daß die Frau nicht den Nahmen und die Standesrechte des

Mannes erhält, die Kinder aber weder des väterlichen Namens, noch der Rechte des väterlichen Standes, noch des Successions-Rechtes in die Stamm-Fideicommiss- und Lehngüter theilhaftig werden. Sie unterscheidet sich von der Ehe zur linken Hand dadurch, daß diese nicht nothwendig, jene aber jederzeit eine unstandesmäßige Ehe ist, und daß bey der ersteren ein beygerückter Vertrag, bey der letztern aber ein Gesetz oder die Gewohnheit die Frau und die Kinder von dem Namen und den Standesrechten des Mannes und Vaters, und die Kinder auch von dem Successions-Rechte in die oben genannten Güter ausschließt. Als Mißheirathen wurden vormahls in Deutschland vermöge der Reichsgesetze und des Reichsherkommens nur die Ehen eines Reichsfürsten mit einer bürgerlichen Person angesehen.

In Ansehung der angeführten Arten von Ehen pflegen einige Schriftsteller ziemlich doppelstinnig zu fragen, ob, und zu behaupten, daß sie nach unsern Gesetzen gültig oder ungültig seyn. Meines Erachtens kann über die Gültigkeit derselben als Ehen kein Zweifel seyn; denn sie werden mit allen Erfordernissen eines gültigen Ehevertrages geschlossen. Die Absicht, Gewissensehen geheim zu halten, kann sie nicht ungültig machen, eben so wenig, als die verabredete morganatische Bedingung der Gültigkeit der Ehen zur linken Hand schadet a) Auch der auffallend ungleiche Stand der Ehegatten und sogar ein Irrthum in demselben ist an sich kein Ehehinderniß, und steht folglich der Gültigkeit der Mißheirathen als Ehen nicht entgegen. Die eigentliche Frage kann also nur diese seyn, ob unsere Gesetze das Besondere, was bey gedachten Ehen beabsichtigt wird, billigen; ob sie

a) U. b. Gzb. S. 59.

geschlossene Ehen als Gewissensehen geheim zu halten erlauben; ob sie die morganatische Bedingung bey Ehen zur linken Hand für verbindlich erkennen; ob sie entweder selbst den Mißheirathen die oben angezeigten Wirkungen gültiger Ehen benehmen, oder wenigstens eine Gewohnheit gelten lassen, die ihnen dieselben entzieht?

Unstreitig sind die Gewissensehen von nachtheiligen Folgen begleitet. Da über dieselben gewöhnlich kein hinlänglicher Beweis vorhanden ist: so können sie nach der Zeit in Abrede gestellt, und von den Ehegatten zweyfache Ehen öffentlich geschlossen werden. Die Ehegatten, wenn sie beyammen wohnen, kommen bey ihren Mitbürgern, welchen die wahre Beschaffenheit der Sache unbekannt ist, in einem üblen Ruf, die aus solchen Ehen erzeugten Kindern, die gewöhnlich bey fremden Leuten erzogen werden, erhalten eine schlechte Erziehung, und werden von den Aeltern in Testamenten öfters übergangen, oder von der gesetzlichen Erbfolge, weil sie ihre Verwandtschaft nicht erweisen können, ausgeschlossen. Endlich können solche Ehen sogar dazu mißbraucht werden, daß verhehlichte Minoristen im Besitze von Kirchenpfründen sich erhalten. Dieser Ursachen wegen hat P. Benedict XIV. die Gewissensehen zwar nicht gänzlich untersagt; aber denselben doch in seiner Bulle Satis vobis vom 17. Nov. 1741 gewisse Schranken gesetzt. Unsern Gesetzen sind Gewissensehen ganz fremd; nur die nach dem §. 88 des bürg. Gesetzbuches convalidirten Ehen sind in soweit für Gewissensehen anzusehen, als dabey geheim gehalten wird, daß sie nicht gleich bey ihrer ursprünglichen Schließung, sondern erst in der Folge gültig geworden sind. Uebrigens aber ergibt sich aus unserer Gesetzgebung in Ehesachen sehr deutlich die Tendenz, daß geschlossene Ehen kund werden sollen. Daher die Vorschriften, daß sie sowohl in dem Pfarrbe-

zirke des Bräutigams als der Braut dreymahl verkündigt, oder die Dispensen von Aufgebothen nur unter eigenem Nahmen bey den Behörden angesucht, und die vollzogenen Trauungen sorgfältig in den Pfarrbüchern angemerkt werden sollen. Am deutlichsten aber wird die gesellschaftliche Mißbilligung der Gewissensehen durch folgendes, im Jahre 1783 von dem Kaiser Joseph II. an den damaligen obersten Hofkanzler Grafen von Kolowrat erlassene Handbillet an den Tag gelegt: „Die Frage des — läßt sich durch folgende Vorschrift und Maßnehmung ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegesetzen mit zurückgesehen werden muß, gestattet dem unverehelichten Manne, eine unverehelichte Weibsperson, die ihm in verbotenen Graden nicht anverwandt ist, zu ehelichen: aber sie befiehlt keinem zu heirathen, und schließt keine Classe von der Ehe aus. Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen: sie können und sollen in Zukunft dahin aufgehoben seyn, daß sie dem Aufgebothe, und allen andern aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten, wie andere Ehen unterliegen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, der soll sie auch in Geheim unterlassen! Wer überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattinn aus einer untern Classe zu nehmen sich entschliesset, muß auch standhaft genug seyn, den Vorurtheilen Troß zu biethen. Nach diesem Grundsatz ist künftig vorzugehen, und sind die geistlichen und weltlichen Behörden zu belehren a).

a) Bey v. Sonnenfels über den Geschäftsstyl XXII. S. 349
Wien 1784.

Offenbar ging die Absicht des Kaisers Joseph in diesem Handschreiben zugleich dahin, auch den Ehen zur linken Hand, die gewöhnlich mit Frauenspersonen vom geringern Stande und als Gewissensehen geschlossen werden, oder vielmehr den morganatischen Verträgen in seinen Staaten keinen Platz zu geben. Allein das hierüber ergangene Hof-Decret lautete so: „Die geheimen Verehelichungen oder sogenannten Mariages de conscience werden dahin aufgehoben, daß sie allen Verkündigungen, und allen andern aus Contracten entstehenden Obliegenheit wie alle andere Ehen nach dem Inhalte der in diesen Contracten festgesetzten Bedingnisse zu unterliegen haben“ a). Die mit gesperrten Lettern gedruckten Worte, welche sich in dem kaiserlichen Handbillet nicht finden, ändern den Sinn desselben ziemlich deutlich dahin ab, daß die in dem Ehe-Contracte festgesetzte morganatische Bedingung eine Verbindlichkeit hervorbringe, mithin Ehen zur linken Hand gestattet seyn. Man merkte dieses auch bald, und Seine Majestät geruheten durch ein zweytes Handbillet vom 5. August, das ebenfalls durch ein anderes Hof-Decret kund gemacht wurde, oben angeführten Ausdruck dahin zu erläutern, „daß solcher keineswegs dahin auszudeuten sey, als ob den Aeltern in solchen Gelegenheiten frey stünde, sich wegen der Erbschaft der Kinder oder ihres Namens im Voraus zu ihrem (deren) Schaden oder zum Vortheil der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt des kundgemachten Ehe-Patents wäre“ b). Aus diesem erläuternden Hof-Decrete geht nun

a) 12. Juny 1783.

13.

b) — Aug. 1783.

14.

offenbar hervor, daß seitdem ein morganatischer Vertrag zum Nachtheil der Kinder nicht für verbindlich zu halten sey; aber von der Ehegattin geschieht in diesem zweyten Hof-Decrete gar keine Meldung; also könnte man schließen, daß durch letzteres Hof-Decret in Ansehung der Frau an dem erstern nichts abgeändert worden, folglich da die besonders bemerkten Worte des erstern nicht ganz bedeutungslos seyn können, es den Partheyen bey Schließung der Ehe wenigstens nicht verbothen sey, wegen des von der Frau zu führenden Namens und wegen der von ihr nicht zu genießenden Standesrechte des Mannes sich mit einander einzuverstehen. Allein in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache erscheint über die Mariages de conscience nur ein einziges Hof-Decret, welches in Folge des höchsten Handbilletts vom 5. August 1783 ergangen, und worin das oft gedachte, Anstände verursachende, Einschiesel ganz weggelassen ist, des Inhalts: „Die geheimen Berehelichungen und sogenannte Mariages de conscience sollen dahin aufgehoben seyn, daß sie wie alle andere Ehen den Verkündigungen und allen aus Contracten entstehenden Verbindlichkeiten unterliegen sollen“ a). Da nun dieses von der obersten Justiz-Stelle erlassene Hof-Decret den vom K. Joseph II. in dem frühern Handschreiben geäußerten Gesinnungen in Ansehung der Gewissensehen und Ehen zur linken Hand vollkommen entspricht, und die Justiz-Behörden sich nur nach demselben richten; daraus aber für die verbindliche Kraft der morganatischen Verträge weder in Rücksicht auf die Kinder, noch in Rücksicht auf die Frau ein Schluß gezogen werden kann: so ist es außer

a) 7. Aug. 1783 num. 173.

allem Zweifel, daß unsere Gerichtsstellen die einem Ehevertrage zum Nachtheil der Ehegattinn beygerückte morganatische Bedingung keineswegs für verbindlich erkennen werden. Die Gültigkeit des morganatischen Nebenvertrages scheint auch mit dem §. 92 des bürgerl. Gesetzbuches nicht bestehen zu können, nach welchem die Gattinn den Namen des Mannes erhält, und die Rechte seines Standes genießt; denn sie würde den Namen des Mannes nicht erhalten, und die Rechte seines Standes nicht genießen, wenn dieses ausdrücklich bedungen und eine solche morganatische Bedingung von Wirksamkeit wäre. Freylich könnte man aus ähnlichen Gründen, als oben (S. 151 S. 251) für die mögliche Verzichtleistung des Mannes auf das ihm vom Gesetze beygelegte Recht, Haupt der Familie zu seyn, angeführt worden sind, die Einwendung machen, daß auch die Ehegattinn auf daß seiner Natur nach nicht unveräußerliche, ihr im §. 92 des bürgerl. Gesetzbuches gegebene Recht, den Namen des Mannes zu führen und die Rechte seines Standes zu genießen, durch Vertrag zu verzichten nicht gehindert, und die Anordnung des gedachten Paragraphes bloß für eine allgemeine Vorschrift zu halten sey, die nur in Ermanglung einer andern besondern Verabredung der Partheyen zu gelten hat. Darauf könnte man antworten, daß eine solche, dem §. 92 derogirende Verabredung in den Ehe-Pacten geschehen müßte, diese aber Verträge seyn, die in Beziehung auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden a), folglich keine Personen-Rechte, wozu doch die der Gattinn im §. 92 beygelegten Rechte unstreitig gehören, zum Gegenstande haben können. Allein diese Antwort be-

a) U. b. Gzb. §. 1217.

friediget nicht ganz; denn nach §. 89 des bürg. Gesetzbuches können überhaupt die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, mithin auch die Personen-Rechte derselben, durch geschlossene Verabredungen bestimmt werden. Befriedigender dürften nachstehende Betrachtungen den Einwurf lösen. Dem §. 59 des bürg. Gesetzbuches zufolge steht auch die verabredete morganatische Bedingung der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen; sie wird also für nicht beygerückt angesehen (*pro non scripta habetur*); solche Bedingungen aber brauchen nicht in Erfüllung zu kommen, sie legen keine Verbindlichkeit auf. Zudem kann ja eine Person auf Rechte, die ihr von dem Gesetze wegen des öffentlichen Wohles verliehen worden sind, und an deren Handhabung die öffentliche Verwaltung selbst ein Interesse hat, nicht nach ihrem Belieben für sich allein Verzicht leisten. Aus diesem Grunde ist den unadelichen Geistlichen nicht gestattet, ihrem privilegierten Gerichtsstande (dem *Foro nobilium*) zu entsagen a). Nun von dieser Art scheinen die Rechte zu seyn, welche das Gesetzbuch im §. 92 der Ehegattinn erteilt. Sie sind ihr offenbar zur Beförderung einer guten Kindererziehung, und der häuslichen Ordnung eingeräumt. Das Gesetzbuch will, daß die Kinder zum Behufe ihrer Erziehung der Mutter Gehorsam und Ehrfurcht erweisen. b) und daß die Gattinn in Beziehung auf die häusliche Ordnung die von dem Manne getroffenen Maßregeln von dem Gesinde befolgen mache c). Beydes adër würde nicht gehdrig geschehen, wenn die Frau an die bey Schließung der Ehe

a) 5. 9. u. 25. Oct. 1804.

b) A. 6. Gzb. S. 144.

c) Ebend. S. 92.

verabredete morganatische Bedingung gebunden wäre; wenn sie nicht den Namen des Hauptes der Familie führen dürfte, und seiner Standesrechte entbehren müßte. Sie würde sowohl gegen ihre eigenen Kinder als gegen die Dienstbothen in einem sie sehr herabwürdigend und ihrem Ansehen nachtheiligen Verhältnisse, als eine Person im Hause erscheinen, die geringer sey als jene, mit diesen aber nach Verschiedenheit der möglichen Fälle entweder als Mitdienstbothe in einem gleichen, oder als Haushälterinn in einem nicht viel höhern, oder wohl gar als vermeintliche Concubine in einem niedrigern Range steht. Wie wäre unter solchen Umständen Ehrfurcht, Achtung, Gehorsam, Folgsamkeit, gute Erziehung der Kinder und häusliche Ordnung zu erwarten? Es scheint daher die Verzichtleistung der Ehegattinn auf den Namen und die Standesrechte des Mannes in einem morganatischen Vertrage, weil sie selbst für das öffentliche Wohl so schädliche Folgen haben kann, etwas geradezu Unerlaubtes zu seyn, und daher kein Gegenstand eines gültigen Vertrags werden zu können a).

Auch Ehen zwischen Personen vom ungleichsten Stande äußern für sich allein in den Oesterreichischen Staaten die Wirkungen nicht, welche man den Mißheirathen beylegt. Die Gattinn mag von gleichem oder ungleichem Stande mit dem Gatten seyn, so werden ihr durch die bloße gültige Vermählung der Namen des Mannes und die Rechte seines Standes b); den von der Ehegattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornen, folglich ehelichen Kindern aber der Namen ihres Vaters, sein Wapen und alle übrige, nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes zu

a) U. b. Gzb. S. 778.

d) Ebend. S. 92.

Theil a). Es gebührt solchen Kindern ohne Rücksicht auf den vormahligen Stand ihrer Mutter die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Vaters, die Stammgüter nicht ausgenommen b), die Nachfolge in Familien = Fideicommissen c), und Lehngüter d), wann sie die festgesetzte Ordnung trifft. Es besteht also im Oesterreichischen Kaiserstaate kein Gesetz, wodurch gültigen Ehen wegen auffallender Standesungleichheit der Mutter gewisse gesetzliche Wirkungen derselben in Beziehung auf die Frau und Kinder benommen wären. Eben so wenig besteht bey uns eine Gewohnheit dieser Art, und würde sie auch irgendwo statt finden, so könnte auf dieselbe nur in Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden e); es ist aber in unsern Gesetzsammlungen kein Gesetz anzutreffen, das in einem Falle sich auf eine Gewohnheit beriefe, vermöge welcher bey Ehen zwischen Personen von auffallend ungleichem Stande die Gattinn und die Kinder von Erlangung des Namens und der Standesrechte des Vaters und Gatten, wie auch letztere von dem Successions = Rechte in eine Art väterlicher Güter ausgeschlossen würden. Es gibt daher bey uns keine Mißheirathen im rechtlichen Sinne, und mit rechtlichen Wirkungen.

a) A. b. G. b. S. 146.

b) Ebend. S. 730 — 732.

c) Ebend. S. 618 — 626.

d) Jos. Procop's Freyherrn v. Heintze landesfürstlichen Lehn = Probstes in Oesterreich u. Kurze Darstellung des in den Oesterreichisch = deutschen Staaten üblichen Lehn = rechtens S. 66. S. 154 — 158. Eben desselben Hand = buch des Nieder = Oesterr. Lehn = rechtens I. Th. S. 72. S. 218 — 224. II. Th. S. 17 u. 18. S. 54 — 65.

e) A. b. G. b. 10.

§. 155.

Allgemeine Bemerkung über das Benehmen des Richters bey streitigen Rechten zwischen Ehegatten, oder Aeltern und Kindern.

Das Band, welches die beyden Ehegatten umschlingt, ist von einer solchen Zartheit, daß es, zu straff angezogen, zerreißt, und nicht leicht wieder anzuknüpfen ist. Daraus folgt, daß ein vernünftiger Richter in dem Falle einer von dem gekränkten Ehegatten über eine Rechtsverletzung, oder unterlassene Pflichterfüllung, von Seite des andern erhobenen Klage vor Allem den Versuch eines gütlichen Vergleiches, welcher ihm bey vielen ähnlichen Gelegenheiten eingeschärft ist, machen, nach Verschiedenheit der Umstände die Versöhnung der erbitterten Gemüther durch Vorstellung des Seelsorgers, an welchen er die Partheyen anweisen kann, zu bewirken trachten, oder durch Verweisung der Beschwerde an die Polizey- Behörde Abhülfe zu verschaffen, und auf solche Art Proceße niederzuschlagen sich bestreben muß, welche nicht nur den Vermögensstand zu untergraben, sondern auch ganze Familien mit einander in Feindschaft zu verwickeln und im Publicum Aergernisse zu verbreiten pflegen.

Von gleicher Zartheit ist das Verhältniß zwischen den Aeltern und den Kindern. Die den Aeltern angeborne Sorgfalt für das Wohl ihrer Kinder, und die den Kindern durch natürliche und positive Gesetze zur Pflicht gemachte Ehrfurcht, gegen jene läßt zwar nicht so leicht eine Klage von der einen oder der andern Seite besorgen; in dem Falle aber, daß sie doch einträte, muß der Richter die Streitigkeit ebenfalls erst im gütli-

chen Wege abzuthun versuchen, und nur wenn dieser fruchtlos wäre, durch Urtheil entscheiden. Daß aber die Anwendung der Selbsthülfe gegen den Ehegatten oder die Kinder der Verantwortlichkeit unterziehe, und Mißhandlungen, die an dem Körper Schaden verursachen, nach Beschaffenheit der Umstände als eine schwere Polizey-Üebertretung oder gar als Verbrechen bestrafet werden, ist bereits (S. 149 u. 153) erinnert worden.

